Die Verfassungsgeschichte Münchens im Mittelalter

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der juristischen Fakultät
der
Ludwig Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von

JOHANNES BÄRMANN
aus Hof/Saale

1938

Diss. München
1938.

Die Verfassungsgeschichte Münchens im Mittelalter

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der juristischen Fakultät
der
Ludwig Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von

JOHANNES BÄRMANN

aus Hof/Saale

1938

44054.

Hauptberichterstatter: Professor Dr. Claudius Frh. von Schwerin.

Mitberichterstatter: Professor Dr. Rudolf Müller-Erzbach.

Tag der Genehmigung: 15. Dezember 1935.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gebrüder Giehrl Buchdruckerei und Verlag, München, Kaulbachstr. 51a.

Lebenslauf.

Ich wurde am 10. Mai 1905 zu Hof an der Saale als Sohn des Musikers Christian Bärmann und seiner Ehefrau Emilie geb. Thoß geboren. Das Abitur legte ich nach eigener Vorbereitung während praktischer Berufstätigkeit im Jahre 1926 in Leipzig ab. Nachfolgend studierte ich an den Universitäten Leipzig, Berlin und München. Im Januar 1930 bestand ich in München das Referendarexamen und nach Ablegung des juristischen Vorbereitungsdienstes im Frühjahr 1933 das bayerische Assessorexamen. Ab 1. Januar 1934 wurde ich als Assessor in den bayerischen Notariatsdienst übernommen.

Inhalts-Übersicht.

Seite

Vorwort 5

A. Quellen- und Literatur-Verzeichnis 9

B. Verfassungsgeschichte der Stadt München im Mittelalter 23

1. Kurzer Abriß der äußeren Geschichte Münchens . 23
2. Allodial- und Gerichtsverhältnisse Münchens vor 1158 36
3. Ursiedlung und Name Münchens 65
4. Gründung von Markt und Stadt 93
5. München von 1158 bis 1180 und nach 1180 . . . 110
6. Städtische Gerichtsbarkeit 123
7. Fremde, Gäste, Juden 142
8. Der Stadtrat 148
9. Der Stadtherr 177
10. Der Stadtrichter und seine Organe 181
11. Sonstige stadtherrliche und städtische Organe und Ämter 194
12. Zoll 197
13. Stadtsteuer 208
14. Ungeld 220

C. Schlußwort 223

Anhang: Nachweise zu Münchner Ratslisten 233

Sachweiser 241

Vorwort.

Diese Arbeit ist herausgewachsen aus einem Vortrag im deutschrechtichen Seminar der Universität München. Durch Jahre sehr angespannter juristischer Berufsarbeit wurde zunächst ihre Fertigstellung und sodann ihre Drucklegung stark verzögert.

Das Studium der Münchner Verfassungsgeschichte, der Stadt, die durch die Erhebung von 1933 wieder in den ihr gebührenden Platz kultureller Vorherrschaft gerückt ist, war lange vernachlässigt. Nur die älteste Zeit, die Epoche vor und kurz nach der Marktgründung von 1158, hat — allerdings auch die besten — bayerischen Historiker der letzten Generationen angelockt; durch das Verdienst des Stadtarchivs München unter seinem Leiter, Herrn Stadtarchivdirektor Dr. Pius Dirr, wurde das Interesse der Forschung durch Zugänglichmachung der Quellen in den „Denkmälern des Münchner Stadtrechts" wieder geweckt. Neuestens haben die Arbeiten von Dirr und Solleder[1]) wieder den Boden gelockert. Leider konnte ich diese nicht mehr voll berücksichtigen, da bei ihrem Erscheinen ein großer Teil meines Manuskripts schon gesetzt war. Die Beschäftigung mit der Verfassungsgeschichte Münchens zeigte bald, daß sie das ihr entgegengebrachte immer nur sekundäre Interesse nicht verdient. Vom Standpunkt der deutschen Stadt-Verfassungsge-

---

[1]) Dirr Pius, Grundlagen der Münchner Stadtgeschichte, München 1937 (enthält bis S. 97 Wiedergaben der Ausführungen Dirr's an anderer Stelle, insbes. in der Einleitung zu dem unter seiner Leitung herausgegebenen „Denkmälern des Münchner Stadtrechts"; ab S. 99 bis S. 160 Stellungnahmen zu: Ursprung und Frühzeit der Stadt, insbes. Barbarossas Kaiserbriefe und ihre Folgen; dann zum Weltreich der Staufen und zur Siedlungsgeschichte). Solleder Fridolin, München im Mittelalter, München, Berlin 1938. Beide Werke konnte ich in der Hauptsache nurmehr im Schlußwort berücksichtigen.

schichte aus gesehen gibt Münchens Verfassungsentwicklung Anlaß zu vielen grundsätzlichen Betrachtungen; ganz besonders aber bringt sie unerwartete Klärung der allgemeinen Städtepolitik Heinrichs des Löwen, ihres Gründers.

Und so ist die recht gedeutete Geschichte Münchens, der Hauptstadt und des Ursprungs der nationalsozialistischen Bewegung, zugleich der Auftakt eines neuen Verständnisses der gewaltigen Persönlichkeit Heinrichs des Löwen und darüberhinaus ein Wegweiser zur rechten Deutung der verfassungsrechtlichen Entwicklung der deutschen Stadt des Hochmittelalters, insbesondere der Gründungsstädte des 12. Jhdts. Sie hilft die beiden maßgebenden Faktoren des Werdens der Stadt und ihre öffentlichrechtliche Funktion wieder in den Vordergrund rücken: Die Führer-Stellung des Stadtherrn, die allein die schwierige Aufgabe der Organisation von Markteinrichtungen und Verkehr im Rahmen des Territoriums bewältigen kann — und die Fernstraße und ihr Verkehr mit Märkten und Städten als Knotenpunkten, die Achse der beginnenden Landeshoheit, im Süden wie im Norden Deutschlands, darstellend. Daß bei allem gewaltigem Versuch der Neuerung Heinrich der Löwe geschickt den Anschluß an die Realien und an die Ideologie seiner Zeit — so im Stadtgericht, das die typische Form seiner Zeit zeigt — gewahrt hat, ist ein Beweis mehr für seine große staatsmännische Klugheit. Der Dualismus obrigkeitlicher Führung und stadt- oder gerichts-völkischer Entscheidung, das Kennzeichen mittelalterlicher Verfassung bestimmt auch die Organisationsform der leoninischen Städte. Diese Fäden der historischen Betrachtung weiter zu spinnen, ist Aufgabe des zweiten Teils dieser Arbeit, abgeschlossen vorliegend und demnächst gesondert unter dem Titel „Die Stadtgründungen Heinrichs des Löwen“ im Druck erscheinend. Die Ergebnisse dieses zweiten Teils sind im Schlußwort dieses hier vorliegenden ersten Teils angedeutet.

Dem im Frühjahr 1933 leider verstorbenen Gründer und Leiter des Münchner deutschrechtlichen Seminars,

Herrn Geheimrat Professor Dr. Konrad Beyerle, schulde ich für die mir auf den Weg gegebene rechtsgeschichtliche Schulung den ällergrößten Dank. Dank sage ich auch für Rat und Förderung Herrn Professor Dr. Claudius Freiherrn von Schwerin in München, dem jetzigen Leiter des Münchner Seminars, sowie Herrn Professor Dr. Franz Beyerle in Leipzig und Herrn Professor Dr. Eugen Wohlhaupter in Kiel; nicht zuletzt aber dem Stadtarchiv München, voran seinem Vorstand, Herrn Stadtarchivdirektor Dr. Pius Dirr und Herrn Archivrat Dr. Friedrich Hornschuch. Das Stadtarchiv München hat den Druck der Arbeit finanziell ermöglicht.

Leipzig, im September 1937.

Johannes Bärmann.

A Quellen- und Schriften-Verzeichnis.

I. Quellen.

1. gedruckte:

Adlzreiter von Tettenweis, Johann, Annales Boicae gentis ab ejus origine usque ad annum 1651. München 1662.

Apianus Ph., Chorographia Bavariae. Herausgegeben von P. Weinerus. München 1902.

Arnpeck Veit, Sämtliche Chroniken. Herausgegeben von G. Leidinger. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Neue Folge Bd. 3. München 1915.

Auer Franz, Das Stadtrecht von München nach bisher ungedruckten Handschriften mit Rücksicht auf die noch geltenden Rechtssätze und Rechtsinstitute. München 1840.

Aventinus Johann Turmair, Annalium Boiorum libri 7. Ingolstadt 1554. Herausgegeben von S. Riezler. 2 Teile. München 1881—1884.

— —, Bayersche Chronik. Frankfurt 1566. Herausgegeben von M. Lexer. München 1882—1886.

Dirr Pius, Denkmäler des Münchner Stadtrechts Bd. 1 (1158—1403). Bayerische Rechtsquellen, herausgegeben von der Bayerischen Historischen Kommission Bd. 1. München 1934. Register 1936.

Gaupp E. Th., Deutsche Stadtrechte des Mittelalters Bd. 1 u. 2. Breslau 1851/52.

Gengler H. E., Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Nürnberg 1866.

— —, Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.

Hund Wiguleus, Metropolis Salisburgensis. Primordia christianae religionis per Bajoariam et loca vicina. Ingolstadt 1582.

Hundt F. H. Graf, Über die bayrischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger. Abhandlungen der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften 3. Kl. Bd. 12. München 1873.

Hundt F. H. Graf, Die Urkunden des Bistum Freising aus der Zeit der Karolinger. Ebenda. Bd. 13, 1875.

— —, Die Urkunden des Klosters Indersdorf. 2 Bde. München 1863—1864. (Auch: Oberbayerisches Archiv Bd. 24, 25 und 31).

Mabillon J., Vetera Analecta. 4 Bde. Paris 1675—1685.

Meichelbeck C., Historia Frisingensis. 2 Bde. Augsburg 1724—29.

Merian M., Topographia Bavariae (1644). Zwickauer Faksimiledrucke Bd. 26. Zwickau 1914.

Monumenta Boica. Besonders die Bände 5—12, 28, 35a, b, 36a, b.

Monumenta Germaniae Historica. Scriptores, besonders Bd. 17; Leges, Sectio IV; Constitutiones, besonders Bd. 1.

Monumenta Wittelsbacensia, herausgegeben von Fr. Mich. Wittmann. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. 5 und 6. München 1857, 1861.

Oefele A. F., Rerum Boicarum Scriptores 2 Bde. Augsburg 1763.

Pez B., Theaurus anecdotorum novissimus 6 Bde. Augsburg 1721—1729.

Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. 5/6 (Monumenta Wittelsbacensia). Neue Folge Bd. 1 (Andreas von Regensburg), Bd. 2/2 (Ulrich Füetrer), Bd. 3 (Veit Arnpeck), Bd. 4/5 (Traditionen des Hochstifts Freising).

Regesta sive Rerum Biocarum Autographa e regni scriniis (bis 1463) 13 Bde. München 1822—1853.

Schedel Hartmann, Liber Chronicarum. Nürnberg 1493. Deutsche Übersetzung. Nürnberg 1493.

Theatrum exhibens illustriores principesque Germaniae superioris Civitates. München 1657.

Zeumer Karl, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 2. Aufl. 1913; 4. Aufl. Tübingen 1926.

2. ungedruckte:

a) des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München.

Cozrow, Freisinger Traditionen.

Fürstenurkunden.

Urbare der Klöster Schäftlarn und Tegernsee.
Urbare der Wittelsbacher Herzöge.
Urbare der Bischöfe von Freising.

b) des Stadtarchivs München.

Ratsbücher der Stadt München.
Steuerbücher der Stadt München (1367 ff.).
Zinsbuch der Stadt München (1381 ff.).
Regesten aus den für die Verfassungsgeschichte Münchens einschlägigen Urkunden im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, im Stadtarchiv München, im Archiv des Historischen Vereins für Oberbayern und im Pfarrarchiv St. Peter zu München, bearbeitet vom Stadtarchiv München. (Handschrift).
Urkundenregesten zur Geschichte der Stadt München, bearbeitet von P. Wittmann. (Handschrift).

II. Darstellungen.

Auf die Schriftenverzeichnisse Dirrs in den Denkmälern des Münchner Stadtrechts S. 71 und 101 und in den Grundlagen der Münchner Stadtgeschichte (München 1937) S. 63 ff. wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Appell Beda, Historische Untersuchung der Grenzen, Gaue und Ortschaften des Herzogtums Bayern. Abhandlungen der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften 3. Kl. Bd. 5. München 1853.

Aubin B., Lübeck und München, Eheberg-Festgabe. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte und Sozialtheorie S. 1—25. Leipzig 1925.

Bauerreiss P. Romuald, „München". Ein Beitrag zur Entstehung Münchens. Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens Bd. 48 S. 36—46. München 1930.

Baumann Franz Ludwig, Zur Geschichte des Lechrains und der Stadt München. Archivalische Zeitschrift. Neue Folge Bd. 10 S. 1—92. München 1902.

— —, Zur Geschichte Münchens. Ebenda Bd. 14 S. 189—281. München 1907.

Below Georg von, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Historische Zeitschrift Bd. 58 und 59. München, Berlin 1887, 1888. (Im Text gelegentlich mit „Below I" bzw. „Below II" bezeichnet).

Below Georg von, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde Düsseldorf 1889. (Im Text gelegentlich mit „Below III“ bezeichnet.

— —, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.

— —, Stadtgemeinde, Landgemeinde, Gilde. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 7 S. 411 ff. Freiburg 1909.

— —, Über die Freiburger Vierundzwanziger und das Unternehmerkonsortium als Ratsursprung. Zeitschrift für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg i. Breisgau und den angrenzenden Landschaften Bd. 39/40. Freiburg 1926/27.

— —, Eine Erneuerung der hofrechtlichen Theorie. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 20. Freiburg 1928.

— —, Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 58. Jena 1892.

Bergmann Michael von, Beurkundete Geschichte der Churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München von ihrem Entstehen bis nach dem Tode Kaiser Ludwigs des Vierten. München 1783.

Beyerle Franz, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw. Deutschrechtliche Beiträge herausgegeben von Konrad Beyerle. Bd. 5. Heidelberg 1910.

— —, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung Bd. 50. Weimar 1930.

— —, Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden. Festgabe der juristischen Fakultät Basel für P. Speiser S. 36 ff. Basel 1926.

Beyerle Konrad, Die Entstehung der Stadtgemeinde Köln. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung Bd. 31 S. 1 ff. Weimar 1910.

— —, Die Anfänge des Kölner Schreinswesens. Ebenda Bd. 51 S. 318 ff. Weimar 1931.

— —, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. 2 Bde. Heidelberg 1900—1902.

— —, Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommis-

sion, bearbeitet von Konrad Beyerle. Heidelberg 1898.

Beyerle Konrad, Das Konstanzer Häuserbuch. Herausgegeben von Konrad Beyerle und A. Maurer, besonders Bd. II, 1. Hälfte Einleitung. Heidelberg 1908.

— —, Das Radolfzeller Marktprivileg vom Jahre 1100. Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung Bd. 30. Lindau 1901.

— —, Die Marktgründungen der Reichenauer Äbte und die Entstehung der Gemeinde Reichenau; in: Kultur der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur 1200. Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 724—1924, herausgegeben von Konrad Beyerle. München 1925.

— —, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert. Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees Bd. 26. Lindau 1897.

Bornitz F., Heinrich der Löwe als Städtegründer und -Förderer. Diss. Berlin (Maschinenschrift). Auszug in Jahrbuch der Diss. der Philos. Fakultät Berlin 1922/23.

Brenner Oscar, Die Überlieferung der ältesten Münchener Ratssatzungen. Germanistische Abhandlungen zum 70. Geburtstage K. von Maurers S. 185—205. Göttingen 1893.

Brunner Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde., 2. Aufl. 1906 und 1928. Der 2. Bd. in 2. Aufl. neu bearbeitet von Claudius Freiherrn von Schwerin.

Buchner Max, Studien zur Vorgeschichte Münchens. Historisch-Politische Blätter für das katholische Deutschland, herausgegeben von Georg Jochner Bd. 166 S. 193—221, 267—282, 337—355. München 1920.

Burgholzer Joseph, Stadtgeschichte von München als Wegweiser für Fremde und Reisende. 2 Bde. München 1796.

Chroniken (die) der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Herausgegeben durch die Historische Kommission bei der Akademie der Wissenschaften zu München unter Leitung von K. Hegel, G. v. Below und J. Hansen. München 1862 ff. Besonders Bd. 6 und 16 (Braunschweig) sowie Bd. 15 (München).

Crammer Anton, Sechstes heiliges Jubel-Jahr des deutschen Roms, d. i. kurzgefaßter Bericht von den Heilig-

tümern ... der Hauptstadt München. 3. Aufl. München 1784.

Dahn Felix, Tassilo III. in Bayern. Regensburg 1895.

Dirr Pius, Vom Ursprung der Stadt München. „Die Heimat" Nr. 3 1929. Beilage zu den Münchner Neuesten Nachrichten.

— —, Einleitung (mit Geschichtlichen Vorbemerkungen und Schlußwort) zu den Denkmälern des Münchner Stadtrechts Bd. 1 S. 35 ff. und S. 104 (siehe oben).

— —, Grundlagen der Münchner Stadtgeschichte, München 1937 (zum Teil Abdruck der vorgenannten Einleitung).

Dorn Johann, Zur Vorgeschichte Münchens. Historisch-Politische Blätter für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Georg von Jochner. Bd. 168 S. 91—102. München 1921.

Eberl B., Die bayerischen Ortsnamen als Grundlage der Siedlungsgeschichte Bd. 1 und 2. München 1925/26.

Eberl F., Studien zur Geschichte des fränkischen Königreichs Bayern. Programm des Gymnasiums Passau 1895.

Eberle H., Beiträge zur Geschichte der Bestellung der städtischen Organe des deutschen Mittelalters. I. Das Ratskollegium. Diss. Freiburg i. Br. 1914.

Ebrard J. H., Die iro-schottische Missionskirche des 6., 7. und 8. Jahrhunderts. Gütersloh 1873.

Eckhardt Karl August, Besprechung zu Otto Haendle, Die Dienstmannen Heinrichs des Löwen. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung Bd. 51 S. 581 ff. Weimar 1931.

Fastlinger Max, Münchens kirchliche Anfänge. Deutinger, Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising Bd. 7 (Neue Folge Bd. 1) S. 282—296. München 1901.

— —, München im Lichte frühester Geschichte. Bayerland Jhrg. 25 Nr. 1 S. 8—13. München 1913.

— —, Die Kirchenpatrozinien in ihrer Bedeutung für Altbayerns ältestes Kirchenwesen. Oberbayerisches Archiv Bd. 50 S. 339 ff. München 1897.

Finauer Paul, Vom Ursprung der Stadt München. Abhandlungen der kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften 3. Kl. Bd. 7. München 1857.

Fischer Herbert, Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts. Untersuchungen zur deutschen Staats- und

Rechtsgeschichte herausgegeben von Otto Gierke Heft 140. Breslau 1931.

Fischer Hermann, Schwäbisches Wörterbuch. Weitergeführt von W. Pfleiderer. Tübingen 1901 ff.

Fleischer Bruno, Das Verhältnis der geistlichen Stifte Oberbayerns zur entstehenden Landeshoheit. 2 Bde. München 1934.

Frank Hieronymus, Die Klosterbischöfe des Frankenreiches. Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft 17. Diss. Münster 1932.

Franklin O., Beiträge zur Geschichte der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland. Hannover 1863.

Frensdorff F., Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert. Lübeck 1861.

— —, Studien zum Braunschweiger Stadtrecht. Göttinger Gelehrte Nachrichten 1905 und 1906.

Fritz F., Deutsche Stadtanlagen. Programm des Lyzeums Straßburg 1894. S. 39 ff.

Fröhlich K., Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter. Festschrift für Alfred Schultze zum 25. II. 1934. S. 85 ff. Leipzig 1934.

— —, Besprechungen zu Ernst Hamm, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland; zu Ernst Klebel, Zur Frühgeschichte Wiens. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung Bd. 53 S. 375 ff.; zu Weinbaum, Stevenson, Tait und Pirenne. Ebenda Bd. 51 S. 618 ff, Bd. 52 S. 445 ff. Weimar 1931 u. 1933.

Gasner Ernst, Zum deutschen Straßenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Leipzig 1899.

Gaupp E. Th., Deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild. Jena 1825.

Geidel Heinrich, Münchens Vorzeit. Kultur und Geschichte. Freie Schriftenfolge des Stadtarchivs München. Herausgeber Dr. Pius Dirr Bd. 4. München 1930; 2. Aufl. 1938.

Geiß Ernest, Geschichte der Stadtpfarrei St. Peter in München. München 1868.

Gengler H. G., Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns. Heft 1. Erlangen, Leipzig 1889.

Gierke Otto von, Das Deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bde. Berlin 1868—1913.

Götz Wilhelm, Geographisch-Historisches Handbuch von Bayern. 2 Bde. München 1895.

Groß L., Stadt und Markt im späteren Mittelalter. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung Bd. 45. Weimar 1925.

Haendle Otto, Die Dienstmannen Heinrichs des Löwen. Stuttgart 1930.

Hamm Ernst, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland. Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts der Universität Freiburg i. Br. Bd. 1. Freiburg 1932.

Hegel K., Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1898.

Heigel Karl Theodor von, Die Gründung der Stadt München. Biographische und kulturgeschichtliche Essays S. 85—105. Berlin 1906.

— —, Münchens Geschichte 1158—1806. Ein Kommentar zu Karl von Pilotys Kolossalgemälde im neuen Rathaus zu München. München 1882.

— —, Eine altbayerische Herzogsstadt, Landshut a. d. Isar. Biographische und kulturgeschichtliche Essays. Berlin 1906.

— —, und Riezler S. O., Das Herzogthum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach. München 1867.

Heinemann L. von, Zur Entstehung der Stadtverfassung in Italien. Leipzig 1896.

Heusler A., Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872.

— —, Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde. Leipzig 1885 f.

Heydel Johannes, Das Itinerar Heinrichs des Löwen. Diss. Greifswald 1929. Niedersächsisches Jahrbuch Bd. 6 S. 1 ff. Hildesheim 1929.

Hildebrand Ruth, Studien über die Monarchie Heinrichs des Löwen. Diss. Berlin 1931.

Hofmann Alois von, Legende des heiligen Onuphrius. München 1821.

Hübner Lorenz, Beschreibung der kurbayerischen Haupt- und Residenzstadt München und ihrer Umgebungen. 2 Bde. München 1803/1805.

Hüttebräuker Lotte, Das Erbe Heinrichs des Löwen. Die territorialen Grundlagen des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg von 1235. Diss. Göttingen 1927. Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen. Heft 9.

Huschberg I. F., Älteste Geschichte des durchlauchtigsten Hauses Scheiern-Wittelsbach. München 1834.

Jecker Gall, Die Heimat des Heiligen Pirmin, des Apostels der Alemannen. Beiträge zur Geschichte des alten Mönchstums und des Benediktinerordens. Heft 13. Münster 1928.

Joachim H., Die Gilde als Form städtischer Gemeindebildung. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst Bd. 26 S. 80 ff. Trier 1907.

Kalcher A., Beiträge zur Rechtsgeschichte. Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern Bd. 18. Landshut 1874.

Keller Robert von, Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter. Deutschrechtliche Beiträge herausgegeben von Konrad Beyerle Bd. 14 Heft 1. Heidelberg 1933.

Keussen H., Untersuchungen zur älteren Topographie und Verfassungsgeschichte von Köln. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst Bd. 20. Trier 1901.

Keutgen F., Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1895.

Klemmann Otto, Die Befestigungen Alt-Münchens. Jahrbuch für Münchener Geschichte Jhrg. 4 S. 215—232. München 1890.

Krenner J. N. G., Über die Siegel vieler Münchner Bürger-Geschlechter bereits in dem 13. und in dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Historische Abhandlung der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften. 3 Kl. Bd. 2 S. 1—202. München 1813.

Lahusen Johannes, Zur Entstehung der Verfassung bayerisch-österreichischer Städte. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Herausgegeben von Below, Finke und Meinecke, Heft 10. Berlin 1908.

Lipowsky Felix Joseph, Urgeschichten von München. 2 Bde. München 1814/15.

Lexikon, Geographisch-Statistisch-Topographisches, von Bayern. 2 Bde. Ulm 1796.

Maurer G. L. von, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1869—1871.

Mayer Joseph Maria, Münchener Stadtbuch. München 1868.

Mayer Theodor, Zur Frage der Städtegründungen im Mittelalter. Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichte Bd. 43 S. 261 ff. Innsbruck 1929.

Mayer A. und Westermayer G., Statistische Beschreibung des Erzbistums München-Freising. 3 Bde. München 1874—1884.

Meier P. J., Die Münz- und Städtepolitik Heinrichs des Löwen. Niedersächsisches Jahrbuch Bd. 2. Hildesheim 1925

— —, Der Grundriß der deutschen Stadt des Mittelalters in seiner Bedeutung als geschichtliche Quelle. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Jhrg. 57 Nr. 3 Sp. 105—121. Berlin 1909.

Merkel J., Das Firmare des bayerischen Volksrechts. Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. 2 S. 128 ff. Weimar 1863.

Meurer F., Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland in seiner Entwicklung zur Regelmäßigkeit auf der Grundlage der Marktgestaltung. Berlin 1914.

Meyer Herbert, Bürgerfreiheit und Herrschergewalt unter Heinrich dem Löwen. Historische Zeitschrift Bd. 147 S. 277—319. München 1933.

Mondschein J., Fürstenurkunden zur Geschichte der Stadt Straubing. Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern. Bd. 25 und 39. Landshut 1888 und 1903.

Muffat K. A. von, Jörg Kazmair's Denkschrift über die Unruhen zu München in den Jahren 1397—1403 (mit geschichtliche Einleitung). Die Chroniken der deutschen Städte Bd. 15 S. 411—483. Leipzig 1878.

Niese Hans, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Innsbruck 1905.

Obst Arthur, Ursprung und Entwicklung der hamburgischen Ratsverfassung bis zum Stadtrecht von 1292. Hamburg 1890.

Oesterley Hermann, Historisch-Geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters. Gotha 1881—1883.

Pappenheim Max, Über die Rechtsnatur der altgermanischen Schenkung. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 53 S. 35 ff. Weimar 1933.

Pfordten Ludwig Frhr. von der, Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayerischem Stadt- und Landrechte. München 1875.

Planck J. W., Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Bd. 1 und 2. Braunschweig 1878—1879.

Rehme Paul, Zur Geschichte des Münchener Liegenschaftsrechtes. Festgabe der Juristenfakultät der Universität Berlin für Heinrich Dernburg. S. 281—307. Berlin 1900.

Reicke Siegfried, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen; herausgegeben von Ulrich Stutz Heft 111—114. Stuttgart 1932.

Reinecke Günther, Münchener Privatrecht im Mittelalter. Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des Stadtrechts. Kultur und Geschichte. Freie Schriftenfolge des Stadtarchivs, herausgegeben von Dr. Pius Dirr. Bd. 9. München 1936.

Riedner Otto, München, eine Tegernseer Gründung? Propyläen, Beilage zur Münchener Zeitung Jhrg. 14 Nr. 1. München 1916.

— —, Die Rechtsbücher Ludwigs des Baiern. Untersuchungen zur äußeren Geschichte der bayerischen Landesgesetzgebung. Deutschrechtliche Beiträge herausgegeben von Konrad Beyerle Bd. 6 Heft 3 S. 217—356. Heidelberg 1911.

Rietschel Siegfried, Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolinger Zeit. Leipzig 1894.

— —, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897.

— —, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen. Historische Zeitschrift Bd. 102 (3. Folge Bd. 6) S. 237—276. München 1909.

Riezler Sigmund, Studien zur ältesten Geschichte Münchens. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Zollwesens. Abhandlungen der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften 3. Kl. Bd. 24, 2. Abteilung S. 281—343. München 1906.

— —, Geschichte Baierns. 8 Bde. Gotha 1878—1914. Bd. 1 und 2 in 2. Aufl. 1927 ff.

Rörig Fritz, Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung. Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. 17. Lübeck 1915.

— —, Der Markt von Lübeck. Topographisch-Statistische Untersuchung zur deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1922.

— —, Hanseatische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Schriften der Baltischen Kommission Kiel Bd. 9. Breslau 1928. (Enthält den Abdruck der maßgebenden Lübischen Arbeiten des Verfassers).

Rosenthal Eduard, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. Bd. 1 und 2. Würzburg 1889 und 1906.

— —, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte Heft 1 und 2 (Landshut, Straubing). Würzburg 1883.

Rothenfelder L., Die Wittelsbacher als Städtegründer in Bayern von Otto I. dem Großen bis auf Ludwig IV. den Bayern 1180—1347. Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern Bd. 47. Landshut 1911.

Ruf Paul, Studien zum Urkundenwesen der Bischöfe von Freising im 12. und 13. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums München-Freising, Neue Folge Bd. 6. München 1915.

Schlichthörle Anton, Die Gewerbsbefugnisse in der K. Haupt- und Residenzstadt München Bd. 1 und 2. Erlangen 1844/45.

Schmeidler Bernhard, Studien zur Geschichtsschreibung des Klosters Tegernsee vom 11. bis 16. Jahrhundert. Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte herausgegeben von der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften Bd. 20. München 1935.

Schmeller Andreas, Bayerisches Wörterbuch Bd. 1 und 2. München 1872—1877.

Schottmüller K., Die Entstehung des Stammesherzogtums Bayern am Ausgang der Karolingischen Periode. Berlin 1868.

Schröder Richard, — von Künssberg E., Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. Berlin, Leipzig 1932.

Schubert H. von, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter. Bd. 1 und 2. Tübingen 1917 und 1921.

Schultheiß Werner, Die Münchner Gewerbeverfassung im Mittelalter. Kultur und Geschichte. Freie Schriftenfolge des Stadtarchivs München. Herausgeber Dr. Pius Dirr. Bd. 10. München 1936.

Schulte Alois, Über Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert. Mit einem ungedruckten Stadtrecht von 1100. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge Bd. 5 S. 137 ff. Heidelberg 1890.

Schwerin Claudius Frhr. von, Die altgermanische Hundertschaft. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben von Otto Gierke Heft 90. Breslau 1907.

— —, Zur Hundertschaftsfrage. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung Bd. 29 S. 261—304. Weimar 1908.

Söltl (J. M.), München mit seinen Umgebungen vorzüglich in geschichtlicher Beziehung. München 1854.

Sohm Rudolf, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung Bd. 1: Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. 2. Aufl. München 1911.

— —, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890.

Solleder Fridolin, Das Steuerwesen (der Stadt München). Diss. München 1910. München 1919.

— —, München im Mittelalter. München 1938.

Spiess Hans, Das Marktprivileg. Deutschrechtliche Beiträge herausgegeben von Konrad Beyerle Bd. 11 Nr. 3. Heidelberg 1916.

Spindler Max, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums. München 1937.

Stadler Joseph Clemens, Beiträge zur Rechtsgeschichte der Stadt Salzburg im Mittelalter. Südostbayerische Heimatstudien Heft 9. Hirschenhausen 1934.

Steinbach Franz, Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland. Rheinisches Archiv Bd. 20. Bonn 1932.

Stoixner Ladislaus von, Das Gastrecht der kurpfalzbaierischen Haupt -und Residenzstadt München. München 1784.

Trautmann Karl, Einleitung zu Aufleger und Trautmann, München und seine Bauten. München 1912.

Varges Willi, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge Bd. 61 S. 161 ff., Bd. 62 S. 801 ff., Bd. 64 S. 481 ff., Bd. 67 S. 481 ff. Jena 1920 ff.

— —, Stadt- und Marktrecht. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 58 S. 670 ff. Jena 1919.

Vietzen Hermann, der Münchner Salzhandel im Mittelalter 1158—1587. Kultur und Geschichte. Freie Schriftenfolge des Stadtarchivs München. Herausgeber Dr. Pius Dirr. Bd. 7. München 1936.

Wallner E., Altbairische Siedlungsgeschichte in den Ortsnamen der Ämter Bruck, Dachau, Freising, Friedberg, Landsberg, Moosburg und Pfaffenhofen. München 1924.

Wattenbach W., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 6. Aufl. Berlin 1893.

Weber S., Münchner Stadt- und Landgebiet in vorgeschichtlicher Zeit. Altbayerische Monatsschrift Jahrgang 9 S. 20—32. München 1909/1910.

Wehner Anton, Die Gerichtsverfassung der Stadt München von der Entstehung bis zum Untergang der Rathsverfassung. München 1876.

Westenrieder Lorenz, Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt München. München 1782.

Wittmann F. M., Die Stellung der agilolfingischen Herzöge nach außen und nach innen. Abhandlungen der kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften 3. Kl. Bd. VIII/1. München 1856.

Wittmann Pius, Zur Geschichte des Münchner Urkundenbuchs. München 1898.

Wohlhaupter Eugen, Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns. Deutschrechtliche Beiträge herausgegeben von Konrad Beyerle Bd. 12 Nr. 2. Heidelberg 1930.

Wolf Joseph Heinrich, Urkundliche Chronik und geschichtlich-statistisches Sachen- und Personenadreßbuch von München und aller umliegenden Orte von der ältesten bis zur neuesten Zeit. Bd. 1 und 2. München 1852 und 1854.

Woltereck K., Zur Gründung von Goslar und Braunschweig. Histor. Vierteljahrsschrift Bd. 25. Dresden 1929/1930.

Wuthe K., Die Bedeutung der Siegelumschrift „Sigillum burgensium" bzw. „civium" für die älteste Stadtgeschichte. Schlesische Geschichtsblätter. Breslau 1920.

Zeumer Karl, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen herausgegeben von G. Schmoller Bd. 1 und 2. Leipzig 1878.

B. Verfassungsgeschichte der Stadt München im Mittelalter.

1. Kurzer Abriß der äußeren Geschichte Münchens.

Mit dem Jahr 1158 beginnt die sichere urkundliche Überlieferung zur Geschichte Münchens. Der bekannte Augsburger Schied Friedrich Barbarossas[1]) über den Streit des Bischofs von Freising mit Herzog Heinrich dem Löwen über Markt, Zoll und Münze Münchens entscheidet zugunsten des mächtigen und Friedrich als Bundesgenossen erwünschten Herzogs von Sachsen. Markt, Münze und Zoll in München bleiben bestehen, der Bischof von Freising bezieht als Entschädigung den dritten Teil der Münchner Zoll- und Münzeinnahmen, hat ferner das Recht, einen Zöllner für die Münchner Brücke selbst zu stellen oder bei der Bestellung des herzoglichen Zöllners mitzuwirken. Der Herzog will auf Verlangen welches Bischofs immer ein Drittel seiner Einkünfte aus München als Lehen anerkennen[2]). Bischof und Herzog können ihre Münze in Freising bezw. München nach Gutdünken zu Lehen geben.

Wirtschaftliche Streitpunkte hat also das erste Dokument Münchner Geschichte zum Gegenstand: die Zollbrücke war es, die der bayrische Herzog, gleich ob zu Recht oder Unrecht, für sich in Anspruch nahm und an

[1]) Dirr, Denkmäler S. 3—5. Nach dem Wortlaut der Urkunde handelt es sich weniger um einen Schied, als um die Bestätigung eines Vergleichs zwischen den Parteien.

[2]) Diese Stelle: „Tertiam tantum sue redditionis partem dux habebit nomine feudi concessurus, sicut et modo concessit, cuilibet hoc ipsum sive multum sive parum ad petitionem episcopi" ist mißverständlich; sua redditio kann sich möglicherweise nur auf die vorausgehend genannte moneta in München beziehen, so daß nur das Drittel der Münzerträgnisse zu Lehen gehen soll. Auch sonst ist diese Stelle nicht zweifelsfrei.

sich riß, verbunden mit dem Genuß des Zolles und des Marktrechts.

Das Haupttransportgut, das über die an geologisch und verkehrstechnisch für den Ost-Westhandel günstig gelegene Stelle zu liegen kommende Brücke ging, das den Grundstock der Zolleinnahmen bilden sollte für viele Jahrhunderte, war das Salz. Das allein vermag schon die bisher herrschende Anschauung ins Wanken zu bringen, daß München im Mittelalter und vor seiner Erhebung zur oberbayrischen Residenz im Jahre 1255 über den Charakter einer bedeutungslosen Landstadt nicht hinausgekommen sei[3]). Der Salzhandel Münchens im Mittelalter hatte außergewöhnlichen Umfang angenommen; von einer „Landstadt" jenseits der großen Verkehrsadern und der über das engere Hinterland hinausragenden wirtschaftlichen Verflechtung konnte schlechterdings schon bald nach der Gründung nicht mehr die Rede sein; mag gleich die Siedlung selbst, die vom Durchgangshandel lebte und von seiten ihres Gründers kaum mehr Begünstigung fand als es seine Ziele — Sicherung von Straße, Markt und Zoll — forderten, einen engen Rahmen nicht überschritten haben[4]). Auch daß der Ort Jahrmarkts-Recht hat, läßt auf Bedeutung im Fernhandel schließen. Die Ausweitung von Handel und Verkehr ist es denn auch, die in steigendem Maße die Seßhaftmachung von Fernkaufleuten bezw. von Fernfuhrleuten in München mit sich bringt und zusammen mit der herzoglichen Hofhaltung seit 1255 den alten Mauerring im Laufe des 13. Jahrhunderts sprengt. Die bürger-

[3]) Riezler, Geschichte Baierns I, 2 S. 449, II S. 202 ff.; Rörig, Hans. Beiträge 261, 275, der den Gegensatz der wirtschaftlichen Bedeutung Lübecks und Münchens viel zu einseitig aus der bloßen Kenntnis des Lübecker Materials heraus formuliert; ähnliches gilt von Aubin, Lübeck und München S. 14 f. Allerdings kann Lübeck der Vorrang größerer Vielfältigkeit und weiträumigerer Verflechtung seiner wirtschaftlichen Beziehungen nicht streitig gemacht werden. Alle vergleichenden Arbeiten der letzten Jahre, soweit sie Lübeck und München behandeln, kranken an Unterschätzung des letzteren aus Unkenntnis des erst durch Dirrs Denkmäler allgemein zugänglich gemachten Materials. Siehe auch Ruth Hildebrand, Die Monarchie Heinrichs des Löwen 247 ff.; Herbert Meyer, Bürgerfreiheit und Herrschergewalt unter Heinrich dem Löwen, Hist. Z. 147, S. 277—319.

[4]) Siehe den ältesten Stadtkern bei Dirr, Denkmäler, Anhang. „Tal" wird Mitte des 13. Jahrhunderts einverleibt; 1310 wird der Mauerring gezogen, wie er 1791 aufgelassen wurde.

lichen Kräfte haben die Siedlung geweitet, den Ansatzpunkt, den Heinrich der Löwe mit Zollstätte und Markt bot, weise nützend[5]). Es sei gleich hier bemerkt, daß es nicht glaubhaft erscheint, Heinrich der Löwe habe der Siedlung selbst und ihren Freiheiten ein sonderliches, für seine Zeit ungewöhnliches Interesse zugewandt. Es war genügend für die bürgerliche Initiative, in Markt und Zoll einen Aufruf gefunden zu haben, der der Siedlung selbst Gedeihen versprach: wo der Verkehr am Flußübergang und der damit notwendig zu durchlaufenden Zollstätte einen Knotenpunkt gefunden hatte, mußte sich naturgemäß eine Markt-Siedlung rechtfertigen[6]). Zudem: lag es nicht gerade einem Stande besonders nahe, der Brücke, dem Markt die Siedlung folgen zu lassen, nämlich den Salzfuhrleuten, den Salzsendern? Was bedurfte es da großer Planung, großer Kolonisationsbemühungen, wenn gar angenommen werden kann, daß diese Fuhrleute in einem gewissen Zusammenschluß unter sich schon gestanden haben mögen[7]). Nachweise eines solchen Gesamtverbandes, einer solchen Fuhrleutegilde, fehlen allerdings.

---

[5]) Siehe über die weite Ausdehnung des Münchner Handels im 15. Jahrhundert Dirr, Denkmäler, Geschichtl. Vorbem. S. 60*, besonders Anm. 3. Rund 10 000 Einwohner werden um 1400 in München angenommen, a. a. O. Anm. 4. Über Handelsmengen an Salz siehe Dirr, Denkmäler 466 Zeile 14 ff., 468 Zeile 17 und Register unter Salzsender. Ferner: Vietzen, Der Münchner Salzhandel im Mittelalter. Über den Jahrmarkt siehe Dirr, a. a. O. 217 Z. 1, 464 Z. 4, 251 Z. 17 f. allg. siehe Hamm, Die deutsche Stadt im Mittelalter 11 f.

[6]) Ich sehe keine Argumente für eine „planmäßige Siedlung" mit „sorgfältig ausgemessener baulicher Anlage" (Dirr, Denkmäler, Geschichtl. Vorbem. 38*) durch Heinrich d. Löwen; seinen herzoglichen Interessen war Genüge getan mit der Zollstätte und der Straßenbeherrschung am günstigen, weil notwendigen Isarübergang an der großen Ost-Weststraße, aus welcher der Markt wie von selbst sich ausbuchten mußte. Die Straße ist die Ader, aus der durch den Zoll und die politische Umlands- und Verkehrsbeherrschung das herzogliche Interesse genährt wird. Die Siedlung gehört dem Bereich der bürgerlichen Lebensinteressen unter Führung der herkömmlichen Organe der herzoglichen Verwaltung, insbesondere des judex (siehe Dirr, Denkmäler, Register unter Salzsender) an. Über die Planung im Stadtgrundriß siehe Weiteres in der demnächst erscheinenden Arbeit des Verfassers über die Stadtgründungen Heinrichs des Löwen.

[7]) Diesen Gedanken, daß die Salzsender die ersten Siedler gewesen seien, hat Dirr, Denkmäler, Geschichtl. Vorbem. 44* f. zuerst ausgesprochen. Beachtlich dazu a. a. O. 228 Zeile 17—20; 469 Zeile 26 ff.; die Stadt ist auf dem Recht der Salzniederlage gegründet. Die Münchner Bürger allein haben das Salzsenderecht von und nach München

Die Beherrschung der Straße und ihres Zolls mag der Herzog mindestens so sehr aus politischen wie aus finanziellen Gründen angestrebt haben. Die wirtschaftlichen Positionen, die der Herzog mit der Burg Landsberg, den Grafschaftsrechten in Reichenhall und Burghausen an der Salzach, ferner in Donaustauf, dann mit den Vogteirechten in Weilheim, Wilten am Brenner und Innichen im Pustertal, gewann, sicherten ihm nicht nur den Handelsverkehr und seine Erträgnisse ostwestlich und nordsüdlich, sondern sie lassen den politischen Hintergedanken der Erfassung und Umklammerung des bayerischen Herzogtums erkennen; doch hat das alles an sich „Planung" von Siedlungen und Schaffung neuheitlicher Freiheitsrechte für Kolonisatoren oder gar Unternehmerkonsortien noch nicht zur Voraussetzung, was auch seinen zunächst einmal unterstellten, im 13. Jahrhundert von den Wittelsbachern in Bayern mit Erfolg weitergeführten landesherrschaftlichen Absichten keinen sonderlichen Gewinn gebracht hätte[8]).

Der Sturz Heinrichs des Löwen läßt den Bischof von Freising, inzwischen nicht mehr Otto, sondern Adalbert, hoffen, nun vielleicht die Wiederherstellung seines Föhringer Marktrechts vom Kaiser zu erwirken. Auf dem Regensburger Reichstag kommt der neuerliche Spruch[9]) zugunsten des Bischofs zustande vor einer Versammlung meist bayrischer Adliger, unter ihnen auch Otto von Wittelsbach, den Friedrich am Schlusse des Reichstags als

---

(a. a. O. 228 Zeile 5f.; 473 Zeile 17f; 466 Zeile 20; 469 Zeile 5f.). Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Vorrechte der „wagenlaeute" vor den Bürgern allgemein (a. a. O. 231 Zeile 22f.; 468 Zeile 25; 473 Zeile 1 f.). Siehe auch Register bei Dirr, Denkmäler, unter Salz, Salzsender, Stapelrecht und Niederlegung. Zum Salzstapelrecht siehe besonders Urkunde Nr. 87 bei Dirr, a. a. O. 139, wo auf alte Gewohnheit verwiesen wird. Jetzt auch Hermann Vietzen, Salzhandel 6ff.

[8]) Gegen Baumann, Arch. Z. 14 S. 234 sei bemerkt, daß Heinrich der Löwe, zumal in Anbetracht der engen Bande, die ihn an Friedrich Barbarossa banden, vielleicht auch im Hinblick auf eigene Machtpläne, keine Bedenken zu haben brauchte, sein Herzogtum, obgleich zu Lehen aufgetragen, ohne besonderes Ereignis zu verlieren; warum also sollte er nicht an den Ausbau seiner Herrschaft denken. Dazu auch Ruth Hildebrand, Monarchie 53ff. Allerdings sind die landeshoheitlichen Bestrebungen keineswegs auf Sachsen beschränkt geblieben. Siehe auch Dirr, Gesch. Vorbem. 36*ff. und die später erscheinende Arbeit des Verfassers über die Stadtgründungen Heinrichs des Löwen.

[9]) Dirr, a. a. O. S. 5.

den Nachfolger Heinrichs im Herzogtum Bayern ausruft. Dem nicht eindeutigen Wortlaut der Urkunde zufolge sollte Markt, Münze und Zoll zu München beseitigt werden und gleiches für den Bischof von Freising wieder aufleben. Die Schäftlarner Annalen berichten denn auch zu 1180[10]: Munichen destruitur, Veringa reedificatur; dagegen jedoch die Indersdorfer Annalen[11] zum gleichen Jahre: inceptio civitatis Monaci in Bavaria sub Friderico primo. Eine Erklärung kann dieser Widerspruch darin finden, daß eine Aufhebung von Zoll, Münze und Markt in München zwar kaiserlich genehmigt und auch vom Bischof beabsichtigt war; da jedoch Nachfolger der Herzogsrechte in Bayern der Vogt des Bischofs von Freising, Otto von Wittelsbach, wurde, dürfte der Bischof den vernünftigeren Weg eingeschlagen haben, die für den Salzhandel und sonstigen Verkehr günstiger gelegene, zudem neuere Markt- und Brückenanlage in München bestehen zu lassen unter Übernahme der vollen Rechte in Markt, Münze und Zoll, wobei er sich mit seinem Vogt, der zudem am Anfang seiner herzoglichen Laufbahn noch einiges Interesse hatte, sich zunächst mit den Großen seines Herzogtums gut zu stellen, leicht wird vergleichen haben können. Warum auch sollte sich die Belehnung des Wittelsbachers mit dem bayerischen Herzogtum nicht mit seiner Eigenschaft als Vogt der Freisinger Kirche rechtlich vertragen haben? Und was sollte wohl gar auf eine geglückte Entvogtung[12] der Freisinger Bischöfe hinsichtlich Münchens schließen lassen? Die Quellen doch wohl nicht. Selbstverständlich konnte sich aber diese Lage (der Herzog als Vogt der Frei-

[10]) MGSS. XVII S. 338.

[11]) a. a. O. 332. Über diese Annalen siehe Baumann, Arch. Z. 10, S. 59, Anm. 4. — Ähnlich das von Solleder (München im Mittelalter, 1938, S. 6) jetzt erschlossene älteste Totenbuch des Franziskaner-Klosters.

[12]) Zur Entvogtung allgemein siehe Fleischer, Das Verhältnis der geistlichen Stifte Oberbayerns zur entstehenden Landeshoheit und Starflinger, Die Entwicklung der Domvogtei. Daß Entvogtungsbestrebungen allgemein bestanden, wird nicht bestritten. Aber Fleischer S. 16 sagt selbst, daß ein Rückerwerb bei den Wittelsbachischen Vogteien nur durch Kauf möglich war; ein solcher ist aber nicht erwiesen. Siehe auch Fleischer S. 20 ff. Meine Ausführungen zur Entvogtung richten sich in erster Linie gegen die mir direkt vorgetragene Meinung des Herrn Stadtarchivdirektor Dr. Pius Dirr und wollen deren Beachtung kundtun. Dazu neuerdings Dirr, Grundlagen S. 100 ff.

singer Kirche in einem wirtschaftlich und politisch so bedeutsamen Ort wie München) nicht lange mit dem Wittelsbachischen Streben nach dem Ausbau der von Heinrich dem Löwen begonnenen Landeshoheit einerseits und den Freisingischen Entvogtungsbemühungen, gleich denen aller bayerischen Hochstifte, andererseits, vertragen. Das zeigt uns denn auch der schon 1204 einsetzende Streit zwischen Ludwig dem Kelheimer und dem Bischof von Freising um den Münchner Zoll. Der erstarkte Herzog besteht nun auf seinem Recht. Was hätte ihm aber dazu besser dienen können als die zustehenden Vogtrechte, die die Herzöge allgemein in einen Umwandlungsprozeß zur selbständigen Herrschaft hineingebracht hatten — was wiederum erst die Entvogtungsbemühungen der Hochstifte und Klöster verständlich macht. Wie völlig aussichtslos hätte seine Lage sein müssen und wie schwer ließe sich die Überlieferung zusammenreimen, nähme man die (m.E. unbewiesene) Entvogtung Münchens an!

Philipp schlichtet den Streit[13]); der Freisinger Bischof bleibt weiter am Zoll berechtigt. Noch 1237[14]) hat der Bischof selbständiges Recht am Zoll, denn er befreit Kloster Rott in diesem Jahr vom Zoll in München; es ist aber nicht der Herzog, der dieser Befreiung seine Bestätigung erteilt, sondern Richter und Gesamtbürgerschaft zu München. Der Streit um den Münchener Zoll ist jedoch mit dem Schied Philipps 1204 nicht zu Ende; 1231, zwei Monate nach der Ermordung Ludwigs des Kelheimers, erläßt Papst Gregor der Neunte eine Bulle[15]) gegen letzteren, weil er die Rechte Freisings in München beeinträchtige. Dies ist nur ein Vorbote der bald viel heftiger mit Herzog Otto im Zusammenhang auch mit dessen Absichten zur Aufstellung eines Gegenkönigs auftretenden Streitigkeiten, die 1240 VIII. 28 scheinbar einen gewissen Abschluß in einem Vertrag fanden[16]). Um München allein handelt es sich dabei nicht.

---

[13]) Riezler, Geschichte Baierns II, 21 f.; Baumann, Arch. Z. X, 63 ff.; Muffat, Chroniken der deutschen Städte XV, 421 f.

[14]) Dirr, a. a. O. 10. [15]) a. a. O. 8.

[16]) Riezler, Geschichte Baierns II, 74 f., 76 u. 64.

Die erhobenen Vorwürfe, nämlich, daß der Herzog die Rechte des Bischofs in München zu stören suche, eigene Rechte am Zoll geltend mache usw., beweisen uns schon, daß sichtlich ein Grundherr in München, etwa die Andechser, nicht vorhanden war; er hätte einmal die Einmischung Freisings, aber auch die des Herzogs nicht geduldet. Zudem könnte in den Urkunden mit dem Bischof dann nicht der Herzog, sondern es müßte dieser Grundherr, wenn nicht hier, dann doch in anderen urkundlichen Belegen über den Streit um den Zoll auftreten. Woraus wir den Beweis entnehmen, daß die Wittelsbacher nicht als Grundherren, sondern kraft Herzogsrecht Gewalt über die von keiner Grund- oder Grafschaftsherrschaft berührte Stadt München zu erlangen trachten mußten. Die gespannte Haltung zwischen Freising und Wittelsbach in der Zeit zwischen etwa 1230 bis 1240 aber brachte andererseits für München sicherlich den Vorteil freiheitlicherer Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung mit sich.

Die Zollbefreiung an andere Städte in München und die Gegenverleihungen z. B. des Erzbischofs Eberhard von Salzburg 1244[17]), der die Münchner Bürger rechtlich den angesehenen Regensburger Bürgern in Salzburg gleichstellt, zeugen von der rasch wachsenden Bedeutung Münchens im Ost-Westhandel. Noch mehr mußte diese zunehmen innerhalb Bayerns, als es durch die wittelsbachische Landesteilung 1255, die nach der Absicht der Fürsten Bayern nicht spalten, sondern in wichtigen Angelegenheiten als „eine" Macht bestehen lassen wollte[18]), zur Residenzstadt der Herzöge von Oberbayern wurde. An diesen beginnenden Aufstieg erinnert der früheste wittelsbachische Residenzbau in München im Alten Hof, dem 1403 Herzog Ernst die Anfänge zur heutigen Münchner Residenz gegenüberstellte, als er in die besiegte widerspenstige Stadt nach der großen Revolution 1397—1403 einzog[19]). Seine Burg bildete den alten Nordtrakt der heutigen Residenz, die Neuveste, die zum Teil 1750 niederbrannte, zum Teil 1830 beim Neubau Klenzes und Gärtners niedergerissen wurde.

[17]) Dirr a. a. O. 12. [18]) Riezler, Gesch. Baierns II, S. 107.
[19]) Siehe hiezu die Kazmayer'sche Chronik, hrsg. v. Muffat in Chroniken d. dt. Städte Bd. XV S. 463ff. und Einleitung ebenda S. 447.

Mit 1265 beginnt die stattliche Reihe herzoglicher und königlicher Gunstbezeugungen an die Stadt, unter denen die König Ludwigs des Baiern besonders hervorstechen. Dirr hat sie in seinen Denkmälern vollzählig aufgereiht. Dem wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt diente insbesondere das Privileg König Rudolfs von 1280 IV. 12, das die Münchner Bürger bezüglich der Handelsfreiheiten im ganzen Reich den Regensburger Bürgern gleichstellte. 1289[20]) treffen wir auch zum erstenmal den Rat an, dessen Entstehen früher vermutet werden darf. Das Jahr 1294 bringt mit dem Rudolfinum das erste[21]) uns erhaltene geschriebene Stadtrecht. Der vorausgegangene gewalttätige Angriff der Bürger auf die herzogliche Münze mag mit zum Erlaß dieser Handfeste beigetragen haben. Da diese Münzzerstörung in das Jahr des herzoglichen Regierungswechsels fällt, scheint sie im Zusammenhang zu stehen mit der bürgerlichen Erbitterung über den „herkömmlichen Unfug" der Münzerneuerung. Bald darauf rief die gleiche Befürchtung der Münzverschlechterung durch die Herzöge zum erstenmal ein Bündnis der drei oberbayrischen Stände hervor. Adel, Geistlichkeit und Städte erreichen 1307 gegen die Gewährung einer neuen Viehsteuer die Abtretung der herzoglichen Münzstätten in München und Ingolstadt[22]).

Die Stadt dürfte schon bei ihrer Gründung mit einer Mauer umgeben worden sein, dem innersten, ältesten Mauerring. Zu 1157 berichtet eine von Oefele[23]) beigebrachte Stelle aus Farrago historica rerum Ratisbonensium: „hoc anno urbs monacensis aedificari coepta est". Mag man selbst die Übersetzung von urbs mit Burg ablehnen, so bleibt als zweifelsfreieres Zeugnis für die Ummauerung eine Stelle in einer noch häufiger zu erwähnenden Schäftlarner Tradition von 1164[24]), wo unter Münchner Zeugen ein Ortolf qui preest muro genannt wird. Die ersten Erweiterungen des Mauerrings stießen sodann nach Osten ins

[20]) Dirr, Denkmäler 38. [21]) a. a. O. 40.

[22]) Riezler, Gesch. Baierns II, 203f.; Lerchenfeld-Rockinger, Freibriefe CXXX; Dirr, Denkmäler 61—63. Am 11. 7. 1315 schließen 29 Adlige und 5 Städte eine Einung auf 5 Jahre, um die Brüder Rudolf und Ludwig zur Versöhnung zu bringen.

[23]) Geschichte der Grafen von Andechs. [24]) MB. VIII, 410.

Tal und darauffolgend nach Westen vor, etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Um 1310, noch zur Zeit der gemeinsamen Regierung Rudolfs und Ludwigs IV., erfolgte dann die Neuaufführung der großen Mauer, wie sie bis zur Auflassung 1791 blieb. Dirr hat seinen Denkmälern eine Karte beigegeben, die eindrucksvoll das stete Wachsen des Mauerrings veranschaulicht[25]).

Zeichen des räumlichen Wachstums der Stadt sind die Urkunden über die Pfarrteilungen. 1271[26]) wird die ursprüngliche Peterspfarrei geteilt und die Marienkapelle, bis zum Bau des Doms 1468 an dessen heutiger Stelle stehend, zur Pfarrkirche erhoben. Noch im gleichen Jahr erlangt das Heiliggeistspital Pfarrechte[27]).

Mit Ludwig IV. dem Bayern beginnt eine neue Periode städtischer Blüte für München. Schon 1313[28]) bestätigt er der Stadt ihre Rechte; gleiches 1315, nun schon als deutscher König[29]). München gewährte ihm seinerseits Hilfe im Kampf gegen den Gegenkönig Friedrich, so in der Schlacht bei Gammelsdorf, insbesondere aber bei Mühldorf, wo er den Münchner Bäckerknechten viel von seinem Sieg verdankte (1322). So war es denn auch bei der treuen Fürsorge des Herzogs und späteren Königs für die Stadt nur selbstverständlich, daß die Bürger sich bemühten, die Streitigkeiten zwischen den Brüdern Rudolf und Ludwig auszugleichen; sie veranlaßten ein Bündnis Adliger und bayrischer Städte zu diesem Zweck, dem sein Vorhaben auch gelang[30]).

Von weittragender Bedeutung war das Schutz- und Geleitsversprechen für die Münchner Bürger und alle nach München reisenden Kaufleute für das ganze Reich aus dem Jahr 1315. Wichtig ist ferner das Zugeständnis des eigenen Besteuerungsrechts an die Stadt auf dem Wege über Fest-

[25]) Siehe auch Dirr, Gesch. Vorbem. 49*.
[26]) Dirr, Denkmäler 22, 24.
[27]) Zur grundsätzlichen Frage der Pfarrechte und auch über Münchner Spital siehe Siegfried Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, Stuttgart 1932, I, 175, II, 202 Anm. 2, 209 Anm. 5, 257, 282 Anm. 1. [28]) Siehe die Urkunden bei Dirr, Denkmäler 67 ff.
[29]) Über die Freiheitenbücher der Stadt siehe Dirr, Denkmäler, Register unter Freiheiten. Über die freiheitliche Entwicklung der Gewerbeverfassung unter Ludwig dem Bayern siehe auch Schultheiß, Gewerbeverfassung in München, S. 59 ff. [30]) Siehe oben Anm. 22.

setzung einer stadtherrlichen Pauschalsteuer und die Bestätigung des Stapelrechts in der Stadt[31]). Weiterhin wird die Münchner Brücke Monopolbrücke für Oberbayern. Niemand darf anderswo mit Salz über die Isar. Die Münchner können seit 1336 auch überall, wo sie wollen, Salz kaufen. Der Handel und Transport von Salz ist es, worauf die Stadt gegründet wurde und der in erster Linie sie zur Bedeutung brachte.

Die Krone der Gunstbezeugungen Ludwigs des Bayern für München aber ist die Bestätigung des Stadtrechtsbuches 1340. Es ist die wohl unbestreitbare Auffassung Riedners[32]), daß dieses Stadtrechtsbuch, um 1340 entstanden, eine Arbeit der Münchner Bürger ist, die „es sich viel kosten ließen, von Ludwig dessen Bestätigung zu erlangen". Dieses „Buch" schlechthin bildet die Grundlage des mittelalterlichen Privat- und Verwaltungsrechts, besonders aber des Gewerberechts und der gewerblichen Autonomie der Stadt.

Auch die nach ihm in München regierenden Söhne Ludwigs des Bayern, Ludwig der Brandenburger und Ludwig der Römer, konnten nicht umhin, ihrer Residenzstadt die alten Rechte zu bestätigen. 1351[33]), nachdem Ludwig der Brandenburger im alleinigen Besitz Münchens war, schuf er seinen Bürgern gar eine erhöhte Einnahmequelle durch Festlegung des Salzzolles auf 1 Pfennig pro Scheibe. Der Salzzoll bleibt das ganze Mittelalter hindurch die ergiebigste Einnahmequelle für Stadt und Herzog; das Stadt-Salbuch von 1444 mit seinen umständlichen Bestimmungen über die Erhebung und Verwahrung des Zolls gibt am deutlichsten Zeugnis[34]) von der Wichtigkeit des Salzzolls für die „auf das Salz gegründete" Stadt München[35]). Vielfach wird München in die unseligen Teilungsstreitigkeiten der Herzöge hineingezogen; sein Handel wird davon fühlbar beeinträchtigt.

---

[31]) Dazu Hermann Vietzen, Der Münchner Salzhandel im Mittelalter 7, 12, 15, 46.

[32]) Otto Riedner, Das oberbayerische Stadt- und Landrecht Ludwigs des Baiern, in Deutschrechtl. Beiträge V.

[33]) Dirr, Denkmäler 549. [34]) Original im Stadtarchiv München.

[35]) Dirr, Denkmäler, Gesch. Vorbem. 43* und ders., Vom Ursprung der Stadt München.

Unter Meinhard werden die Rechte der Stadt neuerdings bestätigt, insbesondere der Salzzoll und das Stapelrecht[36]). Stefan erhöht den Salzzoll noch um ein weiteres[37]); insbesondere aber erweitert er die Gerichtsherrschaft einmal durch Gestattung der Teilnahme von städtischen Räten an den Viztumsgerichten und außerdem durch das Privileg, schädliche Leute aus dem ganzen Land in München abzuurteilen, letzteres eine Erneuerung eines schon 1315[38]) von Ludwig dem Bayern zugesprochenen Rechts. Auch im Streit der Söhne Stefans II., Stefan III., Friedrich und Johann, spielte München wieder, wie schon einmal zwischen Rudolf und Ludwig IV., die Rolle der Vermittlerin. Nach der nur kurze Zeit anhaltenden Teilung von 1392 fiel München an Johann. Der Neid Stefans gerade hinsichtlich Münchens ließ die Teilungsfrage noch nicht zur Ruhe kommen. Wieder suchte München im Verein mit andern bayerischen Städten und mit den Ständen zu vermitteln. Die Wiedervereinigung der Herrschaft 1395 brachte auch für München drückende Lasten durch die Erhebung des 20. Pfennigs[39]).

Mit Johanns Tod treten wir in den weitaus hervorstechendsten Abschnitt der äußeren Geschichte Münchens, nämlich in die große Revolution. Genau genommen ist es die dritte uns bekannte: 1294 Sturm auf die Münze, 1377/78 Verlangen der Handwerkerschicht auf Mitwirkung im Rat[40]), 1397—1403 Aufstand der unteren Schichten gegen den patrizischen Rat, zusammenfallend mit dem Streit der Herzöge Stefan und dessen Sohn Ludwig einerseits, und Ernst und Wilhelm andererseits um das Erbe Johanns[41]).

Geschichte und Vorgeschichte sind kurz folgende:

Bei der Teilung von 1392 hatte Johann eine Schuldverschreibung Kaiser Karls IV. auf 100000 Gulden übernommen; diese war uneinbringlich. Er verpfändete sie seinen Räten Georg von Waldeck, Schweiker von Gundel-

[36]) Dirr, Denkmäler 550, 553. [37]) a. a. O. 551. [38]) a. a. O. 80.
[39]) Muffat in Chroniken der deutschen Städte XV, 436 f.
[40]) Dirr, Denkmäler, 594; Muffat a. a. O. 436 f.; von Sutner Berichtigungen der Unruhen usw.; Joh. Andr. Schmeller, München unter der Vierherzoge-Regierung.
[41]) Hiezu besonders Muffat a. a. O. 440 ff.

fingen d. Ä., Kunrad von Preising, Vizedom, Thomas und Rudolf die Preisinger und Arnold von Kammer. Mit der Wiedervereinigung von 1395 wurde auch Stephan wieder an dieser Schuldverschreibung beteiligt. Da auch er aus dieser Schuldverschreibung nicht zahlen konnte, stellte er den Räten, denen die Schuldverschreibung verpfändet war, ein Privilegium aus, sie vor Unrecht zu wahren und ihre Briefe, die sie von seinen Vordern hätten, zu halten[42]). Die Räte ihrerseits schwuren Eide, die Treue den Herzögen Johann und Stephan zu halten. Als Johann tot war, berief sich Stephan auf diese Eide und machte geltend, daß die Räte nur ihm und niemand anderem, auch nicht den Söhnen Johanns, Ernst und Wilhelm, verpflichtet wären. Die Räte, aus materiellem Interesse, erklärten sich auch daran gebunden, und bestätigten ihre Eide sogar nochmals durch Urkunde vom 1. Juli 1397. Darüber kam es auch zu Beleidigungen zwischen Ludwig, dem Sohn Stephans, und Herzog Ernst. Beide hatten gegeneinander geschworen, sich in ihren Herrschaftsrechten nicht zu beeinträchtigen, vielmehr sich zu ihrem Rechte gegenseitig zu helfen, was Ludwig jetzt schmählich gebrochen hatte. Der Rat der Stadt stand auf Seite der Söhne Johanns, wogegen die unteren Schichten des Stadtvolkes sich von Stephan und Ludwig eine Erfüllung ihres Strebens nach Beteiligung an der Stadtherrschaft erhofften. Im Innern der Stadt waren die Verhältnisse sehr gespannt. Die 300 des Großen Rats, der verfassungswidrig wieder zusammengetreten war, verlangten vom Rat die Einsetzung einer Finanzkontrollkommission, die Aufklärung über die Verwendung der städtischen Gelder von 1390—1397 verschaffen sollte. Diese paritätisch zusammengesetzte Kommission konnte jedoch keinerlei Unrecht feststellen. Da fand der Groll der Masse endlich einen Zündstoff. Dem damaligen Bürgermeister und Mitglied des inneren Rates Jörg Kazmair, Verfasser der von Muffat herausgegebenen Chronik, war es geglückt, durch Verhandlung eine Lösung im Göppinger Spruch vom 4. Juli 1398 derart zu finden, daß Herzog Ernst nun das Erbe Johanns antreten, also in

[42]) Muffat a. a. O. 445.

München einziehen sollte. Ernst weigerte sich jedoch, die Rechte der Stadt bis zum heutigen Tag zu bestätigen; er wollte nur bestätigen die Rechte, wie sie sein Vater Johann gegeben habe. Kazmair machte im Rat geltend, daß man versuchen müsse, noch einmal zu vermitteln. Nunmehr wandte sich der ganze Groll der Gemeinde gegen Kazmair, der fliehen mußte und erst nach Wiederherstellung der Ordnung 1403 in die Stadt zurückkam.

Der Zwist der Herzöge hatte völlig auf die Bevölkerung Münchens übergegriffen und sie in zwei Parteien, die Ernsts und die Stephans, gespalten. Nach der Flucht Kazmairs hatten die revolutionären Massen unter Führung Ulrich Tichtls einen neuen Rat gebildet, der sich fast fünf Jahre verzweifelt gegen Ernst zur Wehr setzte. Die Stadt ergab sich auch noch nicht, als 24 Schiedsleute aus den Landen der beiden Herzöge zugunsten Ernsts entschieden hatten. Es kam 1403 zur Belagerung der Stadt. Erst durch die Fürsprache des Burggrafen von Nürnberg unter Mitwirkung Ludwigs selbst kam es zu einer Einigung zwischen Bürgerschaft und Herzog Ernst. Darauffolgend erging jener Schied von 1403, der für die Verfassung der Stadt von grundlegender Bedeutung bis 1803 geworden ist und die Kennzeichen des wachsenden Mitbestimmungsrechts der breiten Bürgerschaft gegenüber den Patriziern des inneren Rats trägt, aber auch Zeugnis ablegt von der fortgeschrittenen Organisation der Gewerbe in den Zünften und deren Machtanspruch im Stadtregiment[43]).

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts ist der Höhepunkt der Selbstherrlichkeit der Stadt überschritten, nachdem sich schon seit 1504, der Wiedervereinigung des Herzogtums, die landesherrlichen Interessen immer stärker bemerkbar machen. Aber noch hält der sogenannte Albertinische Rezeß von 1561 die justizmäßigen Rechte der Stadt aufrecht, spricht ihr sogar den Blutbann gegen Verleihung direkt vom Herzog zu, und erweitert die Zuständigkeit auf bisher exempte Gewerbe (Müller, Bierbrauer, Kupfer-

[43]) Dirr, Denkmäler, Gesch. Vorbem. 56* f.; Werner Schultheiß, Die Gewerbeverfassung der Stadt München im Mittelalter, S. 87 f., besonders aber die Artikel der einzelnen Gewerbe im Register zu Dirr, Denkmäler, bearbeitet von Dr. Hornschuch.

schmiede). Auch die Stadt- und Marktordnung von 1670 beeinträchtigt die Rechte der Stadt nicht erheblich[44]).

Die Zentralisierung von Justiz und Verwaltung im Herzogtum macht sich gleichwohl in der Folge bemerkbar. 1790 wird durch Karl Theodor der Rat suspendiert. 1791 wird zwar wieder ein neuer Rat gewählt; doch hat dieser kein Mitwirkungsrecht bei der Bestellung des Stadtrichters mehr. 1795 kommt allerdings in der reformierten Ratswahlordnung auch dieses Recht, wie schon 1793 der Blutbann, noch einmal an die Stadt zurück, bis dann die landesherrlichen Verordnungen vom 31. Dezember 1802 und Mai 1803, sowie das kurfürstliche Dekret vom 19. Februar 1805 die, man kann sagen 600jährige Geschichte der Münchner Selbstverwaltung zunächst beschließen. Durch Edikt vom 24. September 1808 wird die Stadt völlig den Staatsbehörden unterstellt. Die Verfassung von 1818 gibt dagegen wieder gewisse Selbstverwaltungsrechte, wenn auch nicht die Gerichtsherrlichkeit, zurück[45]).

[44]) Wehner, Gerichtsverfassung, 69 ff., 17; Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens Bd. 2, 109 ff.

[45]) Zu letzteren Ausführungen siehe vor allem Wehner, Gerichtsverfassung 55 ff.; aber auch Ludwig Doeberl, Maximilian von Montgelas und das Prinzip der Staatssouveränität, Deutsche Geschichtsbücherei Bd. 3, S. 63ff., München 1925; Dirr, Denkmäler, Gesch. Vorbem. 62*ff.; Maenner, Bayern vor und in der französischen Revolution, 174 ff. Über das im 19. Jahrhundert noch geltende Münchner Recht siehe Auer, Stadtrecht von München, Einleitung S. LXVI f.; Tinsch, Das Stadtrecht von München 1891.

2. Allodial- und Gerichtsverhältnisse Münchens.

Bei aller Scharfsinnigkeit der Untersuchungen von Riezler[1]), Baumann[2]), Riedner[3]), Bauerreis[4]) und anderen[5]),

[1]) Studien z. ältesten Gesch. Münchens, zugl. e. Beitr. z. Gesch. d. dt. Zollr. Abh. d. bayer. Akad. d. Wiss., III. Klasse, Bd. XXIV., II. Abteilung, S. 283 ff.

[2]) Gesch. des Lechrains u. d. Stadt München, Arch. Z. NF. X. Zur Gesch. d. Stadt München Arch. Z. NF. XIV (1907), S. 189 ff.

[3]) München eine Tegernseeische Gründung? (Propyläen, Beil. z. Münchner Zeitung XIV Nr. 1 vom 6. 10. 1916.)

[4]) München als Tegernseeische Gründung, in Studien z. Gesch. d. Benediktinerordens, Bd. 48, S. 36 ff.

[5]) Siehe Literaturverzeichnis.

blieb bisher kein Forschungsergebnis über die Grund- und Gerichtsverhältnisse Münchens vor 1158, aber auch nach 1180 bis etwa Mitte des 13. Jahrhunderts, unangefochten.

Wenn im nachfolgenden versucht wird, auf Grund einer Untersuchung der topographischen Verhältnisse und des Besitzstandes der Gegend um München Neues über die Allodial-, Gerichts- und Herrschaftszugehörigkeit des Bodens von München auszusagen, so muß von vorneherein der Vorbehalt gemacht werden, daß auch hier wiederum nur Wahrscheinlichkeitsergebnisse gewonnen werden können; zu absolut sicheren Ergebnissen wird man in der umstrittenen Frühgeschichte Münchens nach dem gegenwärtigen Quellenstand überhaupt nicht kommen können.

Es sind mehrere Fragen, die gesondert zu verfolgen sind:

I. 1. Eigentum an Grund und Boden von München vor 1158,
   2. Gerichtsverhältnisse und Herrschaft vor 1158,
   3. „villa" München vor 1158,
   4. Ursprung des Namens München, „Muniha" u. ä.

II. Allodial- und Gerichtsverhältnisse in München zwischen 1158 und 1180.

III. Desgleichen für die Zeit nach 1180.

Wir beginnen mit der Untersuchung der Frage I, 1, um dann das Problem I, 2 anzuschließen. In besonderen Kapiteln wird den Fragen I, 3 und 4 und II, III nachgegangen werden.

1. An weltlichen Großen, deren Besitz an die Gegend von München heranreichte, kommen die Grafen von Dachau, Andechs-Wolfratshausen, Ebersberg, die Wittelsbacher und die Welfen in Betracht.

Der Gegend von München am nächsten liegt der Besitz der Grafen von Dachau zwischen Amper und Isar längs der Isar. Es ist fraglich, wann und wie derselbe an Dachau kam. Mit Riezler[6]) ist anzunehmen, daß der Erwerb auf das 11. Jahrhundert zurückgeht. Für Moosach, Feldmoching, Schleißheim, Lochhausen, Pasing, Hadern, Solln,

[6]) Riezler, Herzogtum Bayern, 268.

Gräfelfing sind Nachweise dachauischen Besitzes vorhanden[7]). Die Wartenbergischen Besitzungen in Perlach, Furth, Haching liegen rechts der Isar[8]); sie scheiden für unsere Frage aus. Ein Beleg für Allodialbesitz der Grafen von Dachau im Gebiet München selbst oder in dessen nächster Umgebung, Schwabing oder Sendling, ist nicht vorhanden. Zu beiden Seiten der Amper bei der Burg Dachau sind Besitzungen erwähnt[8]), ferner im Huosigau[9]), der München vermutlich einschloß, Scheyer'sche Güter zu beiden Seiten der Würm, darunter die Burg Karlsberg bei Leutstetten[10]).

Für die Besitzungen der Grafen von Ebersberg-Sempt, rechts der Isar, nach dem Aussterben dieses Geschlechts 1045 an die Wittelsbacher gekommen, ist uns nichts überliefert, das schließen ließe, daß sie sich auf München oder dessen nächste Umgebung, insbesondere München links der Isar, erstreckt hätten[11]). Übrigens ging ein Teil der Güter der Grafen von Ebersberg-Sempt auch an die Grafen von Vallei, jedoch die südlich gelegenen Teile. Was von den Ebersbergern an die Welfen kam, ist uns bekannt; es liegt aber alles rechts der Isar: Steeg (LG. Neumarkt i. Obb.), Grucking (LG. Erding), Seeon (LG. Ebersberg).

Die auf Grund der Arnulfischen Säkularisation im zehnten Jahrhundert an „Otto de Diezzen" gekommenen Güter, darunter ein „München", ferner „Au", genannt in einer Tegernseeischen Aufzeichnung von um 1060[12]), sind unserer Gegend nicht zuzurechnen. Gerade dieser Hinweis hat zu lebhaften Kontroversen geführt. Wir gehen unten näher darauf ein[13]). Festgestellt sei hier, daß dieses München nicht unser München, sondern Ostermünchen ist. Nennungen von Bogenhausen und einer Mühle bei Giesing scheiden aus; ersteres weil rechts der Isar, letzteres weil erst nach 1164 genannt, außerdem nicht sicher Giesing bei München, und zudem rechts der Isar[14]).

---

[7]) a. a. O. 269 f. [8]) a. a. O. 271 f. [9]) Siehe unten S. 44 f.
[10]) Huschberg, Die Grafen von Scheyern-Wittelsbach, 238 f. Burg Karlsberg bei Leutstetten gehörte Pfalzgraf Friedrich: MB. VIII, 432/4. Zur Berthasage siehe auch Qu. u. E., NF. II, S. LV.
[11]) Huschberg a. a. O. [12]) MB. VI, 162. [13]) S. 66 ff., 70.
[14]) MB. VIII, 410. Die Tradition liegt nach 1164.

Die Wittelsbacher Urbare wissen vor 1270/80 nichts von Allod in München; auch dann erst von einigen pomaria, kurz vorher erworben. Damit ist gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß auch von den Andechsern die Wittelsbacher Allod in München nicht übernommen haben[15]).

Es sei hier eingeschaltet, was sich aus der mutmaßlichen geologischen Formation des Gebietes um München in der Zeit des 12. Jahrh. und vorher, wie auch wieder durch die Anlage der Römerstraßen bewiesen wird, ergibt. Noch aus der Riedel'schen Karte von 1796[16]) ist ersichtlich, daß München auf einer vorgeschobenen Landzunge im breiten ausgewaschenen Isarbett liegt, während Sendling und Schäftlarn auf gleicher Höhe des begrenzenden Isarufers gelegen sind. München selbst ist auf einem abseits der geraden Verbindungslinie Sendling—Schwabing liegenden Dreieck in das Isartal vorgeschoben. Ein Verkehrsweg, wie ihn v. Oberberg[17]) schon für römische Zeiten längs des Isartales annimmt, wird, wenn er wirklich vorhanden war, was Wagner[18]) bestreitet, München nicht berührt haben, was auch der Mangel an römischen oder prähistorischen Funden im Gebiet der Altstadt München am treffendsten beweist[19]). Diese Landzunge, auf der München entstand, die außerdem Schottergebiet war, kam für eine ertragreiche Kolonisation kaum in Betracht. Zugleich bildete das wesentlich breiter sich erstreckende Isartal eine natürliche Besitz- und Herrschaftsgrenze, woraus sich die schon bei den Besitzverhältnissen, aber auch bei den Grafschaftsverhältnissen zu beobachtende Tatsache erklärt, daß Besitz und Herrschaft des einen Ufers nicht auf das andere Ufer hinüberreichten.

2. Haben wir keinen Nachweis für Allodialbesitz weltlicher Großer im Gebiet Münchens auffinden können, so folgen wir nunmehr den Spuren des Besitzes geistlicher Herrschaften, in erster Linie der Kirche von

---

[15]) Zum Ganzen Spindler Max, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums, S. 47 f.

[16]) Adrian von Riedel, Reiseatlas von Bayern 1796.

[17]) Oberbayer. Archiv VII, 314.

[18]) Die Römer in Bayern, Kartenbeilage.

[19]) Geidel, Münchens Vorzeit. Nur bronzezeitliche Werkstattfunde.

Freising und der Klöster Tegernsee und Schäftlarn. Grundlage der Untersuchung sind die Urbare dieser Herrschaften und die Traditionen.

Die ungewöhnlich reichhaltig überlieferten Traditionen des Hochstifts Freising vermitteln den Eindruck, daß das Hochstift in den Zeiten der Bischöfe Arbeo (764—783) und Atto (783—811) es geradezu auf eine Konsolidierung des Besitzes um München und zwar zu beiden Seiten der Isar bis nach Sendling abgesehen hatte[20]). Die erste große Tradition aus Schwabing und Sendling geht auf 782 zurück[21]). Empfänger ist allerdings das wenig vorher gegründete Kloster Schäftlarn, Freisingisches Eigenkloster[22]). Während der Ungarneinfälle des 10. Jahrhunderts verschwindet das Kloster völlig[23]), um erst 1140 als Prämonstratenserkloster neu gegründet zu werden. Ob ihm der alte Besitz wieder anfiel, wissen wir nicht. Jedenfalls hatte Freising nach der Erledigung des ersten Klosters auf das dazugehörige Land die rechtlich begründetsten Ansprüche. Im gleichen Jahr 782 folgt noch eine Tradition an Schäftlarn. Dann folgen Traditionen an Freising: 887—895[24]), 937—57[25]), 957—72[26]), 972—76[27]), 977—81[28]), 994—1005[29]) alle in Sendling und 827—95[30]), 972—76[31]), 977—81[32]), 981—94[33]) alle in Schwabing. In einer Tradition von 1138—47[34]) tauschen der Freisinger Dienstmann Rudolf von Bogenhausen und Abt Sigimar von Weihenstephan Land in Schwabing in Gegenwart und „cum manu episcopi domni Ottonis et advocati sui palatini Ottonis". Der Zehent wird ausdrücklich vorbehalten[35]). Die Vergabungen in den Orten Sendling und

---

[20]) Siehe bei Bitterauf, Traditionen des Hochstifts Freising, Band I die Urkunden Nr. 49, 61, 63, 65, 69, 70, 75, 80, 90, 91, 97, 98, 101, 106, 107, 121, 135, 138, 139, 179, 182, 185, 187, 190—192 u. a. m.

[21]) Bitterauf a. a. O. I, Nr. 106.

[22]) Götz, Geogr.-hist. Handbuch von Bayern I, 363 (München 1895). Mitterer, Die bischöfl. Eigenklöster, München 1929, S. 86 ff.

[23]) Götz a. a. O., Mitterer a. a. O. [24]) Bitterauf a. a. O. I, Nr. 972.

[25]) a. a. O. Nr. 1113. [26]) a. a. O. 1176. [27]) a. a. O. Nr. 1234.

[28]) Nr. 1285. [29]) Nr. 1340. [30]) Nr. 987.

[31]) Nr. 1231. [32]) Nr. 1273. [33]) Nr. 1312.

[34]) Nr. 1532, Ort der Urkundung fehlt leider.

[35]) a. a. O. S. 363. Der Vogt Otto von Wittelsbach erscheint auch in der Zeugenreihe. Dort auch der merkwürdige Name: Heriman Chefergrava!

Schwabing geschehen durchwegs aus der Hand von Gemeinfreien.

Gegenüber diesen zahlreichen Traditionen aus Sendling und Schwabing mutet es sonderbar an, daß das erste Freisingische Urbar von 1158—84 in diesen Orten keinen Besitz mehr anzeigt. Es umfaßt unter dem officium Fering folgende Orte: Ehpolding, Heidolfing, Haching, Pubinhausen (Bogenhausen), Taglfing, Oberföhring, Freimann, Huckinbach[36]). Was aus dem Besitz in Sendling und Schwabing geworden ist, ist nicht zu ersehen. Jedenfalls aber stand

[36]) HStA., Literalien des Hochstifts Freising, Nr. 4, Blatt 51 ff. Dort noch die officii: Munerchingen, mit Elchbach, Iria, Ehingen, Günzenhausen, Aghäringen, Neufahrn, . . .?, Erchingen, Dietrichsheim, Feldmoching, Pons Heutichar (jedenfalls bei Feldmoching!), Wolfheri (?), mit den Orten Rubinengiren, Petinprunnin, Zollingen und pons ibidem, Marcelingen, Mühle und Brücke, Achtuchingen, Usintheim, Moosheim, Moosburg, Pons Haselbach, Userde, Sunderidorf, Richenkirchen, Isen, Schliersee.

Slechdorf, mit Useninpach, Slechdorf, Ober-Usilpach, Partenkirchen, Mittenwalde.

Auf Blatt 58a finden wir übrigens in einem Einschiebsel von wahrscheinlich 1250 eine frühe Erwähnung bischöflicher jurati, vier an der Zahl.

Blatt 57v dieses Urbars wird bei Oberföhring ein beneficium pontis genannt, quod dat lagena salis. Die Brücke in Föhring war um diese Zeit schon zerstört. Es ist nicht erklärlich, um was für ein beneficium es sich noch gehandelt haben kann.

Das Salbuch des Hochstifts Freising von 1305 (HStA. lit. des Hochstifts Freising Nr. 7) bringt zum erstenmal die Erwähnung von Einkünften aus München:

de moneta singulis annis in festo martini XXX lib. Monac.
Item quotienscumque ipsa moneta transfiguratur totiens deberent solui XXX lib., praeter praescriptas.
Item de minori telonio similiter in festo martini X lib. annuatim.
Item de thelonio pontis monacensis solvuntur annuatim L lib. mon.
Item de judicio mon. quolib..... IIII tempore dantur domino episcopo X lib. que faciunt annuatim XL lib. Mon.

So auch der Praedialkodex von 1450, HStA. Nr. 12.

Blatt 54: officium Feringe (Ismaning, Nieder- und Oberferingen, an diesen Orten reicher Besitz, Engelschalking, Tagolfing, Salmdorf, Niederhaching, Hohenbrunn, Freimann, Fröttmaning; bis auf Freimann alles rechts der Isar. Auch Bogenhausen, Sighartsbrunn, Hausen, Vaterstetten und Trudering gehören hierher. In Ismaning wieder die curia judicis wie 1158 (Blatt 55). In Niederföhring ein Schergamt).

Weitere Ämter im Urbar von 1305:

Märtzlingen (mit Uvintheim, Ober und Niederhummel, Moosheim, Reut, Moosburg, Haselbach, Lern, Zustorf).
Erding (mit Altheim, Gieslingen, Aerdingen, Niederding, Oberding, Motzingen, Funsingen, Lauspach).
Ehing (mit Fürholzen, Gunzenhausen, Feldmoching, Taitenhausen, Ehing, Schleisheim, Piberbach, Lauterbach, apud Glannam, Teudeldorf).
Geiselbach (mit Pulsberg und Rötenbach).

ein solcher Besitz der Freisinger Kirche zur Zeit der Gründung Münchens nicht mehr zu, sonst müßte er wohl im Urbar erscheinen. Etwaige Mangelhaftigkeit der Überlieferung kann hier auch nichts erklären.

Der Besitz des Klosters Tegernsee ergibt sich aus dessen Urbaren, von denen das mit Nr. 2 am Lagerort gekennzeichnete auch nach der Meinung Riezlers[37]) älter ist als das bei Freyberg[38]) abgedruckte Nr. 4. Dieses älteste Urbar Nr. 2 stammt aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Ihm zufolge reicht der Besitz Tegernsee rechts der Isar bis nach Trudering, Winning, Haching, Perlach; links der Isar kommt er nicht bis in die Nähe Münchens. Die Wiese „Sihen" im Tal vor der Peterskirche, für die später die Münchner Metzger Wachszinse nach Tegernsee zahlen, ist nicht erwähnt. Erst das Urbar Nr. 4 von etwa 1250 führt sie auf. Der Erwerb wird also in die Zeit zwischen beiden Aufzeichnungen fallen. Die Abgabe der Münchner Metzger von den neuen Fleischbänken, die auf dieser Wiese „Sihen", unmittelbar anschließend an die Peterskirche, errichtet worden waren, ist nicht vor dieser Zeit, um 1250, zu erweisen. Die Errichtung dieser „neuen" Fleischbänke fällt auch keineswegs vor diese Zeit. Es muß somit angenommen werden, daß diese Fleischbänke auf dem günstig

---

Burgrain (mit Burgrain, Chraizze, Saifsieden, Furte, Weyern, Gatzpach, Strazze, Isen, Pak, Niederweid, Wolprechtschirchen, Weidach . . .).

Alringe (mit Alring, Veitskirchen, Westendorf, Witkirchen).

Hohenstein (mit Lützeldorf, Schrazleiten, Altolfingen, Wyehse, Kemnaten, Gäting, Reicholsdorf, Pientzenaue, Grünholzen, Marchstein, Talham, Ellbach, Ried, Moosen, Grübtal, Seeham, Hutzbach, Straß, Udling, Lutzeln, Steinbach, Dunchern, Preizze, Ainhaus, Holnstein, Irschenberg [Ursenberg], Aurdorf, Luespach, Geswench).

Gaizah (Geisach) (mit Gaisach, Huppenperg, Ellbach, Awe, Königsdorf, Dörflin, Mönsing, Perge, Aumpach, Aesen, Aufkirchen); von anderer Hand beigeschrieben: ibidem finis off. verigen.

Das Urbar von ungefähr 1400 (Bruchstück: HStA. lit. d. Hochstifts Freising Nr. 71) bringt ungefähr die gleiche Zusammenstellung der oficii, unter Veringen wieder die gleichen Orte und auch die Einkünfte aus München.

1520 (a. a. O. Nr. 22) und 1527 (a. a. O. Nr. 23) ist der Besitz noch umfassender. Zum Amt Vering zählt auch Berg am Würmsee, Aufkirchen und Hohenprunn. Die Ämter sind jetzt Stadtamt, Forstamt, Erdinger, Feringer, Ehinger Amt, und Amt vor dem Birg.

1620: Das Urbar bringt nichts nennenswert Abweichendes.

[37]) Riezler, Zur Geschichte Münchens, S. 287, bes. Anm. 1.

[38]) V. Freyberg, Älteste Geschichte von Tegernsee, S. 231 f., 239.

gelegenen Gelände des Klosters Tegernsee außerhalb der ältesten Stadtmauer gegen das Tal errichtet wurden, wofür die Metzger eine Wachsabgabe nach Tegernsee entrichteten. Über die Zeit des Erwerbes dieser Wiese durch das Kloster ist jedoch daraus nichts zu erschließen. Die Urbare nötigen zu der Annahme, daß er in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts fällt[39]).

Urbar Nr. 4 zählt auch Besitz in Ismaning und Fröttmaning auf, der in Urbar Nr. 2 noch nicht enthalten ist. Ein noch späteres Urbar um 1400[40]) verzeichnet wesentlich vermehrten Besitz des Klosters Tegernsee in Ismaning, Nieder- und Oberföhring, Engelschalking, Daglfing, Niederhaching, wenige Huben nur in Freimann, Perchham, Trudering u. a. Die Schenkungen Münchner Bürger werden dabei das Hauptkontingent darstellen.

Für Kloster Schäftlarn ist uns als frühestes nur ein Urbar von 1480 erhalten, das unter Amt Keferloh Besitzungen auch in Trudering, Baltham, Bogenhausen, Perlach, Giesing, Moosach, Pasing, Sendling, Feldmoching, Oberhaching, Gilching und Schwabing aufzählt[41]). Ein ursprünglich noch vorhanden gewesenes Urbar von 1313, noch von Riezler und Baumann benützt, ist seit 1916 im Hauptstaatsarchiv in München vermißt. Das Urbar von 1480 ist aus zu später Zeit, um maßgebende Schlüsse für die Verhältnisse des 12. Jahrhunderts zu gestatten. Im übrigen wird unten noch auf das Zustandekommen der sog. Schäftlarner Theorie eingegangen[42]). Es besteht wohl die Möglichkeit, daß wenigstens ein Teil des aus den Traditionen des 8. und 9. Jahrhunderts bekannten ursprünglichen Besitzes des ersten Klosters Schäftlarn in Sendling-Schwabing bei Neugründung des Prämonstratenserklosters Schäftlarn 1140 diesem wieder zufiel[43]). Dazu sei aber auf die Ausfüh-

[39]) Es dürfte jedoch nicht, wie Riezler, Studien, S. 287 Anm. 3 meint, „Pratum apud civitati monacum sih. nuncupatum ...", sondern ganz deutlich „sic" zu lesen sein (so Nr. 4 im Original und bei Freyberg, Älteste Gesch. v. Tegernsee, S. 239 f.), obgleich es im Urbar Nr. 1 (zeitlich später als 2 und 4) heißt: it. Sendlingius de Prato, quod voc. Seichen.

[40]) HStA., Klosterlit. Tegernsee, Nr. 71

[41]) HStA., Klosterlit. Schäftlarn, Nr. 23. [42]) S. 65 ff.

[43]) MB. VIII, 511, woraus über den neuerdings zugewiesenen Besitz nichts zu erfahren. Mitterer, a. a. O. S. 90.

rungen bei Baumann[44]), der, wie erwähnt, auch das vermißte Urbar von 1313 noch benützt hat, hingewiesen, der zu dem Schluß kommt, daß alter Schäftlarnischer Besitz in München nicht nachzuweisen sei. Es besteht keine Hoffnung, in dieser Frage noch Neues aussagen zu können[45]). Wenn 1300 VI. 15[46]) Rat und Gemeinde von München eine Vereinbarung mit dem Kloster Schäftlarn über Steuern treffen, und dabei von der „lieb und den dienst, den uns und der stat zu Munichen daz goteshaus ze Scheftlarn getan und erzeiget hat" reden, so beweist das auch noch nichts für die Gründung, zumal von Steuerfreiheit, wie etwa Tegernsee und Fürstenfeld gewährt, keine Rede ist.

Vom Besitz der Wittelsbacher in München haben wir oben schon gesprochen[47]). Wir werden bei der Behandlung der herzoglichen Urbare noch einmal darauf zurückkommen. Das Ergebnis der bisherigen Untersuchung der Besitzverhältnisse um München ist, daß ein positiver Nachweis für irgend eine der bezeichneten weltlichen oder geistlichen Herrschaften nicht zu erbringen ist. Wenden wir uns nun der Frage der Gerichtsverhältnisse zu.

3. In der ursprünglichsten, mehr vermuteten als erwiesenen Gaueinteilung des altbayerischen Stammesgebiets in Oster-, Wester-, Nord- und Sundergau[48]) würde die Gegend von München dem Westergau zugehört haben. Einer späteren, relativ gesicherten Unterteilung nach lag München im Huosigau[49]), soweit das Gebiet links der Isar in Betracht kommt, während das gegenüberliegende Ufer dem Hartinggau zugehörte[50]). Es ist einsichtig, daß die Isar die Grenze zwischen diesen beiden Gauen bildete. Die heutigen Münchner Stadtteile bezw. Vororte Bogenhausen, Haid-

[44]) Zur Geschichte Münchens, S. 239 ff.
[45]) Baumann und Riezler vermögen jedenfalls nichts über alten Schäftlarner Besitz auszusagen, obwohl ihnen das Urbar von 1313 noch zur Verfügung stand.
[46]) Dirr, Denkmäler, S. 54 f. [47]) S. 39.
[48]) Steinberger, Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 38, 237 f., 459 f.; Riezler, Geschichte Bayerns I, 1, S. 236.
[49]) Spruner, Karte von Bayern, Blatt 2. Derselbe, Bayerns Gaue aus den Urkunden nachgewiesen usw. 1831. Der Huosigau ist als solcher 742 und Mitte des 9. Jahrhunderts erwähnt. — Ruthardt, Älteste Geschichte Bayerns, S. 533.
[50]) Ruthardt, a. a. O. S. 530.

hausen, Trudering, Giesing, alle durchaus älterer Erwähnung als München selbst, lagen somit im Hartinggau, wogegen Sendling und Schwabing, im achten Jahrhundert nachgewiesen[51]) und, wie man wohl unbedenklich schließen kann, auch das dazwischenliegende Gebiet des heutigen München zum Huosigau gehörten. Wie es mit der Unterteilung in Hundertschaften als Gerichtsbezirke stand, kann hier übergangen werden[52]), da sie in der Zeit des 12. Jahrhunderts für die Stadt München nicht von Wichtigkeit ist. Anhaltspunkte für die spätere Grafschaftseinteilung und für die Gerichtsbezirke gewinnen wir wiederum aus den Urbaren. Die Entwicklung der Gaue zu den Grafschaften liegt ziemlich im Dunkeln. Es bedürfte noch eingehenderer Einzelstudien über Entstehung und Fortbildung der einzelnen Grafschaftshäuser und der geistlichen Immunitäten, wobei für München in Frage kommt: Scheyern-Dachau-Wittelsbach, Ebersberg, Wolfratshausen-Andechs, die Welfen, die Immunität der Kirche von Freising und der Klöster Tegernsee und Schäftlarn. Versuchen wir nunmehr, aus der bisher vorhandenen Literatur und den erschlossenen Quellen die Grafschaftsverhältnisse um München zu klären[53]).

An Urbaren stehen zur Verfügung die herzoglichen einerseits und die Freisingischen, sowie die der Klöster andererseits. Von den herzoglichen sind überliefert solche von 1224, 1280, 1315; von Freising solche von 1158—84 (unter Bischof Adalbert), 1305, 1450, 1520, 1527, 1678.

Die Freisingischen Urbare rechnen durchwegs Ismaning, beide Föhring, Freimann, Daglfing, Bogenhausen, Haching,

---

[51]) Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising, Register.

[52]) Siehe die umfangreiche Literaturangabe bei Schröder-v. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 48, 184. Brunner-v. Schwerin II, 234 ff. Aus Orts- und Personennamen wird neuerdings mit Recht auf das Bestehen von Hundertschaften auch in Bayern geschlossen. S. jetzt Leiß, ZRG. (2) LIII, 277 ff., Wohlhaupter, Hoch- und Niedergericht, S. 154 Anm. 2; dort Beispiel aus dem Leitzachtal.

[53]) Für Scheyern-Dachau-Wittelsbach siehe Huschberg, Geschichte des Hauses Scheyern-Wittelsbach 1834, S. 238 ff.; Heigel-Riezler, Herzogtum Bayern S. 249—300. — Für Andechs: Öfele, Geschichte der Grafen von Andechs. — Für die Welfen: Riezler, Herzogtum Bayern S. 229—248; Adler S., Zur ältesten Geschichte des Welfenstammes, 1882; Krüger E., Der Ursprung des Welfenhauses und seine Verzweigung in Süddeutschland, 1899.

Englschalking, Salmdorf, Hohenbrunn, Fröttmaning, Trudering, Sighartsbrunn, Hausen, Vaterstetten zum Officium Feringen[54]).

In Niederföhring befindet sich ein Schergamt[55]). In Ismaning wird eine curia judicis erwähnt[56]), die sich wohl auf den Freisinger Richter bezieht. Wir lassen offen, ob derselbe etwa in Ismaning seinen Amtssitz hatte. Ismaning und Bogenhausen weisen sehr viele Ministerialen der Kirche von Freising auf. Wir beobachten, daß der Grundbesitz der Kirche von Freising sich nahe bis an München erstreckt, insbesondere Ismaning, Ober- und Niederföhring, Daglfing, Englschalking umfaßt. In Freimann und Fröttmaning, ebenso wie in Bogenhausen, handelt es sich nur um Streubesitz. Die 1319 durch Ludwig den Baiern an Freising gebrachte Grafschaft Ismaning[57]) umfaßt ungefähr dieses Gebiet. Im Urbar von 1620[58]) findet sich die Bemerkung, daß Salmdorf, Bogenhausen, Haching, Münzing, Freimann, Trudering u. a. in unterschiedlichen Landgerichten lägen und dort nur „ausländige Untertane, so auch mit Raithung, Gült und Dienst in das Amt Ismaning gerechnet werden" säßen. Es verwundert, daß in keinem

[54]) HStA., Lit. des Hochstifts Freising Nr. 4 und 7. A. a. O. Nr. 4, Blatt 58: I. quando placitum (Föhring) hic advocatus frisingensis officialis episcopi erit in latere advocati et episcopo erunt duo banni, tertius advocato. Föhring war also Vogtdingstätte; zu 2 echten Dingen (bannus = Gerichtsitzung: RWB. I, Spalte 1200) entsendet der Bischof einen Officialis, ein Ding hat der Vogt allein. Es stoßen übrigens Zweifel auf, ob bannum wirklich mit Ding-Sitzung wiederzugeben ist, angesichts der Stelle in MB. X, 441, 449. Privilegien der Kloster Scheyern 1107 bezw. 1125: advocati denique Abbate petente accipiant bannum a rege legitimum et ter in anno si necesse fuerit aut in ipsa cella aut ubicumque vel quando Abbati placuerit, invitati ab illo veniant et ibi placitum justum pro causis et necessitatibus Monasterii rite peragant: Nullum autem aliud servitium, jus aut beneficium sibi pro hoc concedi recognoscant, nis tertium bannum et consuetudinariam justitiam et legem quam ceteri advocati in aliis Monasteriis item liberis habent super fueres, proterviam et censuales et cetera alia. Gemeint ist wohl, daß der dritte Bann dem Vogt allein zustehen soll, wobei es sich um eine gehobene Zuständigkeit gehandelt haben muß. Aus dieser Parallele von 1107 (Bestätigung von 1124) kann eher gefolgert werden, daß auch die Freisinger Erwähnung dem Vogt eine alleinige Zuständigkeit in gewissen Sachen zugestand. Eigenartig ist die Abgrenzung: fures, protervia et censuales et cetera alia. Zur Hochgerichtsbarkeit paßt sie wenig. Der Freisinger Vogt, der Wittelsbacher Herzog, handelt übrigens als solcher 1190 in München (MB. X, 423). —

[55]) HStA., Lit. d. Hochst. Freising Nr. 7. [56]) a. a. O. Blatt 55.

[57]) MB. XXXVIa, S. 232, 236f. [58]) a. a. O. Nr. 24.

der Freisingischen Urbare des nach den Traditionen erworbenen Besitzes links der Isar in Schwabing, Sendling, Gauting, Menzing u. a. O. Erwähnung getan wird. Dies obgleich im 8. bis 10. Jahrhundert, wie erwähnt, auf Grund der Traditionen eine direkte Arrondierungspolitik in diesem Gebiet unter den Bischöfen Arbeo bis Waldo zu beobachten ist.

Die Kirche von Freising bekam schon mit der Güterschenkung Konrads I. 912 VIII. 8 an Bischof Dracholt[59]) die volle Gerichtsbarkeit für das geschenkte Gebiet. Die Hochgerichtsbarkeit kam sicher schon im Laufe des elften Jahrhunderts an Freising[60]). Gewisse Anzeichen sprechen für eine frühe Gerichtsgewalt Freisings in der Umgebung Münchens. Die Frage ist, ob eine Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Hochstifts über den Grundbesitz hinaus angenommen werden kann. Es wäre an den auch sonst bezeugten Fall einer Erstreckung des grundherrlichen Immunitätsbezirks auch auf Gebiete, die nicht Grundbesitz des Immunitätsherrn sind, zum Zwecke der Abrundung des Gerichtsbezirks, zu denken[61]). Von dem der bischöflichen Immunität unterstehenden Föhring ist nur eine geringe Entfernung bis nach München. Möglich wäre also, daß mindestens seit dem Streit von 1158, oder nach der Herrenlosigkeit des Marktes München nach 1180, der Bischof von Freising Ansprüche in der Richtung auf die Gerichtsgewalt über München gestellt hat. Zunächst die Zeit vor 1158. In der Immunitätsurkunde von 1027[62]) ist die Rede von der Bestellung eines Vogtes durch den Freisinger Bischof für die Abtei Moosburg, cum judicio judicum et banno comitis super res supramemoratas; also für die

[59]) MG. DD I, 10 Nr. 9; Wohlhaupter, Hoch- und Niedergericht 243.
[60]) Wohlhaupter, a. a. O. S. 243.
[61]) Schröder-v. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Aufl., 614f., insbesondere Anm. 127. Rietschel, Burggrafenamt 301f. Dort über die Ausweitung der Immunitätsgerichtsbarkeit in den bischöflichen Städten. Dazu Wohlhaupter, Hoch- und Niedergericht, S. 243. Freising hatte im 11. Jahrhundert die Hochgerichtsbarkeit. Bei der mangelnden anderweitigen Grafschaftzuteilung des Gebietes links der Isar wäre leicht denkbar, daß Freising auch für nichtallodiale Güter des Hochstifts die Gerichtsbarkeit an sich riß. Die Immunität kann sich im Interesse der Abrundung auf in Mitte liegende andere Grundbesitze und Grafschaftssplitter erstrecken.
[62]) Bitterauf II, Nr. 1422.

genannten Güter steht Freising ausdrücklich die Gerichtsbarkeit, durch den Vogt auszuüben, zu. Das Gebiet selbst soll im öffentlichen Ding unter Vorsitz des Grafen Athalpero von Moosburg apud judices bestimmt werden. Anläßlich dieses Streites erfahren wir auch, daß anscheinend auf einem Tag zu Regensburg der von Italien zurückkommende Kaiser Konrad II. mit den „comites et electos judices" festzustellen suchte „possessiones et praedia infra eandem provintiam (Bavariam) sita, que novissent ad solium sui imperii jure pertinere[63]). Leider ist uns über sonstige Feststellungen der Grundbesitzverhältnisse nichts bekannt, insbesondere nicht, was wichtig wäre, über den königlichen Kammergutsbesitz aus dem beschlagnahmten agilolfingischen Hausgut.

Für Freising erlangte die Hochgerichtsbarkeit, die es z. B. für die Abtei Moosburg nach Ausweis der Urkunde von 1027 schon besaß, besondere Bedeutung mit Erwerb der Grafschaft Werdenfels gegen Ende des 13. Jahrhunderts, ganz besonders aber seit Errichtung der Grafschaft Ismaning 1319 durch Ludwig den Baiern, welche rechts der Isar bis fast vor die Tore Münchens, bis Oberföhring, heranreichte. Dagegen ist, was umso merkwürdiger bleibt, eine Erstreckung auf das Gebiet links der Isar keineswegs vor 1158, selbst nicht bis 1180 nachgewiesen. Erst 1190 sitzt der Vogt von Freising in München zu Gericht.

Die Traditionen an Freising aus den München nächstgelegenen Ortschaften Sendling und Schwabing werden durchwegs aus Gütern von Freien vorgenommen. Aus Art und Namen der Tradenten ist nichts für die Grafschaftszugehörigkeit zu schließen, ebensowenig wie etwa die Flurnamen Aufschluß geben[64]). Solange aber für diesen Teil des früheren Huosigaus[65]) Grafenrechte nicht nachweisbar sind und auch eine Immunität sich hierher nicht erstreckte, müssen wir annehmen, daß die Herzogsgewalt

---

[63]) a. a. O.

[64]) Auch die unter anderem auch daraufhin von Archivrat Dr. Hornschuch durchgesehenen Gerichts- und Grundbücher geben nach seinen Angaben gar keinen Anhalt. Ich danke ihm für diese Mitteilung auch an dieser Stelle.

[65]) Dieser wird noch 853 erwähnt; Bitterauf I, 612.

unmittelbar eingriff, und dazu würde auch stimmen, daß bei diesen Traditionen durchwegs eine Angabe über die Grafschaftszugehörigkeit, wie sie sonst vorkommt, fehlt.

Die herzoglichen Urbare, denen wir nunmehr nachgehen, lassen leider auch keinen Schluß über die Grafschaftszugehörigkeit Münchens vor 1158 zu. Das älteste Urbar von 1224 (nicht 1240, wie MB angibt[66]), kennt in unserem Gebiet die Ämter bezw. Schergämter Dachau, Garching, Kirchheim. Im Amt Dachau läuft die mutmaßliche Südostgrenze von Feldmoching nach Lochhausen. Schergamt Garching umfaßt lediglich Ismaning; Schergamt Kirchheim breitet sich 1224 bis Englschalking-Bogenhausen aus. In Ismaning, Englschalking hat der Herzog sichtlich mehr Allodialbesitz als der Bischof nach dessen Urbar von 1158—84. Amt Weilheim reicht bei weitem nicht in die Nähe Münchens. Ein dort erwähntes Gising ist nicht das Giesing bei München, sondern Schöngeising (BA. Fürstenfeldbruck). Amt Wolfratshausen ist überhaupt noch nicht erwähnt, erscheint dagegen schon im nächsten Urbar von 1270/80, was sich daraus erklären wird, daß die Grafschaft Andechs-Wolfratshausen erst 1248 an die Wittelsbacher kam. Auch Grundbesitz dürften die Wittelsbacher in dieser aus dem alten Huosigau im Süden ausgeschnittenen Gaugrafschaft nicht besessen haben.

Ein großes Gebiet zwischen den Ämtern Weilheim, Dachau, Garching, Kirchheim, umfassend die Gegend zwischen Würm und Isar, mit der südlichsten Begrenzung Starnberg—Schäftlarn, und der nördlichsten Feldmoching—Unterföhring, bleibt in seiner Amts- bezw. Gerichtszugehörigkeit völlig ungeklärt[67]). Würmtalgüter werden 778,

[66]) MB. XXXVI, 1 und 2.

[67]) Lang, Bayerns alte Grafschaften und Gebiete (1831), S. 25 f., nimmt einen alten Herzogsdistrikt „am rechten Isarufer von Grünwald bis über Ismaning und längs der Grenze der alten Grafschaft Ebersberg" an. Die Grafschaft Andechs sei links der Isar hart an München vorbeigegangen (wofür Öfele, Die Grafen von Andechs, gar keinen Anhalt gibt). Dieses Herzogsgut wurde ursprünglich vom Amt Kirchheim umschrieben, dann vom Hofkastenamt München, umfassend: Grünwald, Haching, Perlach, Harlaching, Trudering, Giesing, Berg am Laim, Riem, Haidhausen, Bogenhausen, Feldkirchen, Kirchheim usw. Föhring wird als alte Herzogsvilla von K. Ludwig, Arnulfs Sohn, als sein Erbgut 903 an Freising geschenkt; 940 von K. Otto I. bestätigt. 1274 hatten die Herzöge durch Tausch noch hinzugegeben, bis 1319 K. Ludwig der Bayer das Ganze zur Grafschaft Ismaning erhob.

also 10 Jahre vor Tassilos Sturz, an die Karolinger gegeben; dort liegt demnach königlicher Besitz, der möglicherweise mit dem Herzogtum als direktes Lehensland an den Herzog Heinrich den Löwen gekommen sein kann[68]). Das Urbar von 1270/80[69]) schiebt die Grenzen dieses ungeklärten Gebietes von Norden her bis etwa Moosach, Pasing, Hadern (?), Gilching vor. Amt Kirchheim reicht jetzt über die Isar herüber und schließt München und Sendling links der Isar ein, während es sich südlich bis Pullach, Deisenhofen, Sauerlach erstreckt. Otterfing, Hofolting, Grafing bei Lochhofen und dieses selbst, vielleicht auch Gasteig gehören zu Wolfratshausen. Auch Perlach wird Wolfratshausen zugerechnet, obgleich dieses auch bei Amt Kirchheim erscheint. Gleiches gilt von Pullach. Das erstmalige Vorkommen des Amtes Wolfratshausen und dessen Grenzziehung gegenüber dem Amt Kirchheim lassen erkennen, daß bestimmt von Pullach als nördlichstem Punkt ab die ehemalige Grafschaft Wolfratshausen, deren Grenzen auch den Amtsgrenzen zugrundegelegt wurden, wie die Ausweitung des Amtes Kirchheim zweifelsfrei ergibt, auf das rechte Ufer der Isar beschränkt blieb, und auch dort höchstens bis Geiselgasteig heraufreichte. Zudem spricht alle Vermutung dafür, daß das Pullach des Amtes Wolfratshausen Kreuz- oder Ödenpullach ist, da es im Zusammenhang mit Holzhausen, Dingharting, Publing, Neufahrn u. a. genannt wird, die alle dort liegen. Es bliebe dann nur noch Walchstatt nördlich von Wolfratshausen als links der Isar gelegen. In dem sowohl Wolfratshausen wie Kirchheim zugerechneten Perlach kann es sich um einen in seiner Gerichtszugehörigkeit noch nicht endgültig bereinigten Streubesitz der ehemaligen Grafen von Wolfratshausen gehandelt haben, der aus Herkommen noch als zu Wolfratshausen gehörig ins Urbar übernommen wurde. Da das Ufer links der Isar zwischen Sendling und Föhring, München eingeschlossen, nunmehr (1270/80) zu Kirchheim gerechnet wird und nicht zu Wolfratshausen, ist zu folgern, daß die Grafschaft Wolfratshausen auch

[68]) Geidel, Münchens Vorzeit 87 („in villa Goddinga", Gautinger Gutshof der Karolinger).
[69]) MB. XXXVI, 1.

nie dieses Gebiet einschloß, sondern dort seine Grenze hatte, wo nach dem Urbar von 1270/80 das Amt Kirchheim begann. Föhring selbst dürfte fränkischer Königshof gewesen sein[70]). Das Amt Pähl, an die Stelle von Weilheim getreten, schiebt seine Grenzen jetzt bis Leutstetten—Oberbrunn hinauf, ohne schon an das Amt Dachau anzuschließen. Das Gräfling des Amtes Pähl ist nicht zu identifizieren mit dem Gräfelfing bei Planegg—Krailling. Dieses wird in den Traditionen immer deutlich als Grevolfinga, Krefolwingas, Greffolwingas bezeichnet. Eine so weitgehende Verstümmelung ist nicht denkbar. Sendling und Haidhausen werden vom Urbar zum Amt Kirchheim gerechnet. Amt Wolfratshausen und damit auch Grafschaft Wolfratshausen scheiden für die Zurechnung des Gebietes Sendling—Schwabing aus.

Nach der Aufzeichnung einer unverständlichen Enklave im Amt Pähl, nämlich Amt Neufahrn mit Traubing, Pachting, auch Handorf, Mammhofen usw. folgt im herzoglichen Urbar von 1270/80 ein außerordentlich merkwürdiger Bericht: „In der fliegenden Grafschaft: Stockdorf, Tegerdorf, Steinkirchen, Aufirchoven, Leimen, Unterholz, Hadwigsried, Tutzingen (tenet Tutzingen), Zaismaning, Alling, Gilching. Item de advocatia in villa Pewl et aliis bonis ecclesiae Augustensi avene XI modios"[71]). Man ist geneigt, hierbei an Grafschaftsrechte zu denken, die dem Hause nicht ständig zustanden, sondern auf Grund besonderer Ereignisse ihm verloren und anderen Herren zuwachsen können, oder daß die Grafschaft keinen geschlossenen Komplex darstellt, sondern aus verstreuten Objekten besteht. Den Schlüssel für die Erklärung könnte die Erwähnung alia bona ecclesiae Augustensis bieten, wobei festzustellen wäre, was unter ecclesia Augustensis zu verstehen ist. Auf die Streulage der zugehörigen Orte kann

[70]) Die Feringa (ansässig in Föhring) stehen in naher Familienbeziehung zum Herzogshaus der Agilolfinger. Nach deren Sturz ist Föhring fränkischer Königshof (Eberl, Ortsnamen 26f.). Kaiserin Outa, Mutter Ludwigs des Kindes, hatte hier ihren Witwensitz. Ein Graf Wolfrad von Veringen ist 1171 der Gründer Isnys (Rietschel, Markt und Stadt 115: er verweist auf Baumann, Geschichte des Allgäus I, 1882, S. 318f., und Isnyer Geschichtsquellen, in Neues Archiv VIII, 154).

[71]) MB. XXXVI, 1.

die Bezeichnung sich nicht beziehen. Diese liegen, soweit bekannt, auch nicht weiter voneinander entfernt als der südlichste und nördlichste Ort des Amtes Pähl (etwa Diessen und Leutstetten). Zu beachten ist noch, daß die Orte Gilching und Tutzing auch in der ordentlichen Amtseinteilung genannt werden, ersteres bei Dachau, letzteres bei Pähl.

Das dritte herzogliche Urbar von 1315[72]) zeigt für unser Gebiet ungefähr den gleichen Stand wie das vorhergehende. Amt Dachau weist südwestlich wieder dieselben Grenzen auf. Eine Notiz sagt uns, daß eine curia in Mochingen getauscht wurde gegen ein pomarium in München. München wird ausdrücklich nicht zum Gericht Dachau gerechnet, sondern bildet einen eigenen Gerichtsbezirk. Dabei ist, wie schon 1280 zu beobachten, von altem Allod keine Rede. 1270/80 werden pomaria in München als von den Herzögen erst gekauft aufgeführt; demnach handelt es sich bei dem 1315 erwähnten Tausch von pomaria nur um 1270/80 erst kurz erworbene. Die Möglichkeit des Erwerbs der pomaria zwischen 1270/80 und 1315 können wir zwar trotzdem offen lassen. Jedenfalls ist alter Allodialbesitz der Herzöge trotz der genauen Aufstellung der Rechte in München im Urbar von 1270/80 nicht festgehalten. Da 1270/80 die Grafschaft Andechs und damit deren Bestandteil Wolfratshausen schon an die Wittelsbacher gefallen war, müßten Spuren eines dadurch erworbenen Allodialbesitzes in München im Urbar von 1270/80 erscheinen. Allod haben also die Wittelsbacher von den Andechsern in und um München nicht erworben, womit neuerdings der Theorie von der Andechs-Wolfratshausenschen Grundherrschaft in München ein Argument entzogen sein dürfte.

Aber auch die Grafschaftszugehörigkeit unseres Gebietes zu Wolfratshausen scheidet aus. Es ist nicht denkbar, daß die Herzöge später eine so sehr von der ursprünglichen Grafschaftsgrenze abweichende Ämtereinteilung vorgenommen haben sollten. Geographisch lag näher, München zu Wolfratshausen zu nehmen. Wenn die Ämtereinteilung es trotzdem zu Kirchheim rechnet, spricht das

[72]) MB. XXXVI, 2.

nur umsomehr gegen eine ehemalige Zugehörigkeit unseres Gebietes zu Wolfratshausen.

Gerade was die Grafschaft Wolfratshausen anlangt, muß noch bemerkt werden, daß auch sonst keine urkundlichen Nachweise für die Zugehörigkeit des Gebietes München vorliegen. Die Urkunde von 1164, in der der Andechser Berthold IV. in München zu Gericht sitzend erwähnt wird, hat schon Baumann entkräftet[73]). Selbst wenn es sich um ein zu Gericht sitzen gehandelt haben sollte, hätte dies der Andechser doch nur als Vogt von Tegernsee, nicht als Grafschaftsrichter des Gebietes unternommen. Die Nordostgrenze der Grafschaft Andechs-Diessen bleibt unbestimmbar[74]). Immerhin sind die Ortschaften Bachern, Burgstall, Stocka, Pfaffenhofen, Wagenhofen (LG. Friedberg), Odelshausen (LG. Dachau), Wenigmünchen, Rottbach, Germerswang, Maisach (LG. Bruck), Lochhausen als zugehörig erkannt[75]). Es spricht viel dafür, daß im Süden anschließend an die welfische Grafschaft des alten Augst- und Ammergaus, im Norden bis zur Grafschaft Dachau reichend, Andechs das Zwischenstück in der Grafschaftsverfassung bildete, während Wolfratshausen sich, wie auch die Lage der bei Öfele[76]) angegebenen Dingstätten zeigt, rechts der Isar ausdehnt[77]). Trotz dieser hohen Wahrscheinlichkeit muß so lange alles Vermutung bleiben, als nicht positive Nachweise über die Grafschaftszugehörigkeit zu Wolfratshausen-Andechs beigebracht werden können. Die Untersuchungen Öfeles[78]) haben kein sicheres Ergebnis für die Nordostgrenze der Grafschaft Wolfratshausen gebracht. Er

[73]) Zur Gesch. des Lechrains und der Stadt München, S. 77, Arch. Z., NF. X.

[74]) Öfele, Andechs, S. 47. Dort auch nochmals wiederholt, daß hinsichtlich der Grafschaftszugehörigkeit Münchens nichts bekannt.

[75]) a. a. O. S. 47. [76]) a. a. O. S. 49.

[77]) Die Urkunde über die Verleihung der „Grafschaft Ismaning", des Landgerichtes auf dem „Isarrain" durch Ludwig den Bayern 1319 an Freising, deutet an, daß früher der iudex des Amtes Wolfratshausen zuständig war. Es handelt sich aber wiederum um das Gebiet rechts der Isar und außerdem um zu späte Zeit. Meichelbeck, Hist. Fris. II, 132. Ob nur alte Rechte Freisings bestätigt oder erweitert werden sollten, mag zunächst dahingestellt bleiben.

[78]) Geschichte der Grafen von Andechs. Meichelbeck, Hist. Fris. I, 342. Vgl. zum folgenden auch: Riezler, Gesch. Baierns I, 2, S. 544 ff., und Heigel-Riezler, Herzogtum Bayern, S. 230 ff., 236.

nimmt[79]) zwar als Vermutungsgrenze gegen Scheyern und Dachau die Linie Lech—Mering—Kissing—München—Isar an, gibt aber selbst zu, daß Münchens Zugehörigkeit nicht zu erweisen sei. Er will wahrscheinlich machen, daß noch Lochhausen, als nordöstlichster Punkt der ursprünglichen Grafschaft Wolfratshausen, später der Grafschaft Andechs zugehört habe. Eine bloße Zeugennennung aus einer Andechsischen Urkunde dürfte hiefür als Beweis jedoch kaum genügen[80]). Es treten auch andere nobiles in dieser Urkunde als Zeugen auf, die nach ihrem Sitz unmöglich zur Andechser Grafschaft gehört haben können[81]). Schließlich bedingt aber auch die Zeugschaft allein noch nicht die Zugehörigkeit zur Grafschaft. Die als Grafschaftsorte wirklich erwiesenen Orte schieben die Ostgrenze wesentlich weiter zurück[82]). Öfele selbst gibt an, daß „vermutlich eine Strecke weit die Isar, ferner der Würmsee die Grafschaft Andechs von der Grafschaft Wolfratshausen trennte". Für die Grafschaft Wolfratshausen vertritt Öfele die auch durch die oben untersuchten herzoglichen Urbare dargelegte Meinung, daß sie sich rechts der Isar ausdehnte. Ein Geschlecht von Baierbrunn fungiert mehrfach in den Zeugenlisten Andechser Urkunden[83]). Auch hier ist der Schluß Öfeles[84]) zurückzuweisen, daß deshalb Baierbrunn der Grafschaft Wolfratshausen zugerechnet werden müsse. Die von Öfele[85]) zusammengestellten Eigengüter der Andechser reichen ebenfalls nicht entfernt an das Gebiet zwischen Würm und Isar innerhalb der Horizontalen bei München und Starnberg heran. Gleiches gilt von den Passivlehen[86]). Daß das Munihha der Säkularisation Arnulfs nicht unser München ist, haben wir bereits behandelt[87]). Die Erwähnung Bogenhausens läßt noch nicht auf Besitz in München selbst schließen; auch Freising und andere waren dort begütert.

[79]) a. a. O. S. 47 ff.
[80]) a. a. O. S. 49, insbesondere Anm. 1 und die dort zitierten Regesten.
[81]) z. B. Albert von Aglfing, Ulrich von Ebrolfing usw. (Regest Nr. 201, 206 bei Öfele).
[82]) Aufkirchen, Germerswang (LG. Bruck), Mering, Pfaffenhofen, Stockach, Wagenhofen (LG. Friedberg). Öfele a. a. O. S. 48.
[83]) Öfele a. a. O. Regest Nr. 81, 140, 141. [84]) a. a. O. S. 50.
[85]) a. a. O. [86]) a. a. O. S. 51 f.
[87]) Siehe oben S. 38.

Außerdem aber kann aus diesem Streubesitz nicht auf die Gerichtszugehörigkeit des ganzen Gebietes zu Andechs geschlossen werden. Es könnte nur dieser Besitz die Grundlage für die spätere Zurechnung des Gebietes von München rechts der Isar zum Amt Wolfratshausen darstellen. Gleicherweise verhält es sich mit einer Mühle zu Giesing[88]). Auch die Ministerialen-Nennungen, soweit sie vor 1158 liegen, lassen keinerlei Schluß über Erstreckung der Wolfratshausen-Andechser Grafschaft in das Gebiet zwischen Würm und Isar herein zu.

Läßt sich somit aus den herzoglichen Urbaren nur das eine feststellen, daß die Ämtergrenzen in der weiteren Umgebung Münchens nur allmählich an das Gebiet von München heranwachsen, somit nur der negative Schluß ziehen, daß für die Zeit vor 1224 kein ordentlicher Amtsbezirk des Herzogtums das Gebiet Münchens umfaßte, so bleibt zu fragen, ob etwa außer der Grafschaft Wolfratshausen, deren Ausscheiden durch den späteren Verlauf der Amtsgrenze wahrscheinlich gemacht ist[89]), andere weltliche oder geistliche Herrschaften das Gebiet Münchens einschlossen.

Graf Luitpold I. von Scheyern stand der Gaugrafschaft zwischen Glonn und Amper[90]) vor. Diese schloß die Orte Ampermoching bei Dachau, Bieberbach, Hainhausen, Schöngeisinger Forst, Landsberied ein. Der letztere Ort wird als in der Nachbarschaft der Huosier gelegen bezeichnet[91]); ferner gehörten dazu Germering bei Bruck und wahrscheinlich das letztere selbst auch. Dagegen hat das im Huosigau gelegene Gebiet Schwabing, München, Sendling sichtlich nicht zur Scheyerschen Grafschaft gehört. Die Grenzen werden ungefähr die der späteren Grafschaft Dachau gewesen sein. Diese aber umfaßte bei weitem nicht das Gebiet des heutigen München, sondern verlief weiter nordwestwärts[92]).

---

[88]) MB. VIII, 423.

[89]) Auch spätere Urbare rechnen Bogenhausen zum Gericht Wolfratshausen (HStA. Hochstiftslit. Nr. 322: 1587—90; Nr. 377: 1600—1650). Aber immer sind nur die Orte rechts der Isar nach Wolfratshausen gerechnet.

[90]) Huschberg, S. 62.

[91]) Bitterauf Nr. 736a, b v. J. 853.

[92]) Huschberg, S. 201.

Von den Allodialgütern der Grafen von Dachau haben wir oben schon gehandelt. Der Grafschaftsbezirk Dachau schloß sich dicht um die Burg Dachau. Rechts der Isar erstreckte sich die Grafschaft Ebersberg-Sempt, 1045 an die Wittelsbacher gelangt[93]). Die ursprüngliche Grafschaft Wittelsbach-Scheyern lag um Paar, Inn und Glonn[94]). Die übrigen im 11. und 12. Jhdt. erwähnten Besitzungen deuten in keiner Weise auf die Gegend von München.

Die Welfen saßen mit ihrer Grafschaft am rechten Lechufer, viel südlicher, ungefähr entsprechend dem alten Augstgau und im Ammergau[95]). Dorthin waren die Grafschaftsrechte konzentriert; in der Nähe Münchens sind keine erweislich[96]).

Die Frage der Ausweitung der Freisingischen Gerichtsgewalt wurde oben bereits verneint. Noch Einträge im Register der kurfürstlichen Kammer von 1587—1590[97]) sprechen von einem solchen Versuch Freisings hinsichtlich des Gebietes von Bogenhausen in vergangenen Zeiten. Seit der Bestätigung der Grafschaft Ismaning durch Ludwig den Bayern 1319[98]) kann aber kein Zweifel bestehen, daß die südliche Grenze der Freisingischen Herrschaft bei Föhring verlief und über die Isar nicht hinüberreichte. Für frühere Zeiten aber haben wir, insbesondere was die Orte Schwabing und Sendling anlangt, kein Anzeichen für eine Ausweitung der Gerichtsbarkeit Freisings. Gerade das Fehlen von Hinweisen auf Einkünfte von diesen Orten oder Besitz in ihnen im ältesten freisingischen Urbar, das sonst reichliche Nennungen, insbesondere rechts der Isar kennt, bestärkt uns in der Meinung, daß Freising seine Gerichtsgewalt bis nach München-Schwabing nicht ausgedehnt hat.

---

[93]) a. a. O.

[94]) a. a. O., S. 249ff. Riezler, Herzogtum Bayern 249, nimmt noch die alte Tuneramarca rechts des Lech als Stammland an. Anders Riezler, Gesch. B. I, 2, S. 552. [95]) Riezler, Herzogtum Bayern, 236.

[96]) a. a. O., S. 247. Und Böttiger, Heinrich der Löwe, Exkurs II. Auch welfische Ministerialen der Umgegend Münchens sind nicht zu erweisen. (Otto Haendle, Die Dienstmannen Heinrichs d. Löwen, Stuttgart 1930.) Der Bertholdus de Etzenhausen in MB. VIII, 410 (1164), ist eher dachauisch. Ferner: S. Adler, Zur ältesten Gesch. d. Welfenstammes, Hannover 1882. E. Krüger, Der Ursprung des Welfenhauses und seine Verzweigung in Süddeutschland, Wolfenbüttel 1899.

[97]) HStA. Lit. d. Hochst. Freising, Nr. 322.

[98]) Meichelbeck, Hist. Fris. II, 132.

Zwischen den untersuchten Grafschaftsbezirken Scheyern-Dachau-Wittelsbach, Andechs-Wolfratshausen, Ebersberg, der Welfen und der Immunität der Kirche von Freising und der Klöster liegt, wie oben schon in Bezug auf die Ämter ausgeführt[99]), somit ein Gebiet, zwischen Würm und Isar, nördlich Münchens stellenweise auch auf das rechte Isarufer übergreifend, dessen Gerichtsbarkeit bislang nicht festzustellen war. Wir sind somit gezwungen, andere Möglichkeiten der Erklärung dieser Gerichts-Enklave heranzuziehen. Es kommen zwei Möglichkeiten in Betracht: entweder hat es sich um altes agilolfingisches Hausgut gehandelt, das beim Sturz Tassilos 788 zum königlichen Kammergut gezogen wurde, oder aber es wurde Reichsgut, das auf Grund der Belehnung mit dem Herzogtum der direkten herzoglichen Gewalt, ohne Zwischenschaltung einer gräflichen unterstand.

Über das Stammgebiet der Agilolfinger haben wir nur spärliche Nachrichten. Wir suchen es in erster Linie in der Gegend von Neuching[100]) und Aschheim[101]), wo Tassilo III. Synoden zusammenberief[102]). 750, VII. 3.[103]) urkundet Herzog Tassilo zu Ober- (Nieder-) Ding im Bezirksamt Erding; er schenkt der Kirche zu Freising Güter in Föhring und Erching[104]). Somit dürfte, wenn nicht angenommen werden will, daß es sich in Föhring und Erching um Streubesitz handelt, was wegen der Nähe des alten Besitzes in Aschheim und Neuching unwahrscheinlich, das Stammgebiet der Agilolfinger zumindest bis an das rechte Isarufer herangereicht haben. Dazu tritt nun noch eine Merkwürdigkeit. Hundt druckt eine Urkunde ab[105]), wonach Grundbesitz in Flurming[106]), Polling, Schlehdorf, Houenheim[107]), Sindolfisdorf[108]), Schöngeising[109]), Pa-

[99]) S. 40.
[100]) Bezirksamt Erding. [101]) BA. München rechts der Isar.
[102]) Neuching 772, Aschheim 750, 756. [103]) Bitterauf, a. a. O., Nr. 5.
[104]) Pfarrdorf Ismaning, rechts der Isar. Dazu ferner die Schenkungen zu Haselbach.
[105]) III, 321. Bitterauf, a. a. O., Nr. 19 v. J. 756.
[106]) ist: Flaurling bei Innsbruck. (?)
[107]) ist: Hofheim, Gemeinde Spatzenhausen, BA. Weilheim.
[108]) BA. Weilheim.
[109]) Nicht Giesing bei München, wie auch Huschberg 236 annimmt. Siehe Bitterauf, Register.

sing, Gräfelfing „temporibus Domini Pipini regis et Tassilonis ducis eorum consensu...“ an Kloster Schlehdorf tradiert wurde. Um einmalige qualifizierte Stätigung einer Auflassung zur besseren Sicherung kann es sich dabei nicht bloß handeln. Eine Prüfung der Freisingischen Traditionen ergibt nun folgendes: In der Tradition von 782 betreffend die Übergabe der Güter in Schwabing und Sendling an Schäftlarn ist als Handlungsort Neuching angegeben und zwar „hoc autem decrevit fieri princeps clarissimus Tassilo in anno quo regno obtinuit XXXV. seu filius ipsius nobilissimus Theoto hanc traditionem probavit perenniter ad predictam domum stabiliter perservare“; eine Formel, die in dieser Form in keiner Freisingischen Tradition wiederkehrt. Die Beurkundung wurde vor dem Herzog vorgenommen und auch dessen Sohn gab die Firmatio. Ganz allgemein ist zu beobachten: gewisse Urkunden sind cum consensu Tassilonis getätigt oder mit tassilonischen Firmationsformeln versehen[110]), bei der Mehrzahl der Urkunden jedoch fehlt dergleichen.

In den meisten Traditionen wird die Firmatio entweder durch einen Freisingischen Geistlichen oder durch den Schenker selbst, auch zusammen mit Frau und Kindern, oder einfach nur durch Zeugen „per aures tracti“ voll-

[110]) Ego Tassilo Dux Baivariorum hanc epistulam confirmavi propria manu (Bitterauf Nr. 2).

Actum est hoc in Baioaria provincia coram Tassiloni duce ipso confirmante in id. martias (Nr. 12). Cum consensu summi ducis Tassilonis ego humunc manu propria ipsam cartulam super praedictum altarem posui (Nr. 13b). Signum manus meae propria Tassilonis donante atque confirmante (Nr. 34); in derselben Urkunde: Ego Tassilo ... cum consensu optimatum Baiovariorum dono atque transfundo. Per consensum domni Tassiloni ducis (Nr. 45a, b). Cum convenientia et licentia domni Tassiloni ducis; dort auch: Ego Alpold ex ore heredis conscripsi vidente Tassilone et manu propria confirmante (Nr. 48). Ut ex beneficiis illius (Tassilonis!) ad ecclesiam tradendi concederetur licentiam; dazu: Quam donationem ducali consensu libentissimo perfecimus animo et haec testes aures tracti... (Nr. 49). Da hier eigens beneficium erwähnt, ist zu schließen, daß es sich in den anderen Fällen des consensus nicht um Lehen handelt, aber auch nicht um herzogliches Allod, auch nicht um Land, das früher Allod des Herzogs war.

Der mehrfach zitierten Tradition von 782 in Sendling und Schwabing folgt unmittelbar eine Tradition in Sendling, die vom consensus nichts erwähnt. Das mag mit der Unfertigkeit der Urkunde zusammenhängen, es fehlt auch Ort- und Zeitangabe und der Schreibervermerk. Omnia haec feci cum permissione illustrissimi (Nr. 106, 107) domni ducis nostri Tassilonis (Nr. 118).

zogen[111]). Nach Tassilos Sturz (788) kommen Fälle vor, in denen ein Graf die Firmatio vornimmt[112]). Aber auch schon vorher, allerdings in anderen Gebieten, als da, wo die mit dem consensus Tassilonis versehenen Urkunden ausgestellt werden, befinden sich unter den Zeugen comites und iudices, jedoch nicht ständig. Viele der Urkunden zeigen auch nur Namen ohne Stand oder Geistliche und Gemeinfreie.

Die LB. führte in Bayern die Firmatio durch Urkunde oder testes per aures tracti ein. Die Handschriften weichen untereinander darüber ab, ob dieser Brauch auf eine „lex vestra", das wäre altes Recht der Baiern, zurückgeht, vom Standpunkt des auf Grund fränkischen Diktats schreibenden Verfassers aus gesehen. Oder auf eine „lex nostra", das wäre fränkisches Recht[113]). Über den Stand der Zeugen ist nichts bestimmt. Die Freisinger Traditionen stehen von Anfang an unter dem Einfluß der LB. Die testes per aures tracti sind auch neben der Beurkundung eine ständige Erscheinung und in der Urkunde jeweils besonders erwähnt; selbst dort, wo Konsens oder Konfirmation Tassilos[114]) steht. Neben dem consensus Tassilonis machen aber die testes per aures tracti den Eindruck der Neuheit; das schon deshalb, weil sie in der Regel bei Tassilonischen Urkunden fehlen. Man ist versucht, in diesen Tassilonischen Konsensurkunden Zeugen des Rechtszustandes vor der LB. in Bayern zu sehen und zwar in zweierlei Hinsicht: 1. hinsichtlich des Liegenschaftsrechtes: Stätigung des Geschäftes durch den Herzog, Erlaubnis desselben; 2. hinsichtlich der Prinzipatsverfassung: strenge Abhängigkeit der Untertanen

---

[111]) Nr. 1, der Schenker Moatbert samt seiner Ehefrau Totana. Nr. 6, 7, 17, 20, 140 u. v. a. Es handelt sich hier in der Hauptsache um Erbenstätigung (s. dazu und über den Urkundszwang Konrad Beyerle, Anfänge des Kölner Schreinswesens ZRG. (2) 51, S. 385 ff.

Die Lex Bajuvariorum sieht in Titel XVI, Kap. 2, vor: „Si quis vendiderit possessionem suam alicui post accepto pretio aut per cartam aut per testes conprobetur firma emptio. Ille testis per aurem debet esse tractus, quia sic habet lex vestra (nostra); duo vel III debent esse."

[112]) Bitterauf, a. a. O. Urkunden nach 788.

[113]) Beyerle, Lex Bajuvariorum, Tit. XVI, Kap. 2. Über die Firmatio auch im vassalitischen Recht siehe Brunner-v. Schwerin, Rechtsgeschichte II, 2. Aufl., S. 342, Anm. 54; Mitteis, Lehensrecht und Staatsgewalt, S. 140.

[114]) Bitterauf, a. a. O. I, Nr. 15.

von der Gerichtsgewalt des Herzogs, vielleicht sogar Fehlen jeglichen Lehensverhältnisses, sondern durchweg reines Untertanenverhältnis, in das die von königlichen und kirchlichen Interessen diktierte LB. eingriff, um die geschlossene Macht des Herzogtums zu zersplittern[115]). Aber auch für unsere Frage der Gerichtsgewalt im Gebiet München ergeben sich Folgerungen.

Betrachten wir den Inhalt der Traditionen, hier die Lage der tradierten Objekte derjenigen Urkunden näher, die den consensus oder die confirmatio Tassilonis tragen, so fällt auf, daß diese durchwegs in einem begrenzten Gebiet liegen, das wir oben schon als zu den Agilolfingern in näherer Beziehung stehend betrachteten[116]). Alle Orte liegen in erwiesenem oder vermutetem agilolfingischen Besitz. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß auch Schwabing, Sendling, Pasing, Gräfelfing und vor allem viele Orte der Bezirksämter Bruck und Freising in diesem Zusammenhang genannt werden. Das berechtigt wohl zu dem Schluß, daß hier die direkte Herzogsgewalt noch an den alten Gewohn-

---

[115]) Die Vergabungen Odilos und Tassilos werden nach des letzteren Sturz als ungültig betrachtet, da die Schenker als Eindringlinge gelten. Karl der Große entzieht auch einen Teil der Schenkungen den Beschenkten wieder und verfügt anderweitig darüber (Eberl, Die Karolinger in Bayern, S. 2, Anm. 1). Arno von Salzburg läßt sich seinen Besitz nochmals vom König bestätigen. Vielleicht hängt hiemit auch die auffällige Tatsache zusammen, daß von den vielen Traditionen an Freising in Münchens Umgebung (Schwabing, Sendling usw.) im ersten Freisingischen Urbar nichts mehr erscheint. Was die Traditionen Gemeinfreier anlangt, so mochte wohl karolingischerseits die Art der Übertragung mit dem Herzogskonsens als nicht der Lex Bajuvariorum entsprechend angesehen und die Tradition als nichtig betrachtet worden sein.

[116]) Wolfertshausen, BA. Schrobenhausen (Nr. 2); Föhring, BA. München (Nr. 5); Dürnzhausen, BA. Pfaffenhofen (Nr. 10); Puch, BA. Bruck (Nr. 12); Abens, BA. Freising (Nr. 13a, b); Buch, eher BA. Bruck, nicht wie Bitterauf S. 42, BA. Landshut (Nr. 15); Schlehdorf, Hofheim, Sindelsdorf, BA. Weilheim, etwas abseits liegend (Nr. 17), der consensus wird sich jedoch auf die folgenden Orte beziehen; Pasing, Gräfelfing, Schöngeising, BA. Bruck (Nr. 19); Innichen, hier Eigen-Schenkung Tassilos „cum consensu optimatum baiovariorum (Nr. 34); Aufhausen, BA. Landau am Inn, auch eigene Schenkung Tassilos (Nr. 35); Oberkienberg, BA. Freising (Nr. 45); Oberzeitlbach, BA. Aichach (Nr. 48); Nr. 49 handelt von Herzogslehen, zu dessen Übertragung der consensus des Herzogs noch eingeholt werden soll; Schweinbach, BA. Bruck (Nr. 63); Dürrnhausen, BA. Weilheim (Nr. 76); Mitterfischen, BA. Weilheim. Wenn Nr. 83 Gauting keinen consensus vermerkt, kann das wiederum mit der Unvollständigkeit der Urkunde zusammenhängen. Schwabing und Sendling (Nr. 106); Hohenkammer, BA. Freising (Nr. 109a); siehe ferner Nr. 118, 125.

heiten der Auflassung festhielt, den consensus des Herzogs zu verlangen. Wenn Zeugnisse gräflichen Konsenses in größerem Maße fehlen, mag das darin liegen, daß die LB. als fränkisches Diktat schon in Kraft war, der sich zu widersetzen die selbständiger werdenden Grafen, soweit sie schon eigene Rechte entwickelt hatten, keine Veranlassung, und von der abzuweichen außerhalb des direkten Herzogsgebietes die Freisinger Kirche, soweit sie bei den Traditionen beteiligt war, keinen Grund hatte.

Die Judices im Herzogtum unterlagen den Anweisungen des Gesetzes, der LB., über die sich der Herzog hinwegsetzte. Dort also, wo der consensus erwähnt ist, haben wir agilolfingisches Stammgut oder direktes Herzogsland zu suchen; jedoch spricht die Tatsache, daß in den Urkunden durchwegs Freie handeln, mehr für das letztere. Das Gebiet, in dem auch München liegt, unterliegt der direkten herzoglichen Gerichtsbarkeit. Mit der Absetzung Tassilos fällt es an das Reich heim, um mit dem Herzogtum immer wieder als Lehen ausgegeben zu werden[117]). Allerdings mögen die umliegenden heranwachsenden Grafenhäuser bis zum Einsatz der Welfen in Bayern sich erheblich auf Kosten dieses direkten Herzogsgutes bereichert haben.

Zum Beweis dieser Meinung dient insbesondere noch die Tatsache eines Streites darüber, ob die Kirche von Föhring Freising oder dem „Fiskus" gehöre[118]). 822, IV. 3. und 14. sitzt in Föhring ein publicus judex, kein gräflicher Richter. Die judices Kysalhart und Ellanperht werden als vassi dominici bezeichnet[119]). Ellanperht heißt abwechselnd judex und comes. Es muß sich in den beiden vassi um ordentliche Landrichter, nicht gräfliche Richter gehandelt haben. Fr. Beyerle und nach ihm Wohlhaupter[120]) halten diese vassi regis oder dominici, schon in der LB. II. 14 erscheinend, für „mächtige und hochstehende Personen",

[117]) Im Sinne des Leihezwangs; siehe dazu Mitteis, Lehnsrecht und Staatsgewalt, S. 162, 432, 442.

[118]) Meichelbeck, Hist. Fris. I. 2, S. 229, 434; Bitterauf, Nr. 199, erwähnt einen vicus publicus in Gilching.

[119]) Meichelbeck, a. a. O., I, 2, S. 229; Bitterauf I Nr. 227, 231, 251a, b, 463, 466, 475. — Bitterauf, Nr. 466. Kyselhart und Ellanperth sind auch nicht missi, da in Nr. 463 neben solchen missi genannt.

[120]) ZRG. (2) 49, S. 361 ff. — Hoch- und Niedergericht, S. 159 Anm. 4.

denen verschärfte Dingpflicht oblag. Ihre Tätigkeiten üben die genannten judices in den Freisinger Traditionen immer in der Nähe des heutigen München an der Isar aus. 822 VIII. 31.[121]) heißt es: Kysalhardus publicus judex sanxit juxta legem Baiuvariorum ad justitiam. Hier scheint eine Rückerinnerung an die herzogliche confirmatio vorzuliegen, denn LB. bestimmt keinerlei Sanktion durch den judex. Um vassi regis wird es sich keinesfalls handeln, sondern vielmehr um vassi des Herzogs. Eine gräfliche Gewalt ist nicht zwischengeschaltet. Sie handeln unmittelbar namens des Herzogs.

Brunner[122]) hat sich mit dieser Frage des Konsenses in merovingischen und agilolfingischen Schenkungsurkunden beschäftigt und zieht aus der Tatsache, daß insbesondere in einigen bayerischen Traditionen bei consensus oder licentia Tassilonis ausdrücklich erwähnt wird, daß es sich um vom Herzog durch Schenkung erworbenes Gut handelt, den Schluß, daß auch bei den übrigen mit dem Konsens versehenen Urkunden ohne diesen Hinweis solches Schenkungsgut vorliege, für das nach germanischem Schenkungsrecht zur Weiterveräußerung die Erlaubnis des Schenkers nötig war. Es ist an der Richtigkeit der Auffassung Brunners vom Wesen der germanischen Schenkung als höchstpersönlich, nicht übertragbar, im Gegensatz zur römischen, nicht zu zweifeln. Dagegen ist der Analogieschluß aus den Urkunden mit Erwähnung der Vorschenkung nicht ganz gerechtfertigt[123]).

Die von Brunner herangezogenen Quellen, insbesondere Indiculus Arnonis, Breves notitiae und die bayerischen Traditionen der MB. bringen nach Brunners Angaben den Konsens zu Zweidrittel nicht. Von denen, die den Konsens haben, erwähnen nur einige wenige eine Vorschenkung des Herzogs. Es scheint nicht angängig, von diesen wenigen

---

[121]) Bitterauf, Nr. 475.

[122]) Die Landschenkungen der Merovinger und Agilolfinger, Berl. S. Ber. 1887, LII, S. 1185 ff., und Beitr. z. Gesch. d. germ. Warterechts, Festg. f. Dernburg 1900; S. Adler, Über das Erbenwarterecht nach den ältesten bayer. Rechtsquellen, Gierke's Untersuchungen, Bd. 37; Münzrecht: Riezler, Studien, S. 317. Mitteis, Lehnsrecht und Staatsgewalt, S. 68, Anm. 179, S. 114 und 331, Anm. 210.

[123]) Siehe insbes. Brunner, a. a. O., S. 1181.

ausgehend, ganz allgemein für die Konsensurkunden eine Vorschenkung zu unterstellen. Nach dem Verhältnis der Urkunden untereinander muß ein viel allgemeineres Prinzip zur Konsens-Abgabe geführt haben, das wir, wie oben ausgeführt, in der direkten Gerichtsbarkeit im unmittelbaren Herzogsland sehen. Ein Beweis mehr ist auch die Äußerung Brunners[124]) selbst, daß „Konsens-Bedürftigkeit wohl auch Schenkungen über Grundstücke, welche durch Rodungen in fiskalischen Wäldern und Wüstungen gewonnen waren, anhaftete". Daß ein Vorbehalt im Rodungsprivileg für den einzelnen Fall zur Konsens-Einholung gezwungen hätte, ist nicht anzunehmen. Bei dem Fluß der Dinge in jener Zeit besteht die größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Herzog für sein eigenes Stammesgebiet und für das herrenlose ungerodete Land, für letzteres möglicherweise auf Grund des umstrittenen Bodenregals, die Befugnis der Konsens-Erteilung für sich in Anspruch genommen hat, vor allem dem König ein Bodenregal in seinem, des Herzogs, Territorium nicht von sich aus wird zuerkannt haben. Wenn Brunner meint, daß die beschränkte Überlassung von Grundstücken nach Art von beneficium noch nicht als solches bekannt und jede Schenkung grundsätzlich nur beschränktes Besitzrecht entstehen ließ, so dürfte die eine Erwähnung von beneficium im Jahre 772[125]) (herzogliches beneficium) und 793[126]) (königliches beneficium) dieser allgemeinen Behauptung entgegenstehen.

Die auffallende Konzentration des Konsenses auf Verfügungen innerhalb eines bestimmten Bezirkes und die Tatsache, daß nur zwei Verfügungen dieses Bezirks diesen Konsens nicht haben, ferner, daß vassi des Herzogs die unmittelbare Gerichtsgewalt handhaben, zwingt uns zu dem Schluß, daß in diesem Gebiet unmittelbares Herzogsland der Agilolfinger, wahrscheinlich sogar deren Stammland, zu suchen ist, über das die Herzöge die direkte öffentliche Gewalt ausübten, insbesondere noch das Recht der Konsentierung bezw. Konfirmierung für alle Verfügungen von Freien innerhalb des Gebietes in Anspruch nahmen.

---

[124]) a. a. O., S. 1183. [125]) Bitterauf, Nr. 49.
[126]) a. a. O., Nr. 166.

Dieser Konsens mag die Auswirkung obrigkeitlicher Gewalt im Bezirk der ersten Landnahme, des agilolfingischen Stammgebietes, darstellen. Diese bevorzugte, dem späteren Grafenamt vergleichbare Stellung, wuchs mit der Entsetzung der Agilolfinger keinem anderen Grafengeschlecht der Umgebung an und verblieb somit direkt dem König, der sie dem von ihm belehnten bezw. eingesetzten Bayern-Herzog delegierte. So konnte es kommen, daß dieses Gebiet bis zur strengen Durchbildung und Arrondierung der Landeshoheit durch Heinrich den Löwen und die Wittelsbacher direkt dem Herzog unterstellt blieb und erst durch die territorialfürstliche Hauspolitik ohne Widerspruch des schwachen Königtums seit Vererblichkeit der Herzogswürde dem Reich entfremdet wurde. Da den in Mitte liegenden Herrschaften die Begründung einer starken Hausmacht nicht gelang, dürfte sich an der öffentlichrechtlichen Situation bis ins 12. Jahrhundert nichts geändert haben. War dieselbe aber so wie geschildert, dann verletzte Heinrich der Löwe bei der Gründung Münchens auch die Rechte des Königs, seines Lehensherrn, nicht; er nahm vielmehr nur herzogliche Obrigkeitsrechte wahr. Nur darüber konnte Streit bestehen, ob die Regalien von Markt, Münze, Zoll usw. von der Herzogsgewalt umschlossen wurden. Der Schied von 1158 gab jedenfalls hier die nötige Sanktion. Mit ihm galt es in erster Linie die Gegensätze mit Freising auszugleichen, welch letzteres über weitgehende Privilegierung insbesondere hinsichtlich des Münzrechts verfügte[127]). Über Eigentum an Grund und Boden bestand auch mit dem König kein Streit, da dieser dasselbe nicht in Anspruch nahm. Da die Traditionen in der Gegend Münchens durchwegs von Freien herrühren, Allodialbesitz weltlicher oder geistlicher Herrschaften nicht zu erweisen ist, lag demnach das Land in den Händen Gemeinfreier verteilt. Das kennzeichnet auch die Situation der Gründung. Für den Herzog handelt es sich nur um die öffentlichrechtlichen Befugnisse von Markt, Zoll und Münze. Der Markt ist res publicae, öffentliche Sache; das Eigentum an ihm wird durch die Widmung zum Markt in seinen Wirkungen gehemmt. Das Eigentum des umliegenden Landes ist vom Herzog nicht

berührt. Die Gründung des Marktes stellt sich für den Herzog dar in der Widmung des Marktes und Errichtung des Zolles an der Straße, von der der Markt ein Teil ist. Die weitere Anlage vollzieht sich unter den bürgerlichen Siedlungsinteressenten, denen ein engerer — möglicherweise gildemäßiger Zusammenschluß, der allerdings nicht zu erweisen ist, als Gegengewicht gegen die herzogliche Stadtherrschaft und seine Organe (Richter u. a.) nahelag.

Der Gang der Untersuchungen hat also gezeigt, daß keine der in Frage kommenden Grund- oder Grafschaftsherrschaften den Boden Münchens umfaßt hat. München liegt auf einem eingeschobenen Stück unmittelbaren Herzogslandes. Urbare, Traditionen, Art der unmittelbaren Stätigung durch den Herzog zeigen das deutlich. Damit dürfte aber auch außer Zweifel stehen, daß die Gründung Münchens durch Heinrich den Löwen nicht auf Allod, sondern, wenn nicht auf herrenlosem wüstem Boden, so auf Land freier Leute[128]) und zwar auf Grund Herrschaftsrechts, nicht Eigentumsrechts, erfolgt ist. München ist eine „Rechts"-Gründung, keine Allodial-Gründung.

[127]) Innerhalb der Diözese hatte Freising das ausschließliche Münzrecht; MB. 29a, S. 26; Meichelbeck Ia, 319; Riezler, Studien ..., S. 317.
[128]) Mehrere Eigentümer nimmt auch Krenner, Die Siegel vieler Münchener Bürgergeschlechter, S. 87, an; er schließt aber hauptsächlich auf klösterlichen Besitz.

3. Die Ursiedlung und der Name Münchens.

Von den vielen über die Urgeschichte Münchens aufgestellten Vermutungen ist es nur eine, die auf eine gewisse hartnäckige Tradition zurückgeht und somit in erster Linie Behandlung verdient. In der Aufreihung der sie betreffenden Literatur gehen wir chronologisch vor, um den richtigen Eindruck über die Entwicklung dieser Theorie zu vermitteln.

Soweit bisher bekannt, war es Aventin[1]), der zuerst die Meinung von der Errichtung Münchens auf schäftlarni-

[1]) Annales VI, 646: Casterum Henricus hic Boiariam reversus, in prima Vindelicia, in ripa Isarae, ubi tum villa Mystarum erat in agro Schafftlarensis collegii novum oppidum condit, Monachium adpellat.

schem Klosterboden vertreten hat. Von ihm hat sichtlich Appian in seiner Topographie[2]) diese Auffassung übernommen, unter Hinzufügung einer noch früheren auf Schedel[3]) zurückgehenden, in sich widerspruchsvollen Meinung, nämlich daß München zur Zeit Kaiser Ottos I. 962 unter einem sagenhaften Herzog Ernst errichtet sei, wobei Schedel die Annales Alderspacensis zitiert. Hundt[4]) hat seine Ausführungen ebenfalls von Aventin übernommen; er unterläßt es jedoch, den Grundbesitz den Schäftlarner Mönchen zuzuschreiben; schreibt vielmehr lediglich von der Gründung „infra Monacum". Dagegen rechnet Adlzreiter, und zwar in den Ausführungen zum Jahre 1175, wiederum den Schäftlarner Mönchen die „villa" München zu, die in diesem Jahr 1175 zur Stadt ausgebaut worden sei[5]). Meichelbeck hält ebenfalls an dieser Erklärung fest, wobei er sich auf die schon mehrfach erwähnte Tradition von Freising des Jahres 782[6]) bezieht, deren Ausstellungsort Nivvihingas er für Muihingas = München lesen will. Das Cozrow'sche Original im Hauptstaatsarchiv ergibt jedoch zweifelsfrei: Nivvihingas ist Neuching (BA. Erding), alter agilolfingischer Stammort. Schon Bergmann[8]) hat diesen Irrtum aufgeklärt. Nagler[9]) nahm 1863 die schäftlarnische Theorie wieder auf; er stützte sich insbesondere auf den zu seiner Zeit noch bestehenden großen schäftlarnischen Grundbesitz in und um München. Auch Wenig[10]) und Merian[11]) vertreten die Schäftlarner Theorie, desgleichen Crammer[12]). Keiner von den Vertretern der Schäftlarner

---

[2]) a. 22.
[3]) Chronicon mundi, siehe unten S. 72.
[4]) Metropolis Salisburgensis I, 107 (1585): item aliod eiusdem Friderici I Imperatoris super ponte foro teloneo in Feringen infra Monacum, ac supra moneta, inter hunc Ottonem episcopum et Heinricum Ducem Bavariae et Saxoniae ...
[5]) Annales I, lib. XXII pag. 626 (1662): Henricus porro reversus in bojariam novam coebit urbem moliri, quae a Schaeftlariensibus monachis, ad quos villa Isarae vicina et fundus pertinebat, Monachii nomen est adepta.
[6]) Historia Frisingensis, 1724, I, 337. Auch Meichelbeck setzt gleich Adlzreiter die Erbauung der Stadt auf 1175 an.
[7]) Bitterauf, Nr. 106.
[8]) Bergmann, Beurkundete Geschichte Münchens, 1783, S. 4f.
[9]) Topografische Geschichte von München, 1863.
[10]) 1701, S. 1. [11]) 1644, S. 31.
[12]) 3. verbesserte Auflage des Deutschen Roms, 1784, S. 9f.

Theorie weiß urkundliche Anhaltspunkte für diese vorzubringen. In der Hauptsache geht diese Meinung geradlinig zurück auf Aventin, dessen Quellen wir nicht kennen. Es stehen uns allerdings einige urkundliche Notizen zu dieser Auffassung zur Verfügung, die als Anhalt dienen könnten, wären sie nicht erst aus der Zeit nach Aventin. In einem Freisingischen Urbar von 1678[13]) wird ebenfalls ein „Mayrhoff München so vorher dem Kloster Schäftlarn zuständig" erwähnt. Auch eine Schäftlarnische Überlieferung[14]) von ca. 1790 spricht davon und führt zum Beweis insbesondere an, daß selbst das Stadtwappen Münchens daher genommen zu sein scheine, „welches einen Mönch darstellt mit weißem Habit, aber schwarzem Mantel, so wie er selbst am Rathaus angemalt war und bei vorgenommener Reparatur im Jahre 1779 wieder gemalt, aber unwissend aus welcher Ursache kurz darauf abgeändert und statt mit weißem mit schwarzem Habit gemalt worden sei. Allein am sogenannten schönen Turm läßt sich das Vorige noch zurzeit sehen".[15])

Diese urkundlichen Angaben sind unkontrollierbar, zudem als aus dem 18. Jahrhundert stammend nicht beweiskräftig genug. Auch hier wird die Aventinsche Überlieferung Pate gestanden haben. Aventin selbst jedoch dürfte sich, sofern er nicht einfach eine allerdings sehr naheliegende Meinung kritiklos aufgegriffen hat, gleicherweise wie Meichelbeck, auf den falsch verstandenen Urkundsort der Tradition von 782 gestüzt haben. Wir können jedenfalls aus den noch zugänglichen Quellen einen Nachweis für die Schäftlarner Theorie nicht erkennen. Es ist zweifellos aus dem Umfang der Traditionen für Schäftlarn vor seinem Untergang im 10. Jahrhundert als Folge der Ungarneinfälle wahrscheinlich gemacht, daß dieses Kloster in nächster Nähe des späteren München bedeutenden Grundbesitz hatte; daß aber gerade dieses Stück Erde,

---

[13]) HStA, Hochstiftslit. Freising, Nr. 25, S. 201f.; siehe auch 26.

[14]) HStA, Klosterlit. Schäftlarn, Nr. 57.

[15]) Schäftlarn wurde 1140 neuerdings gegründet und zwar als Prämonstratenserkloster, womit die Beschreibung des Habits übereinstimmt. Aus dem frühesten Münchener Wappen (s. Dirr, Anhang, Tafel 1) läßt sich Gleiches nicht schließen.

auf dem München gegründet wurde, dem Kloster Schäftlarn gehörte, ist unbeweisbar[16]). Die Traditionen zeigen uns, daß hier in der Gegend Freie ansässig waren und sicherlich nicht nur die tradierenden Alpold und Huasoni. Nichts gibt uns Anzeichen dafür, daß Schäftlarn bei München einen großen arrondierten Grundbesitz zwischen Sendling und Schwabing gehabt habe, der München hätte einschließen müssen. Zudem zeigen auch die schäftlarnischen Urbare (1313 nach Baumann und 1480) durchaus keinen umfangreichen Besitzstand hier an. Wir sind also keineswegs auf einen solchen zu schließen berechtigt.

Für das Herkommen des Namens München, Muniha, genügt aber auch schon die Nachbarlage von Klosterbesitz, zumal die Ausdrucksweise der Urkunden lautet „apud Munichen"[17]), was ebensogut besagen kann „bei den Mönchen", also in der Nachbarschaft von Mönchen, als „an der Stelle eines Mönchhofs, einer Mönchsniederlassung". „Apud Munichen" kann aber auch heißen „bei einer Siedlung (villa) mit dem Namen Munichen"; diese Siedlung, für die die Form einer geschlossenen Dorfsiedlung keinesfalls quellenmäßig belegt ist[18]), ließe sich aus den Freisingischen Traditionen höchstens in der Form verstreut zwischen Klosterbesitz ansässiger Gemeinfreier vermuten, so daß „bei den Mönchen" wiederum das Richtige treffen würde[19]).

Daß mit diesen Mönchen die Schäftlarner gemeint sind, ist nicht nur wegen ihres etwaigen Grundbesitzes in der

---

[16]) Quitzmann, Die älteste Rechtsverfassung der Bajuvaren 97 will die Gründung Münchens mit den Schäftlarnischen Konradshöfen in Zusammenhang bringen, deren Lage selbst wieder ganz verschieden bestimmt wird. Jedenfalls, gleich ob in Schwabing oder an der Dachauerstraße liegend, haben sie vom Markt München zu entfernt gelegen, um ihr Hereinreichen bis zu ihm anzunehmen. Bergmann verlegt die Konradshöfe, noch zu seiner Zeit bestehend, in die Dachauerstraße (a. a. O., S. 4f.). Mayer-Westermayer sucht sie bei der Michaelskirche (a. a. O. II, 221).

[17]) So der Schied von 1158, Dirr, Denkmäler 5.

[18]) Erklärung der „villa Munichen" im Schied von 1180 siehe unten S. 120. — Zur Deutung von „apud" in Stadtrechtsurkunden siehe Schaffer in Nürnberger Zeitung vom 4. 2. 1930, Beilage Stadtspiegel. Über apud Munichen siehe auch Baumann, Arch. Z. XIV, 205. Es heißt übrigens in der Urkunde von 1158 apud Munichen, nicht apud Monachos.

[19]) Gegen Aventin auch Riezler, Studien zur ältesten Geschichte Münchens, 289.

Gegend, sondern auch deshalb wahrscheinlich, weil es sich in ihnen um Mönche der Reformbewegung handelte, die in der Zeit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ungemein populär waren. Das Neue an der Art des Stifters des Prämonstratenserordens, Norbert, war neben der Wiederherstellung mönchischer Sittenstrenge, daß er, anders als die damals sittenlockeren Benediktiner, denen auch, besonders in Deutschland, die cluniazensische Bewegung nicht weiterhalf, und anders selbst als die in Deutschland nur zu geringer Bedeutung gelangenden Zisterzienser, das Hauptgewicht auf die Predigt im Volk legte. Norbert selbst begann als Wanderprediger in Frankreich. An dieser Wanderpredigertätigkeit änderte auch klösterliche Niederlassung und Zusammenschluß des Ordens anfänglich nichts. Das macht die ungeheuer rasche Ausbreitung der Prämonstratenser und ihre Berühmtheit beim Volk, schließlich als die Mönche schlechthin, verständlich[20]). Es wäre nach allem nur noch zu fragen, ob nicht, soweit das 12. Jahrhundert in Frage kommt, eher die volkstümlichen Prämonstratenser Prediger-Mönche zu „München"-Ortsnamen allgemein Pate gestanden haben als die Benediktiner, wie es Bauerreiß behauptet. Für unser München ist das wegen der Nähe Schäftlarns doch immerhin wahrscheinlich, zumal diese neuen Mönche sich der königlichen Unterstützung und als staatspolitisch wichtiger Kolonisationsfaktor wohl auch der des Herzogs Heinrich des Löwen erfreuen durften. Was die übrigen von Bauerreiß[21]) für seine Tegernseeisch-benediktinische Theorie für den Namen München zusammengestellten München-Orte angeht, so mag immerhin zum Teil das benediktinische Mönchtum zur Zeit seiner beginnenden Ausbreitung den Namen hergegeben haben; aber das gilt eben nur insoweit, als sich diese Orte überhaupt schon bis ins 8./9. Jahrhundert zurückverfolgen lassen, was für unser München, wie wir sahen, nicht zutrifft. Für die Ortsnamenbildung des 12. Jahrhunderts ist benediktinischer Einfluß sicher gegenüber dem prämonstratensischen nicht mehr maßgebend.

---

[20]) Siehe zu diesen Ausführungen Hauck, Kirchengeschichte, Bd. 4, S. 369ff. [21]) Siehe unten S. 80, Anm. 71.

Auf einer Karte der Stadt München von Volckmar aus dem Jahre 1613 finden wir folgenden Vermerk: „anno 972 als Otto der Erste das Kaiserthumb regieret, Wurdt die stat angefangen und erbawet". Eine Karte von ca. 1620[22]) trägt folgenden Eintrag, den wir des Interesses wegen ungekürzt bringen: „Monachum, sive Monachium, vulgo Germanica München, Ptolomeo secundum quosdam Abadiacum oppidum Bavariae praeclarissimum et totius Germanie multorum opinione nitidissimum, ab Alterno conditum, ab Henrico IV. ampliatum, iuxta Isaram vel Isaurum fluvium (qui non procul Pletlingio, Istro sive Danubio associatur) situm. Sunt tamen, qui primitus Anno Christi MCLXXV muro hanc urbem cintam fuisse ab Otthone duce Bavariae scribant. Posito est loco tam amoeno, ut secundum quosdam, decantato illa Thessalia tempe amoeniora non videantur fuisse". Die Gleichsetzung mit dem Abadiacum der ptolemäischen Karte beruht selbstverständlich auf einem Irrtum; Abadiacum ist das heutige Epfach am Lech[23]). Merkwürdig ist in dieser letzten Stelle die Erwähnung des Alternus, anklingend an den Alpolt der Freisinger Tradition von 782, der die Stadt gebaut haben soll. Vermutlich nicht mehr, als eine Phantasie um den Namen Altheim. Auf Mißverständnis beruht auch die Hereinziehung Heinrichs IV.; gemeint kann wohl nur Ludwig IV., der Bayer, sein.

Zu einer Karte von 1586[24]) finden wir folgenden Eintrag: „Monachium in superiore Germania Vindelicia, quae jam Bojaria sibe Bavaria locatur, metropolis ad Isaram, rapidissimum amnem, ex saltu Schiratio, Alpium scilicet Penninarum gremio, in Danubium profluentem sita, inter urbes, quae Ducales principum regis clarent, amplitudine, elegantia, munditie excellit atque enitet de cuius origine qui scripsere, sententiis inter se discrepant. Chronicorum enim Noribergensium" (Schedels Weltchronik; so Potthast, Wegweiser S. 225) „consarcinator sub Otthone I. qui Imperii administrationem anno DCCCCLXII iniit, Henricum

[22]) Abgedruckt im Theatrum exhibens illustriores principesque Germaniae superiores Civitates. Bd. II (1657).
[23]) Wagner, Die Römer in Bayern, Kartenbeilage.
[24]) Im Theatrum exhibens ... civitates, Bd. II.

ducem Brunsuidensem, cum Bavariae partem ex materna hereditate ad se devolutam in arce Veringen degens possideret, juxta Monachorum villam, ponte facto, novaque trans Isaram amnem via munita, oppidulo principum dedisse; Ernestum vero Heinrici filium permittente propter heroica ipsius facinora Otthone Caesare Vitrico (viduam enim Henrici ille uxorem ipsi duxerat) ex oppidulo urbem fecisse refert, ea tamen lege ipsi ab Otthone imposita, ut Frisigensi Episcopo, qui propter diminutum sibi ius et vectigal aversa via publica reclamabat, quinque summum ponto quotanis dependeret. His auspiciis hanc urbem emersisse et in magnam populi frequentiam, aedificiorumque multitudinem caluisse, ille affirmat. Verum animvero serius huius urbis primordia Aventinus ponit, qui Henricum Saxonum Bojorumque dynastam, ex peregrinatione Hierosolymitana supplivandi cause instituto, reversum, cum aliquamdiu Imperatoris Friderici Aenobarbi sextam in Mediolanenses expeditionem suscipientis suspicia secutus, tandem deficeret, in primam Vindeliciam, quae superior Bavaria nunc dicitur, rediisse, ibique prope villam Monachorum Schefflarienssis Collegii novum oppidum condidisse quod Monachum appellaverit, Monachie, qui pansis ulnis dextra manu speciem prae se jurantis ferat sinistra vero librum teneat, insignibus donatum asserit. Sed cum ad Veringios (vicus nunc est ad quintum infra Monachium lapidem) a Salinis... Henricum ex improviso Veringios oppresisse, pontem rescidisse, salis mercimonium, pontemque et vectigal Monachium recens ectructum oppidum transtulisse: Albertum vero Frissigensem Episcopum multiplicibus quod reversum ex Italia Caesarem, querelis et accusationibus tantum effecisse, ut cum citatus ille minime se sisteret, aliorumque etiam crinimum reus ageretur laesae Majestatis condemnatus et utrique Ducatu exutus fuerit, quorum hunc ex decreto Senatus Caesar in fidem Otthonis Comitis in Witelspach et Scheuren signiferi sui, propter egregiam sibi navatam operam, transtulerit, illum Bernhardo ab Anhalt tradiderit."

Die Annales Alderspacensis (entstanden 1514—1544, herausgegeben von Michael Hartig in Verhandlungen des

Historischen Vereins für Niederbayern Band 42 und 43) berichten (Band 42 S. 39): „Munichium tamen tempore Ottonis primi sub Ernesto duce ex pago suscrevit in oppidum...“; von Kaiser Otto I. ist hier nicht die Rede.

Das Chronicon Norimbergense, auf das in der genannten Karte von 1586 Bezug genommen wird, ist die Schedl'sche Weltchronik von 1493. Diese schreibt in der lateinischen Ausgabe[25]):

Monacum urbs superioris germanie ad rippam Isare fluminius sita. Inter urbes principum in Germania praeclarissima — in Boiaria... Et si inter novas esse censeat nobilibus tum edificiis tum publicis, tum privatis ceteras civitates antecellit. Habet enim edes pulcherimas, plateas amplas, basilicas ornatissimas. Et quoque temporibus Ottonis primi imperatoris conditionis sive initium sumpsit. A Ludowico tamen quarto iam praescripto imperatore ampliata et edificiis ornata fuit, Otto primus cum in Germania imperium anno domini 962 assumpsit. In Boiaria partem regionis Heinricus brunsuicensis materna hereditate possedeit et in arce Vering domicilium habuit. Quo tempore publicus transitus super Isaram in eo loco extitit. Is dux Heinricus pontes ultra flumen prope curiam monachorum fieri fecit. In eo loco ubi nunc urbs monacum sita est, commune que iter ibi fieri ordinavit cum oppidulo parvo. Super ea re antistes Albertus frisingensis querelas apud Ottone cesarem movit. Cum in suis theloniis et immunitatibus damnum sentiret. Imperator antiquam consuetudinem itineris observatam prope Vering mandavit. Interea obiit dictus Henricus reliquens filium Ernestum nomine. Pauloque post uxor Ottonis odyesia filia regis anglie mortua fuit. Inde Otto relictam Heinrici ducis baiovari dominam (?) Adelheide accepit uxorem. Cuius filius Ernestus (ob egregia facinora apud exteros in plerisque locis gesta) Ottoni gratissimus evasit. Petiitque imperatorem obnixe ut ex oppido urbem sum publica via facere posset. Qui post varios tractados consensit ea conditione ut quotannis 50 lb. dn. ad Frisingam persolverent. Ea forma hec urbs initius cum regiis privilegiis ac immunitatibus ortum ha-

[25]) Staatsbibliothek, Handschriftenabteilung, p. CCXXV.

buit. Cum itaque hec urbs per Ernestum initium sumpsit in dies augnentum in populo ac structuris sensit usque ad temporis salutis a. Ch. septuagesimum ducentesimum supra millesimum, tum Conradus episcopus frisingensis ecclesiae praefuit divisa in duas parochias fuit. Cum prius sub una basilica sancti Petri extitit provisa, qui basilicam alteram beate Marie virginis communi utilitati adiunxit. Tandem temporibus Ludovici quarti ducis boiarie ac romanorum imperatoris incrementum ingeris habuit, qui per muros suburbi et alia edificia pleraque addidit, et arcem antiquam cum monasterio fratrum monorem ordinis divi francisci et cenobium heremitarium sancti Augustini in urbe extruxit et post obitum in ecclesia divi virginis Marie ante summum altare sepultus fuit ubi corona imperialis cum suo epitaphio cernit.

Demgegenüber lautet diese Stelle in der deutschen Ausgabe der Chronik[26]): Herzog Heinrich von Praunschwik hieß ein brugken über die yser bey dem Münchshof do dann yetz die stat München ligt mach und aufrichten und verordnet dasselb ein gemeyne straß ze werden mit einem kleinen stetlein.

Schedel selbst geht ebenso wie Veit Arnpeck zurück auf Andreas von Regensburgs Chronik[27]) und Fueterer[28]). Der letztere ist schließlich als der Urheber vieler Irrtümer, die in die Berichte der folgenden Zeit übergegangen sind, zu erkennen, wogegen Andreas von Regensburg zur Gründung Münchens nichts berichtet. Es sei deshalb die ganze einschlägige Stelle der zwischen 1478 und 1481[29]) entstandenen bayrischen Chronik Fueterers wiedergegeben[30]): „Anno domini newn hundert sibenzig Ott der groß, des Hainrichs sun, kam an das reich und sein brueder Hainrich belaib hertzog in Bayren. Dieser Ott nam zu frawen des künig von Engelland tochter, genant Odiena. Der zeit was ein hertzog in Bayren, genant hertzog Hainrich von Prawnsweigk, das in müeterlich mit erb angefallen was. Der selb Hainrich nam ain Vering und macht da ein purgk. Er

[26]) a. a. O., S. CCLV.
[27]) Qu. u. E., NF. I, 505ff. [28]) Qu. u. E., NF. II, Abt. II, S. 146 f.
[29]) Reinhold Spiller in der Ausgabe in Qu. u. E., NF. II, Abt. II, S. XXI. [30]) a. a. O., 146, Nr. 198.

schuef die straß, die vor alle zu Vering für gieng, zu dem Münichhof und machte da ain prugken über die Yser der end, da ietz Münichen ligt, und machte da ainen markt und prach ab die prugken zu Vering. Disen gewalt klagt der Bischof Albrecht von Freysing dem kaiser Otten; der schuef die straß widerumb gen Vering. Das belaib ain zeit". Etwas weiter im Text heißt es dann[31]): „Dieser Ernestus (angeblich ein Sohn des Herzog Heinrich von Bayern und Braunschweig) vieng da wider an zu pawen die stat Münichen, und mit des kaisers verhängknüß pracht er die straß von Veringen gen Münichen, doch das man alle jar mueste raichen von dem zoll an dem Ysertor gen Freysing fünftzig Pfund Pfennig. Sunst vollen pawte Ernestus die stat Münichen".

Der Herausgeber der Fuetererschen Bayerischen Chronik führt die eingehenden Berichte über München, für die sich keine Quellen nachweisen lassen, auf „verlorene Münchener Annalen" zurück[32]); die auf die Frühgeschichte Münchens bezüglichen Notizen „zeichnen sich abweichend von der Form der übrigen Nachrichten durch so genaue Einzelheiten, namentlich Zeitangaben aus, daß sie wohl einer einzigen und zwar recht guten Sammlung kurzgefaßter Annalen zuzuweisen sind". Die Berichte über Kaiser Otto führt er auf die Sächsische Weltchronik[33]) — die allerdings statt des Datums 972 das Datum 970 bringt — zurück, diese über den sagenhaften Herzog Ernst auf das Volksbuch[34]) und das mittelhochdeutsche Gedicht vom Herzog Ernst[35]). Über München-Föhring und den Streit des Herzogs mit Freising enthalten diese letzteren Quellen nichts.

In diesen aus der Zeit des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts aneinandergereihten literarischen Berichten, die inhaltlich in den Hauptpunkten voneinander abhängen, tritt in erster Linie die Zurückdatierung der Gründung Münchens auf Otto I., einerseits in das Jahr 962, andererseits 972, hervor. Die Berichte selbst entbehren wegen ihrer Verwirrung der Lebenszeiten erwähnter Persönlichkeiten,

[31]) a. a. O., 148, Nr. 200. [32]) a. a. O., LIX.
[33]) MG., Deutsche Chroniken II, 160, 26 und 161, 1.
[34]) hrsg. von Bartsch, Wien 1869.
[35]) Qu. u. E., NF. II, Abt. II, S. XXXXI, XXXXV.

wie Heinrichs des Löwen oder Herzog Ernsts[36]) in der Zeit König Ottos des Ersten u. ä., von vornherein besonderer Glaubwürdigkeit. Zudem dürfte König Otto I. weder 962 noch 972 sich in Bayern aufgehalten und so zur Gründung Münchens Veranlassung gehabt haben. Es mag sein, daß sich die Erwähnung eines Otto auf verwirrte Nachrichten über den ersten wittelsbachischen Herzog Bayerns, Otto I., der 1180 mit dem Herzogtum Bayern belehnt wurde, beziehen und in mißverstandenem Zusammenhang mit Heinrich dem Löwen und Herzog Ernst gebracht wurden, wobei für die Jahreszahlen 962, 972 der Wunsch, ein hohes Alter der Stadt zu erweisen, der Vater des Gedankens gewesen sein mag. Es scheint, daß schon im 15. Jahrhundert Bemühungen bestanden, das Alter der Stadt möglichst weit hinaufzurücken. Diesen Eindruck erweckt schon die phantastische Erzählung Schedels, der so wenig wie Aventin Glauben geschenkt werden kann. Interessant ist nur, daß von schäftlarnischem Besitz in der deutschen Ausgabe Schedels nichts gesagt ist. Aventin wird also von der lateinischen Ausgabe abgeschrieben haben[37]).

Zu fragen wäre noch, ob vielleicht aus der Erzählung von der Heirat eines Otto mit der Witwe des verstorbenen Heinrich von Braunschweig, namens Adelheide, ein historischer Anhaltspunkt gewonnen werden kann. Aber auch das trifft nicht zu. Kaiser Ottos I. zweite Gemahlin hieß zwar Adelheid; sie kann aber natürlich nicht die Witwe Heinrichs des Löwen sein. Ihr erster Mann war vielmehr Lothar, König von Italien, der 950 starb. Mit Otto I. vermählte sie sich Ende 951[38]).

---

[36]) Herzog Ernst tritt auch in einer Notiz einer bayerischen Chronik eines Ungenannten (Freyberg, Schriften I, 33) auf: „Man liest in einer Chronika Zue Castel, daß Zue Kaiser Otten Zeiten dess andern, von dem See genannt Metodie (?) von wassers wegen ein Herzog genannt Ernestus kommen sei, dem der vorgenannt Kaiser Otto gab ein teil des Walds auf dem Norkhaw, da nun gelegen ist das Kloster Castell."

[37]) Weitere literarische Quellen aus dem 16. Jahrhundert (Bayerische Chroniken, Aventin I, 168, um ca. 1519, Arnpeck, Qu. u. E., NF. III, 186; Adlzreiter, Annales I, lib. XXII, 626, der auch den Namen von den Schäftlarner Mönchen ableitet) und zeitgenössische Annalen wissen nichts Wesentliches zu unserer Frage zu berichten. Nach Aventin schreiben die meisten Schriftsteller von diesem ab (so Wenig um 1701, S. 1 f.). Zur Schäftlarner Theorie siehe auch Muffat, Chron. der deutschen Städte XV, 415f.; Meichelbeck I, 80.

[38]) Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I, 385.

Daß man gerade Otto I. für die Gründung Münchens verantwortlich zu machen versuchte, mag seinen Grund neben der allgemeinen Überlieferung darin gehabt haben, daß man „früher die Ottonen geradezu als die Schöpfer der deutschen Stadtverfassung bezeichnet hatte“[39]), wenn auch, wie wir wissen, mit Unrecht. Schließlich kann aber nicht laut genug betont werden, daß die Schriftsteller und Chronisten besonders des 15. Jahrhunderts die Meister der Ungenauigkeit sind und als wissenschaftliche Quellen nur mit allergrößter Vorsicht verwertet werden können. Die Verwirrung der Berichte auch in unserem Falle mag diese Anschauung nur aufs neue bestärken, wozu übrigens auch Huizinga für die französisch-flandrischen Schriftsteller Entsprechendes berichtet[40]).

Merkwürdig bleibt an den behandelten Berichten, daß Friedrich Barbarossa mit keinem Wort genannt wird. Gewisse Details lassen aber schließen, daß wenigstens dem Urheber der phantasievollen Nachrichten, Fueterer, die Urkunden von 1158 und 1180 bekannt waren. Aus diesen Berichten heraus und aus Gründen der Textfassung der genannten beiden Urkunden selbst auf ihre Unechtheit zu schließen, besteht m. E. kein begründeter Anlaß. Doch wird hievon noch zu sprechen sein.

Große Kreise zog, allerdings erst in neuerer Zeit, die Theorie von der Tegernseeischen Gründung Münchens. Lipkowsky[41]), der sich im übrigen durch die sonderbare Ableitung des Namens München aus dem Griechischen Mouvigia = Anlände auszeichnet, wies darauf hin, daß die Metzgerzunft von München noch im 19. Jahrhundert an das Kloster Tegernsee jährlich einen Zehnt in Unschlitt „in recognitionem Domini“ des Grund und Bodens „worauf das Schlachthaus nebst Zubehör im Tal, außerhalb des damaligen Rathausturms, in der Nähe des Heiliggeistspitals,

[39]) Hamm Ernst, Die dt. Stadt im MA., Stuttgart 1935, 9.
[40]) Der Herbst des Mittelalters, München 1924, S. 330.
[41]) Urgeschichte von München, 1814. Aufmerksam gemacht sei auch auf einige irrtümliche Namensdeutungen dortselbst: Munigisingen ist Münzing, nicht Giesing (Bitterauf, Register), Feldmoching ist undenkbar als „bei den Mönchen“. Muchin in MB. I, 48, ist niemals München. Auch Solleder (München im Mittelalter, 1938, S. 3) schloß sich der Tegernsee-Theorie an.

erbaut ist", zahlten[42]). Fastlinger[43]) stützte sich als erster auf das Arnulfische Güterverzeichnis von 915, in einer Aufzeichnung des Klosters Tegernsee von ca. 1060[44]) erhalten, auf das Tegernseer Urbar von 1017 bis 1250 und eine Münchener Notiz von 1509 zu einer Zollfreiung für Tegernsee[45]). In dieser Liste von 1060 der aus dem Besitz des Klosters Tegernsee säkularisierten Güter, die den weltlichen Großen ausgegeben wurden, finden sich zwei Munihha, von denen eines dem Otto von Diezzun, Präses, und das andere Chuno Aulicus, Präses, übertragen wird. Das zweite München scheidet von vornherein aus der Debatte, weil es im Zusammenhang mit Siezbach genannt wird und somit als Ober- (Nieder-) München bei Süßbach (AG. Mainburg) bestimmt werden kann. Dagegen entbrannte nunmehr ein heftiger Streit um die Lage jenes anderen Munihha der Arnulfischen Säkularisation[46]). Es steht eine stattliche Anzahl von München-Orten zur Verfügung, auf welche unsere Urkunde Anwendung finden könnte[47]). Um einigermaßen Auslegungsgrundlagen zu gewinnen, ist Riezler[48]) zunächst auf den Gedanken verfallen, aus der Reihenfolge der Aufzählung der Orte auf ihren geographischen Zusammenhang zu schließen, was von vorneherein Bedenken erregen muß, da es durchaus nicht erwiesene Methode der Urkundenpraxis ist, Orte nach ihrer geographischen Situation aufzureihen. Wir empfinden es als über-

[42]) a. a. O., S. 14. Die Fleischbank, Verkaufsstände der Fleischer, wurde 1315 vom Marktplatz zum Talburgtor verlegt. Dirr, Denkmäler 74, Z. 26f., 75, Z. 8f. [43]) Münchens kirchliche Anfänge, 1901.

[44]) MB. VI, 162. Zur Datierung siehe Schmeidler, Studien, 72.

[45]) Dirr, Denkmäler, S. 61.

[46]) Auf das frühere tegernseeische Verzeichnis zwischen 1018 und 1032 bei Öfele, Die Grafen von Andechs, S. 109, abgedruckt, braucht hier nicht eingegangen zu werden, weil die Reihenfolge der genannten Orte die gleiche ist, wie im Verzeichnis von 1060. Uninteressant ist hier auch der Streit über die Entstehungszeit. Um 1060 trifft sicher das Richtige. Siehe auch Wilhelm Beck, Tegernseeische Güter aus dem 10. Jahrhundert; in Arch. Z., NF. 20, S. 88 (1914).

[47]) Ostermünchen bei Rosenheim; Ober- und Niedermünchen bei Siesbach (AG. Mainburg); Wenigmünchen, westlich von Dachau (BA. Fürstenfeldbruck); Waldmünchen in der Oberpfalz; Kleinmünchen (BA. Eggenfelden); München (BA. Passau); München (BA. Sulzbach); schließlich die Landeshauptstadt München. Siehe dazu Romoald Bauerreis, Studien zur Geschichte des Benediktinerordens, Bd. 48, 1930, S. 38; siehe dort S. 42 auch über die Deutung des „Australi monacho".

[48]) Studien, 291.

flüssig, diesen Streit noch einmal ganz auszubreiten. Seit Baumanns letzter kritischer Äußerung[49]) ist zu dieser Frage nichts Wesentliches mehr zu sagen. Wir haben diese Orte: Heidelfinga, Ouvua, Munihha, Holzollinga, Ollinga, alle nordwestlich vom heutigen München zu suchen; Munihha selbst ist eher Wenigmünchen bei Maisach als unser München.

Gleiches gilt auch von den noch von Riezler herangezogenen Urkunden von 1150 und 1163, Bestätigungsbriefen Friedrichs I. für Benediktbeuren und Tegernsee[50]). Wir verweisen auch hier auf die Ausführung Riezlers und Baumanns[51]). Diese Orte Isimpach, Chemenathin, Municha, Enhouve (=Kronau) liegen alle um das heutige Ostermünchen herum, wo an sich schon alter tegernseeischer Besitz sich befand[52]). Ganz abwegig ist schließlich der Versuch Riezlers, aus einem Beschwerdebrief aus der Briefsammlung Frommunds von Tegernsee aus der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts Anhaltspunkte zu gewinnen[53]). Es soll der Gaugraf des Sundergaues sich Übergriffe gegen Tegernsee erlaubt haben, in einem Ort „qui dicitur ad Monachos“[54]). Nach den feststellbaren Gaugrenzen kann München, wie oben schon ausgeführt[55]), nicht zum Sundergau gehört haben, am allerwenigsten noch im 10. Jahrhundert. Im übrigen spricht alles für Ostermünchen. Mehr Berechtigung dagegen hat wohl die Meinung Riezlers, daß durch

[49]) Arch. Z. XIV, 190ff., 200; Riezler in Heigel-Riezler, Herzogtum Baiern, 168; ders., Studien, 291; Riedner in Propyläen XIV, Nr. 1, vom 6. 10. 1916.

[50]) MB. VII, 107, und VI, 176, 179; zweifellos ein anderes München als das von Riezler zu 1114 zitierte; decimis et novalibus quid Gemunden, Weheringen et Munchen ... in einer Einigung zwischen Tegernsee und Freising (Riezler in Heigel-Riezler, Herzogtum Baiern, 166; Studien, 284f., 291).

[51]) Siehe auch Riedner a. a. O.

[52]) Es kann auch nicht maßgeblich sein, daß schon Hund, Metropolis Salisburgensis III, 398, dieses München mit der Landeshauptstadt identifizierte. Zur Deutung siehe auch Bauerreis a. a. O., 42.

[53]) MG. SS. Pez Thes. III, S. 518; Mabillon, Analecta vetera IV, 345 und 356. Riezler, Studien, 287.

[54]) Hier übrigens auch wieder „ad Monachos“; im Schied von 1158 „apud Munichen“. Apud bedeutet nach der Anschauung Schaffers, Nürnberger Zeitung vom 4. 2. 1930, Beilage Stadtspiegel, nie „in“ oder „auf“, sondern immer „bei, in der Nähe von“. Baumann, Arch. Z. XIV, 199, 205. München selbst heißt „ad Monachos“.

[55]) S. 28, 31.

die Arnulfischen Säkularisationen von Tegernseer Klostergut Heinrich der Löwe herzogliches Kammergut (herzogunmittelbares Lehen möchten wir eher sagen) besessen hat; ob allerdings unser München dazugehört hat, ist aus den von Riezler herangezogenen Urkunden nicht zu erkennen[56]).

Zur Frage des Grundbesitzes des Klosters Tegernsee in München kann grundsätzlich auf die Ausführungen bei Baumann[57]) verwiesen werden. Das älteste Urbar von Tegernsee[58]) bringt die erste nachweisbare Erwähnung von tegernseeischem Grundbesitz in München[59]): „Pratum apud Munichen sic nuncupatum"[60]). Dieses ist die Wiese, die vor dem Rathaus außerhalb der Stadt (vor dem Talburgtor unterhalb St. Peter) lag, und auf die die Metzgerzunft 1315 ihre Fleischbank verlegte, zu welcher Zeit sie Tegernsee an Heinrich den Sander verlehnt hatte, und wofür nun ein Wachszins nach Tegernsee entrichtet werden mußte. Da diese Wiese dicht an St. Peter lag, schloß man, daß diese Basilika St. Peter tegernseeisch gewesen sei. Das schließt allein schon die Tatsache dieses ganz geringen Grundbesitzes aus, der für eine Eigenkirche nicht genügend gewesen wäre[61]). Ausschlaggebend aber sind schließlich die Patrozinien. In St. Peter finden wir, wie überhaupt in ganz München, erst sehr spät Quirinsaltare. Mayer-Wester-

---

[56]) Riezler, Herzogliche Gewalt in Baiern, 168ff.

[57]) Baumann, Arch. Z., 1907, 202 ff. Auch Fastlinger, Die kirchlichen Anfänge Münchens.

[58]) Freyberg, Gesch. v. Tegernsee, 226; aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, zum Teil bis ins 12. Jahrhundert zurückgehend; Riezler, Studien 287.

[59]) Baumann, Arch. Z. XIV, 202.

[60]) Es heißt, was gegen Riezler zu vermerken, deutlich sic, nicht Sih. Trotzdem ist aus diesem sic nicht zu schließen, daß hier schon eine ältere Siedlung mit anderem Namen gestanden hat. Siehe schon Riezler, Studien 286 f. Die Wiese wird als „Wiese zu Sichen" erwähnt. 1271, I., 20 (HStA. Tegernseer Klosterlit., Nr. 56), wo sie von Tegernsee an Sighart den Sentlinger gegen Jahreszins an das Martinsspital verlehnt wird. Dasselbe 1273, II., 24 (HStA. Ger. München fasc. II, Nr. 31) an Wolfhard Bürger zu München. Siehe auch oben S. 43, Anm. 39.

[61]) In der päpstlichen Bestätigung der Münchner Pfarrechte von 1273 III. 29 (Dirr, Denkmäler, 29) heißt es: „Ecclesia sancti Petri ... tibique, fili henrice prefatam ecclesiam sancti Petri, que postmodum vacavit et nanini debebatur ..." Daraus kann jedoch nicht auf eine frühere Herrenlosigkeit der Kirche geschlossen werden. Die Stelle bezieht sich nur darauf, daß die Kirche nicht mit einem Pfarrer besetzt war.

mayer[62]) kann für St. Peter einen solchen erst aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts nachweisen. Die Geschichte der Kirche St. Peter[63]), insbesondere die Chronik aus dem Ende des 18. Jahrhunderts, ergeben keinerlei sicheren Anhaltspunkt über den Ursprung dieser Kirche; es ist nicht einmal sicher, ob 1181 unter Otto I. von Wittelsbach die Kirche schon gebaut und geweiht wurde. Eine Nachricht, die dies behauptet, stammt aus dem 18. Jahrhundert[64]). Ihr Alter noch weiter hinaufzusetzen, besteht keine begründete Veranlassung. Das Patronat über Sankt Peter hatte Freising[65]), und zwar von alter Zeit her, wie überhaupt die gesamten kirchlichen Verhältnisse Münchens über Freising gingen, was die zahlreichen Urkunden hiezu beweisen[66]). Die Stadt hatte übrigens auch kein eigenes Pfarrwahlrecht, auch sichtlich kein Mitbestimmungsrecht bei der Einsetzung des Pfarrers[67]). Mit Recht ist schon gesagt worden[68]), daß, falls Tegernsee vor der Gründung Münchens durch eine Eigenkirche an der Stelle von Sankt Peter die kirchlichen Verhältnisse beherrscht hätte, in der späteren kirchlichen Organisation Reste davon überliefert sein müßten.

Auch die decimi der Urkunde von 1114[69]) können nicht auf unser München bezogen werden. Baumann hat diese mit guten Gründen nach Ostermünchen verwiesen[70]).

Einen neuen Versuch, die Tegernseer Theorie zu stützen, hat neuerdings Bauerreiß[71]) unternommen, indem er ganz generell den Beweis antritt, daß der Name München über-

---

[62]) Diözese München-Freising II, 186, 283: 1327. Dorn, a. a. O., 95, erst für 1348.

[63]) Geiß, Die Gesch. v. Sankt Peter in München, 1ff. Baumann, Arch. Z. XIV, 193.

[64]) Dirr, Denkmäler, Gesch. Vorbem. 48*.

[65]) Mayer-Westermayer, a. a. O., II, 250; Geiß, a. a. O., 1f.; Dorn, Zur Vorgeschichte Münchens, 97, und die päpstlichen Bullen. Von einem herzoglichen Patronatsrecht in Freising kann keine Rede sein; siehe dazu auch die päpstlichen Urkunden von 1329, I. 9, und II. 1 (Dirr, Denkmäler, 120ff.). — Von Freising gingen viele Peterskirchen aus: Fastlinger, Oberbayer. Arch., 50, 391.

[66]) Dirr, Denkmäler, 6ff.

[67]) Dieses fehlt auch in der formellen Bestätigung alter Rechte im Rudolphinum.

[68]) Baumann, Arch. Z. XIV, 209 u. a. Auch Mayer-Westermayer, a. a. O.

[69]) MB. VI, 166: apud Gemunden, Weheringen, Munchen.

[70]) Baumann, Arch. Z. XIV, 196.

[71]) Studien zur Gesch. des Benediktinerordens, Bd. 48, 36ff

haupt nur in Ansiedlungen von Benediktinermönchen vorkomme. Seine Nachweise über den Zusammenhang der „München"-Orte mit benediktinischem Besitz sind wohl bestechend. Allein, daß der Name München immer eine eigentliche klösterliche Niederlassung voraussetze, scheint mir den Beispielen Bauerreiß' nicht entnehmbar. Es ist zudem eine unbewiesene Unterstellung von Bauerreiß, mit der seine Theorie steht und fällt, wenn er annimmt, daß „Altheim", heute nur noch im Straßennamen „Altheimereck" erhalten, als Keimzelle Münchens erwiesen sei. Es gibt gerade keinen ungesicherteren und umstritteneren Fragenkomplex in der Geschichte Münchens als den nach einer Ursiedlung Altheim, wie sogleich auszuführen sein wird[72]).

Heigel glaubt, München den Welfen zuschreiben zu können auf Grund der Tegernseer Aufzeichnung von 1060[73]). Dort wird für den Welfen ein München nicht erwähnt. Die genannten Orte der Umgebung, zum Beispiel Haching, beweisen nichts. Ebensowenig ist aus den Urkunden 1030/40[74]) ein entsprechender Schluß zu ziehen. Die Erwähnung 1114[75]) wurde oben schon berührt[76]).

Wehner stützt sich in seiner Auffassung, daß München den Andechsern gehört habe, auf die gleiche Aufzeichnung von 1060. Dieses Munihha ist nicht unser München. Zudem erreichte der Grafschaftsbezirk Wolfratshausen und auch der Andechser selbst unser Gebiet München nicht. München, bezw. die Ursiedlung, ist also nicht Bestandteil der 1145 an Andechs gekommenen Grafschaft Wolfratshausen, kann somit auch nicht von Heinrich dem Löwen aus der Grafschaft Wolfratshausen okkupiert worden sein. Daß der Adler des Stadtwappens von 1239 von den Andechsern herrühren soll, ist bei der großen Verbreitung dieses Wappentieres nicht ohne weiteres zu belegen. Auch die Pfalzgräfin Agnes konnte Pate gestanden haben für diesen Adler, ebenso wie er Königsadler oder Wahrzeichen des heiligen Benedikt gewesen sein oder von Otto von Freising oder von den

---

[72]) Siehe unten S. 83ff.
[73]) MB. VI, 162: Welf präses.
[74]) Pez, Scr. rer. austr. I, 741.
[75]) MB. VI, 166.
[76]) Siehe oben S. 80.

Wittelsbachern herrühren könnte. Die Wappenfrage ist von Baumann mit einem hier allerdings nicht angenommenen Ergebnis schon eingehend behandelt worden[77]). Das Siegel von 1239 zeigt außerdem einen Kopf in einem Torbogen. Diesen hat man bisher immer als Mönchskopf gedeutet; es sei eingeworfen, daß dieser Kopf auch lediglich einen Bürger darstellen kann[78]). Rietschel zog zum Beweis der Andechser Theorie die Ähnlichkeit der strafrechtlichen Sätze des Innsbrucker Stadtrechts und des Münchner Rudolphinums heran[79]). Schon Voltelini[80]) hat darauf hingewiesen, daß die Reihenfolge und Art der Sätze nur ihr gemeinsames Herkommen von Landfriedenssätzen beweist. Die Sätze tauchen in ähnlicher Reihenfolge seit ältester Zeit, man kann sagen seit der LB., auf. Ein Beweis ist hieraus keineswegs zu gewinnen.

Bergmann[81]), Burgholzer[82]) und Westenrieder[83]) meinen schließlich noch, daß München eine Niederlassung in dem ungerodeten, dicht bewaldeten Isarufer der vor den Ungarn geflohenen Tegernseer Mönche sei, insbesondere der fliehende, bezw. handausbreitende Mönch im Siegel von 1239 deute darauf hin[84]). Das Siegel von 1239 zeigt überhaupt nur ein Brustbild.

Aber auch in der Frage eines Geschlechts ritterlichen Stands „von München", der Baumann[85]) mit Gründlichkeit nachgegangen ist, kann ein positives Ergebnis nicht erzielt werden. Wir können auch diese Frage als geklärt betrach-

---

[77]) Siehe unten S. 111.

[78]) Erstes Siegel der Stadt 1239 und 1249: Tor mit Türmen, darüber Adler, im Tor Kopf, der Bürger oder Mönch darstellen kann. Die Primitivität läßt schließen, daß es erstes Siegel überhaupt. Die Zeit der Auseinandersetzung zwischen den Wittelsbachern und dem Bischof von Freising brachte naturgemäß für die Stadt größere Selbständigkeit mit sich, womit sich das erste Bürger- und Stadtsiegel in Zusammenhang bringen läßt. Der Adler war damals schon Wappentier der Wittelsbacher. Zu gleicher Zeit macht der Herzog verstärkten Einfluß auf die Stadt geltend. Spätestens 1240 ist es zur Beilegung des alten Streites zwischen Freising und seinem Vogt, dem Wittelsbacher, in dem München einen besonderen Mittelpunkt bildete, gekommen. Es lag Anlaß vor zur Übernahme des wittelsbachischen Adlers in das Stadtsiegel.

[79]) Hist. Z., 102, S. 248.

[80]) Festschr. d. Innsbr. acad. hist. Clubs, Innsbruck 1913, S. 12. Siehe jetzt über ähnliche Beweisführung: Stadler, Salzburg, S. 47f.

[81]) S. 4f. (1783). [82]) 1796.

[83]) Beschr. Münchens, 1783. [84]) Westenrieder I.

[85]) Baumann, Arch. Z. XIV, 207ff.; auch Riezler, Studien, 295ff.

ten dahingehend, daß ein solches Geschlecht nicht nach unserem München zuständig ist, sondern nach Ostermünchen. Ob daneben auch ein Geschlecht von Wenigmünchen bestanden hat, ist nicht bestimmt zu sagen. Jedenfalls sind Nennungen von Münchnern vor 1158, die unserer Stadt bezw. deren dörflichem Vorläufer zuzurechnen wären, nicht beizubringen. Auf die späteren Nennungen ist Baumann bereits erschöpfend eingegangen[86]). Er will die beiden Udalschalk und Fridericus de Munichen der Aufzeichnung von ca. 1164 (Baumann datiert auf 1173), Schenkung des Grafen von Valley an Schäftlarn[87]), doch als aus der „Villa Munichen" stammend annehmen. Die Beweisführung ist nicht überzeugend. Einmal ist noch nicht gesagt, daß nicht auch ein anderes München dem Geschlecht den Namen gegeben haben kann — ja das ist doch bei dem Mangel an sonstigen Nachweisen unseres München vor 1158 sogar die erste Wahrscheinlichkeit —; Oster- und Wenigmünchen sind hier zuständiger[88]). Es ist aber auch nicht durchschlagend, daß es sich um ein altes Münchner Geschlecht deshalb gehandelt haben müsse, weil am Schluß der Urkunde noch einmal vermerkt ist „omnes isti de Munichen". Es kann sich hier auch nur um einen Bürger Münchens oder um einen nach einem dritten Ort (z. B. Oster- oder Wenigmünchen) bestimmten Namen handeln. Da Baumann aus allgemeinen Folgerungen annehmen möchte, daß Heinrich der Löwe Grundherr in München gewesen sei[89]), war es für ihn allerdings bestechend, diese beiden Namen mit einem ritterlichen Geschlecht aus unserem München in Zusammenhang zu bringen. Ohne diese allgemeinen Grundlagen muß aber dieser eine Nachweis neben der Unantastbarkeit der anderen Deutungen der „München"-Namen als zu schwaches Fundament für den Beweis einer „villa München" vor 1158 betrachtet werden.

Bleiben noch die Quellen über Altheim. Auch sie geben uns keinen zweifelsfreien Anhalt über ein besonders hohes

---

[86]) Baumann, a. a. O., 207ff.
[87]) MB. VIII, 410.
[88]) Krenner, Die Siegel Münchner Bürgergeschlechter, 93.
[89]) Baumann, a. a. O., 221ff., 238ff.

Alter einer Ursiedlung München, über 1158 zurück[90]). Befaßt hat sich schon Mayer-Westermayer[91]) mit dieser Frage. Er meinte, daß hier in diesem Altheim — heute noch Altheimereck genannt — Streubesitz der verschiedensten Klöster der Umgegend, wie Tegernsee, Wessobrunn[92]), Schäftlarn, gelegen habe. Auch Buchner[93]) hält daran fest. Der Vermutung Baumanns[94]) folgend, daß der Name München

---

[90]) Nachweise zu Altheim: Bitterauf I, 137 (v. J. 790, IV. 28). I, 307 (v. J. 816, IV. 29). Dazu Roth, Örtlichkeiten n. 276 R zu 789 aus A (a) und 140 R zu 789 aus A (b) und 359 R aus A.

MB. VIII, 508: plebanus de Altheim (1265). Dazu Meyer-Westermayer I, 380. Allgemein s. Register zu MB. XV.

Meyer-Westermayer: II, 261 (1408), 271 (1433/45/47), 282, III, 680, II, 186.

Regesta Boica: I, 18, 180 (BA. Landshut); I, 250; IX, 33 (Mittelfranken?); I, 209; V, 116; VI, 247; IX, 22, 24, 253; X, 37 (BA. Nördlingen); IV, 249; V, 274; VI, 147, 185; VII, 107, 137, 332; IX, 78; X, 338; XI, 312f. (unbekannt wo); V, 369; VI, 198; VII, 84 (BA. Buchen, Baden); XII, 300 (BA. Überlingen); IV, 539 (OA. Ulm); VIII, 130 (Hessen).

Riezler, Gesch. Bayerns: Ib, 302, A. 3. 303; II, 203; VIII, 50, 161, 173, Anm. 3, 180 (bei Braunau). Althamer VI, 493 (s. auch Aventin, Kl. Schriften I, 304). Seiz von Altheim II, 544.

Meichelbeck: I, 88, 104; Nr. 356 (S. 188); II, 80 (v. J. 790 bei Bitterauf I, S. 137).

Hund I, 298. Ders., Bayer. Stammenbuch bei Freyberg, Schriften III, S. 207f.

Veit Arnpeck, Qu. u. E., NF. III, 695, Z. 18; 437, Z. 7; 700, Z. 14. Rer. boic. scrpt. I, 707a, II, 309b.

Fastlinger, S. 288f.

Förstemann, Altd. Namenbuch, 1872.

Die Urbare der Herzöge und der Bischöfe von Freising sprechen immer nur von dem Altheim im BA. Erding. Das Freisingische Urbar von 1630 deutet noch durch die Benennung „Gericht Erding" die Lage an. Die herzoglichen Urbare verzeichnen: Amt Altheim (MB. 36, 1, S. 40; das dort genannte München ist nicht unser München).

Meichelbeck I, 356, nennt ein Altheim Steincoi: (818 oder 830?) vielleicht kai (auch aus Haie, Ramme), daraus Hagen (Schmeller I, 1021) gleich Gehai, dann Weg an einem Wasser, franz. quai; oder aber: gehegtes Holz, Hegholz.

Hier auch gleich ein Erklärungsversuch zu der Straßenbezeichnung Hacken beim Altheimereck: Altheim in dem Hagka, = Hac = urbs, civitas (in Gloss. a. 369, Schmeller 1067). Hagen bei Braunschweig oder Hain, Waldpark, oder: Einfriedung von Steinen (Hagau). Ellend, zu Altheim (Mayer-Westermayer II, 261) als Haus- oder Ortsname (Hazzi, Stat. III 523, 580; Schmeller I, 59). Entweder Aufenthalt für Fremde, oder armes Land (Mayer-Westermayer II, 271, Anm.). Der Hagken wird erstmals 1326 genannt (MB. XXX, 16; XVIII, 682 zu 1358). Altheim in dem Hagka in MB. XIX, 97. Dazu Francé bei Buchner, S. 217.

[91]) Diözese München-Freising II, 186.

[92]) Für welche auch eine Notiz von 912 „Hobe decem ad munichen" erhalten ist. Leuthner, Wessobrunn II, S. 44.

[93]) St. z. Vorgesch. Münchens 1920. [94]) A. a. O., S. 206.

von Mönchen der frühesten Missionierung Bayerns genommen sei, — Baumann denkt an Iro-Schotten — will Buchner glaubhaft machen, daß Altheim als Gegensatz zu Neuhausen zu verstehen, welch letzteres die Ansiedlung des iro-schottischen Mönches Winthir gewesen sei[95]). Neben beiden Orten soll wohl auch noch eine dritte Siedlung „München" bestanden haben[96]). Auch Dorn[97]) hat sich mit dieser Auffassung auseinandergesetzt. Fastlinger[98]) gar will diese Siedlung Altheim vor die Sippesiedlungen[99]) Sendling und Schwabing, die er auf das Jahr 454/5 datiert, setzen und als Walchensiedlungen ansprechen, die von einem Sentilo und Swabo, aus Böhmen kommend, in Besitz genommen worden seien[100]). Ja er geht noch weiter: aus der reichen Begüterung eines Geschlechtes „Sendlinger" in der Gegend Münchens will er einen Zusammenhang dieser Sendlinger mit den Oasuni erkennen, wozu er den Oasune und den Alpolt der Tradition von 782[101]) heranzieht. Ersteren erklärt er mit Huosifreund, letzteren mit der „Elbenwaltende"; reichlich phantasievoll, aber wissenschaftlich nicht verwertbar.

Dagegen läßt es sich wohl hören, wenn Schrötter[102]) meint, daß Altheim aus Alpoltsheim[103]) hervorgegangen sein könnte. Ganz allgemein könnte man dann auch an eine Ableitung von Alp — Elbe[104]) denken, wobei dieser Ort

---

[95]) Zu dieser Frage kommen wir unten noch.

[96]) Anders ist wohl auch der Name München in diese Konstruktion nicht hereinzubringen. Dann allerdings ist nicht mehr ersichtlich, wie auf ein früheres Alter Münchens (vor 1158) geschlossen werden könnte. Wenn durch namenkundliche Ableitung von Altheim und Neuhausen das Bestehen dieses älteren Ortes tatsächlich erwiesen wäre, wäre damit doch nichts über einen alten Ort München ausgesagt. Wenn Altheim zugleich zu Winthirs Zeiten diesen Namen gewonnen hat und der frühere Name München untergegangen ist, kann ca. 400 Jahre später keine Erinnerung mehr an diesen Namen aufgetaucht sein.

[97]) A. a. O., S. 94ff.

[98]) Bayerland XXV, S. 8ff.

[99]) Als solche bezeichnet er sie wegen der „ing"-Endung der Ortsnamen.

[100]) München selbst soll, als mit Schäftlarn in einem Stiftungsverhältnis stehend, zwischen 762 (Gründung des Klosters Schäftlarn) und 931 (Untergang dieses Klosters zufolge der Ungarnstürme) entstanden sein.

[101]) Bitterauf, Freisinger Traditionen, Nr. 106.

[102]) Deutsche ill. Rundschau, Nr. 4/5, S. 3—7.

[103]) Von dem Alpolt der Urkunde von 782, Bitterauf, Nr. 106, der in Sendling und Schwabing saß.

[104]) Schmeller, Bayr. Wörterbuch.

auch als altgermanischer Kultort angesehen werden kann! Doch sind das mehr fantasiereiche Vermutungen.

Die Johannistaufkirchen sind nach Fastlingers bestrittener Meinung die ältesten und weitverbreitetsten Kirchen[105]) wie in Italien so auch in Altbayern in römischer Zeit. Daneben bestehen meist zu gleicher Zeit die Marienkirchen als Seelsorgekirchen. Mayer-Westermayer[106]) glaubt, daß an der Stelle Ecke Ettstraße und Kaufingerstraße eine alte Johanneskirche von wesentlich höherem Alter als Sankt Peter gestanden habe. Durch die neuere Patrozinienforschung gewinnt diese Meinung eine gewisse Wahrscheinlichkeit, wobei allerdings die von Dorn[107]) den grundsätzlichen Ergebnissen Fastlingers über die Johanneskirchen entgegengesetzten Gründe nicht übersehen werden dürfen. Die Entstehung dieser Johanneskirche, in deren unmittelbarer Nähe, an der Stelle des heutigen Doms, sich auch eine Marienkapelle befunden haben soll, wäre in die römische Zeit zu verlegen. Das heutige Altheimer-Eck und das Altheim der Münchner Steuerbücher seit 1367[108]) liegen südöstlich anschließend an den vermutlichen Standort der Johanneskirche, der späteren Augustinerkirche. Selbst wenn Altheim nicht nördlich über diese mutmaßliche Johanneskirche hinausgereicht, könnte vermutet werden, daß die Johanneskirche die Taufkirche der nicht sehr umfangreich zu denkenden Siedlung Altheim war; die freie Siedlung selbst mag nicht sehr ausgedehnt, eingekeilt zwischen Mönchsbesitz gelegen haben. Für eine klösterliche Niederlassung besteht kein Nachweis[109]). Welchen Namen diese Siedlung getragen haben könnte, ist nicht einmal zu vermuten. Am nächstliegenden ist natürlich der Name München, den die Stadt dann übernommen hätte. Damit jedoch würde erst recht wieder problematisch, welche Mönche der älteren Siedlung den Namen gegeben haben. Es könnte das Kloster Schäftlarn herangezogen werden. Aber auch

---

[105]) Fastlinger, Obb. Arch., 50, 340ff.
[106]) II, 282. Obb. Arch., 50, S. 377, 385.
[107]) Arch. f. Kulturgesch. XIII, S. 15, 26 (1917).
[108]) Stadtarch. München.
[109]) Gegen Bauerreiß, a. a. O., 37. Warum müssen München-Orte auf klösterliche Niederlassung schließen lassen?

eine besondere Art Mönche kann ihrer auffallenden Erscheinung wegen den Namen gegeben haben. In Frage kommen hierfür: 1. die Iro-Schotten-Mönche, insbesondere der sagenhafte, mit einer Einsiedelei in Neuhausen vermutete Winthir[110]), 2. westgotische Mönche aus der Zeit Pirmins, im großen Zug der von der Reichenau ausgehenden Mission, 3. Reformmönche der Prämonstratenser-Orden in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, worüber schon oben[111]) gehandelt, 4. vor den Ungarneinfällen geflohene Mönche der Umgebung[112]), die hier schon länger ansässig waren; als solche kommen in Frage in erster Linie 5. Benediktiner, vor allem die aus Tegernsee. Wir haben oben[111]) schon ausgeführt, daß den Schäftlarner Prämonstratensern unter all diesen Möglichkeiten die größere Wahrscheinlichkeit zukommt[113]). Was die iroschottischen Mönche anlangt, so war ihre Zeit längst vorbei, als München entstand. Ihre missionierende Wandertätigkeit liegt im 7./8. Jahrhundert. Mit der Organisierung der bayerischen Kirche durch Bonifazius, Mitte des 8. Jahrhunderts, verschwinden sie, von Bonifazius vertrieben. Der Orden des heiligen Benedikt hält seinen Siegeszug auch über Bayern und überwindet die Regel Columbans. Wenngleich sich „Sympa-

[110]) An ihn erinnert noch der Winthirplatz und eine Kapelle in der Aldringen-Winthirstraße, sowie ein Votivstock, den noch Baumann kannte. Auch Anton Mayer, Die Domkirche zu München, Zusätze 97, berichtet von einem Eremiten im Gebiet München. Seine Einsiedelei nimmt er allerdings am Platz von St. Peter an. Vgl. dazu die Ausführungen unten S. 97 über die Gollierskapelle. — Siehe auch die Vita der Hl. Arianus und Marinus in Mon. Rotensia, MB. I, 348. Dort erscheint auch ein Priamo, vielleicht Pirmin, und zugleich ein Bischof Tolosus; möglicherweise alles eher auf westgotische als iroschottische Mission deutend. Westgotische Siedlung und Mission beispielsweise auch im Münstertal im Elsaß. Der Gründer der Münstertalkirche ist ein Pirminsjünger von der Reichenau. Da die Pirminsmission aber schon im 8. Jahrhundert liegt, sind Schlüsse für München aus ihr unzulässig.

[111]) Siehe oben S. 69.

[112]) Baumann, Arch. Z. XIV, 205; Leutner, Historia Monasterii Wessofontanis II, 45 (1753) schreibt zu der chronikalischen Nachricht zu 912 („ad munichen hobe decem", womit nicht unser München gemeint ist: Baumann, Arch. Z. X, 73; Riezler, Studien, 289; Muffat, Deutsche Städtechron. XV, 413ff.): „Ad Munichen, Monachium, hodie Serenissimorum Bavariae Ducum sedes, vicus olim fuit, nomen inde adeptus, tum quod Monachi Scheftlarienses, Ordinis olim Benedictini, praedia ibidem possiderent, tum quod ab Hungaris fugati illuc se receperint."

[113]) Eberl, Die Bayerischen Ortsnamen als Grundlagen der Siedlungsgeschichte 95, glaubt an eine Mönchssiedlung in München schon vor Kloster Schäftlarn und Tegernsee; ähnlich Bauerreiß, a. a. O., 37.

thien und Erinnerungen“ an die Iroschotten noch bis ins 9. Jahrhundert erhalten haben mögen, so ist doch eine Fortwirkung bis ins 12. Jahrhundert nicht zu vermuten. Die Schotten-Klöster des 11. Jahrhunderts aber liegen in viel zu großer Entfernung vom Orte München, um einen so starken Einfluß, der an eine Namensübernahme denken ließe, unterstellen zu können; zudem hat es sich in ihnen nicht mehr um Wander- oder Einsiedelmönche gehandelt[114]). Auch die Tätigkeit der Jünger Pirmins liegt zu früh, im 8. Jahrhundert, und die vor den Ungarn im 10. Jahrhundert geflohenen Mönche waren längst gestorben. Es bleiben also praktisch nur die Benediktiner und die Prämonstratenser als Namens-Paten unserer Stadt München. Daß unter ihnen den Prämonstratensern des wiedergegründeten Klosters Schäftlarn der Vorzug zu geben ist, haben wir bereits oben ausgeführt.

Schließlich mag also doch die hartnäckige Überlieferung der letzten Jahrhunderte, deren Quellen uns unbekannt sind, recht haben, soweit Namensgebung und Grundbesitz in der Umgebung Münchens in Frage stehen. Ob Schäftlarn das spätere Marktgebiet München selbst besessen hat, ist damit nicht entschieden, ja nicht einmal wahrscheinlich gemacht.

Söltl vertrat 1854[115]) die Meinung, daß eine alte Siedlung an der Stelle Münchens gestanden habe, an der Kreuzung der Römerstraßen Augsburg—Salzburg und Innsbruck—Föhring. Ferner sei das alte Isinisca in München zu suchen, eine Meinung, die ebenso unrichtig ist, wie jene, die Abodiacum nach München verlegt[116]). Wagner[117]) kennt die

[114]) Zu der iroschottischen Mission des 7./8. Jahrhunderts siehe Hieronymus Frank, Die Klosterbischöfe des Frankenreiches, 146ff., 155, 163; Ebrard I. H. A., Die Iroschottische Missionskirche des 6./7. u. 8. Jahrhunderts und ihre Verbreitung und Bedeutung auf dem Festlande, Gütersloh 1873, 458, 464; H. v. Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, 614f. Zu den Schottenklöstern des 11. Jahrhunderts siehe Hauck, Kirchengeschichte IV, 383.

[115]) München mit seiner Umgebung. Über München sei schon eine alte Salzstraße gegangen, bevor Föhring gegründet war (Wesseling, Itin auton. 236 hat röm. Isinisca, Isunisca in München gesucht. 780 wird Besitz in Sunichinga übergeben; Meichelbeck I, 2, Nr. 38, S. 51; doch ist dies Sünching bei Regensburg nach Bitterauf, Freisinger Traditionen, Register.).

[116]) Siehe oben S. 70. [117]) Die Römer in Bayern, Karte.

Römerstraße Süd—Nord nur bis Gauting. Zudem wäre München nicht berührt worden, da es abseits von der direkten Verbindungslinie Gauting—Föhring, oder Sendling—Schwabing, auf einem Landvorsprung in das breite Isartal hineinreichend gelegen hätte, wie die Riedelsche Karte von 1796 noch zeigt[118]). Isinisca aber ist Helfendorf südöstlich von München[119]).

Geidel[120]) vermutet im heutigen Stadtgebiet Münchens sehr umfassende bajuvarische Siedlungen. Gegen 60 merovingische Friedhöfe sind in und um München festgestellt, insbesondere in Giesing, Sendling, in der Oberländer-, Dietramszeller-, Brudermühl- und Emil-Geisstraße, dann in den Gasteiganlagen, in der Regerstraße, in Harlaching, Pasing und Feldmoching. Gleicherweise verstreut um das alte München fanden sich römische Grabstätten, so in Moosach, in der Schäftlarner Straße, in Talkirchen, Harlaching, Lochham, Straßtrudering, Fürstenfeldbruck, Gilching, Gültering, Widdersberg und im Schmalzhof bei Starnberg[121]). Diese Fundstellen liegen allerdings durchwegs weiter ab von Alt-München, weiter insbesondere als etwa die steinzeitlichen und bronzezeitlichen Funde und die aus der Hallstattzeit[122]). Römische Siedlungen liegen überwiegend auf dem rechten Isarufer bei Oberföhring, Denning usw., allerdings wenige Kilometer von München entfernt; aber auch nordwestlich von München, so in der Aubinger Lohe, im Glasberg bei Eching, bei Großberghofen, Fahrenshausen und Kienaden (BA. Dachau), bei Purg (BA. Fürstenfeldbruck), aber auch bei Langengeisling (BA. Erding)[123]). Ob Geidel damit recht hat, wenn er meint, daß „in der Münchner Gegend zweifellos noch weite Strecken echter Römerstraßen vorhanden", ist recht zweifelhaft[124]). Die sorgfältigen Untersuchungen Wagners haben in dieser Richtung gar nichts ergeben[125]).

---

[118]) Siehe oben S. 39, Anm. 16.
[119]) Wagner, Die Römer in Bayern, Karte.
[120]) Geidel, Münchens Vorzeit.
[121]) A. a. O., S. 80.
[122]) A. a. O., S. 33ff., 40, 42, 44f., 51ff., 57. Die „Birg" bei Hohenschäftlarn, vielfach für römisch gehalten, geht nach Geidel auf die Hallstattzeit zurück.
[123]) A. a. O., S. 70. [124]) A. a. O., S. 73.

Alle diese Siedlungsfunde geben jedoch noch keinen hinreichenden Beweis ab für eine geschlossene Dorfsiedlung an der Stelle Altmünchens in der Zeit vor der leoninischen Gründung, gleichwie sie noch weniger Zeugnis geben von geschlossenem Allodialbesitz weltlicher oder geistlicher Großer, der den zunächst zu vermutenden Streubesitz Gemeinfreier unwahrscheinlich machen würde.

Aus der keltischen Periode der Geschichte Süddeutschlands ist eine bis heute reichlich ungeklärte Merkwürdigkeit, hier und dort zu beobachten, erhalten geblieben, die auch für die Vorgeschichte Münchens eine gewisse schwache Vermutung aufkommen läßt: die sogenannten Viereckschanzen. Wir folgen Geidel in deren Beschreibung[126]): quadratische oder rechteckige Schanzen mit Wall und Graben von etwa 80—100 m Seitenlänge, 1—3 m hoch, an den Ecken überhöht; Ecken nicht abgerundet, sondern in eine Kante auslaufend. Eine Seite als Zugang zu Wasser oder Straße geöffnet. Ca. 150 solcher Schanzen sind über ganz Süddeutschland zerstreut, im Norden bis in die Maingegend vordringend. Sie befinden sich nie auf Bergeshöhen, sondern im ebenen Land, auf flachen Kuppen oder an leichten Hängen, zuweilen auch in feuchten, sumpfigen Niederungen. Ortsnamen wie Biburg, Biberschanze (althochdeutsch pipurc = Umwallung) deuten darauf hin. In der Nähe Münchens existieren nicht weniger als 24 derartige Anlagen: 14 südlich der Stadt, 8 im Erdinger Moos, 2 in der Aubinger Lohe[127]). Die Bedeutung ist nicht geklärt. Bislang hat man diese Schanzen für römische Befestigungswerke gehalten, sogar versucht, sie in das Verteidigungssystem des Drusus einzugliedern[128]). Neuerdings hat man sie in die Latènezeit verlegt (100 vor Christus). Reinecke[129]) hält sie für Umwallungen spätkeltischer Gutshöfe, mit rein bäuerlicher Be-

---

[125]) Die Römer in Bayern, Karte. — Schlett, Die Römer in München. Geis, Geschichte der St. Peterspfarrei in München, S. 1. München als römische Kolonie auf Grund Ableitung des Namens „Monachium" von „municipium".

[126]) A. a. O., S. 62.

[127]) S. Karte bei Geidel.

[128]) Seyler, Die Drususverschanzungen bei Deisenhofen, 1900.

[129]) Die spätkeltischen Viereckschanzen in Süddeutschland in Bayer. Vorgesch. Fr. I—II, 1921/22, S. 41 f.

stimmung[130]). Im Gebiet des heutigen Altheimer-Eck ließe sich möglicherweise das Bild einer keltischen Viereckschanze rekonstruieren. Bestünde daneben eine Wahrscheinlichkeit, den Namen Altheim, ähnlich wie den der Altmühl, keltisch zu deuten, gewänne die Anschauung vom keltischen Ursprung der Ursiedlung Münchens immerhin einigen Rückhalt.

Die Vermutung eines alten Gerichtsortes, einer Schranne, eines Dingplatzes in Altheim (= Hagken) legt die Notiz in den Gerichtsbüchern der Stadt München 1369, 1372, 1373, 1399, 1404 von der „Linde" im Hackenviertel[131]) nahe. Könnte daneben der Hacken = Hag als Bezeichnung für das vermutbare viereckschanzenähnliche Gebilde im Gebiet des heutigen Altheimereck in Anspruch genommen werden, so läge der Gedanke an eine frühe keltische Siedlung, die fragmentarisch sich bis in das 12. Jahrhundert erhalten hat, nicht so übermäßig ferne. Beobachtet man gar die Lage verschiedener schanzenähnlicher Gebilde, bisher allgemein als Römer- oder Keltenschanzen bezeichnet, in westlicher Richtung von München, deren Verbindungslinie etwa von Landsberg über Wildenroth (südwestlich von Fürstenfeldbruck) nach München führt, so ergibt sich m. E. allerdings zunächst rein hypothetisch ein umfassendes Bild eines keltischen Siedlungs- und Straßennetzes in westlicher Umgebung von München. Eine keltische Straße Landsberg—München (Altheim) mit zwischenliegenden Stützpunkten scheint danach gar nicht ausgeschlossen[132]).

Wir schließen somit: um München herum, bis nahe an München heran, sind Siedlungen wahrscheinlich gemacht aus der frühen neolithischen bis zur Römerzeit. Nur München selbst entbehrt im mittelalterlichen Stadtgebiet jeden Nachweises einer früheren Siedlung. Lediglich aus der Bronzezeit sind wenige Funde in der Gegend der Widenmayer-Liebigstraße bekannt. Dagegen deuten der Name und

[130]) Paret und Bersu, Keltische Viereckschanzen bei Heiligkreuztal im OB. Riedlingen. Bersu, Die Viereckschanze bei Obereßlingen. Stuttgart 1922. Die Römer haben diesen Schanzen keine Beachtung geschenkt.

[131]) Siehe Dirr, Denkmäler, Register unter Linde: „under der linden", „im Hagken pei der linden".

[132]) Auffallend ist, daß auch in der Nähe einer anderen keltischen Viereckschanze, nämlich bei Langengeisling, sich ein Altheim findet.

ein viereckschanzenähnlicher Siedlungsteil darauf, daß Altheim möglicherweise eine keltische Siedlung gewesen sein könnte. Die Patrozinien der am Platze der alten Augustinerkirche vermuteten Johanneskirche und der Marienkapelle (an der Stelle des Doms) deuten auf römische Siedlung oder Straße (letzteres wahrscheinlicher), die sich möglicherweise an vorhandene keltische Siedlung bezw. Straße angelegt hat. Der Name der Stadt München ist jedoch zweifellos aus der Tatsache umliegenden Mönchsbesitzes, wahrscheinlich der Schäftlarner Prämonstratenser, am besten erklärlich, besser als aus iroschottischer Einsiedelei in Neuhausen oder Altheim, zum Beispiel auch eines Winthir. Absolut Sicheres läßt sich jedoch über Ursiedlung und Herkunft des Namens München nicht sagen. Alles dazu Vorgetragene muß Vermutung bleiben[133]).

---

[133]) Der Name München in den Quellen: Codex vigilii (hinten eingeschrieben wahrscheinlich zwischen 1012—45) wahrscheinlich Landgericht Eggenfelden und Moosburg. Vita Altmanni episc. Patav. in MGSS. XII, 242, 38 (wegen der mitgenannten Orte, die meist in Österreich liegen, nicht unser München; anders: Oesterley, Histor. geograph. Wörterbuch des deutschen Mittelalters, Gotha 1883, S. 461; Datierung dort auf 1094; s. a. Wattenbach, a. a. O., 69) MB. V, 141 (ca. 1190) Mon. aspacensia. MB. VI, 105 (Dietrich de Munichen, 1134—54); 133 (Wernher de Munichen, 1154—86); 147 (Oudalricus de Munichen, um 1189); 163 (um 1060); 166 (1114); 176 (1163) (Hund, III, 398); 190 (1186); 196 (wie vor 1193); 407 (preco de Monaco, 1277). MB. VII, 57 (Sunpertus de Munichen. 1138—64, wahrscheinlich 1155); 67 (Hartwicus de Muningen, 1138—68); 441 (Sifridus de Mouiniche, Zinse des Klosters Weyarn, nach 1180); 482 (Weyarn, nach 1180); 480 (Weyarn, nach 1180) MB. VIII, 394 (Friderich de Munichen, 1140—53, Schäftlarn); 410 (Oudalscalchus de Munichen et filius eius Fridericus; Ortulf qui preest muro; omnes isti de Munichen; 1164—1200; Schäftlarn); 415 (Hainrich judex de Munichen, 1164—1200, Schäftlarn); 417 (Heribert decanus de Munichen, 1164—1200, Schäftlarn) (dazu Heribert decanus de Veldmochingen MB. VIII, 515); 445 (Bertholdus filius iudicis de Munichen, 1164—1200, Schäftlarn); 474 (Marquart de Munichen, 1164 bis 1200 Schäftlarn); 476 f. (decanus Conradus de Munichen, Chounradus monetarius de Munichen, 1164—1200, Schäftlarn); 496 f. (Counradus Monaci decanus mercator de Monaco Bero nomine; .. agri apud Monacum; 1218—39, Schäftlarn). MB. IX, 461 (Gisolt de Muonichen, Piligrimus de Muonichen, 1177—82, Weihenstephan). MB. X, 423 (ca. 1190; der wittelsbacher Herzog sitzt als Vogt von Freising in München zu Gericht, Scheyern). MB. XI, 449 (1275 Kloster Metten). MB. XVIII, 55 (Hainrich von Minichen, Druckfehler für Smichen, 1308). MB. XXXI, 117. MB. XXVIII, 137. MB. XXXVI, b, 558, 572 (Herzogliche Urbare). MB. XXXVIa, 40 (herzogl. Urbar; BA. Erding).

Leuthner, Wessobrunn II, S. 44 (um 912).

Freyberg, Kloster Tegernsee, S. 224 (prope Isaram perge Ostermunchen usw.), 226 (pratum apud civitatem Monacum), 255 (alles nicht vor 1158).

4. Die Gründung von Markt und Stadt.

Hier sind nun die für die Folge bedeutsamsten Fragen aufzuwerfen: welches waren die ersten Siedler, welchem Stande gehörten sie an, wie vollzog sich ihre Niederlassung und die Gründung von Markt und Stadt?

Dirr hatte ursprünglich ähnlich Rörig für Lübeck, unabhängig von ihm und wesentlich vorsichtiger, in München eine Unternehmergilde gesucht[1]), als deren Mitglieder es nahelag, die Salzfuhrleute der Ost-Weststraße zu vermuten. In seiner Einleitung zu den Denkmälern behält er lediglich den Gedanken der Mitwirkung bürgerlicher Elemente, vor allem wirtschaftlich und beim Aufbau der Siedlung, bei; in dieser Form ist ihm m. E. zuzustimmen, sofern nicht die Abspaltung hoheitsrechtlicher Befugnisse zugunsten der

---

Aventin VI, 646; VII, 659, 806, 814. Kleine Schriften siehe Register in Bd. VI.
Hund, Metrop. Salisburgensis I, 108; III, 398.
Adlzreiter, annales ... I, cap. XXII, 626, 632. Bd. II, cap. I, 11; VI, 120; VII, 133.
Meichelbeck, Hist. Fr. I, 81, 337, 364, Nr. 1341, S. 188. II, 11, 36, 94, 98, 116, 124, 154, 180, 181, 202ff., 307, 325, 354, 372, 374, 377, 384, 406, 410, 420, 427, 429, 432, 464.
Hist. Abh. D. Akad. d. Wiss. 1813, Bd. II, 91, 93.
Cod. c. pict. 7 c. f. 12. Cgm. 994, f. 62.
Bitterauf I, 122 (ist Neuching).
Regesta Boica: siehe Register Bd. XIII.
Förstemann II, 1058.
Schmeller I, 1620.
Schlett, Die Römer in München, S. 174f.
Cod. Tegerns. 1008 (München), S. 137.
Rer. boic. script. II, 73b, 74a (Nachweise im Register zu I und II); II, 81.
Riezler, Gesch. Bayerns, Reg. von Wiedemann.
Arnpeck, Qu. u. E., NF. III (Register).
Appian, Text zur Karte (Topographie von Bayern).
Obb. Arch. 39, S. 22.
I. M. Mayer, Münchner Stadtbuch (mit der Appianschen Karte).
Annales Alderspacensis ecclesiae von Abt Wolfgang Marius, CLM 1012, Bl. 14 (1544).
Oefele, Grafen von Andechs, 109 (1018—35), 47, 166, 167.
Pez, Thes. anecd., III, P. III, 518.
Mabillon, analecta vetera IV, 345, 356. (Froumunds Briefsammlung, 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts; zu dieser auch Wattenbach I, 372, und Schmeidler, a. a. O.)
Riezler, München, S. 287.
Günthner, Gesch. d. literarischen Anstalten in Bayern.

---

[1]) Dirr, Ursprung.

Bürger bezw. einer Gilde derselben angenommen wird[2]). Wenn es nach Rörig ginge, müßte eine Anzahl zusammengerufener freier Kaufleute — in München wahrscheinlich Salzfuhrleute — mit der Gründung und Organisation der Stadt betraut worden sein, ähnlich der schon für die Zähringischen Gründungen, insbesondere Freiburg i. Br., ausgesprochenen Vermutung. Die in einer Schäftlarner Urkunde von glaublich um 1164 genannten Zeugen „omnes de Munichen" könnten als die Glieder dieser Gründergilde oder ein Teil derselben angenommen werden[3]): Berchtoldus de Ezenhausen, Wernherus de Mamingare, Wernherus der Gouman et filius eius Wernherus, Hainrich der Schongoware. Oudalscalchus (= Adelschalch, Edelschalk als Standesbezeichnung, vielleicht ein Ministeriale, aber wem zugehörig?) de Munichen[4]) et filius eius Fridericus, Ortolf de Sentilingen. Mit Ausnahme des Wernherus Gouman sind diese genannt nach dem Orte ihrer Herkunft. Anders bei den weiteren Zeugen: Wernhart Monetarius, Heriman filius Pillungi, Wernherus Thelonearius, Ortolf qui preest muro, Goteschalch Roudolf Piscator, Gerunch Zivel, Friderich Pellifex. Mamingare und Schongoware deuten auf welfisches Herkommen. Etzenhausen dürfte das Kirchdorf bei Dachau sein, also ebenso wie die an anderer Stelle genannten Ismaninger, Fröttmaninger, in der Umgebung Münchens gelegen[5]). Nicht auf den ersten Blick erkennbar ist die Bedeutung des „Gouman". Das Westenriedersche Glossarium[6]) erklärt „Gaumanz" als „Landmann, ein Bewohner des Landes außer Städten und Märkten". Das ist jedoch nicht altbayerisch[7]). Schmeller erklärt unseren Ausdruck mit „Aufseher, besonders über die Wirtschaft und die Dienstboten auf einem Landgut".

[2]) Dirr, Denkmäler, Gesch. Vorbem. 43*ff.
[3]) MB. VIII, S. 410. Daneben finden wir in anderen Urkunden, wie Dirr, Vom Ursprung der Stadt München, in „Die Heimat" 1929, Nr. 3 (Beil. z. Münchn. Neuest. Nachr.), schon gesagt, Namen wie Finzinger, Ismaninger, Kaufringer, von Ortschaften abgeleitet.
[4]) Siehe dazu oben S. 83. Wahrscheinlich gehört er nach Wenigmünchen.
[5]) Über Stand der Münchener Geschlechter s. Krenner, Siegel vieler Münchner Bürgergeschlechter, S. 5ff., 17ff., 27ff.
[6]) 1816, Spalte 184.
[7]) Gaumen = beobachten, bemerken; kommt der Erklärung Schmellers näher.

Bei Meichelbeck[8]) wird der verwandte Hofgambius definiert: „Officium Hofgambini est, ut reaedificet seu reparet januas destructas, fenestras, scampua et gradus, sed non de novo, et sibi debet provideri de lignis et rebus domini et si Dominus habet carpentarios, debet esse conservator instrumentorum eorundem. Alibi additur: Hofgambinus purgavit ambitum ad Mandatum in Coena Domini, adaptabit aquam calidam: et citabit citandos in judicio comparendo coram Cellerario vel coram praeposito. Item semper debet esse praesens in devisione praebendarum et quando Praelatis servitur, e quibus suspicamur; Hofgemlini officium ab officio Aeditium[9]) non multum ablusisse, et pluribus aliis insuper functionibus fuisse abnoxium[10]).

---

[8]) Hist. Fris. II, 1. Abt., S. 129, 2. Abt., S. 158/9.

[9]) Entspricht wohl dem Aedituus=Mesner.

[10]) Jak. u. Wilh. Grimm, Deutsches Wörterbuch, IV, 1a, Leipzig 1863, Sp. 1576/82: Gaum: Hut, Beobachtung. Gäumann: Landmann. Gäumeister: Augsburger Stadtrecht, S. 221 (Mayer), noch bayerisch, als Aufseher auf einem Landgut (s. a. Schmeller II, 47).

Grimm, Weistümer VI, 733 (1840—1878).

Förstemann, Namenbuch I, 2. Aufl., Sp. 624: Gavimann: Trad. possessionesque Wizenburgensis, hrsg. v. Zeus, Speier 1842. Anno 742 Pardessus, diplomata, chartae usw. ad res Gallo-Francicas spectantes, Paris 1843, Nachtrag N 70.

Graf, Althochdeutscher Sprachschatz IV, Sp. 201ff.: Gaumapastus, coena, prandium, convivium, epulae, opulentia (scheidet hier aus) und animadversio, ettentio, cura, forabigaumjan = providere.

Althochdeutsche Glossen II, 7: Cim 6404: Mas gouman 8b — 516 — gesammelt bei Steinmayer-Sievers I—IV, 1879ff.

Lexer, Mittelhdt. Wörterbuch, Leipzig 1872, Sp. 1062: goumen (genau unsere Form!): unser Land ze hüten und ze goumen. Socien, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, 1903, S. 217.

Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch: enthält keinen Nachweis.

Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis 1847. 4. anno 804 (n. 218); anno 797, 806 (n. 144, 229).

Fischer, Schwäb. Wörterbuch III, Sp. 106/7: gaumen, wachehalten, über das Dorf während des Gottesdienstes; Gaumer, wer das Haus hütet während des Gottesdienstes; Augsb. Urk. v. 1303: Bedeutung dort zweifelhaft.

Regensburger Statut, bei v. Freyberg, Art. 13, 11, 66.

Stadtrecht von Neuötting, bei Häutle, Art. 46 und 28, in der Bedeutung von „ausmann", wie auch im Münchner Recht später. In Appenzell ganz altertümlich: ehgomm, d. i. ahd. goumo, Hüter z. B. in foracaumo, procurator, siehe Graf, Althd. Sprachschatz IV, Sp. 204, mhd. gaume; dazu dann goumil, gäumil.

Die eidgenössischen Abschiede aus den Jahren 1421—77, hrsg. v. Segesser, Luzern 1863, S. 78: hüter und goumer.

Bei Stadler I, 431: besonders einer, der in Abwesenheit des Herrn das Haus hütet (siehe auch Gaemler, vergaumen, daselbst).

Bei Tobler 233b, gömmer, aus dem Gemeindeleben 164 ehgommer und ehgömmer, ehgäumer, der Pfarrer oder der Gemeindehauptmann, in-

Es handelt sich also um einen weltlichen Beamten des Hochstifts, der zu vielfältigen Aufgaben herangezogen wird. An anderer Stelle bei Meichelbeck[11]) wird der Gaumann mit der Hofmark in Zusammenhang gebracht. Weiteres erfahren wir aus einer Notiz in den bayerischen Landtagshandlungen[12]) und zwar in einem Nachtrag aus dem Jahr 1460. Die bayerischen Herzöge führen Beschwerde über verschiedene Gegenstände in der Stadt Regensburg: „Item an unserm Hof, genannt der Herzogenhof, soll niemand Markt haben, auch niemand weder Mist, Holz noch keinerley darauf legen und schütten ohne des Hofgamels Erlauben Willen und Wissen. ..." Der Hofgamel ist also Aufsichtsorgan des Herzogs.

Über eine Beziehung des Gouman in der Tradition von 1164 zum Herzog oder zur Stadt erfahren wir nichts Näheres.

Vergleichsweise könnte auf den „villicus" des Medebacher Stadtrechts[13]), einen „villicus noster" des Stadtherrn, also stadtherrlichen Stadtverwalter, wie auch auf den „liber homo" des Konradsbriefes für Freiburg i. Br.[14]) verwiesen werden.

Es besteht immerhin die Möglichkeit, daß der Goumann in München der Hüter der Stadt ist. Von innerstädtischen

---

soferne sie mit der Überwachung der Sitte betraut sind; daher bei Frisius 208b unter lat. censor, das er mit Zuchtgaumer wiedergibt.

Hesse, Entwicklung d. agrarrechtl. Verh. im Stift u. späteren Hzgt. Verden.

Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch, 1840, S. 772.

Jurisprudentia frisica of friessche regtkennis, uitg. door M. Hettema, Leeuwarden 1834ff., I, 44.

[11]) Siehe Meichelbeck II, 2. Abt., S. 158/9.

[12]) Hrsg. v. Krenner, Bd. II, S. 233/4.

S. ferner Lori, Urk. z. Gesch. d. bayer. Münzwesens I, 12.

Du Cange, Gloss. unter Gamelinus, gemlinus.

[13]) Keutgen, Nr. 141; Seibertz I, Nr. 55. — Daneben allerdings hat die Stadt freies Recht der Bestellung des Richters, der über Fälle unter 12 Schillinge richtet. Über maior furs bis 30 Schilling richtet dagegen der stadtherrliche villicus. Neben ihm noch der advocatus für die Hochgerichtsbarkeit. Außerdem haben prepositus und decanus urkundenstätigende Befugnisse.

[14]) Keutgen, Ursprung 172 faßt die Urkunde von 1120 (Altmann-Bernheim 210, Keutgen, Quellen, Nr. 133, Schulte, Z. f. Gesch. d. O.-Rh., NF. I, 193ff.) als Vertrag zwischen dem Gründer und der durch die 24 coniuratores fori vertretenen Gründung auf; letztere nehmen den Eid des Herzogs Konrad entgegen. Siehe dazu Gothein, Schwarzwald I, 194. Dieser liber homo ist identisch mit dem rector des Artikel 4 des Freibriefs.

öffentlich-rechtlichen Funktionen, die ihm zugestanden hätten, ist nichts bekannt. Eher möchte man meinen, daß es sich um einen Beamten des Herzogs, möglicherweise um das Aufsichtsorgan über die herzogliche Burg, die allerdings für die Zeit Heinrichs des Löwen nicht erwiesen ist, handelt. Zu beachten bleibt, daß er in der Reihe der Münchner Bürger genannt ist. Da er außerdem als Urkundszeuge auftritt, kann es sich nicht um einen Dienstmann gehandelt haben, sondern nur um einen Bürger von gehobener Stellung und Ansehen. Aus allem könnte aber auch geschlossen werden, daß bei dem zunächst nur geringen Raum, den die Siedlung eingenommen hat, dieser Beamte des Herzogs neben dem Richter die Verwaltungsaufsicht über den an den Hof des Herzogs bezw. des Rechthauses als Sitz des Richters angegliederten Markt hatte. Aus der anschließend skizzierten Topografie des ersten Marktes ersehen wir, daß auf der Marktseite an das Taltor sich anschlossen nördlich das alte Rechthaus als Richtersitz und südlich der Großgrundbesitz des Ainweig Gollier, später Ritter von München genannt[15]). 1304 XII. 6. wird berichtet[16]), daß Johannsen der Schiet ein Haus auf dem Markt hat und zwar „pei dem Gollier". Ein Ainweig Gollier, Ritter von München, verkauft 1315 III. 12. Herrn Niclas dem Kaplan aus seinen drei Häusern „an St. Peters Freithof untz an das Talpurgtor fünf Pfund Münchner Pfennig Ewiggeld", die dieser der Allerheiligenkapelle zu München an dem Markt zum Seelgerät stiftet[17]). Dabei ist auch von der „Gollierskapelle mitten an dem Markt" die Rede[18]). Der Besitz des Geschlechts Gollier, das sich allerdings höchstens mit Hilfe des Namens Ainweig noch bis 1253 IV. 11. zurückverfolgen läßt[19]), erstreckt sich somit über einen ansehnlichen Komplex auf der südlichen Marktseite bei Talburgtor und St. Peter Friedhof; westlich schließt anscheinend die Gollierskapelle an. 1443 VI. 11. verkaufen „Hans Ewgenbach,

[15]) Über das Onophriusbild und die angebliche Kapelle an der Südseite des Marktes siehe Riezler, Studien, 325f.
[16]) HStA. Ger. München, fasc. 157, Nr. 2937.
[17]) Stadtarch. St. Peter XLI, 1, AG. I, KEL. 52. Über den Ainweig Gollier siehe auch Krenner, Siegel, 34ff.
[18]) Desgleichen 1370 IX. 1; Stadtarch., geistl. Arch. St. Peterspfarrei.
[19]) HStA. Ger. München, fasc. II, Nr. 26.

Kaplan der Kapelle zum Gollier zu München, Peter und Hans die Schlüder, gebrüder, der benanten capellen und stift lehenherrn das haus und die hofstatt, grund und podem“ mit allem Zubehör „under der grossen ratstuben hye zü Münichen, stosst an sant Peters freithof, mit namen die zwen gemaech, der ain, do der Haintz burgerknecht und auch der Stadt wagmeister Thoman Häberl yetzo mit wesen innen sind mitsambt den vier krämern auch daran gelegen, der aine in das Tal wärtz gelegen ist, darinne die Nickenhauserin yetzo vail hat und die andern drey daran heraufwertz gen dem margt gen dem gaessell, da man gen sant Peters freithof get, das alles der benannten capellen eigenlichs güt ist gewesen, haben wir umb pessers nütz willen der capellen zw kauffen geben den fürsichtigen ersamen und weysen dem rat und gemeiner Stadt zü München...“. Dem ist nun die Notiz des städtischen Salbuchs von 1444 an die Seite zu stellen: „Die stat hat under dem rechthaws hie an dem marckt gelegen 14 laeden. Mit der zal der laeden angeheben an dem ersten laden bei der stieg, als man auf das Rechthaus geht, gen der cappellen des Gollyers über“. Weitere 4 Läden befinden sich „aussen an dem rechthaws“ und etliche (15 an der Zahl) in und neben dem Rathaus, über dem Waghaus und unter dem Ratsturm, 3 Läden an der „cappeln des Golliers“. Daraus ergibt sich also, daß das Rathaus auf der Südseite des Marktes, bei St. Peter und Talburgtor, im ehemaligen Eigentum der Gollier, lag; das Rechthaus, Sitz des herzoglichen Richters, aber gegenüber auf der Nordseite. Folgende Skizze möge das veranschaulichen.

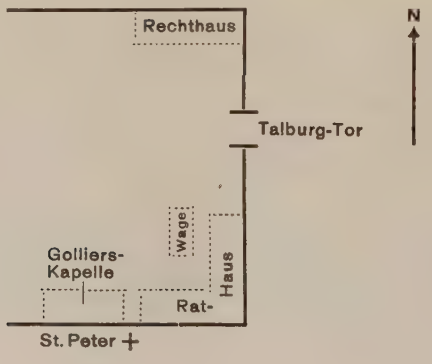

Der relativ umfangreiche Marktbesitz des Geschlechts der Gollier, der im Laufe des 14. Jahrhunderts fast völlig verschwindet und meist in die Hände der Stadt kommt, läßt die Vermutung nicht ganz von der Hand weisen, daß es sich in den Golliers vielleicht um ein schon vor der Marktgründung hier begütertes Geschlecht handelt. Wenn Wagmeister und Bürgerknecht — allerdings nach Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert — im Gollierschen Anwesen sitzen, könnte doch wohl eine besondere Beziehung dieses Geschlechts zu der öffentlichen Gewalt in der Stadt vorliegen.

Zugleich aber ergeben die Nachrichten aus Ratsbuch 3, Zinsbuch und Salbuch, zweifelsfrei, daß öffentlicher Besitz der Stadt oder eines Konsortiums von Gründern in der Stadt nicht vorhanden ist. Die Stadt erwirbt allen Besitz im Laufe des 13.—15. Jahrhunderts[20]).

---

[20]) So werden im Salbuch von 1444 (besonders fol. 7, 35 v.) und im Zinsbuch von 1381ff. (fol. 6 c, 13) die weltlichen und geistlichen Vorbesitzer der von der Stadt erworbenen Brotbänke zum Teil genannt: „die hat die stat all zu iren handen bracht". Noch nach dem Salbuch von 1444 zahlt die Stadt selbst Abgaben für Besitz am Markt an „gotzhäwser", z. B. Freising, „Zins" genannt. Später taucht Ewiggeld auf, wohl unter der allgemeinen Tendenz der Umwandlung von Leiherechten in Realkreditverhältnisse. Von Fleischbänken gibt die Stadt „unslitt" als Abgabe an „gotzhäwser" z. B. nach Schäftlarn, Tegernsee usw. Über Käufe der Stadt siehe weiter Zinsbuch fol. 21 v., 10 v., 19. 1427 baut die Stadt die ersten zwei Fleischbänke selbst (CuM. 10, fol. 8 v.). 1253 IV. 11 (HStA. Ger. München, fasc. II, Nr. 26) wird ein „cubile in quo merces vendi solent" genannt, „situm infra forum Volgo inter Watmangerios", das einem Hainricus Wazenalarius gehörig; sonst erscheint dieser Name nie, keinesfalls handelt es sich also um ein altes Geschlecht. Im gleichen Jahre werden zwei macella und ein allgemeiner Verkaufstand in Eigentum Privater genannt (MB. I, 387; VIII, 509; RB. III, 149f.). 1279: Haus „juxta Thelonearatorem des Kunradus dictus von Fronhovn", dem es von seinem Schwiegervater Konradus Pillungus (Geschlecht schon 1164 genannt) in die Ehe gegeben wurde. 1332 IX. 12.: Haus an Chauffringergasse (Vorbesitzer: Semel) gehört dem Spital (HStA. Chorstift, fasc. I) und Priustadel (daneben). 1325 IV. 7. Haus „pey Chauffringer tor" (Vorbesitzer ebenfalls Semel) gehört Hans dem Schiet und Jakob dem Freymanner (HStA. Chorstift, fasc. I). 1255 (MB. XXXV, 1, S. 3f.) anderthalb Brotpanch: Eigentum selbst zweifelhaft, vielleicht bei der Stadt; 1330 IX. 27 gehört dieselbe der Kirche St. Andreae in Freising; Nachbarbank gehört auch St. Andreas (HStA. Ger. Urk., fasc. III, Nr. 41). 1344 II. 29 (CuM. 15f., 59) verkaufen Rat und Gemeinde die Hofstatt, die „myden an dem margkt leit zunächst an des Hemerleins haus von der strazz untz hinten auf den bach". — Bedeutende Grundbesitzer am Markt im 13. Jahrhundert können nur Gollier, Semel und vielleicht Pillung gewesen sein. Als „Räte" kämen nur Gollier und Pillung in Betracht. Im Ganzen ist wohl einsichtig, daß die Quellen nicht ausreichen zu Schlußfolgerungen, wie sie Rörig für Lübeck gezogen hat,

Wenn wir dieser Topografie vertrauen dürften, so ergäbe sich aus diesem Nebeneinander von Grundherr und Marktherr zugleich der zwingende Schluß für die Art der Gründung, nicht als freier Konsortialgründung, sondern als herrschaftlicher Gründung, die, soweit die öffentlichen Rechte in Frage kommen, durch den Richter des Herzogs und weitere Beamten desselben, wie den Gouman und etwa auch den Ortolf, qui preest muro, verwaltet wird.

Dieser letztere, Ortolf qui preest muro, ist ebenfalls unter den Zeugen von 1164[21]). Um ein Ratsorgan oder einen Beauftragten eines Gründerkonsortiums handelt es sich nicht. Wollte man das annehmen, so müßte vorausgesetzt werden, daß der Burgbann in den Händen der Stadt (als juristischer Körperschaft) oder der Gründergenossenschaft lag, was ohne ausdrückliche Quellenzeugnisse nicht unterstellt werden kann[22]). Es ist nicht gut anders denkbar, als daß der Burgbann in Händen des Herzogs lag und durch sein Organ ausgeübt wurde; das gilt auch hinsichtlich der technischen Seite, des Mauerbaus selbst. Eher noch ist dieser Ortolf einem Burggrafen vergleichbar.

Die rekonstruierten topografischen Verhältnisse, die Stellung des Richters als Führer der Gemeinde und die aller Wahrscheinlichkeit nach herzoglichen Beamten Gouman und Maueraufseher, machen die Theorie von der gildemäßigen Selbstverwaltung auf der Basis einer Konsortialgründung unhaltbar. Sehr beweisdienlich ist auch, daß 1301 das herzogliche Ungeld von den beiden Toren an die Stadt abgetreten wird[23]), also in dieser Zeit die Stadt den Mauerbau noch nicht selbst betreibt, sondern erst nachfolgend

---

hinsichtlich Aufteilung des Marktbodens an Glieder eines Gründerkonsortiums. Auch ein Übergang des Besitzes an die Stadt im Zusammenhang mit der Bildung des Rates ist keineswegs zu ersehen. Die Stadt „erwirbt" vielmehr langsam und systematisch Boden und Verkaufsstände, Bänke am Markt usw.

[21]) Über diese verschiedenen Meinungen: Riezler, Studien, 324; Baumann, Arch. Z. X, 24; Geiß, Gesch. d. St. Peterspfarrei, 2. Über Unterhalt der Mauer: Dirr, Denkmäler, 56, Urk. 29; 98ff., Urk. 61.

[22]) Zum Inhaber des Burgbanns siehe Fr. Beyerle, Festschr. f. Ernst Mayer, S. 66ff.

[23]) Über Zusammenhang von Baulast und Zoll bezw. Ungeld siehe Fr. Beyerle, a. a. O., S. 70f., und über Übergang an die Bürgerschaft a. a. O., S. 73f.

nach Zuweisung des Ungeldrechts[24]). Die beiden Tore der erweiterten Stadtmauer sind ebenfalls herzoglich.

Nobiles unter den Zeugen sind vielleicht Berchtold de Ezenhusen, Oudalscalchus de Munichen und Ortolf de Sentelingen. Bei den Wernherus de Mamingare und Hainrich der Schongoware mag es sich möglicherweise auch um nobiles handeln aus welfischem Gebiete. Keinesfalls sind sie jedoch als welfische oder herzogliche Ministerialen sonst bekannt[25]).

Eine Gründung der Stadt durch Heinrich den Löwen mit Hilfe eines Gründerkonsortiums läßt sich aus dieser Zeugenreihe nicht belegen. Am vertretbarsten scheint mir nach Lage der zugänglichen Quellen die Auffassung, wie schon betont, daß zur Besiedlung Bürgerliche aus den Stammlanden des Herzogs herbeikamen, daß sich auch Ansässige aus der Umgebung der künftigen Stadt am Platze München ansiedelten oder gar dort schon begütert waren (man denke an die Gollier, Semel, Pillung!), daß jedoch keineswegs Grund und Boden einer freien Gründergilde zur Selbstverwaltung überlassen wurde, ja mangels Allods des Herzogs am Platze gar nicht überlassen werden konnte; vielmehr wurde der Markt unter Führung des herzoglichen Richters und weiterer herzoglicher Beamter (Gouman, Maueraufseher, Zöllner) verwaltet und die Aufmerksamkeit des Herzogs galt dabei in erster Linie der Beherrschung der Straße und ihres Zolls. Daneben erst entwickelte sich langsam auf der Basis herkömmlicher Gerichts- und Gemeindeordnung die endgültig nicht vor 1265 zu einem gewissen Abschluß gekommene Autonomie der Stadt, deren erste Spuren schon in der Zeugentätigkeit und Bebeistandung des Richters seit 1164 zu erblicken sind.

Aus den Parallelen der norddeutschen Gründungen Heinrichs des Löwen Schlüsse für die Entstehung und Entwicklung der Stadt München zu ziehen, verbieten die zugänglichen Quellen. Die Voraussetzungen waren auch wirtschaftlich verschieden, besonders in dem als Kardinalbeispiel für die Gründergildetheorie herangezogene Lübeck.

---

[24]) Dirr, S. 56.
[25]) Haendle Otto, Die Dienstmannen Heinrichs des Löwen.

Ohne Grund gab der Stadtherr ganz gewiß einträgliche Rechte am Markt nicht aus der Hand und das Zeitalter Heinrichs des Löwen scheint mir doch wirklich nicht aus purem Idealismus städtefreundlich; wenn es das war, dann aus politischen oder finanziellen Gründen und dann nicht in größerem Maße, als es die Ziele verlangten. Was aber sollte der Herzog von einer mit großen Freiheiten ausgestatteten, ja ganz auf sich selbst gestellten Siedlung als solcher sonderlich Vorteil erwarten? In München aber und wahrscheinlich nicht nur da, ist es das Interesse an der Straße und ihren Zollknotenpunkten, das den Anstoß zur Gründung und den Mittelpunkt der herzoglichen Initiative bildet. Die Straße ist die politische Ader der Landeshoheit, die Sicherung der herzoglichen Gewalt. Der Markt und sein Zoll sind die Stützpunkte für die Beherrschung dieser Straße, daneben auch Quelle finanzieller Vorteile. Ihre Verwaltung aus den Händen geben bedeutet also nicht mehr und nicht weniger als das Aufgeben der Gewalt über die Straße und somit einen Einbruch in das politische System der wachsenden Landeshoheit[26]). Noch 1240 geht es nach dem Bericht des Chronisten aus dem 17. Jahrhundert in dem Streit zwischen Freising und dem wittelsbachischen Herzog um den Zoll. Die hohen Einnahmen hieraus, wie sie in dem herzoglichen Urbar von 1270/80 verzeichnet sind, lassen das Interesse daran begreiflich erscheinen. Dieses Zollrecht war aber außer vom Bischof von Freising in erster Linie bei dem Hochkommen einer städtischen Selbstverwaltung gefährdet, so daß an einer weitgehenden Förderung der Autonomie der Stadt der Herzog kein Interesse hatte, wie überhaupt sein Interesse nicht dem Blühen der Siedlung gelten konnte, sondern lediglich der Überwachung und Förderung der Straße, ihres Verkehrs und des Zolls. Die Gemeinde selbst kann auch sichtlich bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts beachtliche Selbst-

[26]) Siehe dazu jetzt auch Max Spindler, Die Anfänge des bayr. Landesfürstentums, 177f.: „In Bayern wird Heinrich der Löwe 1177 princeps et judex provinciae genannt, womit seine monarchische Stellung, seine stammesherzogliche Überordnung über die Richter des Landes charakterisiert ist. Der Welfe saß, wie auch noch Otto I., in Grafschaften zu Gericht, die nicht in seinen Händen waren. Von dieser Stellung war rechtlich gesehen nur ein kleiner Schritt zum princeps terrae".

verwaltungskörper typisch städtischen Charakters, die ein neues und fortschrittliches Gebilde gegenüber der herkömmlichen Gerichtsverfassung darstellen würden, nicht organisieren. Noch 1239 handelt der Richter mit den universi cives[27]). Einen Selbstverwaltungskörper nach Art des consilium iuratorum von Flumet, der 24 coniuratores von Freiburg i. Br., treffen wir in München nicht, wenn wir diese genannten Organe in dem bislang herrschenden Sinne einer fortschrittlichen typisch städtischen Einrichtung auffassen wollen.

Im übrigen seien auch hier wieder Zweifel an der Richtigkeit der Theorie des Gründerkonsortiums für Lübeck angemeldet. Auch in Lübeck kann hinsichtlich der Grundverhältnisse nicht mit Bestimmtheit das Eigentum Heinrichs des Löwen an dem zerstörten alten Lübeck, auf dessen Gebiet das neue Lübeck gegründet wurde, behauptet werden. Auch hier sieht die Sache so aus, als ob Heinrich der Löwe lediglich das Marktrecht auf ein ihm nicht allodial gehöriges Land gelegt habe. Die von Rörig dargestellte Markttopografie allein besagt noch keineswegs, daß die Zuteilung des Grund und Bodens in freier Gründerleihe durch Heinrich dem Löwen erfolgt sein muß. Sehr wohl kann dieser Besitz auf Herkommen aus dem zerstörten alten Lübeck beruhen[28]). Merkwürdig ist in München und in Lübeck gleicherweise, daß zu dem Grund und Boden, auf den der Markt gelegt wird, Heinrich der Löwe scheinbar nur lehensrechtliche bezw. amtsrechtliche Beziehungen auf Grund Herzogamts hatte, was die Vermutung nahe legt, daß auch schon in Lübeck Heinrich der Löwe die neue juristische Form der Verlegung des Marktrechts auf Nicht-Allodialbesitz anwandte. Das bestätigen auch frühe Zeugnisse über Wesen und Herkommen der Regalien ganz allgemein. Schon im Ausgang der Karolingerzeit übertrug der König Hoheitsrechte, etwa Markt-, Zoll- und Münzrechte

[27]) Dazu: Rietschel, Markt und Stadt; Städtepolitik Heinrichs des Löwen, Hist. Z. 102; v. Below, Jahrb. N. O. u. Stat. 105, S. 660f. Hist. Z. 119, S. 139; Franz Beyerle, Freiburg i. Br., ferner ders., Zschr. f. Geschichtskunde von Freiburg, Bd. 36, S. 10. Spieß. Marktprivileg; Hildebrandt, Die Monarchie Heinrichs des Löwen.

[28]) Dazu siehe die später erscheinende Abhandlung des Verfassers über die „Stadtgründungen Heinrichs des Löwen".

an geistliche und weltliche Große. Bezeichnend ist, daß diese Verleihungen in öffentlichem Interesse geschahen, um wirtschaftlichen Bedürfnissen zu genügen oder um bereits bestehenden privaten Verkehrsorganisationen dadurch öffentlich-rechtlichen Charakter zu verleihen mit allen damit verbundenen Rechtsfolgen[29]).

Da schon im Edictum Pistense von eigenmächtigen Marktgründungen ohne königlichen Konsens die Rede ist, die Regale im 12. Jahrhundert schon weitgehend von weltlichen Großen auch ohne Verleihungen in Anspruch genommen wurden, unsere Urkunden oben Anm. 29 die Bedeutung und schöpferische Kraft des Bedürfnisses hinreichend beleuchten, kann angenommen werden, daß einerseits Heinrich der Löwe aus seiner Herzogsgewalt heraus das Marktrecht für sich in Anspruch nahm[30]), als in der Amtsgewalt des Herzogs inbegriffen; andererseits durch das öffentliche Bedürfnis für seine Gründungen auf Herzogsland gedeckt war. Gegen den Bischof aber richtet sich die Tendenz, den an dieser Stelle notwendigen Markt zu einem öffentlich-rechtlichen zu machen, was für die Zwecke des Verkehrs notwendig. Die möglichen Verfügungen der Bischöfe aus eigensüchtigen Interessen, z. B. Sperrung der Straßen usw., mußten im Interesse des ungestörten Verkehrs und der durchgreifenden Herzogsgewalt unterbunden werden können. Das Argument der öffentlich-rechtlichen Natur von Zoll und Markt wird den Forderungen des Markt- und Stadtherrn entgegengesetzt, das Interesse des Gesamtterritoriums, der Landeshoheit, vor das Einzel-

---

[29]) So: Corvey 833, Münzprivileg Ludwigs des Frommen, „weil jene Gegend eines Marktes bedurfte" (Mühlbacher, Reg. Imp. 2 no 922, 1893). Für Eichstätt, 899, betont Kaiser Arnulf in seiner Schenkung, daß wegen des Zudrangs von Wallfahrern eine neue Kirche dort gebaut werden solle und Kaiser Ludwig IV. verleiht demselben Bischof Erchanbald 908 dort das Recht, bei seinem Kloster publice negotiationis mercatum constituere et monetam efficere theloneumque sicut in ceteris mercationum locis suos est, exigere (Mühlbacher, Reg. Imp. 2 no 1840, 2049). Vgl. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II, 2, S. 237ff.; 338ff.; v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 246.

[30]) Über die Frage, ob den bayerischen Herzögen das Zollregal zustand siehe Riezler, Studien, 307ff. Nach seiner Meinung haben sie es auch ohne königliche Verleihung, wenn auch gegen gelegentlichen Widerspruch, ausgeübt. Gegen die Regalberechtigung Heinrichs des Löwen siehe Baumann, Arch. Z. X, 68; XIV, 234f.

interesse eines Landschafts- bezw. Markt- oder Stadtherrn innerhalb des Territoriums gestellt. In ganz ähnlicher Weise scheint auch die Rückverlegung Lübecks mit dem öffentlichen Interesse, dem Gedeihen von Handel und Verkehr und des Herzogtums, begründet worden zu sein, sogar unter Heranziehung des Gedankens des landesherrlichen Obereigentums am Boden zum Zwecke der Enteignung für die öffentlichen Notwendigkeiten eines Marktes.

In diesem Zusammenhang ist von Interesse, einigen wittelsbachischen Gründungen kurz nachzugehen und zu beobachten, daß auch hier in einigen Fällen diese Form der rein hoheitsrechtlichen, nichtallodialen Gründung eingehalten wird. Hier ist es in erster Linie Straubing, das vom Herzog auf fremden Grund und Boden gegründet wird.

Vom Namen des alten Serviodurum für die am Platze eines späteren römischen Standlagers sich erhebende Ortschaft schloß man auf keltischen Ursprung Straubing[31]). Die Ortschaft, gelegen an der römischen Heerstraße Lorch—Regensburg—Augsburg[32]), wird erstmals in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen vom Jahre 849 unter dem Namen Strubinga genannt[33]). 890 IV. 15 macht König Arnulf in der Nähe von Straubing eine Schenkung[34]). In karolin-

---

[31]) Quellen und Literatur: Solleder Fridolin, Urk. B. der Stadt Straubing I (weitere Bände nicht erschienen), 1911—18.
Mondschein, Fürstenurkunden Straubings, Verh. d. Hist. Ver. f. Niederbayern XXV. Privilegienbuch: HStA. und Grünes Buch (um 1600) im Stadtarchiv Straubing. Stadtbuch um 1472/81 (hauptsächlich von Rosenthal verwendet). Kolb G., Gesch. d. Gewerbewesens u. d. Handels d. Stadt Straubing, Passau 1867. Ders., Hist. Nachr. über Straubings ehemal. Verkehrsverh. Lori M., Kurzgefaßte Gesch. u. Beschreibung d. Stadt Straubing 1830. Meidinger H., Hist. Beschr. d. Städte Landshut und Straubing. Rosenthal, Beiträge z. deutsch. Stadtrechtsgesch. Heft 1, Landshut und Straubing (Würzburg 1883). Rothenfelder, Die Wittelsbacher als Städtegründer. Vhl. d. Hist. Ver. f. Niederbayern, 47 (1911). Schnegraf, Urgesch. Nachr. über Straubing, Vhdl. d. Hist. Ver. f. Niederbayern VIII. Sieghard M., Gesch. u. Beschr. d. Hauptstadt Straubing, 1838. Mondschein, Das Jahr der Erbauung der Neustadt Straubing. J.-Ber. d. Hist. Ver. f. Straubing III, 1900. Wimmer G., Sammelblätter z. Gesch. d. Stadt Straubing, 1882. Zech J. N., Das kurfürstl. Rentamt Straubing mit dessen Land- und Pflegegerichten.
Sieghart I, 43. Rosenthal, S. 209ff.

[32]) Riezler, Gesch. Bayerns I, 41. Rothenfelder, S. 25.

[33]) Meichelbeck, Hist. Fris. II, 335. Rosenthal, S. 209ff. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising II, 832, bezieht diesen Ort allerdings auf Str. im BA. Erding.

[34]) Mondschein I, nr. I, gleiches 898 V. 5, a. a. O., Nr. II.

gischer Zeit noch, 902, ist unsere Ortschaft als curtis regia belegt[35]). Rothenfelder[36]) nimmt an, daß es sich um alten agilolfingischen Besitz handele, der nach dem Sturz Tassilos III. königliches Kammergut geworden sei. Der Übergang auf Grund Erbgangs an Bischof Bruno von Augsburg, den Sohn Herzog Heinrichs des Zänkers, ist nicht sehr wahrscheinlich; das Land war nicht herzogliches Allod, sondern königliches Kammergut, stand dem Herzog also bestenfalls als herzogliches Lehen zu. Auch über die andere Möglichkeit, nämlich die Schenkung Kaiser Heinrichs II. des Heiligen an seinen Bruder, den Bischof Bruno von Augsburg, fehlt uns jeder urkundliche Nachweis. Wir müssen uns mit der erwiesenen Tatsache abfinden, daß, schon bevor die Wittelsbacher Herzöge wurden, das bischöfliche Domkapitel in Augsburg im Besitz der Ortschaft Straubing und wahrscheinlich auch des umliegenden Landes sich befindet[37]). In der einschlägigen Schenkungsurkunde, wie auch in der späteren Bestätigungsurkunde ist nicht gesagt, daß auch die Umgebung der Ortschaft Straubing dem Bischof gehörte. Es ist lediglich von einer curtis die Rede; ob mehr und insbesondere das Gebiet der späteren Stadt Straubing dazu gehörte, ist unentschieden.

Der hauptsächlichste Streit ging bisher darum, auf wessen Grund und Boden die Neustadt Straubing, die Stadt Ludwigs des Kelheimers entstand. Pleikhard Stumpf[38]) meinte, der Herzog habe den Grund vom Domkapitel gekauft. Rosenthal[39]) und Sieghart[40]) vertreten die Anschauung, daß die Stadt erst errichtet worden sei, nachdem eine Einigung mit dem Domkapitel über die Rechtsverhältnisse getroffen war. Insbesondere Rosenthal glaubt, daß das Grundeigentum weiterhin dem Domkapitel zustand, jedoch von diesem gegen geringen Zins den Siedlern überlassen wurde, demzufolge das Domkapitel auch stadtherrliche Rechte ausgeübt habe, so die Gerichtsbarkeit durch den Vogt.

---

[35]) Oefele, Reg. B. 174a. MB. XI, S. 126, 130. Rosenthal S. 210. Rothenfelder, S. 26. [36]) A. a. O.

[37]) Braun, Gesch. d. Bisch. v. Augsburg, 1813, S. 130. Rosenthal, S. 222. Rothenfelder, S. 27. HStA. Hochstift Augsburg II, Fasc. 4, Nr. 181. Mondschein I., Nr. V: Bischof Bruno schenkt sein Gut bei Straubing den Kanonikern von Augsburg.

[38]) S. 224. [39]) S. 210. [40]) S. 97.

Maßgebend für diese Frage ist in erster Linie ein Eintrag im Urbar des Domstifts Augsburg. Das Urbar ist 1324 beendet[41]). Die einschlägige Stelle wird von Rothenfelder[42]) auf das Jahr 1240 datiert. Sie lautet: „Noverint igitur universi, quod dominus Ludowicus contulit sancte Marie eiusdem loci patrone situm nove civitatis ad omne ius, quo usu sumus sicut in civitate antiqua racione proprietatis“[43]). Daraus ist keineswegs zu entnehmen, wie Rothenfelder meint[44]), daß Herzog Ludwig I. dem Domkapitel erst das Eigentum an der Neustadt verschafft habe. Vielmehr wird man lesen müssen, daß die Ausübung des Rechtes „ratione proprietatis” auch in der neuen Stadt dem Domkapitel weiterhin überlassen bleiben soll. Scharf geschieden wird zwischen Eigentum selbst und den daraus entspringenden Befugnissen, insbesondere Zinsgenuß. Dem Domkapitel verblieb also die „Ausübung gewisser Eigentumsrechte“, gewisser Rechte nach Art des Eigentums. Für die Marktgründung war es jedoch nicht angängig, daß das Domkapitel die Siedler durch strenges Eigentumsrecht, ständisch gebundene Leihe nach Landrecht in seine Abhängigkeit brachte. Grund und Boden galt vielmehr nach ius fori, ius civitatis ausgegeben, zu freiem Zinseigen. Die Vereinbarung zwischen Herzog Ludwig I. und dem Domkapitel, auf die in der Urkunde Bezug genommen wird und die wahrscheinlich auf kurz vor 1218, das Gründungsjahr der Neustadt, zu datieren sein wird, wird also darin bestanden haben, sich darüber zu einigen, daß das Domkapitel den Siedlern der Neustadt den ihm gehörigen Grund und Boden in freier städtischer Zinsleihe überläßt, welche Form dem Domkapitel von Augsburg nicht unbekannt war, wogegen das Domkapitel auch an den Einkünften an der Stadtherrschaft, hier hauptsächlich am Zoll, beteiligt wurde. In dieser Form ist die Vereinbarung nach dem Wortlaut des bezeichneten Urbareintrages am wahrscheinlichsten.

---

[41]) HStA. Hochstift Augsburg II, Fasc. 4, Nr. 181, fol. 21. Gedruckt bei Sieghart I, 97, und Mondschein, J.-Ber. d. Hist. Ver. f. Str. VIII, 1906, S. 27. Rothenfelder, S. 27.

[42]) A. a. O., S. 27, Anm. 67.

[43]) Übersetzung des Urbareintrags von 1240 in HStA. Hochst. Augsburg II, G/6, Nr. 49. Fol. 14.

[44]) A. a. O., S. 28.

Es bleibt allerdings noch die andere Möglichkeit offen, daß Grund und Boden der Neustadt gar nicht dem Domkapitel gehörte, sondern noch königliches Kammergut oder Eigen freier Siedler war. Die Schenkungsurkunde Bischof Brunos redet nur von einer curtis in Straubing. Im übrigen befand sich hier in der Umgebung alter karolingischer Besitz, worauf wir schon hingewiesen haben. Die Neustadt kann somit ebensogut auch auf unmittelbarem Herzogsland durch Ludwig den Kelheimer gegründet sein, lediglich auf Grund Marktregals, nicht auf Grund Eigentums. Der Urbareintrag von 1240 würde dann nur die Auseinandersetzung zwischen Herzog und Domkapitel über die durch die Neugründung stark beeinträchtigten Interessen Augsburgs wiedergeben. Ich gebe aber gerne zu, daß die erste Deutung die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat und zwar hauptsächlich wegen der Zinse nach Augsburg von den Neustädter Hofstellen. Stadt- und Grundherrschaft sind seit der Gründung der Neustadt widerstreitende Elemente. Das Domkapitel nimmt seinerseits gegenüber dem eigentlichen Stadtherrn, dem Herzog, die Gerichtsbarkeit in Anspruch; erst seit 1255, dem Zeitpunkt der Teilung Bayerns, wird es damit zurückgedrängt.

Aus dem Ort Weilheim wird 750 von Herzog Tassilo III. dem Kloster Polling ein Gut geschenkt[45]). Die Schenkung wurde nach der Arnulfinischen Säkularisation von Kaiser Heinrich dem Heiligen 1010 wiederholt[46]) und 1136 von Papst Innozenz III. bestätigt. 1176 muß der Ort Markt gewesen sein[47]). Das erste wittelsbachische Urbar von 1224 berichtet nur über Zins von 2 Hofstätten in Weilheim. Andererseits muß aber wohl im Laufe des 13. Jahrhunderts, mutmaßlich in der ersten Hälfte, um 1236, Weilheim zur Stadt erhoben worden sein[48]). Die Exemption bestand möglicherweise schon 1176, wo auch ein iudex im Ort erscheint[49]). Wer das Marktrecht hierher gelegt hat, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls deuten die Urkunden darauf hin, daß ein einheitliches Allodialeigentum auch im 12. Jahrhun-

[45]) Rothenfelder, S. 39.
[46]) Reg. B., S. 62. MB. X, S. 37.
[47]) Schmidtner, Überblick über d. Gesch. d. Stadt Weilheim, S. 3. MB. X, S. 30.
[48]) Rothenfelder, 41.
[49]) MB. X, S. 30.

dert nicht mehr bestand. Ist somit schon für das Marktrecht zu vermuten, daß es nicht auf eigenes Allod des Marktherrn gelegt wurde, so gilt das zweifellos vom Stadtrecht des 13. Jahrhunderts.

In Ingolstadt, wo Grund und Boden ursprünglich karolingisches Kammergut war, dann nach dem Sturz Tassilos III. im Verlaufe der Entwicklung in die verschiedensten Hände gekommen war, besaßen die Wittelsbacher noch nach dem Urbar von 1224 nur 6 Höfe, 3 Mühlen und eine Schmiede, die zinsten. Gleiches berichtet das zweite Urbar von 1270—80. Markt- und Stadtrechte muß die Stadt nach Rothenfelder[50]) zwischen 1224 und 1275 empfangen haben, womit gesagt wäre, daß auch hier die Wittelsbacher das Marktrecht auf mindestens teilweise fremdes Allod gelegt haben. Die Exemption des Stadtbezirks ist erst 1245 mit der Nennung eines iudex gesichert[51]).

Zusammenfassend ist also zunächst zu sagen, daß die Gründung der Stadt München keinesfalls auf eigenem Grund und Boden des Stadtherrn erfolgte, daß sie also keine „grundherrliche" war; vielmehr war rechtliche Grundlage und Voraussetzung der Gründung die Tatsache, daß der Stadtherr als bayerischer Herzog auf diesem keiner Grafschaftszugehörigkeit unterworfenen Stück Erde der späteren Stadt München über hoheitsrechtliche Befugnisse verfügte, die ihn von sich aus zur Gründung berechtigten und in die Lage setzten — ganz unabhängig vom Rechtstitel am Grund und Boden. Die Vergleiche mit einigen wittelsbachischen Städten konnten dartun, daß diese Rechtsform der Gründung im 13. Jahrhundert sodann nicht unbekannt war. Die in der nunmehr gesondert im Druck erscheinenden Abhandlung über die „Stadtgründungen Heinrichs des Löwen" vorgenommenen Untersuchungen an den übrigen leoninischen Gründungen lassen die gleiche Rechtsform der Gründung auch dort als sehr wahrscheinlich erscheinen. Keinesfalls ist auch nur die Spur eines Beweises dafür vorhanden — was unten noch weiter ausgeführt wird —, daß eine Gründung freiheitsrechtlicher

[50]) Rothenfelder, a. a. O., S. 61 f. [51]) A. a. O., S. 69.

Natur unter Übertragung des wesentlichsten Bestandes der stadtherrlichen Hoheitsrechte an ein Gründerkonsortium stattfand, weder in München, noch — wie ich in den „Städtegründungen Heinrichs des Löwen" zeigen werde — in den übrigen leoninischen Städten. Der Herzog und Stadtherr behielt die Führung der Stadt, ihres Gerichts und ihrer Verwaltung selbst oder mit Hilfe seiner Organe fest in den Händen.

5. München zwischen 1158 und 1180 und nach 1180.

Nach unserer Annahme vom unmittelbaren Herzogsland können hinsichtlich des Eigentumszustandes am Gesamtgrund und -boden des Marktes und der Siedlung München in der Zeit zwischen 1158 und 1180 keine grundlegenden Veränderungen eingetreten sein; der Allodialbesitz der bayerischen Herzöge beginnt sich jedoch zu mehren und schiebt seine Grenzen immer näher an den Markt München heran. In ausgesprochenem Maße allerdings besonders in der Zeit nach dem ersten Urbar von 1224 und auffallend seit 1255.

Baumann[1]) meinte, Anhalt genug dafür zu haben, daß Grund und Boden von München, aber auch die Stadtherrschaft bis mindestens 1214 welfisch geblieben seien. Erst durch die Heirat Ottos des Erlauchten mit der welfisch-pfälzischen Erbtochter Agnes sei München faktisch an Wittelsbach gekommen[2]). Trotzdem soll übrigens, was reichlich widerspruchsvoll ist, der Adler im ersten erhaltenen Münchner Siegel von 1239 von König Otto IV. stammen, und das auch, obgleich es sich zudem in München um

[1]) Zur Geschichte Münchens, Arch. Z. 14, S. 258.

[2]) Es war übrigens auch noch die Linie des Wilhelm aus zweiter Ehe Heinrichs des Löwen mit Mathilde von England vorhanden, die ebenfalls für die Beerbung in Frage kam, so daß schon aus diesem Grund nicht sicher ist, ob Agnes gerade München bekam.

einen geteilten und nicht um einen gespaltenen Adler handelt. Wenn schon ein heraldischer Beweis geführt werden soll und als genügend betrachtet werden darf, was bei der allgemeinen Verbreitung des Adlers als Wappentier Zweifeln begegnet, so müßte sich dieser Nachweis wohl einfügen lassen in die vertretene Anschauung von welfischem oder wittelsbachischem Besitz und Herrschaft. Wenn königliches Allod und Herrschaft so entschieden abgestritten werden, kann nicht andererseits der Adler als der königliche Ottos IV. erklärt werden. Er ließe sich übrigens noch mühelos als der andechsische, wie auch schon vertreten wurde[3]), oder auch als der welfische[4]) oder aber als pfälzisch erklären[5]). Im übrigen ist der Adler das Symbol der Benediktinermönche. 1239 kann der Adler auch dem Bischof Otto II. von Freising, der ein Graf von Diessen war, angehören.

Sicher ist jedenfalls, daß keiner der Münchner Ansiedler in der alten Zeit einen Hofstättenzins leistete[6]). Ein Leiheverhältnis zu einem Stadtherrn oder einem sonstigen Grundbesitzer kam nicht in Frage. Merkwürdig mutet jedoch die weitere Tatsache an, daß aus frühester Zeit, aber auch noch zu Zeiten des ersten wittelsbachischen Urbars von 1224, keinerlei Abgaben für die Kaufbänke bekannt sind, auch keine Leihezinsen an die ursprünglichen Ansiedler selbst als etwaige Bankeigentümer von seiten etwa später zugezogener Kaufleute. Da also scheinbar gar kein bestimmter Bezirk des Eigentums für die ersten Ansiedler und Gründer abgesteckt war, über den sie auch insofern hätten frei verfügen können, als sie ihn z. B. aufgeteilt an Kaufbankinteressenten gegen Zins weiterverleihen hätten kön-

[3]) Wehner, S. 3f.

[4]) Riezler, Studien z. ältesten Gesch. Münchens, S. 295ff.

[5]) Otto IV. kann sowohl als König wie auch als Sohn aus welfischem Hause München protegiert haben. Wahrscheinlich ist, daß er königliche Rechte als Lehensherr geltend zu machen versuchte. Die Stadtherrschaft dagegen hat sichtlich der Bischof von Freising ausgeübt. Zur Wappenfrage siehe oben schon S. 82 Anm. 78.

[6]) Muffat, Chr. d. dt. Städte XV, 420ff.; Baumann, Arch. Z. XIV, 245ff., der dort eingehende Nachweise über die Zinslosigkeit führt, weshalb Wiederholung hier erspart. Siehe auch carta abecedaria des Klosters Benediktbeuren 1168—75; Baumann, a. a. O.; Riezler, Studien, 299; Dirr, Denkmäler, Gesch. Vorbem. 39*.

nen, da ferner Grundzinse weder an den Welfen, noch nach Freising, noch an die Wittelsbacher nachweislich bezahlt werden, liegt schon gleich die Vermutung nahe, daß es einen weltlichen oder geistlichen Großen — sei er nun rechtlich Stadtherr oder nicht —, der als Grundherr zur Erhebung eines Grundzinses berechtigt gewesen wäre, nicht gab. Als eine freie Gründung durch den Welfenherzog auf herzogsunmittelbarem Grund, auf Herzogslehen, nicht Allod, wäre demnach München anzusprechen.

Kehren wir uns nunmehr der Frage zu, welche älteren Schriftsteller sich über das Schicksal der Stadt nach 1180 äußern. Die älteren Werke, wie Aventin, Hund, Adlzreiter usw., enthalten gerade über diese Periode nach 1180 keine Angaben bezüglich der Grund- und Stadtherrschaft. Aventin[7]) bringt folgende Notiz: „Otto Frisingensis episcopus Ottenburgium, Bojariae superioris arcem condit, praesidio firma; ob salinarium portorium, vecticalque bojorum regulo, Monacensibusque bellum indicit; salem devehentes, Veringen, vicum atque Ottenburgium petere cogit: caetera itinera precludit atque obsidet."

Ähnliches bringt auch Arnpeck[8]) und Hund[9]). Zu dieser Meinung meldet sich eine kritische Stimme aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in einem Freisinger Urbar[10]).

---

[7]) Annales VII, S. 659. Siehe dazu bes. Baumann, Arch. Z. X, S. 64ff.

[8]) Qu. u. E., NF. III, S. 188. Auch Arnpeck, De gest. episc. Fris. in Deutinger Beitr. III, S. 515.

[9]) Hund I, 108. Schedels Weltchronik (CCXXV) glaubt, daß jener sagenhafte Herzog Ernst „petiit imperatorem obnixe ut ex oppido urbem cum publica via facere possit, qui post varios tractados consensit ea conditione, ut quotanis 50 lb. dn. ad frisingam persolvat. Ea forma hec urbs initius cum regiis privilegiis ac immunitatibus ortum habuit". Es ist schwer zu glauben, daß alles dies auf freier Fantasie beruht; im Zusammenhang mit anderen Argumenten scheint die königliche Privilegierung durchaus glaubhaft, die zu vernichten und vergessen zu machen die wittelsbachische Zeit allen Grund hatte.

[10]) Urbar von Freising von 1678. HStA. Lit. des Hochstifts Freising, Nr. 25 und 26, S. 202ff.: Kurtze Anzeigung oder Notitia, wie die Iser Prugg von Vehringen auf die neuerpaut Stadt München transferiert und dem Hochstüft Freising die iura als Prügg- und Markhtzolls reservieret wurden. Es folgt, was bei Aventin, Buch 7, fol. 659, steht. Dann: Es hat Otto der ander, ein Graf von Diessen, Bischof zu Freising, das Schloß Ottenburg an dem Mosachfluß, ein Schloß in Oberbayern von Grundt aus erbaut und nach seinem Namen Ottenburg genannt, so wie die Tradition-Bücher vermelden — mit knappen tausend Mark Silbers — in welches er ein Besatzung von Soldaten gelegt. Und dem Herzog der in Bayern, auch der Statt München einen

Aus den Quellen läßt sich eines mit Gewißheit feststellen, nämlich, daß ein Streit zwischen Herzog und Bischof von

---

Krieg angekhindet. Davon die Ursach, weill der Bischof alle Salzführer zwingen wolle, daß sie die alten Strassen und Pruggen bei Vering besuchen. Und von dannen nach Ottenburg kommen, auch den gewohnlichen Zoll reichen sollen; wie er dann alle andern Strassen verschlossen und mit Soldaten belegt hat. So leichtlich sein konnte, weil die Strazz ... noch nicht verfertigt, die Strass aus Dachau aber nicht in der Herzogen, sondern eines Grafen diesorts gewalt und Besitz gewesen. Hieraus erscheint hell und klar, dass diese Streitsache und Uneinigkeit wol etliche Jahr muss gewährt haben und erzaigt sich engst unter dem Schloß Ottenburg, jenseits des Mosachflusses eine alte zwar verwachsene Straitstrazz beiderseits mit Gräben und Hochwegen über das Moos, gegen die ... Ismaning oder Vering zuzaigent, auch durch das anstozzende Pürkholz etliche ... Strazz, welche ohne allen Zweifel ... zum Salzführen gebraucht sein müssen, dann sich sonsten einige Durch- oder Zuflüsse dieser Orten nit erzaigen thut. Bischof Otto aber hat regieret 35 Jahre und ist gestorben anno 1220, begraben in Thumb bey St. Mathes Altare, ein geborene Graf von Diessen, Patre Dietpoldo et Matre Gisala comitissa de Pergen.

Ottoni autem episcopo Princeps Bavarie totisviribus se opposuit, sed Epsc. fortiter se defendit ad conservandam libertatem. Ille aedificavit Castrum in Ottenburg et per graves actiones liti finem imposuit. Ita habet Chronica Episcoporum Frisengensium impresa Landeshute a. 1520. Dann ist in dem Bistum gefolgt: Geroldus, und als er wegen Übelhausen depositiert war, ist erwählt worden anno 1231 Conradus Tölzner, unter welchem obgedachter Streit und Krieg zwischen ihm und Herzog Otto von Bayern noch stark in Schwung gangen. Ipse Conradus Episcopus propter guerram inter eum et Ducem Ottonem exortam, divina per totam Dioecesim suspendit; ita habet liber manuscriptus antiquus. (Dieser kann nicht Aventin sein, da S. 204, wo diesem Schriftsteller gefolgt wird, er ausdrücklich zitiert wird.)

Dann vermög eines traditions Buchs steht geschriben, er habe wegen des Kriegs so zwischen ihm und Herzog Otto entstandten, alle Übung, der christlichen Sachen durch das ganze Bistum aufgehebt und suspendieret.

Ob nun diese Differenz allein wegen der Isar Pruckh und Zolltranslation gewesen, lasst sich freilich gar nicht docieren; doch ist zu glauben, dass selbe zu andern mehr Streit und Irrungen Ursach gegeben, auch eines aus dem andern entsprungen, und ist in hoc pasu darumben nichts gewiss zu berichten. Weil vermög einer alten in originali vorhandenen Urkund Herzog Otto selbst bekennt, dass er anno 1240 im Monat Dezember alle Schriften sowol originalia als transsumpta, welche zwischen ihm und Herrn Bischofen zu Freising Conrado von Anfang bis zu Ende der genährten Zwiespalt und Uneinigkeit gewechselt worden, als feindseelige Sachen, durch Feuer verzehren lassen, dass auch alles was dem Feuer entgangen sein mochte, ungültig und kraftlos sei; derjenige, so sich derselben bedienen wollte, von Gott dem Herrn vermaledeit sein soll. Geschehen in Landshut in Bayern vieler officier und vernommenen Zeugen anno ut supra.

(Wenn das Interdikt über die ganze Diözese verhängt wird, kann es sich nicht um einen bloßen Lokalstreit um München gehandelt haben.) Siehe auch Hund I, 164, und Meichelbeck II, 18: Und sagen die Traditionsbücher, daß der Bischof Conrad bei dem lobl. Haus Bayern hernach sehr wol gestanden und nach obigem Vergleich angenemb gewesen sein muß, weil er aus Furcht seiner Canonicorum / denen er wegen Abschaffung der Concubinen sehr widerwärtig gewesen / sich nach München

Freising entbrannt war. Derselbe muß sich auch über eine

---

begeben. Daselbst auch anno 1250 verstorben im Stüfft der Pauliner zu Freising.

Diesen Verlauf hat man darumben etwas weitläufig repräsentieren wollen, damit man hieraus den Ursprung der Different zwischen dem Haus Bayern und Bistum Freising mit Umbständen und wie solche über 80 Jahre forciert worden, vernemmen möge. Wäre auch zu wünschen, dass man den zwischen beiden streitenden Parteien ohne Zweifel umb das gedachte 1240. Jahr getroffenen gütlichen Vergleich in originali oder geglaubten Copien haben möchte, endlich aber, wie mit der Stadt München wegen raichung der von selben Zeiten herkommen, und zu erlegen schultigen Geldern von gemeiner Statt-Camer von des Herzogs Grosszoll, von dem Stadtgericht und Stadt-Waaghaus war accordiert worden. Hierzu und zur Erweisung dessen, hat man bis dato nichts anderes finden können, als von Herzog Rudolf in Bayern Pfalzgraven bei Rhein ein ernstlichen Spruch de dato ... vor St. Thomas anno 1312 kraft dessen hochgedachten Herzog und zwar ad instantiam der Stadt München ernstlich befiehlt, wie man den Stift Freising die accordierte Gelder reichen solle, welchen Spruch aus dem Freiheitsbuch der Stadt München extrahiert worden und dass dieses quantum oder Schuldigkeit der jährlichen Pension vermutlich in dem oballigierten von Kaiser Friedrich anno 1158 ausgesprochenen Vergleich und raichung eines Drittels von dem Zoll und Münzwesen seinen Ursprung u ... zu haben nit unglaublich sein möchte. Dann ob zwar in selber kaiserlicher Transaktion herkommen, dass sowol der Herzog in Bayern als Bischof zu Freising jeder einen absonderlichen Zollner aufzustellen berechtigt, solches auch vielleicht ein Zeit lang praktisch sein mochte, so weiss man doch wohl, dass eben dieses Vergleichs Mitl zu allerhand dissensionen gar bald gelegenheit habe geben können und vermutlich geben habe.

Also zwar, dass die regierenden Bischöfe zu Freising ins künftig dergleichen Irrungen und Missverständnis übrig zu sein, dieses Mitl an die Hand genommen, dass sie etlichen Vornehmen und vermöglichen Bürgern zu München diese ihr Zoll und andere Gerechtigkeiten, umb gewisse Summa Gelts und Leibgedingsweis verstüftet und verlassen haben.

Man hat solches unterschiedliche Brief und zwar der älteste de anno 1361 ausfertigt, crafft dessen Heinrich Parth, Bürger zu München, bekennet und verborget, dass von dem Bischof Paulo zu Freising und dem Capitl allda der Prugg Zoll per 500 lb. ihne Parthen versetzt: er auch Zoll zu niessen und einzunehmen habe, wie dessen der Bischof berechtigt sei, aber auch wider ablösung oder Zahlung der 500 lb. derselbe wiederum dem Hochstift Freising zurückgestellt und gegeben werden soll.

Item ist ein ander Brief vorhanden de anno 1381 von Gabriel von Ridler, Bürger zu München, dass ihm Bischof Leopold, auch seinen zwei Söhnen Franz bis 17 und Johann bis 14 Jahren den Pruggzoll leibgedingsweis und solange sie leben verliehen habe, dieser aber nach ihrem Ableben dem Stift wieder heimfällig sein soll.

Es hat aber gedachter Gabriel Ridler sein Meinung geändert und statt gemelten seinen 2 Söhnen selbe Leibgedings Gerechtigkeit, den Prugg- und Marktzoll etc., auf sein Hausfrau Agnes und seine Tochter Katharina von Bischofen Berchthold gegen Bezahlung 1200 lb. transferiert, spezifiziert dabei, dass ein Bischof zu Freising und also an dessen Statt gedachte Leibgedinger von dem Gericht wegen 40 Pfund, und von dem Herrn Zoll 30 Pfund. Von dem Marktzoll aber und der Münz wegen 10 Pfund; zusammen 80 Pfund geniesen soll. Dieser Brief ist datiert am Freytag vor dem Pfingsttag anno 1384.

Dieses Leibgeding des Prugg- und Marktzolls zu München, ist durch obgedachten Gabriel Ridler, Bürger daselbst wieder geändert und ver-

Reihe von Jahren erstreckt haben[11]). Er fand seinen Abschluß sichtlich in einem Vergleich von 1240[12]), der auch bei Hund[13]) und Meichelbeck[14]) abgedruckt ist. Daß der Streit allein um München ging, muß füglich bezweifelt werden. Man geht wohl nicht zu weit, wenn man ähnlich Riezler[15]) denselben vielmehr in den Gang der Entwicklung der wittelsbachischen Landeshoheit hineinstellt und von der anderen Seite in die Bestrebungen der Bischöfe von Freising, von diesem erstarkenden, die Rechte der Kirche usurpierenden Vogt loszukommen[16]). Als Vögte von Freising sitzen jedenfalls zunächst die wittelsbacher Herzöge

---

mög eines von Bischofen Berchtold, auch Thumbkapitels allhier zu Freising gefertigten Briefs de dato Sambstag nach Philippi und Jacobi anno 1405 von obbenannten seinen Ehefrauen Agnes und der Tochter Catharina auf 2 Söhne Ludwig und Antoni transferiert worden. Hierüber der Originalbrief von besagtem Bischofen Berchthold und Thumbkapitel verfertigt, sambt einem per Notarium auf Pirgament geschriebenen und gefertigten vidimus sub dato 1450 in originali vorhanden.

Endlich findet sich ein Spezification und formula Sequitanz, geschrieben von Caspar Harscher gewesten Kastenamts Verwaltern zu Freising, wie zu München von gemeiner Statt Cammer jährlichen wegen des Pruggzolls 54 lb. 6 Pfg., dass von dem curfürst 1. Grosszoll daselbst jährlichen 34 lb. 2 Pfg. und von dem Stattgericht 45 lb. 5 Pfg von dem Statt Waaghaus zu Martini iedts Jahr 10 Pfund Pfg. oder 11 lb. 3 Pfg. eingefordert, und hierumben quittiert werden soll. Welche Spezification von Sr. fürstl. H. Herrn Bischofen zu Freising Veitl Adam Hochselb Gedechtnis anno 1630 mit eigenen Handten überschrieben und notiert worden.

S. 208: Auszug aus dem Freiheitsbuch der kurfürstlichen Hauptstadt München anno 1312. S. MB. XXXVm, 2, S. 33f.

Es drückt sich dort noch ein Rest der doppelten Stadtherrschaft aus: Bischof und Herzog. Die Stadt sichert sich dagegen, daß der Herzog etwa seine Zölle voll verbraucht und der Bischof sich direkt bei der Stadt schadlos hält.

[11]) Siehe die verschiedenen Beschwerdeurkunden 1231, 1232, 1237 und 1239 (Qu. u. E. V, Nr. 21, 22, 26, 30).

[12]) In Qu. u. E. V, Nr. 32; auch Lünig, Reichsarchiv XIX, 519.

[13]) I, 164.

[14]) Hist. Fris. II, 18.

[15]) Gesch. Bayerns II, S. 64, 74, 76. Das Mandat des Papstes Gregor gegen Herzog Ludwig I., erst 2 Monate nach dessen Tod erlassen, ist nur der Anfang. Die Streitigkeiten nehmen unter Herzog Otto II. insbesondere im Zusammenhang mit dessen Absichten zur Aufstellung eines Gegenkönigs gewaltig zu. 1240 muß sich der Herzog zu einem Friedensvertrag mit Freising, vom 24. VIII., bequemen.

[16]) S. auch die Beschwerde Papst Gregors IX. gegen Herzog Ludwig I. wegen widerrechtlicher Handlung des letzteren in München von 1231 XI. 26. Dirr, S. 8. Jetzt zum Ganzen: Spindler, Die Anfänge des bayer. Landesfürstentums, S. 60/61. Der Streit war mit dem Vergleich von 1240 nicht endgültig zu Ende. Erst nach dem Tode Bischof Conrads von Freising kamen die bayerischen Herzöge ihrem Ziele nach 1261 näher. Siehe auch Fleischer, Geistl. Stifte Oberbayerns, S. 15 und 20ff.

in München zu Gericht, so 1190[17]); nichts dagegen ist uns überliefert, daß sie als Stadtherren selbst in München zu Gericht gesessen hätten.

Der Meinung unseres Chronisten aus dem 18. Jahrhundert, daß es sich um Erledigung eines viel weitergehenden Streites gehandelt haben muß, gibt auch die bei Hund unvollständig wiedergegebene Urkunde[18]) recht, die berichtet, daß die wittelsbacher Herzöge auf das Vogtrecht verzichten. Aus allem aber ergibt sich, daß man sich um Rechte überhaupt, nicht nur um solche in München stritt. Neben dem Vogtgericht in München sei zum Beweise auch auf das Urbar von 1224 hingewiesen, das keine Spur von wittelsbachischen Rechten in München aufweist, und auf das Urbar von 1270—80, das den herzoglichen Rechten in München einen besonderen Abschnitt widmet. Soweit in späteren Urbaren herzoglicher Besitz in München erwähnt wird, handelt es sich um Neuerwerbungen der Wittelsbacher[19]).

Merkwürdig ist, daß die Überlieferung weltlicher Dokumente bis Mitte des 13. Jahrhunderts seit 1158/80 fast völlig unterbrochen ist, wogegen auf kirchliche Gegenstände bezügliche Urkunden in ziemlicher Zahl vorhanden sind; diese konnten sich, getrennt vom Schicksal der Stadt, in den Kirchen und geistlichen Archiven scheinbar besser bewahren; für die weltlichen liegt nahe, daß sie der Vernichtung um 1240 nach dem Bericht über diese Auseinandersetzung zwischen Herzog und Bischof anheim fielen[20]).

---

[17]) MB. X, 423. „Huius predii traditio in presentia ducis Ludowici advocati nostri in civitate Monaco facta est: coram quo publicatum est ipsum predium nullum delegatorem habere et hoc per sententiam quesitum est, presentibus quam plurimis Comitibus et liberis nec non et ministerialibus istius Ducis. Testes . . . usw.

[18]) Metr. Salisb. I, 164.

[19]) MB. XXXVI, 1, S. 284.

[20]) Gerade dieser Streit läßt auch eine nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisende Vermutung lautwerden, ob nämlich etwa die beiden für die Gründungsgeschichte Münchens so ungemein wichtigen Urkunden von 1158 und 1180 Fälschungen sind. Im Kampf zwischen Herzog und Bischof um 1240 sind beide nicht vor den äußersten Mitteln, wie Brandschatzung einerseits und Exkommunikation andererseits, zurückgeschreckt. Was lag näher, besonders auf seiten des Bischofs, als zu Fälschungen zu greifen, um das behauptete Recht zu erhärten. Die Urkunde von 1158 stellt sich dar als Bericht an den Freisinger Bischof, Friedrich Barbarossas dilecto patruo suo über die Entscheidung Friedrichs „coram

Maßgebende Anhaltspunkte über das Schicksal der Stadtherrschaft, soweit sie nicht durch die Tatsache der Gründung des Marktes auf unmittelbarem Herzogsland beschränkt war, ergeben sich, so sonderbar das scheinen mag, aus der Auseinandersetzung von 1180 und ihrer schriftlichen Fixierung im Regensburger Schied[21]), unter Heranziehung der zeitgenössischen Äußerungen. Es berührt zunächst merkwürdig, daß die Annales Schäftlarnenses[22]) zum Jahre 1180 schreiben: „Munichen destruitur, Feringen reedificatur". Bekannt genug ist, daß nicht der geringste Nachweis über solche erfolgte Zerstörung Münchens vorhanden ist[23]). Dieser Eintrag ist aber auch gar nicht, anders als z. B. der zu 1157[24]) „Hoc anno urbs monacensis aedificari coepta est", im Perfekt gefaßt, sondern im Präsens, was vermuten läßt, daß man von der Absicht der Verlegung Kenntnis hatte, von der Durchführung derselben jedoch nichts berichten konnte[25]). Arnpeck[26]) schreibt, allerdings sehr viel später zum Jahre 1180: „Hoc anno incepta est civitas Monacensis." Er geht auf eine München fast, Freising aber bestimmt näherliegende Quelle zurück, nämlich

---

nostra et principum praesentia", die andererseits wieder als Vergleich der Streitteile „utriusque vestrum assensu et voluntate" bezeichnet wird. 1180 berichtet die Urkunde von einem Übersiebnungsverfahren gegen den (abwesenden) Herzog Heinrich den Löwen hinsichtlich seines räuberischen Vorgehens gegen Föhring 1157—58. Wenn es sich 1158 um einen (durch Friedrich gewissermaßen nur bestätigten) Vergleich handelt, so mußte es dem Freisinger Bischof 1180 immerhin schwer fallen, Rechte geltend zu machen, auf die er eigentlich im Vergleich von 1158 verzichtet hatte. Mag sein, daß er sich hiebei der Reichstagsversammlung bediente. Aber: ist es eigentlich selbstverständlich, daß Otto von Wittelsbach, der kommende bayerische Herzog, sich sofort dieses wichtigen Punktes seiner Herrschaft entäußert, ohne daß wir von einer Gegenleistung etwas erfahren? Würde nicht vielmehr die Urkunde von 1180 in der überlieferten Fassung ganz gut als Fälschung in die Zeit der Auseinandersetzungen zwischen 1230 und 1240 passen? Aber diese Frage kann nur angedeutet werden, da sonstige Anhaltspunkte für ihre Bejahung zunächst fehlen. Übrigens wäre dadurch am tatsächlichen Verfassungszustand Münchens zwischen 1180 und 1240 nichts geändert.

[21]) Zur Deutung siehe jetzt Gesch. Vorbem. 46*ff. und Schlußwort 108*ff. bei Dirr, Denkmäler.

[22]) MGSS. XVII, 337; Qu. u. E. I, 377.

[23]) Baumann, Arch. Z. X, 56ff. [24]) A. a. O.

[25]) M. E. kann jedenfalls für die Beurteilung des Präsens der Annalen von 1180 nicht entscheidend sein, daß diese seit 1163 (Wattenbach, Geschichtsquellen II, 5. Aufl., S. 341) gleichzeitig sind; über Beachtung des Präsens siehe auch Baumann, Arch. Z. X, 56.

[26]) Qu. u. E., NF. III, 232.

auf die sogenannten Annales Indersdorffenses[27]), die zum Jahre 1180 berichten: „Inceptio civitatis Monaci in Bavaria sub Friderico primo." Der Widerspruch der Quellen löst sich m. E. durch eine exakte Interpretation der Urkunde von 1180. Es heißt dort: „Quocirca secundum iuris tenorem translationem predicti fori in vacuum revocantes ipsum forum cum ponte memorato fideli nostro episcopo Frisingensi suisque successoribus restituimus et presentis scripti privilegio eis et sue ecclesie in perpetuum confirmamus." Es wird die gewaltsame Übertragung des Marktes und der Brücke „in vacuum" widerrufen und dem Bischof von Freising „ipsum forum cum ponte" erneuert. Die Klage des zweiten Absatzes dieses Schiedes „Heinricus de Bruneswic, forum in Verigen ... destruxerit et illud in villam Munichen violenter transtulerit" besagt, bei ihrer exakten Abfassung, daß ein Markt übertragen wurde, nicht, daß ein neuer errichtet wurde. Also: das Marktrecht sei von Föhring, äußerlich erkennbar in der Zerstörung der Föhringer Marktstätte und Errichtung der Münchner, nach München übertragen worden. Im zweiten Absatz ist aber keine Rede davon, daß ein örtlich bestimmter Markt, der örtlich an Föhring gebundene Markt dem Bischof erneuert werden soll, vielmehr heißt es: jenes früher auf Heinrich den Löwen übertragene bezw. ihm bestätigte Markt r e c h t, das für ihn nun widerrufen ist, soll den Bischöfen von Freising nun erneuert werden[28]). Das heißt also, es wird das den Bischöfen früher zugestandene Marktrecht, das diese ursprünglich in Föhring ausgeübt haben, ganz allgemein als Befugnis wieder verliehen. Das Marktrecht gilt eben grundsätzlich nicht einem Ort, sondern wurde einer Person verliehen. Es haftet nicht unbedingt an dem Ort, auf den es vom Inhaber des Marktprivilegs zuerst gelegt wurde[29]).

---

[27]) MGSS. XVII, 332. Über die zu Unrecht erfolgte Bezeichnung als Annales siehe Leidinger in Qu. u. E., NF. III, 188; Baumann, Arch. Z. X, 59, Anm. 4.

[28]) Ich bin mir klar über die Zweifel hinsichtlich der Übersetzung: ist „translatio in vacuum" Objekt zu revocare, oder ist zu lesen: „revocare in vacuum" (= aufheben).

[29]) Rietschel, Markt und Stadt, 43. Winkelmann, Friedrich II., Bd. I, 58. Rietschel: „Das Recht mercatum construendi wird nie einem Ort, sondern allein dem Ortsherrn verliehen."

Übrigens spricht auch schon die Urkunde von 1158 eine ganz gleiche Sprache: „Forum quod esse solebat apud Veringen et pons ... non erit", also: der in Föhring üblicherweise gehaltene Markt ... Die Ausdrucksweise der Urkunde von 1180 besagt also, daß — sofern die Bischöfe wollen — dieser Markt auch in München als Marktstätte erneuert werden kann, d. h. das Freisingische Marktrecht auch in München auszuüben ist. Daß dies geschehen, wird erwiesen durch die Tatsache, daß München nie zerstört, Föhring nie wieder errichtet wurde und die Bischöfe von Freising bis in die Neuzeit „judicium, theloneum fori, libra" neben Münzabgaben aus München bezogen, was seine Ursache nur in stadtherrlichen Befugnissen haben kann. Denn judicium, theloneum fori und libra können schlechterdings nur aus der Stadtherrschaft entspringen, weshalb übrigens auch über diese Abgaben im Schied von 1158 nichts vereinbart wurde, da sie ganz selbstverständlich dem Herzog als Stadtherrn anwachsen mußten. Schon das erste freisingische Urbar, zwischen 1158 und 1184, berichtet von diesen Abgaben. Zu der Pauschalierung kommt es wesentlich später[30]). Dagegen enthält erst das zweite herzogliche Urbar von 1270—80, also nach 1240 und 1255, ein judicium aus München für den Herzog.

Was bedeutet nun „in vacuum"[31]), wenn angenommen wird, daß translatio in vacuum Objekt zu revocare?

---

[30]) Wir lassen hier beiseite die rein formelle Frage, ob durch Mauerbau von 1175 durch Heinrich den Löwen München zur Stadt wurde. Wahrscheinlich ist durch die Erwähnung des Ortolf qui preest muro sogar schon eine noch frühere Ummauerung.

Zur Stadt als urbs, Burg, civitas s. bes. Rietschel, Civitas. Keutgen, Sohm. Hierzu die bisherige Lit. über Stadtmauer. — Siehe Schröder-v. Künssberg, Lehrbuch, 678, bes. Anm. 1—3.

[31]) Vacuum: Du Cange VIII, 226.

1. = irritus,
= inanis = wertlos, gehaltlos;
in den nachgewiesenen Stellen bedeutet vacuus: vakant,
also: nicht besetztes Recht, Amt, dessen Bestehen aber vorausgesetzt wird;
auch: Bezeichnung für die Person, der ein Recht entzogen;
auch: ungültig bei Rechtsgeschäften (venditio vacua).
Also: entweder: unbesetztes Amt, unvergebenes Recht;
Person, die ihres Amtes oder Rechts entkleidet;
Ungültigkeit eines Rechtsgeschäftes.
2. = incultus, auch verwüstet, unbebaut;
in vacuum: heißt also: in ein unbebautes, unwirtliches Gebiet hinein einen Markt legen (aus wilder Wurzel gründen, könnte man sagen).

Da es ohne nähere Erklärung, insbesonders ohne Zusatz „juris“ gebraucht ist, liegt die Ausdeutung: in einem Grund und Boden, der niemandem eigentlich zugehöre, näher. Dem entgegen steht die Erwähnung „villa München“, im ersten Absatz derselben Urkunde. Doch dürfte gerade diese Bemerkung vom Zeitpunkt der Abfassung der Urkunde und unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Ereignisse gewählt sein. Wenn München das Marktrecht bis zur Entschließung des Bischofs von Freising — ob er sein Marktprivileg, das ihm die Urkunde von 1180 wieder zuerkennt, in Föhring oder München ausüben wolle — als entzogen gelten mußte, so war München damit zur bloßen „villa“ geworden und blieb es, wenn nicht der Bischof von Freising, wozu ihn das ihm 1180 erneuerte Marktrecht jedenfalls mit Zustimmung des künftigen Lehensherrn des Herzogtums Bayern ermächtigte, sein Marktrecht dorthin legte. Es folgt aus dieser Stelle somit nicht, daß Heinrich der Löwe auf eigenem Allodialgrund den Markt München angelegt habe; hinsichtlich letzterer Tatsache lege ich allerdings auf die vorstehende Beweisführung mit Hilfe des „in vacuum revocare“ keine allzugroße Betonung, da, wie gesagt, die grammatikalische Zugehörigkeit von in vacuum zweifelhaft ist.

Von besonderer Bedeutung ist das weitere Zugeständnis an den Bischof, daß er über die mit eigenen Mitteln erworbenen Grundstücke in München nach Belieben zugunsten geistlicher Zwecke verfügen können sollte. War diese Erlaubnis notwendig, so deutet das an, daß die herzogliche Erlaubnis der Verfügung bezw. des Erwerbs nicht genügte, vielmehr der König selbst die Zustimmung geben sollte, was wiederum dahin ausgelegt werden kann, daß es sich im Grund und Boden von München um unmittelbares

---

Eine der Bedeutungen zu 1. kann nicht in Frage kommen; daß in München ein Marktrecht gelegen habe, das unbenützt gewesen sei, ist völlig ausgeschlossen. Höchstens käme noch in Frage, daß hier Eigentum ungenützt war. Wenn der König selbst das sagte, drückte er gleichzeitig aus, daß er von diesem als im herzoglichen Kammergut gelegenen Eigentum keinen Gebrauch machen wolle, auch jetzt 1180 nicht, sondern dem Herzog die Verfügung darüber schon 1158 überlassen hat, daß er schon 1158 gegen die Verfügung über das Eigentum nichts einzuwenden gehabt habe.

Herzogsland, dem Herzog nur kraft Amtslehen zustehend, gehandelt hat, für das sich der Bischof noch nach Absetzung des Herzogs die königliche Bestätigung geben ließ. In diese Richtung verweist auch die Beschränkung auf Verfügung für bestimmte Zwecke; eine völlige Entfremdung aus den Zwecken des Marktverbandes sollte sichtlich vermieden werden.

Für die aufgestellte These von der Freisinger Stadtherrschaft nach 1180 lassen sich aber noch weitere begründende Gesichtspunkte gewinnen. Es ist auffallend, daß vielfach erfolgende Zollbefreiungen in früher Zeit nie von der Erlaubnis der bayerischen Herzöge abhängig gemacht werden, vielmehr geht die Freiung von den Bischöfen von Freising aus. So 1237 X. 18 für Kloster Rott[32]), was Richter und Bürger zu München 1239 V. 28 versichern, durch ihre Zöllner einzuhalten. Ganz anders dagegen liegt die Situation bei der Erneuerung dieses Privilegs im Jahre 1286 XII. 1. Auch in der Urkunde von 1237 reden die Bischöfe von „thelonearii nostri Monaci". Während aber 1237 die freie Durchfuhr ohne jeglichen Zoll zugesichert wird, drückt sich die Urkunde von 1286 vorsichtiger aus, wenn sie sagt, „transire sine solutione telonei pro jure nostro", was nichts anderes heißen soll, als daß das Kloster Rott befreit sein soll von dem Anteil am Zoll bezw. von der Art von Zöllen, die die Bischöfe noch 1286 (und wohl seit 1240) aus München beziehen. Selbst noch 1305 wird im freisingischen Urbar[33]) die Abgabe von München an Freising spezifiziert, worunter sich immer noch befindet: de judicium 10 lb. Auch im oben zitierten Bericht aus dem 17. Jahrhundert treten diese 10 lb. noch in die Erscheinung.

1288 VII. 1 erneuert Bischof Emicho von Freising die Befreiung des Klosters Tegernsee vom bischöflichen Brückenzoll[34]): „theloneum carrorum plaustrorum, seu sagmariorum pontem nostrum apud Munchin transeuntium." Diese Urkunde trägt ganz besonders zur Stützung der Baumannschen[35]), auch hier nicht angegriffenen These bei, daß die

[32]) Dirr, Denkmäler, Nr. 4, 5, S. 10, 11.
[33]) HStA., Lit. d. Hochst. Freising, Nr. 7.
[34]) Dirr, Denkmäler, Nr. 19, S. 35.
[35]) Zur Gesch. Münchens Iff. Weiterer Nachweis ist der Anhang zu der Urkunde von 1288 bei Dirr, S. 37, aus dem Jahre 1509.

Brücke trotz ihrer Verlegung noch unter Heinrich dem Löwen und den Wittelsbachern eigentlich der Freisinger Kirche geblieben sei und diese allein darüber hätte verfügen können: auch aus dem Grundgedanken heraus, daß das verliehene Recht nicht an einem Ort hafte, sondern an der Person. Da hier eine Anerkennung der Zollfreiung durch die Stadt fehlt, war Freising demnach hinsichtlich der Brücke und ihres Zolls völlig selbständig. Wenn in der allgemeinen Zollfreiung 1237[36]) Richter und universi cives zustimmen, nicht aber der Herzog, wenn von einer Abgabe an Freising „de judicio" bis ins 17. Jahrhundert berichtet wird, wenn der Wittelsbacher Herzog 1190 möglicherweise ein Vogtgericht, aber kein herzogliches oder stadtherrliches Gericht in München hält, die Bischöfe 1286[37]) und 1288[38]) und noch bis in die Neuzeit pauschalierte Gerichtsabgabe aus München beziehen, so beweist das, daß nach dem Sturz Heinrichs des Löwen der Bischof von Freising die Stadtherrschaft in München inne gehabt hat, mit der Besonderheit, daß Grund und Boden ursprünglich im Besitz Gemeinfreier waren und öffentlich-rechtlich der herzoglichen Gewalt direkt unterstanden[39]). Es ist unwahrscheinlich, daß Heinrich der Löwe einem Gründerkonsortium besonders umfassende Freiheitsrechte entsprechend der bisher angenommenen Natur seiner sonstigen Gründungen und der Zähringischen Städte gegeben hat, die die Bischöfe von Freising zu beseitigen Anlaß gehabt hätten. Die Gerichtsbarkeit lag in dieser Zeit in den Händen der Vögte der Bischöfe von Freising, nämlich der Wittelsbacher Herzöge, die schließlich das Vogtrecht, wie sie es im übrigen ihrer Landeshoheit eingliederten, in München zur eigenen Stadtherrschaft entwickelte. Aus der tatsächlichen bischöflichen Stadtherrschaft wurde eine ideelle, die sich noch in den Angaben seitens der Stadt des 16. Jahrhunderts, ja als Pauschalabgabe bis ins 20. Jahrhundert, zu erkennen gibt[40]).

[36]) Dirr, Nr. 4, 5, S. 10, 11. [37]) A. a. O., Nr. 18.

[38]) A. a. O., S. 37: „der Richter daselbs 40 gulden rheinisch." — Siehe auch Arnpeck, Qu. u. E., NF. III, S. 188. Die Abgabe, damals auf 50 Denare festgelegt, wurde zu Arnpecks Zeiten nach dessen Zeugnis noch bezahlt. Schedel, Chr. CCXXV. Siehe Register bei Dirr, Denkmäler, unter Bischof von Freising. [39]) Siehe unten S. 177ff.

[40]) Siehe Register bei Dirr, Denkmäler, unter Brückenzoll, Zoll, Bischof von Freising.

6. Städtische Gerichtsbarkeit.

Was die Gerichtsbarkeit in der Stadt insgesamt anlangt, so sind an Zuständigkeiten zu unterscheiden:

1. die des Stadtrichters (judex) als stadtherrlichen Gerichts- und Verwaltungsführers, der Herzog als Stadt- und Gerichtsherr wird durch seinen Stadtrichter, bei dessen Bestellung die Stadt mit Hilfe des Vorschlagsrechts (Rudolfinum Art. 2) mitwirkt, vertreten;
2. die der Stadt selbst als Gerichtsherrin; sie übt die Gerichtsbarkeit aus a) in erster Linie ebenfalls durch den (stadtherrlichen) Stadtrichter; das stadtgemeindliche Element der Rechtsprechung findet seinen Ausdruck wie in Fall 1) in den stadtbürgerlichen Beisitzern des Gerichts; b) durch den Rat, sobald er als losgegliedertes Beisitzerkolleg des Gerichts ausgebildet; c) einzelne Organe, wie Redner (später Bürgermeister), Pfleger der Gewerbe. Insoweit (a, b, c) ist auch das zu richtende Recht städtisch-autonom;
3. Exemte Personenkreise, wie Müller, Bräuer, Kaltschmiede und Münzer mit eigener Gerichtsbarkeit; und schließlich exemte Liegenschaften.

Der Stadtrichter, in einem Fall stadtherrlicher Richter, im anderen Fall Richter im Auftrag des städtischen Gemeinwesens ist somit gewissermaßen der Diener zweier Herren. In wessen Namen, besser zu wessen Vorteil und gelegentlich auch nach wessen Recht er richtet, das richtet sich ganz nach dem zwischen Herzog und Stadt gerade maßgeblichen Macht- und Kompetenzausgleich. Dabei ist zweifellos im Laufe des 13/14. Jahrhunderts ein ständiges Anwachsen der städtischen Autonomie und gleichzeitig ihrer Gerichtsherrlichkeit zu beobachten. Zunächst ist es noch das Gericht des Stadtrichters samt den bürgerlichen Beisitzern, das diese gerichtlichen und verwaltungstechnischen Kompetenzen der Stadt trägt, aber bald sondern sich Geschäfte, anfänglich ausschließlich der vorbeugenden (freiwilligen), nichtstreitigen und gewerblichen Gerichtsbarkeit und der Interessen an Grund und Boden

der Stadt, in freier selbständiger Zuständigkeit jenes nunmehr bald zum Rat entwickelten bürgerlichen Beisitzerkollegs ab: die Autonomie des Rats entsteht.

I. Stadtherrlicher Richter[1]) und Stadt.

In der Tradition von 1164/70[2]) erscheint der erste Münchner Richter. München ist also seit der Gründung oder doch kurz nachher eximierter Gerichtsbezirk. Die Anführung des „Ortolf, qui preest muro" bringt zum Ausdruck, daß München ummauert, also nach einer herkömmlichen, wenn auch nicht verbindlichen, Meinung Stadt ist[3]), woraus sich die Exemtion vom Landgerichtsbezirk als Selbstverständlichkeit ergibt[4]), wenn man schon annimmt, daß mit der Markterrichtung allein diese Exemtion noch nicht verbunden gewesen sei[5]).

1239[6]) sitzt der Münchner Richter mit den universi cives „in judicio". Die in der Zeugenreihe der Urkunde aufgeführten Münchner Bürgernamen geben Beweis für die Mitwirkung der die Stadt repräsentierenden Angehörigen alter angesehener Bürgergeschlechter; ihre Tätigkeit im Gericht, ihre Urkunden-Zeugschaft, kennzeichnet sie schon als eine nicht nur ständisch, sondern auch machtmäßig in Bezug auf die Verwaltung der Stadt gehobene patrizische Schicht. Ihre Gesamtheit stellt in sich etwas wie den Vorläufer des Rates dar[7]). Im Rudolfinum von 1294 drückt

---

[1]) Was bei Dirr, Register unter „Rat der Stadt: Verh. z. Stadtrichter" u. „Stadtrichter" zum Thema „Richter" grundsätzlich gesagt ist, entspricht der Zeit des Rudolfinums (1294) und später. Im Folgenden soll nicht zuletzt auch eine Klärung früherer Zustände versucht werden. Etwaige Widersprüche zu Dirr, Register erklären sich also chronologisch aus dem untersuchten Zeitraum. Ebenda jedoch weitere Einzelheiten.

[2]) MB VIII, 415, 410.

[3]) Den umstrittenen Begriff als ummauerter Markt behandeln auch Groß, Markt und Stadt, in ZRG (2) Bd. 45; Hamm Ernst, Die deutsche Stadt im MA, Stuttgart 1935, S. 2 ff.

[4]) Zu Stadt und Mauer, urbs, civitas, siehe Schröder vo Künßberg, Lehrb. 678 ff.

[5]) v. Below, Ursprung 88 f. [6]) Dirr, Denkmäler 11.

[7]) Siehe unten S. 153 ff. Schöffen werden nie genannt. Zum Schöffenproblem siehe v. Below, II (1888) 228 Anm. 1—3. In den Gebieten der Schöffenverfassung — fränkisch und sächsisch — wird der Rat auf das Schöffenkolleg gelegentlich zurückgeführt. Die Frage nach der Entstehung des Rates ist eigentlich nicht juristischer, sondern rein

Art. 11 die Exemtion der Stadt vom ordentlichen herzoglichen Landgericht aus; München ist eine gebannte Stadt[8]), kein Bürger kann vor ein auswärtiges Gericht geladen werden, abgesehen von den Fällen, wo das forum rei sitae zuständig ist[9]). Aber selbstverständlich bleibt das Hochgericht noch in unmittelbarer Gewalt des Herzogs[10]), wenn das auch praktisch lediglich darauf hinausgekommen sein wird, daß der Münchner stadtherrliche Richter den Blutbann zu Leihe nahm, denn anders wäre nicht verständlich, daß Art. 18 und 19 des Rudolfinums von der Verhandlung von „gross Ding, die auf den tot ziehent“[11]) vor dem Stadtrichter sprechen. Bei dieser Trennung ging es in erster Linie um die Gerichtsgefälle, die beim Hochgericht dem Herzog unmittelbar zustanden[12]) und auf die er, ebenso wie auf die in der Hochgerichtsbarkeit liegende landesherrliche Autorität, nicht ohne zwingenden Grund verzichtet haben dürfte. Schließlich ist die Hochgerichtsbarkeit eines der sinnfälligsten Ausdrucksmittel zentralistischer Gewalt, weshalb auch wohl in Bayern den Vitztumen als Organen dieser zentralen Gewalt bald nach ihrer Entstehung diese hochrichterlichen Befugnisse anwuchsen. Auch wenn in den Satzungsbüchern davon die Rede ist, daß z. B. der Totschlag nur dem Herzog, nicht seinem Richter gebüßt werden soll[13]), so wird es sich darum gehandelt haben, ob der Herzog die Gerichtsgefälle bekommt, oder der Richter, über welchen hinweg aber die Stadt, soweit ihr das Gericht zugesprochen war, an den

---

soziologischer Natur. Siehe auch v. Below a. a. O. 230 f. Anm. 1. Überall muß ein Gerichtsumstand, müssen Beisitzer des Richters vorhanden gewesen sein, die ein möglicher Ansatz für die Bildung des Rates sind. Die Bürger bestimmen als Beisitzer inhaltlich die leitende Tätigkeit des Richters (v. Below a. a. O. 223 Anm. 3).

[8]) Dirr, Denkmäler 43 Art. 11: das soll heißen, daß der Gerichtsbann in der Stadt selbst lag.

[9]) a. a. O. 44 Art. 13, 394 Art. 271, 525 Art. 116, 322 Art. 52, 524 Art. 32. Das Landgericht ist nur ausnahmsweise zuständig, a. a. O. 44 Zeile 5. Kein Bürger soll einen anderen vor ein auswärtiges Gericht laden, a. a. O. 535 Zeile 10 f, 20 f.

[10]) a. a. O. 43 Art. 7.

[11]) Dirr, a. a. O. 45 Art. 18, 186 Zeile 4 f, 282 Art. 284, 331 Zeile 22 f, 386 Art. 247, 407 Zeile 22, 424 Zeile 21.

[12]) Wohlhaupter, Hoch- und Niedergericht 44 ff. Rosenthal, Gerichtsverfassung 56 f. Siehe auch Bannpfennige im Register zu Dirrs Denkmäler, als Entschädigung für gerichtliche Exemtion der Gewerbe.

[13]) a. a. O. 259 Art. 112, 186 Zeile 5, 407 Zeile 23, 526 Art. 154.

Gefällen teilhatte; es kann darin aber auch ausgesprochen sein, daß der Herzog selbst zu Gericht sitze in diesen Fällen, was unwahrscheinlich und auch die Blutbann-Leihe an den Stadtrichter von Fall zu Fall nicht ausschließt. Die Regelung in Art. 18/19 des Rudolfinums kann sich sonach nur auf das Verfahren vor dem Stadtgericht (herzoglichem Stadtrichter samt bürgerlichen Beisitzern) beziehen. Wenn 1295[14]) der Herzog dem Rat und der gemain das Recht zugesteht, über die Missetäter, die die herzogliche Münzschmiede auf dem Markt in München niedergerissen haben, nach eigenem Gutdünken zu urteilen, so handelt es sich um einen Sonderfall, der für den Rat der Stadt von einmaligem Interesse war[15]).

Das echte Ding („aelleiches Ding") nennen Urkunden und Satzungsbücher selbst mehrfach; es dient unter dem Vorsitz des (herzoglichen) Richters nicht nur streitigen, sondern auch rein verwaltungstechnischen und polizeilichen Angelegenheiten, sowie der immer wiederholten Bekanntgabe der städtischen Satzungen[16]); nicht zuletzt ist hier, vor der Ausbildung einer umfassenderen Kompetenz des Rates, die Lebensmittelpolizei zu suchen, die v. Lösch[17]) ganz allgemein für Süddeutschland den herrschaftlichen Organen, besonders dem Stadtrichter, — der sicher nicht ohne bürgerliche Beisitzer handeln kann — zuspricht. Auch die Auflassung und ihre Eintragung ins Gerichtsbuch findet öffentlich vor Gericht statt[18]). Der städtische (herzogliche) Richter hat sich entsprechend der gerichtlichen Exemtion der Stadt, immer dann für zu-

[14]) Dirr, Denkmäler 49. Der städtische Pfänder darf überall im Herzogtum pfänden: 1345 I. 29, Dirr a. a. O. 160.

[15]) Selbst die herzoglichen Urbare von 1270/80 und 1315 geben gewisse Anhaltspunkte für die wachsende Selbständigkeit in Fragen der Gerichtsbarkeit. Während 1270/80 noch schlechthin „judicium solvit" gesagt wird, nennt das Urbar von 1315 nur einen runden Betrag von 60 lb., der vermuten läßt, daß er, seiner relativen Geringfügigkeit nach zu schließen, nur die Gefälle aus dem Hochgericht darstellt. Doch bleibt das zweifelhaft.

[16]) Dirr, a. a. O. 89 Zeile 30 f., 93 Zeile 29, 195 Zeile 11, 204 Zeile 26, 206 Zeile 13 f., 244 Zeile 24, 246 Zeile 6, 250 Zeile 10, 252 Zeile 6, 262 Zeile 25, 413 Zeile 28, 431 Zeile 3 f.; siehe auch Register zu Dirr, z. B. unter Straßenpolizei, Markt.

[17]) Vjschr. f. Soz. u. W. Gesch. 1906, 203.

[18]) Dirr a. a. O. 317 Zeile 5 f., Art. 32; 374 Art 205; 393 Art. 267, 394 Art. 270, 524 Art. 13, 527 Art. 162.

ständig zu erklären, wenn Vorschriften des Land- und Stadtrechtsbuches einschlägig sind[19]). Die Ausschließlichkeit der städtischen Gerichtsbarkeit kommt auch in jenen Privilegien und Satzungen zum Ausdruck, in denen alle Sonderbegünstigungen Einzelner durch die Herzöge in bezug auf Gerichtszuständigkeit und Rechtsausübung verboten werden[20]).

Eine teilweise Überlassung der Hochgerichtsbarkeit an die Stadt ist im Privileg von 1315 V. 6[21]) zu erblicken; danach sind die Münchner berechtigt, zu richten über alle, gleich wo im Herzogtum gefangenen, schädlichen Leute, eine Auswirkung des Landfriedensrechts und der Landfriedenssicherung, deren Notwendigkeiten auch die strengen Zuständigkeitsgrenzen lockerten[22]). Art und Schwere der Tat bleibt unberücksichtigt. Im gleichen Jahr gewinnen die Bürger die Gerichtsbarkeit über die Störer des königlichen Geleitsrechts im Stadtgebiet[23]). Doch sagt uns ein Zeugnis von 1319, X. 5 ganz deutlich, daß der Herzog sowohl den städtischen Richter wie auch den Vitztum für das Hochgericht noch bestellt[24]). Gleiches geht aus der Urkunde von 1317 IX. 8[25]) hervor. Eine einmalige Lockerung der Hochgerichtsbarkeit mag darin erblickt werden, daß der Herzog der Stadt die Aburteilung durch Stadtverweis gewisser bezeichneter Gefangener überläßt, erklärlich aus der Tatsache, daß sich das aufrührerische Vergehen gegen den Rat selbst gerichtet hat.

1347[26]) ist ebenfalls noch die Hochgerichtsbarkeit den „Amtleuten" (Viztum, Pfleger oder Amtmann) des Herzogs vorbehalten; um diese Zeit war auch der Blutbann nicht dem Stadtrichter verliehen; er lag vielmehr beim Vitztum.

---

[19]) a. a. O. 384 Art. 237, 595 Art. 5.
[20]) a. a. O. 54 Zeile 1 f., 76 Zeile 17 f., 98 Zeile 1 f., 255 Art. 82, 520 Art. 48, 413 Art. 334.
[21]) Dirr, a. a. O. 80; s. a. 554 Urk. 5, 568 Urk. 13, 567 Zeile 23 f.; ähnlich 1392, a. a. O. 567 Urk. 12.
[22]) Schnellbögl, Landfrieden 375 f., 381 f., 534, 536 ff. Direkte Berufung auf den Landfriedensbrief von 1300 IX. 8. in Satzungsbuch B, Dirr a. a. O. 283 Art. 286, auch 388 Art. 249.
[23]) a. a. O. 77 f. [24]) a. a. O. 96. [25]) Dirr a. a. O. S. 91.
[26]) a. a. O. S. 170. MB XXXV, 2 Nr. 175 S. 223 ff. Auer, Anh. VII, 52, S. 280. Stadtrecht Art. 126, 247, 319, Buße bei großen Ding an dem Herzog. MB XXXVI 2 Nr. 73 S. 89. Dazu Ottonische Handfeste von 1311, Lerchenfeld S. 1.

1363 gibt Herzog Stephan dem Rat der Stadt und seinen Vitztumen das Recht, alle im ganzen Lande seit dem Tode des Herzogs Meinhard begangenen Verbrechen und Untaten zu untersuchen und die schädlichen Leute zu bestrafen[27]).

1371[28]) wird das Recht auf Aburteilung der schädlichen Leute in ganz Oberbayern der Stadt auf ewig bestätigt und 1388[29]) erhält die Stadt die volle Gerichtsbarkeit über die Reisigen der Stadt. Ähnliches wiederholt sich 1392 und 1393[30]). Grund ist die Landfriedenssicherung. 1399[31]), in der Zeit der Revolution bestätigen Herzog Ernst und Wilhelm der Stadt ganz allgemein das Recht, „die ihrigen zu strafen", was im Wahlbrief von 1403 wiederholt wird[32]); wogegen wiederum 1460 von den Herzögen Johann und Siegmund die Gerichtsbarkeit nur mit Ausnahme der Vitztumshändel bestätigt wird[33]), was die Auslegung der Privilegien von 1399/1403 zweifelhaft macht. Die Vitztume sind Beamte des Herzogs, im Verlaufe der beamtenmäßigen Organisation des Territoriums (abgewendet vom Lehensgedanken), geschaffene Organe, die den Herzog zunächst in der Verwaltung, nicht in der Gerichtsbarkeit vertreten[34]). Möglich ist, daß ein Vitztum für das ganze Herzogtum schon zu Zeiten Heinrichs des Löwen eingesetzt war[35]). Wahrscheinlich erst seit der Teilung von 1255 wurde Oberbayern in Vitztumsbezirke zerlegt. Die rechtsprechende Tätigkeit des Vitztum tritt zuerst bei der Rechtsweigerung der zuständigen Richter[36]) auf und im

---

[27]) MB XXXV 2 Nr. 37, 91 S. 45, 112. Dirr, a. a. O. S. 551. Urk. 3: Recht der Stadt über alle „frais".

[28]) MB XXXV 2 Nr. 102, S. 126. Dirr S. 54.

[29]) MB a. a. O. Nr. 122 S. 154. Dirr 561.

[30]) Dirr S. 561, 567 f. MB XXXV 2 Nr. 137, 139 S. 173 ff.

[31]) MB XXXV 2 Nr. 170 S. 218.

[32]) MB a. a. O. Nr. 192 S. 251 und 143, aber ohne Erb und Eigen.

[33]) MB a. a. O. Nr. 255 S. 361.

[34]) Rosenthal, Gerichtsverfassung I, 275; Dirr, a. a. O. Register unter Vitztumamt: Stellvertreter des Herzogs in allen Regierungsgeschäften. Riezler, Gesch. Baierns II, 172 kennt eine erste Erwähnung um 1204, Ulrich von St. Cassian, MB. VIII, 135, RB. III, 364.

[35]) So Spindler Max, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums, 156 ff. Ein Ulricus vicedominus ist 1171 in Moosburg bezeugt; 1204 tritt der erste wittelsbachische Vitztum auf. Im 15. Jahrhundert werden die Vitztume durch die Rentmeister verdrängt.

[36]) Landfriede von 1300 Art. 25.

Begnadigungsrecht[37]), Kompetenzen, die mehr oder weniger aus seiner Verwaltungsmacht und dem damit verbundenen finanziellen Interesse, das er für den Herzog vertrat, zusammenhingen. Im Privileg von 1347 IX. 1[38]) von Ludwig dem Baiern wird den Münchnern das alte Vorrecht bestätigt, daß die landesherrlichen Amtleute nur in Fällen der hohen Gerichtsbarkeit dreinzureden hätten. Zu dieser Zeit scheint die Hochgerichtsbarkeit schon auf den Vitztum übergegangen zu sein. Aus dem Grunde der Einnahmenkontrolle wird der Vitztum zunächst Kontrollorgan des Richters mit Strafgewalt ihm gegenüber. Wenn die Vitztume sodann den Landfrieden von 1300 mitbeschwören, so deshalb, weil sie zu seiner Durchführung mit aufgestellt waren[39]). Bekannt sind die Vitztumhändel aus der Landesordnung von 1474, den Landesfreiheiten von 1516 und 1553, ferner aus dem Burgfriedensbrief für München von 1460[40]). Es sind im Grunde die alten 3 Fälle des Hochgerichts[41]). Bis zur Ausstattung der Vitztume mit richterlicher Gewalt hat sichtlich der Stadtrichter auch in Blutfällen und im Hochgericht auf Grund herzoglicher Leihe des Blutbanns geurteilt. In dieser Kompetenz wird er vom Vitztum abgelöst. Gerade die Urkunde von 1347 kennzeichnet den Übergang. Um die Jahrhundertwende haben die Vitztume größere Bedeutung erlangt und als herzogliche Beamte die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit in die Hand bekommen. Es bestand für den Herzog Grund genug, diese hohe Befugnis von den mehr oder weniger direkten städtischen Einflüssen ausgesetzten Stadtrichtern wegzunehmen und sie seinen Beamten, den Vitztumen, zu übertragen. Erst Mitte des 16. Jahrhunderts, um die Zeit des albertinischen Rezesses (1561) scheint wieder eine Wendung eingetreten

---

[37]) Wohlhaupter a. a. O.

[38]) Dirr a. a. O. S. 170 Urkunde 110.

[39]) Zwei Vitztume in Oberbayern und zwei in Niederbayern. Dirr, a. a. O. S. 64 Z. 12 f. Sie sind zugleich oberste Befehlshaber. Die ersten beamteten Organe des bayrischen Staatswesens. In München empfängt der Vitztum von den Bauern 6 lb., was mit seiner Gewerbeaufsicht zusammenhängt (um 1280, 1291—93). Dirr a. a. O. Register unter Vitztum. Abgabe der Stadt a. a. O. S. 635 Z. 5 f.; 636 Z. 15 f. (1291—93).

[40]) MB XXXV 2 Nr. 253 S. 361.

[41]) Wohlhaupter S. 44 ff. Ausdehnung der Hochgerichtsfälle bis zum 16. Jahrhundert. A. a. O. S. 60 ff.

und die gesamte Gerichtsbarkeit an die Stadt gekommen zu sein[42]).

Auffallend sind die Bestimmungen in den Zusätzen zum Stadtrechtsbuch, datiert auf 1365, über Verfahren und Beweis in todeswürdigen Sachen[43]). Immerhin zwingt diese Tatsache nicht, anzunehmen, daß die Stadt das Hochgericht zu eigenem Recht innehatte. Diese prozessualen Vorschriften sind durchaus vereinbar mit der Tatsache, daß der Vitztum das Hochgericht führte.

Erst der Albertinische Rezeß von 1561 bestätigt der Stadt das Hochgericht innerhalb des Burgfriedens in vollem Umfang, was im Burgfriedensbrief von 1724 wiederholt wird[44]). Blutgerichtsurteile muß der Richter zu Hof anzeigen[45]). Der Stadtrichter hat wiederum den Blutbann inne. Der Rat übt das Begnadigungsrecht aus[46]). Jedoch auch nach dem Albertinischen Rezeß ledigte jedenfalls der Herzog das Hochgericht, wenn er über Hochgerichtssachen in Gegenwart von 2 inneren Räten zu Gericht saß[47]), was keineswegs beeinträchtigte, daß die Stadt im übrigen das ius de non evo cando besaß (ausgenommen die 3 Fälle), wie schon ausgedrückt in der Urkunde von 1347[48]).

II. Ratsgerichtsbarkeit.

Neben dem Kampf der Stadt um die Hochgerichtsbarkeit für ihren Richter steht der Streit um direkte gerichtliche Kompetenzen des Rates. Schon das Rudolfinum weist dem Rat ein Aufsichtsrecht über den Richter zu, wenn dieser das Recht weigert oder beugt[49]); 1363 wird dem Rat der Stadt München von Herzog Stephan Gerichtsgewalt über Missetäter in Oberbayern verliehen[50]). Fraglich ist, ob damit der Rat allein in eigener Hochgerichtszuständigkeit zu Gericht sitzen konnte, oder nach wie vor das ordentliche Gericht des Stadtrichters mit den Räten als bürgerlichen

---

[42]) s. oben S. 25 f. [43]) Dirr S. 386 Art. 247 ff., 524 Art. 93 ff.
[44]) Wehner a. a. O. S. 22. [45]) Stadtoberrichterinstruktion von 1560.
[46]) Teng in Eos 1832 S. 532. [47]) Wehner a. a. O. S. 24.
[48]) Dirr S. 170. Bestätigt wird dieses Recht in der erklärten Landesfreiheit von 1553 II. Art. 18, 19, 27. Dazu Kreitmayer Anm. c. 1 § 4 c.
[49]) Dirr, a. a. O. 42 Art. 4.
[50]) a. a. O. 551 Urk. 3; ähnlich 1371, a. a. O. 554 Urk. 5.

Beisitzern zuständig war, es sich also nur um Erweiterung von dessen Zuständigkeiten handelte; oder ob der Rat zusammen mit einem der benannten Vitztume („unserm vitztum ... darzu allem rat unserer stat ze München) darüber (ausschließlich) richten sollte.

Zuerst ist es die Rechtsprechung über die unter Stadtsiegel errichteten Urkunden[51]), die das Stadtrechtsbuch dem Rat zuspricht. Damit sollte in erster Linie die Verwaltung des Ewiggeldes in die Hand des Rates gebracht werden, was auch relativ rasch gelang. Seit 1377 häufen sich die Beweise für einschlägige Rechtsprechung des Rates[52]), Seitenstücke zum Kölner und Metzer Schreinswesen oder den Kompetenzen der Straßburger und Wiener Genannten. In Streitigkeiten um Auslegung der Rechtssätze — allerdings wohl mit Einschränkung auf der Stadt autonomes Recht — hat der Rat das alleinige entscheidende Wort nach dem Inhalt der Satzungsbücher, zeitlich also seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts[53]).

Das Privilegium Albertinum von 1500[54]) verbietet dem Stadtoberrichter, sich mit Streitsachen zwischen Aszendenten und Deszendenten zu befassen; er muß diese an den Rat verweisen, was als gute alte Gewohnheit bezeichnet wird. Im übrigen wird unten die Tätigkeit des Rates in der Rechtsprechung, einschließlich der Sühneverhandlungen näher behandelt[55]). Besonders in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts nimmt der richterliche Geschäftskreis des Rates erheblich zu, was im Zusammenhang mit dem wachsenden Einfluß des gelehrten Elements im inneren Rat steht[56]).

---

[51]) Auer, Art. 232, Dirr, a. a. O. 382 Art. 232 und 532 Art. 240.

[52]) Einung von 1377, Dirr a. a. O. 598 Art. 16, 19, 24; 602 Art. 34—36, 38. 1389: Dirr, a. a. O. 640. 1391, III. 17: Dirr, 563. Der Auflassungszwang vor dem Rat für Ewiggeld diente als Mittel. Auer Art. 398. Ratsschluß von 1389 bei v. d. Pfordten, Kaiser Ludwigs Obb. Stadt- und Landrecht, Art. 4, S. 331, 332. Rosenthal, Gerichtsverfassung I, 179. MB XXXV, 2 S. 162.

[53]) a. a. O. 182 Art. 6, 256 Art. 88, 521 Art. 55, 404 Art. 308. Dirr, a. a. O. 563 Urk. 10.

[54]) Auer, Anhang I, S. 195 ff.; Wehner, Gerichtsverfassung 51.

[55]) Siehe unten S. 151.

[56]) Siehe dazu Register bei Dirr a. a. O. unter „Gericht“ und vor allem Wehner a. a. O. 97 ff.

Wie fast überall ist auch in München die Auflassung nicht beim Richter allein gelegen; der Rat wirkt mit[57]).

Der anfänglichen Abhängigkeit des Stadtrichters vom Stadtherrn hätte es keineswegs entsprochen, hätte den Parteien das Recht zugestanden, gegen seine Urteile an den Rat zu appellieren. Je mehr aber Richter und Stadtgericht in Abhängigkeit zur Stadt selbst kamen und je selbständiger sich der Rat gegenüber Stadtherrn und auch gegenüber Stadtgemeinde machen konnte, desto mehr wuchs auch die Kontrollgewalt des Rates über das Stadtgericht. So sind es denn zunächst die Fälle der Rechtsverzögerung und Rechtsweigerung oder Rechtsbeugung, in denen der Rat eingreifen kann[58]). Entstehen Streitigkeiten über die Auslegung anzuwendender Rechtssätze, so muß — auf jeden Fall soweit das autonome Recht der Stadt, aber selbst das Recht des Stadtrechtsbuches in Frage kommt — der Rat angerufen werden, der allein das Recht zu authentischer Interpretation hat[59]). Dieses Recht ist bereits in den Satzungsbüchern, für den Anfang des 14. Jahrhunderts also, frühestens für das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, festgelegt.

III. Besondere Gerichtsbarkeiten.

Von einer Sondergerichtsbarkeit der Bürgermeister oder Redner ist in dem hier behandelten Zeitraum nichts bekannt. Nur bei einem Güteverfahren in einem Streit der Jesuiten wegen der Gerichtsbarkeit über die Scholaren vom 24. IV. 1600 wirken sie mit[60]).

In Bau- und Kundschaftssachen wird die untere Instanz

---

[57]) S. Münchn. Gerichtsbücher ab 1368 S. I r Nr. 14 u. v. a. Zur Frage selbst siehe Paul Rehme, Münchner Stadtbuch. Die Gerichtsbücher enthalten auch Schuldurteile; vom inneren, äußeren und Rat der Dreihundert und Zunftführern gefällt. Ein von Wehner S. 29 f. aufgeführtes Urteil des Rates über schwere Kriminalfälle ist wohl eine Einzelerscheinung.

[58]) Dirr a. a. O. 183 Art 10, 256 Art. 90, 220 Art. 199, 273 Art. 230.

[59]) a. a. O. 182 Art. 6, 220 Art. 199, 256 Art. 88, 521 Art. 55, 404 Art. 308.

[60]) Wehner, Gerichtsverfassung S. 55. Stadtoberrichterinstruktion von 1601 I § 9.

aus Stadtrichter und geschworenen Baumeistern gebildet; diese Besonderheit wird 1791 beseitigt[61]).

Über Sondergerichtsbarkeiten der Müller, Kaltschmiede, Bräuer und Münzer wird unten kurz gehandelt in Ziffer V, desgleichen über die Juden im Abschnitt „Fremde, Gäste, Juden". Im übrigen verweise ich für die hierfür wichtige Entwicklung seit dem Ende des Mittelalters auf Wehner, Die Gerichtsverfassung der Stadt München, besonders S. 57 ff.

IV. Gerichtsstand.

Die Gerichtsbarkeit hält sich an die Burgfriedensgrenzen; nur der Pfänder darf sein Recht darüber hinaus ausüben[62]). In sonstigen Fällen ist ein Hinausreichen städtischer Gerichtsbarkeit über den engeren Stadtbezirk für die hier untersuchte Zeit in München nicht bekannt[63]). Der städtische Gerichtsbezirk selbst ist in vier Viertel untergeteilt, wie sich aus dem Ratsbuch III vom Jahre 1363 (im Stadtarchiv München) fol. 145b ergibt; dazu kommt das Tal („Valle") als besonderer Bezirk. Näheres dazu bringt das Register zu Dirr, Denkmäler unter „viertail, viertel" Ziffer 5. Die Viertel ihrerseits waren wieder untergeteilt in Bezirke, wie das Ratsbuch III fol. 87a aussagt. Der Isarfluß, als Wasserstraße, war dem Herzog vorbehalten. 1460 nahmen die Herzoge Johann und Sigmund eine Ausscheidung des Bezirks vor[64]).

---

[61]) MB XXXV 2 Nr. 67 S. 81 f.: 1342. Bauordnung 1489, siehe Wehner a. a. O. S. 93, 101; Dirr a. a. O. S. 404 Art. 310. 526 Art. 148.

[62]) Erweiterung über die Stadt hinaus: schon 1294 im Rudolfinum für die Pfänder; 1345 Pfändungsrecht der Bürger auf das ganze Vitztumamt München ausgedehnt (Dirr, S. 159 Urk. 103, MB XXXV 2 Nr. 70, S. 85). 1540 Erneuerung der Ordnung für Pfändung außerhalb des Burgfriedens (CuM XI fol. 65, bei Bergmann Nr. 61). Das Privileg erstreckt sich auf ganz Ober- und Niederbayern. Hinsichtl. Konflikte mit auswärtigen Gerichten: Z. B. HStA., Freih. u. Priv. der Stadt München II, fol. 40—70 und Bergmann Nr. 60. Stadt-Arch. Urk. v. 15. V. 1567; 1321 II. 14 (Dirr a. a. O. S. 101) unterstellt Ludwig d. B. einen Hof der Sondersiechen, der in Zamsdorf liegt, der Gerichtsbarkeit der Stadt. Neue Regelung der Burgfriedensgrenzen im Burgfriedensbrief von 1460 (1724).

[63]) Dua milia Grenze außerhalb der Stadt, z. B. in Straubing. Dergleichen häufig in italienischen Städten. S. hiezu jetzt Fr. Beyerle in Festschr. f. Ernst Mayer S. 64 f. über Zusammenhang zwischen Burgbann und Bannmeile.

[64]) MB XXXV 2 Nr. 253 S. 358.

Der zweite Burgfriedensbrief von 1724 XI. 7 — der erste ist von 1460 — hat die Grenzen des Stadtgerichtsbezirkes ganz wesentlich erweitert, insbesondere das Lehel einbezogen, ebenso die Isar. Kein Bürger sollte den anderen nach Freising laden dürfen. Das geistliche Gericht konnte ohne des Rates Wissen und Rat nicht angerufen werden[65]). Einen zu „überwinden" war jedes Gericht zuständig[66]).

Dem Stadtgericht unterstanden alle Bürger mit Burgrecht[67]). Gewissermaßen Reste ständischer Prinzipien sind es, die aus der persönlichen Zuständigkeitsbegrenzung sprechen und den Bürger der Stadt seinem Stadtgericht untertan sein lassen, wogegen Gäste, Fremde, Hofgenossen und Vogtleute nicht unbedingt dem Stadtgericht unterstehen.

Das Bürgerrecht ist allgemein die fundamentale Voraussetzung der Gerichtszugehörigkeit. Das Rudolfinum Art. 1[68]) bestimmt, „daz alle die, die sin in der stat oder außerhalb, aept odr proebest, arm oder reich, die in der stat oder darumbe daz doch zu der stat gehöret, haus und hof, aigen oder lehen, ez si gartte, poumgartte, hofstatt oder swi ez genannt si, habent, mit in (dem Rat und den Bürgern) stiwren süln und alliu diu recht dulden, diu si nach ir burickreht dulden suelen". Daraus ist der Schluß erlaubt, daß in München der Grundbesitz in der Stadt die hauptsächlichste Voraussetzung für das Bürgerrecht und damit für die Gerichtszugehörigkeit war. Die „darumbe" auf eigenem Grund und Boden sitzen (Pfahlbürger), sollen den Bürgern gleich behandelt werden[69]). Ausgenommen von der städtischen Gerichts- und Verwaltungsherrlichkeit sind in erster Linie die herzoglichen Beamten und das Hofgesinde[70]).

---

[65]) Dirr a. a. O. S. 422 Art. 371, 518 Art. 42, 524 Art. 9, 535 Art. 262.
[66]) a. a. O. S. 329 Art. 72.
[67]) So noch bei Auer a. a. O. Anh. VII Nr. 55 u. 70, S. 281, 284.
[68]) Dirr a. a. O. S. 41.
[69]) Später erscheinen die sogenannten Tolerati, die weder das damals unterschiedene Große, noch das Kleine Bürgerrecht hatten, sondern nur vom Stadtrichter einen „Toleranzzettel" und damit Stadtschutz erlangt hatten (Wehner S. 60 ff.). Die Ehhalten folgten dem Recht der Dienstherrschaft.
[70]) Dirr, a. a. O. S. 41. Konflikte hierüber legt der Albertinische Rezeß von 1561 bei. Wegen Erwerb des Bürgerrechts der Exempten siehe dazu Kreittmayer Anm. P V c. 25 § 9a. Weiter waren eximiert die

Die Vereinbarung mit dem Kloster Scheyern von 1295 VIII. 24 geht hiervon jedenfalls aus. Das Kloster soll für seinen Grundbesitz an der Schwabingergasse steuern, so lange es ihn in der Gewere hat und gleichlang soll es auch Bürgerrecht genießen[71]). Gleicherweise empfängt das Kloster Ebersberg Bürgerrecht in München gegen das Versprechen, seinen Grundbesitz daselbst zu versteuern.

Das Bürgerrecht schützt den Eigenmann gegenüber Verfolgung durch seinen früheren Herrn, es sei denn, daß er herzoglicher Vogt- und Urbarsmann ist (Stadtluft macht frei)[72]). Jahr- und Tagfrist für die Verschweigung des Herrn ist in München nicht gesetzt[73]).

Eine ganz wesentliche Erschwerung für die Erlangung des Bürgerrechts wird nach einem Eintrag in der Kammerrechnung von 1371[74]) eingeführt: der Bewerber muß sich verbürgen, 10 Jahre in der Stadt zu sitzen „nach alter Gewohnheit". Verläßt er die Stadt vorher, muß er 31 lb. den. zahlen. Gleichzeitig wird die Erlangung des Bürgerrechts an die Erlegung recht ansehnlicher Gebühren geknüpft. Im Vergleich hiezu haben die Satzungsbücher noch sehr gemäßigte Bestimmungen. Satzungsbuch A Art. 173[75]) kennt nur eine Abgabe von 1 lb. bei Empfang des Bürgerrechts; verläßt der Bürger die Stadt, zahlt er 2 lb. Satzungsbuch B ist schon etwas schärfer: der neue Bürger muß sich verpflichten, mindestens 5 Jahre in München zu bleiben, andernfalls zahlt er 5 lb. Strafe[76]). Die Bürgerrechtsbestimmungen des Verfassungsgesetzes von

---

Hofschutzverwandten: Anm. P V c. 27 § 23. Auslegung des Albertinischen Rezesses durch Herzog Maximilian am 4. IV. 1607. Dazu Lipowsky, Biogr. Karl-Theodors S. 224. Eximiert waren auch landschaftliche Beamte, Adel, Geistlichkeit, Militär, Graduierte und akademische Personen und solche, die die iura legatorum genossen. Kreittmayer A. civ. PV c. 25 § 5c; jud. c. 1 § 12; Wehner S. 66 f.

[71]) Dirr a. a. O. S. 50. [72]) a. a. O. S. 43 Z. 28 f., 97 Z 12 f.

[73]) Dirr, a. a. O. Rudolfinum S. 43 Art. 12, S. 96 f. Urk. Ludwigs d. B. von 1319 X. 5. Zum Satz: „Stadtluft macht frei"; siehe jetzt Robert v. Keller, Freiheitsgarantien von Person und Eigentum im Mittelalter, Beyerle Beitr. XIV. Weitere „Freiheitsrechte" in München: siehe Dirr a. a. O. S. 40—48 Urk. 22, 97 Zeile 8 ff., 181 Zeile 6 f., 186 Art. 24, 259 Zeile 5 f., 282 Art. 284, 285; 384 Art. 238, 386 Art. 247 u. 248, 406 Art. 317, 407 Art. 319, 604 Urk. 2 (Verfassungsgrundgesetz von 1403).

[74]) a. a. O. S. 584. [75]) a. a. O. 216 Art. 173.

[76]) a. a. O. 270 Art. 201 i. teilw. Wiederholg. v. Stzgb. A.

1403[77]) sind dagegen wieder sehr gemildert. Bürger ist, wer Haus und Hof in München hat oder mindestens ½ Pfund Münchner Pfennige zur Steuer gibt. Hierin kommt der teilweise Sieg der großen Zünftischen Aufstandsbewegung zwischen 1396 und 1403 zum Ausdruck. Vorher machten die Patrizier steigende Anstrengungen, sich durch verschärfte Bürgerrechtsbestimmungen abzuschließen. Aber auch nach 1403 kommt man, so in den Bürgerrechtsbestimmungen im Zinsbuch zum Jahre 1431 I. 20[78]) und im städt. Salbuch von 1444 den strengen Vorschriften von 1371 allmählich wieder sehr nahe[79]).

Mit dieser Voraussetzung des Grundbesitzes für die Erlangung des Bürgerrechts belegt die Geschichte Münchens eine allgemein gemachte Beobachtung[80]). Das Herkommen des Bürgerrechts aus der Dingpflicht, für die Grundbesitz Voraussetzung war, ist damit sehr wahrscheinlich. Bürger sein bedeutet in der Stadt in erster Linie: vollberechtigter Gerichtsgenosse sein. Die Art des Grundbesitzes, ob freies Eigen, oder städtische Leihe nach ius fori oder selbst unfreie Leihe, veranlaßt erst in zweiter Linie eine Unterscheidung. Für München ist kein Nachweis über Grundzinse an den Herzog vorhanden. Die Siedler hatten zweifel-

[77]) a. a. O. S. 605.

[78]) StadtArch. München, auf dem vordern Einband; übereinstimmend mit dem Salbuch von 1444.

[79]) Salbuch; über Burckrecht: 1. Und wann ayner burger werden will, der geit der stat in ir kamer zü pürckrecht funf pfuent und das nach geschriben klain gelt und ayn puetz news armprüst und verstewrt zehen jar funfzigk pfünt; hat er aber mer, so verstewrt er mer. Und wann er das tuet vor aym rat, so gelobt er der stat getrew und gewer zu sein und alles dez schuldig sein zu tuen, das ain ander mitburger schuldig ist. 2. Wann ayner burger wirt, wie er dann umb dez burckrecht mit dem rat aynig wirt, so geit er vor aws drey schilling und funf pfennig Muenicher, die selben gefallen den hernach geschriben: Item dem richter 60 dn. Item dem hüeter der schergstuben 12 dn. Item den dreyn kamrern und aym statschreiber, ir yedem 3 dn. Item dem spital 4 dn. Item auf das Gastach den siechen 4 dn. Item dem zuechtiger 3 dn. 3. Und also hat er das burckrecht zalt und gnueg taen.

[80]) Anders liegen die Verhältnisse natürlich in Städten mit hofrechtlicher Organisation, wie z. B. in Straubing, dessen Grund und Boden dem Domstift Augsburg gehörte. Hier verleiht der domstiftische Untervogt mit größter Zurückhaltung das Bürgerrecht. Demgemäß fand auch der Freiheitssatz „Stadtluft macht frei" nur sehr zögernd Eingang. Der Bewerber wird auf sein Herkommen, frühere Hörigkeit usw. genau geprüft (Rosenthal, Straubing S. 307, 247 ff.).

los freies Eigentum an ihren Hofstätten[81]) oder waren doch jedenfalls keiner Grundherrschaft verpflichtet. Daß es aber durchaus nicht überall so war, dafür sei als Beispiel nur auf die hofrechtlichen Verhältnisse Straubings und die allbekannte Gründungsgeschichte Freiburgs i. Br. verwiesen. Auch diese Art der Ausgabe des Bodens gegen Zins, aber mit fast völlig freier Verfügungsgewalt, bezeichnen die Quellen als nach ius fori geschehen. Die Verhältnisse der Gründung Radolfzells von 1100 kommen Freiburg nahe. Lediglich der villicus bekommt eine Abgabe. In den Gründungsstädten Heinrichs d. L. ist dagegen ganz allgemein ein Grundzins unbekannt[82]).

Leider verschließen sich die Quellen darüber, ob das, was sie für die Besteuerung maßgebend sein lassen, ausschlaggebend auch schon für das Bürgerrecht und damit für die volle städtische Gerichtsstandschaft, ist. Wir entbehren einer Nachricht, daß nur die Handeltreibenden Bürger seien. Hier ist an die Allensbacher Urkunde von 1075[83]) zu erinnern, die zu verschiedenen Auslegungen geführt hat. Die einleuchtendste und insbesondere mit der Geschichte der Kommunebewegung wohl am besten vereinbarliche ist die von Schulte, Sohm und Rietschel[84]) gegebene: alle Einwohner können Handel treiben; aber nur

---

[81]) Zum Begriff des „ius fori" siehe Rietschel, Markt und Stadt, S. 174 ff. Bedeutungen: 1. Art des Eigentums in Marktsiedlungen, Zinseigen oder freies Eigen (freie Erbleihe besonders in Österreich und Bayern). 2. Recht des Marktverkehrs. 3. Art der Grundstücksübertragung (Auflassung vor dem Markt- oder Stadtgericht) 4. Bürgerrecht u. a.

Ius fori, ius civile und ius civitatis werden häufig als Synonyma gebraucht, so in Urkunden des Magdeburger öffentlichen Gerichts und auch in deutsch-österreichischen Siedlungen (Rietschel a. a. O. S. 57, 73, Anm. 3, 117/8). Die Marktrechtstheorie Sohms und Rietschels stützt sich auch auf diese Synonyma.

[82]) Ausgabe zu Zinseigen, z. B. auch in Wusterwitz 1159 (Kaufmann, Entst. S. 23, v. Below, Ursprung S. 31) (Rietschel, M. u. St. S. 89).

[83]) Keutgen a. a. O. Nr. 99.

[84]) Rietschel, Markt u. Stadt S. 146. Sohm, Entst. Anm. 94. Schulte, Reichenauer Städtegründungen S. 164. Dagegen v. Below, Urspr. S. 44 ff., der auch meint, daß dem Stadtgericht grundsätzlich alle Einwohner, gleich ob Bürger oder nicht, unterstanden hätten (v. Below, Hist. Z. 59 S. 221, HWB d. StWiss. 2 S. 797; Gothein Wgesch. S. 172, v. Maurer I S. 131 ff.).

Über die Lokalisation des Kaufleuterechts berichtet schon der Boetius-Kommentar Notkers. S. auch Tiel 1022, St. Omer u. a. (Rietschel a. a. O. S. 173).

die sind mercatores, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen; für sie allein gilt das eigene Standesrecht der Kaufleute, ist das Marktgericht zuständig. Für die Annahme gildenmäßiger Kaufmannsorganisation ist deshalb allerdings noch kein Raum. Die für England und Belgien-Flandern in der neuesten Literatur von Tait Stevenson und Pirenne etwa beigebrachten Beispiele sind, selbst wenn die Deutung der genannten Autoren richtig sein sollte, nicht verpflichtend, solange die Quellen keine eindeutigere Sprache sprechen[85]).

An die eben dargelegte Allensbach'sche Regelung scheint gewissermaßen, wenn auch unbewußt, das Münchner Recht anzuknüpfen, wenn es in erster Linie den versteuert, der Handel treibt, die „ementes et vendentes"[86]). Doch kann ein genauer Nachweis für die schon angedeutete, auch von Gothein[87]) vertretene Meinung, daß der Handelsbetrieb neben dem Grundbesitz Voraussetzung des Bür-

---

Für die Auslegung des Allensbacher Privilegs kommt alles auf die dem Ausdruck mercatores gegebene Bedeutung an. Im Zusammenhang mit der Kommunebewegung, den Parallelen der Kölner St. Martins-Kaufmannsgemeinde scheint die Bedeutung als „Kaufleute" insbesondere Fernkaufleute am überzeugendsten. v. Below meint, er umfasse Städter schlechthin. Für spätere Beispiele mag das zutreffen (v. Below, Ursprung S. 45 Anm. 3).

Für Landshut glaubt allerdings Rosenthal (S. 251), daß alle Einwohner, nicht nur die Bürger steuern.

Vom Beruf ist die Zugehörigkeit zur Bürgerschaft erst seit dem Siege der Zünfte abhängig (v. Below, Urspr. S. 54).

Die Voraussetzung des Grundbesitzes für die Bürgereigenschaft kann ebenso und mit mehr Recht auf die Gerichtsgemeinde zurückgeführt werden, als auf die Landgemeinde (gegen v. Below, Urspr. S. 55). Das Beispiel Freiburgs ist für Below's Theorie recht wenig geeignet.

Nicht allgemein trifft, wie in München zu sehen ist, die Behauptung Gotheins (S. 168) und v. Belows (Urspr. S. 52) zu, daß in späterer Zeit die Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts ermäßigt wurden. Über die Frage von Bürgerrecht und Grundbesitz s. noch Gothein S. 172, 309 f. v. Below, Urspr. S. 46; dort Beispiele dafür, daß Bürgerrecht nicht immer abhängig von Grundbesitz. Zu Grundbesitzverhältnissen in einzelnen Städten siehe: Keutgen S. 24 f., Gothein I. 181 f. (über Konstanz, Beyerle, Konstanzer Häuserbuch I, Einltg.; Jäger, Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in Straßburg S. 46 ff.

[85]) Siehe zu dieser Frage neuestens den Aufsatz v. K. Fröhlich, Festschrift f. Alfred Schultze, S. 85 ff. („Kaufmannsgilden und Stadtverfassung", insbes. die Lit. Angaben S. 120 Anm. 3, 4, 119 Anm. 1, sowie meine noch erscheinende Abhandlung über die „Stadtgründungen Heinrichs d. L.".

[86]) Siehe schon die Urkunde von 1265, Dirr a. a. O. S. 21 und Rudolfinum Art. 1. Dirr a. a. O. S. 41.

[87]) Wirtschaftsgesch. S. 157.

gerrechts gewesen sei, wofür Zeumer Beispiele aus dem städtischen Steuerrecht beibringt[88]), darin leider nicht erblickt werden, da nur im Zusammenhang mit der Steuerpflicht auf das Handeltreiben abgestellt wird.

Schon vor dem Rudolfinum bringt eine Urkunde Ludwigs II. von 1265[89]) zum Ausdruck, daß auch in München nur die „ementes et vendentes" steuerpflichtig sind. Dieses Moment des Steuerrechts erklärt sich wohl durch die Herleitung aller obrigkeitlichen Abgabenerhebung aus dem Gedanken der Schutzleihe. Der Zoll stellt die Gegengabe für Schutz und Geleit des Kaufmanns auf den Straßen und für die Unterhaltung der Straßen dar. Der Marktzoll ist die Gegenleistung für die Ermöglichung und Sicherung des Marktverkehrs, für den Marktfrieden und die Einrichtungen des Marktes. Auch die Steuer ist an ähnliche Voraussetzungen angeknüpft: sie ist die Gegengabe für den allgemeinen obrigkeitlichen Schutz, der dem Kaufmann am Orte seiner Niederlassung durch den vom Stadtherrn bewirkten Stadtfrieden zukommt, der sich nicht nur auf die Marktzeit wie der Marktfriede beschränkt. Das dingliche Moment des Grundbesitzes gibt kraft alten Herkommens auch hier den Ausschlag: nur der mit Grund und Boden Ansässige ist Gerichts- und somit Schutzgenosse; aus der Natur des geliehenen Schutzes folgt die Beschränkung auf die ementes et vendentes unter den auf eigenem Grund und Boden Ansässigen.

V. Exemtionen.

Exemt vom Stadtgericht waren innerhalb des Burgfriedensgebietes außer den dem Bürgerrecht nicht unterstehenden Hofzugehörigen:

a) persönlich: Müller, Kaltschmiede, Bräuer und Münzer[90]). Die Müller unterliegen dem Stadtrichter nur in Hochgerichtsfällen. Bei Streit um die Wassernutzung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die streitenden Müller sitzen. Der Richter hat lediglich die Auf-

[88]) Städtesteuern S. 73.
[89]) Dirr a. a. O. S. 22 Zeile 3.
[90]) Dirr a. a. O. 162 Urk. 105 (1345).

gabe, zur Erfüllung des durch 5 Müller zu fällenden Schiedsspruchs anzuhalten[91]). Der Kastner dagegen soll „all ander ir sach verhören". Die Kaltschmiede sind in ganz Oberbayern exemt von der niederen Gerichtsbarkeit und unterstehen „Ulrich dem Kaltschmied"[92]). 1676 wird die Schützengesellschaft in gewissen Beziehungen von der städtischen Gerichtsbarkeit ausgenommen[93]). Der Münzmeister hat eine beschränkte Gerichtsbarkeit über die Münzer[94]) und untersteht samt seinen Leuten direkt dem Gericht des Herzogs bzw. dessen Vitztum[95]).

b) Sachlich exemt sind: die Sondersiechen auf dem Gasteig[96]), deren Asyl auf das schon 1213 erwähnte Leprosenhaus zurückgeht[97]) (erst allmählich, endgültig 1342 werden sie dem Stadtgericht unterstellt); weiter das Clarissinnenkloster auf dem Anger seit Ludwig dem Bayern[98]); und schließlich das Heiliggeistspital[99]), das nach der Spitalordnung von 1328 IV. 23. unter der Gerichtsbarkeit seines Meisters in weltlichen Geschäften steht; dieser ist meist ein Mitglied des Rates[100]). Gegen Rechtsweigerung steht die Berufung zum Rat offen. 1385 wird auch das Spital dem Stadtgericht unter-

---

[91]) a. a. O. 279 Art. 271, 136 Urk. 84.

[92]) a. a. O. 162 Urk. 105. Siehe zu dieser interterritorialen Organisationsform: Fr. Hornschuch, Aufbau und Geschichte der interterritorialen Keßlerkreise in Deutschland, Vjschr. Soz. Wg. Beiheft 17, Stuttgart 1930.

[93]) a. a. O. 567. 1392 V. 23. Die Schützen der Stadt als Hüter des Landfriedens.

[94]) a. a. O. 279 Art. 271, 575 Art. 114. Über teilweise Exemtion der Kupferschmiede und Bierbrauer siehe Albertinischen Rezeß MB XXXV, 3 Nr. 287, 291, S. 424, 429. Wehner a. a. O. 70 ff. — Über das Münchner Münzwesen siehe jetzt Solleder, München im Mittelalter, 1937, S. 79 ff.

[95]) Dirr. a. a. O. 574 Art. 12, 13.

[96]) 1321 II. 14, Dirr, a. a. O. 101, ferner 15 ff., 24, 30, 34, 137 Urk. 85, 155 Urk. 99.

[97]) Baumann, Arch. Z. X, 62; Riezler, Studien 328; Simonsfeld, Jb. f. Münchn. Gesch., Jg. 2, 478 ff.

[98]) MB XVIII, 102 f., 93, 67.

[99]) Die Nachricht, daß schon 1204 von Herzog Ludwig I. ein Pilger- und Armenhaus in München errichtet worden sei, ist wohl nicht zu erweisen; Krenner setzt nach Baumann Arch. Z. X S. 63 die Entstehung auf das Jahr 1238 oder 1248 an.

[100]) Dirr, a. a. O. 112 ff., insbes. Art. 21 f., 25, 27.

stellt[101]). Über die, „die auf dem Isarrain sitzen", der durch Ludwig den Bayern 1319 dem Bischof von Freising zugesprochenen Grafschaft[102]), erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Stadt München nicht. Diese können vor das Münchner Gericht nicht geladen, auch nicht durch Münchner Pfänder gepfändet werden, außer wenn das Freisingische Gericht das Recht geweigert hat. Hat aber einer vom Isarrain Eigen in der Stadt und verkauft er das, so hat der Käufer das Recht, das Geld in München zu leisten und zu hinterlegen, bis Drittberechtigte ihre Klage vor dem Isarrain-Gericht durchgeführt haben[103]). Der Isarrain wird 1319 von Ludwig dem Bayern als sog. Grafschaft auf dem Isarrain für den Bischof von Freising bestätigt.

Gegen die Einmischung der geistlichen Richter in bürgerliche Sachen wendet sich 1329 I. 9 Papst Nikolaus V.[104]), über die Zurückdrängung der geistlichen Gewalt überhaupt geben die vielfältigen Vorschriften über die Einziehung der Güter der toten Hand Zeugnis.

VI. Rechtszug.

Die Appellation gegen stadtgerichtliche Urteile ging an den Herzog; man dingte gen Hof[105]). Der Antrag dazu konnte schon vor der Urteilsfällung gestellt werden; auch der Richter konnte das Urteil „schieben", was jedoch Ludwig der Bayer verbot[106]). Die dritte Instanz war das kaiserliche Hofgericht, seit 1495 das Reichskammergericht, bis die bayerischen Herzöge das „Privilegium juris de non appellando" an sich brachten (1620, 1628). Darauf wird am 17. IV. 1625 als dritte Instanz für Bayern das Revisorium eingerichtet. Das Mühlrichteramt kannte 4 In-

---

[101]) a. a. O. S. 560 Urk. 8.

[102]) 1273 III. 19 überläßt Herzog Ludwig seine Güter in Bogenhausen und Oberföhring sowie die Gerichtsbarkeit in Bogenhausen gegen Güter in Kirchheim und Schleißbach an Freising (Oberbayr. Arch. XXVI, 160). Damit ist den Freisingischen Bestrebungen, im Osten Münchens Land und Gericht zu gewinnen, entgegengekommen. Die „Grafschaft Ismaning" bildet den Abschluß (HStA. Kaiser Ludwig-Selekt 186).

[103]) Dirr a. a. O. 366 Art. 185. [104]) a. a. O. 120.

[105]) Dirr a. a. O. 255 Art. 79, 404 Art. 310; 42 Art. 4 183 Art. 10.

[106]) Wehner a. a. O. 43.

stanzen, da der Rat noch als zweite Instanz eingeschaltet war. In Ewiggeldsachen und Streitigkeiten des überlebenden Ehegatten mit den Verwandten des Verstorbenen hatte die Stadt das Privilegium de non appellando (1391, 1418, 1453) an sich gebracht[107]). Für Streitigkeiten aus Urkunden mit der Stadt Siegel war der Richter überhaupt nicht, sondern der Rat ausschließlich zuständig[108]). Streitigkeiten zwischen Herzog und Stadt soll das Rittergericht beilegen[109]).

Was die Entwicklung der städtischen wie der Ratsgerichtsbarkeit seit dem Ende des Mittelalters anlangt, so darf ich hier allgemein auf Anton Wehner, Die Gerichtsverfassung der Stadt München, München 1876 verweisen, der die spätere Entwicklung, die hier nicht Gegenstand der Darstellung sein kann, an Hand der Quellen darlegt.

[107]) MB XXXV 2 Nr. 129, 212, 247, 195. Auer Anhang I, 196. Dirr, a. a. O. 563.
[108]) Dirr a. a. O. 382 Art. 232, 537 Art 240.
[109]) MB XXXV 2 140 f.

7. Fremde, Gäste und Juden.

I. Fremde und Gäste.

Von den Zuständen hinsichtlich des Fremdenrechts vor der Ausbildung landesherrlicher Territorien und städtischer Gepflogenheiten in Hinblick auf den reisenden Kaufmann im Allgemeinen ausgegangen, ist festzuhalten, daß das Recht den Fremden als außerhalb der Gemeinschaft stehend betrachtete. Mit der Bildung der Landesherrschaften und städtischen Autonomien erweiterte sich der Begriff des Fremden vom Reichsfremden auf den Land- und Stadtfremden[1]). Es ist m. E. nicht so sehr kirchlicher

[1]) Schröder—v. Künßberg, Lehrbuch (6) S. 508 f. Literatur dort in Anm. 181. Hinsichtlich „Gäste“ im Sinne von Ortsansäßigen, die nicht „Bürger“ sind, siehe oben bei „Städtische Gerichtsbarkeit“; ihre Gerichtszugehörigkeit konnte eine verschiedene sein.

Einfluß als das nach Sicherung drängende Interesse der reisenden Kaufleute an Handel und Verkehr, das die Herren der Gründungsstädte des 12. Jahrhunderts (wie Freiburg i. Br. u. i. Üchtland, Flumet, Lübeck, Schwerin, Wien u. a. oder Märkten wie Allensbach 1075 und Radolfzell 1100)[2]) und auch der alten Städte um diese Zeit (Köln, Konstanz, Basel u. a.) dazu zwingt, dem zum Markt kommenden und wegziehenden Kaufmann gewisse Freiheiten zu gewähren, die in allen diesen Städten an wichtigen Verkehrsadern ziemlich gleichartig, wenn auch nicht immer vollzählig wiederkehren. Am weitesten geht hier wohl die Bestimmung des Freiburger Rechts, die den Fremden, der zum Markt kommt oder von dort wegzieht, seine Habe sichert und ihm Ersatz in voller Höhe verspricht für den Fall eines Verlustes[3]). Diese Großzügigkeit bezeichnen allerdings andere Städte nicht ausdrücklich. Sicherlich aber enthalten die Verweisungen auf das Kölner oder Konstanzer Recht der Kaufleute nicht lediglich Bevorrechtungen und Vergünstigungen für in den Städten siedelnde Kaufleute, sondern sogar in erster Linie solche für zum Markt reisende; es war notwendig, daß das mit der fortschreitenden Territorialbildung in seiner rechtlichen Bedeutung verminderte königliche Geleitsrecht für den Fremden durch eine entsprechende, womöglich wegen der stärkeren Interessen von Territorium und Stadt an Handel und Verkehr noch zu erhöhende, Sicherung des reisenden Kaufmanns ersetzt wurde.

Zu den Sicherungen des Kaufmannes gehörte aber, neben dem ungestörten Geleit[4]), die Rechts-Vereinheitlichung in

---

[2]) Siehe die Ausführungen zur Gründergilde-Theorie in meiner demnächst erscheinenden Abhandlung über die „Stadtgründungen Heinrichs des Löwen".

[3]) Freiburg i. Br. 1122 Art. 1, Keutgen S. 117.

[4]) In München zugesichert: 1315 V. 6 (Dirr a. a. O. S. 77) durch den König Ludwig den Bayern; 1332 (a. a. O. S. 141) durch den Kaiser Ludwig den Bayern; desgl. 1347 (a. a. O. S. 169). Des Königs Anwesenheit gibt den Gästen besondere Freiheit im Verkauf (a. a. O. S. 279 Z. 26 f.). Den Münchner Bürgern Geleit im ganzen Reich zugesichert: a. a. O. 72 Urk. 42 (1315); in Niederbayern: a. a. O. 64 Urk. 36 (1308).

Geleitssicherung durch Richter oder Rat: a. a. O. 93 Z. 19 ff.; 404 Art. 309, 530 Art. 230; 267 Art. 177; 425 Z. 1 f.; 531 Art. 231, 232; 254 Art. 75; 402 Art. 303; 385 Art. 243.

gewissen typischen Marktsachen, die Bevorrechtung im Stadtgericht. Für München ist nichts bekannt, daß der Fremde (oder Gast) außerhalb des Rechts stand oder einem Sondergericht — abgesehen vom Gastgericht des 15. Jahrhunderts[5]) — unterstellt war. Viele Artikel der Satzungsbücher und des Stadtrechtsbuches ergeben seine Gleichstellung mit dem Bürger, so hinsichtlich Vorladungsfrist[6]), Schutz vor Arrest[7]), Pfandrecht, Beschlagnahme[8]), vor allem aber mit dem Anspruch auf gerechte Beurteilung durch den Stadtrichter und Unterrichter[9]), wenngleich diese Zusicherungen erst den Eiden des Ratsbuches III zwischen 1364—1380 entstammen; auch in vielen reinen Verwaltungsvorschriften zeigt sich die Gleichstellung[10]). Eine besondere Bevorzugung aber genoß der Gast durch beschleunigte Behandlung seiner Rechtsangelegenheiten, nicht nur im streitigen Verfahren, sondern auch bei Arrestsachen[11]). Den Gast schützt auch die Unkenntnis städtischer Rechtssätze, die dem Bürger durch das jährliche Verlesen bezw. seinen Anspruch, im Einzelnen durch Verlesen eingeweiht zu werden, bekannt sein müssen[12]). Dieser Bevorrechtung steht nun allerdings auch eine gewisse Schlechterstellung im Vergleich zu den Bürgern gegenüber. Das Asylrecht steht dem Gast nicht zu[13]); er büßt höher bei Beschädigung der Isarbrücke[14]), zahlt höheren Zins

---

[5]) Wehner a. a. O. S. 62 ff. MB XXXV, 2 Nr. 47. Auer Art. 15, 60, 260, 294, 395. Stadt-Oberrichter-Instr. von 1601 II § 21. Kreittmayer P. V c. 25 § 9 d. Ders. c. 1 § 21. Ladislaus v. Steuxner, Gastrecht von München S. 17 f., 37. StadtORInstr. von 1560 und Bestallungsbuch 1625. Nur als Beklagte waren die Fremden vor dem Gastgericht zuständig (Kreittmayer Anm. c 8 § 6 c.; anders Auer, Art. 395, 294. Landrecht von 1616 tit. 13 Art. 10). Über Entwicklung des Gastgerichts s. Rietschel, Markt und Stadt S. 206 f.

[6]) Dirr, a. a. O. 381 Art. 225; dazu in den Gerichtsferien: 382 Art. 227.

[7]) a. a. O. 416 Art. 347; 425 Z. 6 f.; 531 Art. 233.

[8]) a. a. O. 320 Art. 44, 46; 317 Art. 35; 324 Art. 57; 183 Art. 13; 256 Art. 93; 371 Art. 200, 201; 391 Art. 259; 328 Art. 68.

[9]) a. a. O. 576 Z. 13 f.; 577 Z. 5, 9 f.

[10]) Verbot des Waffentragens a. a. O. 185 Art. 20; 238 Art. 2; Kornmeß-Gebühren a. a. O. 208 Art. 136; 260 Art. 168. Vieles andere siehe im Register bei Dirr a. a. O. unter Gast.

[11]) a. a. O. 184 Art. 15; 391 Z. 19 f.; 400 Z. 23 f.; 183 Art. 12, 373 Art. 203; 311 Art. 15; 325 Art. 60; kürzere Termine für Klageerhebung: 325 Z. 18 f.; 361 Z. 8; 373 Z. 7; 524 Z. 11 f.

[12]) a. a. O. 185 Art. 21; 391 Art. 262; 396 Art. 278.

[13]) a. a. O. 187 Art. 31. [14]) a. a. O. 235 Art. 253.

für Judendarlehen[15]), haftet persönlich für Haftantrag gegen Bürger[16]). Auch im Warenhandel unterliegt er, besonders in späterer Zeit, obgleich die Überbleibsel des den Fremden als rechtlos behandelnden frühmittelalterlichen Fremdenrechts untergegangen sind, gewissen Beschränkungen[17]), die die Interessen der in der nun längst gefestigten Siedlung ansäßigen Handwerker und Kaufleute erfordern; es ist die Zeit, in der der mit der Ware selbst reisende Kaufmann beginnt, unmodern zu werden.

II. Juden.

1315 VII. 21 bestimmt König Ludwig der Bayer als Inhaber des Judenregals[18]), daß für die Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern und Juden in München das Augsburger Judenrecht zu gelten habe[19]). Von einer besonders zahlreichen Judenschaft und einer abgesonderten Siedlung (Ghetto), entsprechend etwa alten Städten wie Worms und Speyer, kann nach den spärlichen Quellen wohl keine Rede sein[20]). Die Urkunde von 1315 behandelt die Juden grundsätzlich als außerhalb der städtischen Gemeinschaft und des Bürgerrechts stehend. Hieraus ist erklärlich, daß die Satzungsbücher Bestimmungen treffen für gewisse Fälle, in denen die Juden ausnahmsweise gleiches Recht wie die Christen genießen, z. B. hinsichtlich der Fleischpreise, dann im Liegenschaftspfandrecht, bei

---

[15]) a. a. O. 515 Z. 23 ff. [16]) a. a. O. 333 Z. 6 f.

[17]) a. a. O. Register unter Gast Ziffer 2 und die einzelnen Gewerbe im Register.

[18]) Zur Judensteuer s. a. Solleder, München i. MA., S. 130 f. Germania Iudaica herg. v. Elbogen-Freimann-Tycocinski, Breslau 1934, S. 237 erwähnt eine Regensburger Urkunde von 1229, in welcher ein Abraham de Municha als Zeuge aufgeführt ist, als ältestes Zeugnis einer Judensiedlung. Ob eine solche wirklich bestand, ergeben die Quellen nicht.

[19]) Dirr a. a. O. S. 81 Urk. 40. Über das Augsburger Judenrecht von 1276 siehe Meyer, Stadtbuch von Augsburg Art. XIX S. 52 ff. Wehner, Gerichtsverfassung S. 63 ff. Das Münchner Judenrecht ist teilweise in Ingolstadt anwendbar (Böhmer, Reg. 182).

[20]) Siehe allgemein hiezu jetzt Fischer Herbert, Die verfassungsrechtl. Stellung der Juden in den deutschen Städten während des 13. Jahrhunderts, Gierkes Unters. Heft 140 (1937), S. 83 ff., 98 ff., 123 ff. und 141 ff. — Über die „Judengasse" s. Solleder, München i. MA., S. 130.

Priorität der Klage innerhalb 3 Tagen vor Pfandrecht[21]). Der städtischen Gerichtsbarkeit sind sie jedoch grundsätzlich unterstellt[22]). Ihre exemte Stellung brachte ihnen einerseits besondere Vorrechte und andererseits, hauptsächlich für ihren Haupterwerbszweig, den Geldverleih, besondere Erschwerungen. Dem jüdischen Pfandleiher haftet nur sein Pfand für Kapital und Zinsen[23]), nicht auch der Schuldner persönlich und sein weiteres Vermögen. Das altgermanische Prinzip der Trennung von Schuld und Haftung und der Beschränkung der Haftung auf den verhafteten Gegenstand (oder „verhaftete" Person) findet auf den Juden noch ungemindert Anwendung, während sonst allgemein das städtische Recht die Haftung auf das Gesamtvermögen auch ohne besonderen Haftungsvertrag zu erweitern sucht. Ging das Pfand beim Juden zu Verlust, so war er zum vollen Ersatz unter Anrechnung seiner Forderung verpflichtet[24]). Ein Pfandmehrwert (Verfallpfand)[25]) konnte ihm somit nicht verbleiben. Verpfändung von Harnischen an Juden war übrigens wie auch an Christen völlig verboten[26]). Der Mißbrauch mit Schuldtiteln führte zur Schaffung besonderer Schuldbriefe im Personalkreditverkehr[27]). Ihre Schuldner mußten die Juden dem Rat auf dessen Verlangen nennen[28]). Das Ratsbuch IV (um 1372) setzt den Höchstzins der Juden, indem es vom genannten Privileg König Ludwigs von 1315 Gebrauch macht, fest und bestimmt die Hinterstellung „essender" Pfänder (Vieh) beim städtischen Fütterer[29]). Als Strafe für Zuwiderhandlung wird den Juden angedroht, daß kein Metzger ihnen Fleisch verkaufen soll, auch kein Vieh, und daß sie samt Angehörigen nicht mehr baden dürfen[30]). In einer Versammlung in München im Jahre 1400 beschließen die Juden, daß sie trotz herzoglicher

---

[21]) Dirr, a. a. O. 252 Art. 63, 254 Z. 12; 374 Art. 205; 258 Z. 2; 372 Art. 202.

[22]) Meyer, Augsb. Stadtrecht S. 53 Anm. 3 und 56 § 7. An die Stelle des Vogtes tritt in München wohl der Stadtrichter.

[23]) a. a. O. 289 Art. 311. [24]) a. a. O. S. 362 Art. 173.

[25]) Siehe zum Pfandrecht dieses Stichwort im Register zu Dirr.

[26]) a. a. O. 375 Art. 209a. [27]) a. a. O. 289 Art. 312.

[28]) a. a. O. 398 Art. 287a. [29]) a. a. O. S. 515 Art. 37.

[30]) a. a. O.

Privilegien in der Stadt München nichts mehr kaufen noch verkaufen wollen, außer ihrem Lebensbedarf; sie wollen sich von nun an beschränken „nichtz anders zu treyben dann gelt umb wuecher leichen, als juden von recht tun süllen". Wie ausschließlich das Geldleihgeschäft den Juden zustand, sagen auch die Bestimmungen über den sog. Judenschaden. Kann ein Gläubiger eine fällige Forderung nicht beitreiben, so kann er zu Lasten des Schuldners bei einem Juden ein Darlehen aufnehmen; sein Schuldner ist sodann verpflichtet, das Darlehen samt Zinsen bei dem Juden abzulösen[31]).

Ein besonderes Privileg genießen die Juden der Stadt München als Hehler. Gestohlene Sachen, die der Jude als Pfand hat, muß zwar auch er herausgeben, jedoch nur gegen Zahlung seines darauf geliehenen Kapitals, freilich ohne Zinsen[32]).

Ein Lebenshaltungszweig der Juden ist es besonders, der eigener Beaufsichtigung unterliegt: die Metzgerei. Maßgebend sollen sein die Sätze der Juden von Nürnberg[33]). Die jüdischen Metzger unterliegen der Aufsicht eines bestellten Fleischhackermeisters, die Metzger schächten in ihren Häusern oder unter der Judenbank und dürfen nur dort verkaufen; öffentlich zu schächten ist ihnen verboten, desgleichen der freihändige Viehkauf außerhalb des ordentlichen Viehmarktes der Stadt[34]).

Mehrfach taucht in den Quellen ein Albrecht der Judenmann auf, so z. B. auch als Urkundszeuge im Rudolfinum[35]). Ob es sich in ihm um einen die Schutzherrschaft über die Juden ausübenden herzoglichen Beamten handelt oder um einen Vorsteher aus ihren eigenen Reihen, der auch Gerichtsbarkeit in eigenen Angelegenheiten ausübt, muß dahingestellt bleiben[36]). Vielleicht auch lag das Recht des Judenschutzes später bei der Stadt.

---

[31]) a. a. O. 361 Art. 170, 171; 399 Art. 288; 514 Art. 33.
[32]) a. a. O. 362 Art. 172; 524 Art. 70.
[33]) a. a. O. 434 Z. 19 ff. [34]) a. a. O. S. 434 Art. 412 ff.; 419.
[35]) a. a. O. S. 47 Z. 21.
[36]) Durch ein Privileg Herzog Friedrichs vom 13. XII. 1380 wird den Juden in ganz Niederbayern gestattet, vor dem Hofmeister des Herzogs oder wohin der Herzog das Recht schafft, Recht zu nehmen. Jeder konnte nach Belieben vor das Stadtgericht oder den Hofmeister gehen.

8. Der Stadtrat.[1])

Den ersten wörtlichen Nachweis vom Rat als Behörde gemeindlicher Selbstverwaltung treffen wir in München erst relativ spät, nämlich 1289[2]) in einer Bestätigungsurkunde für die dem Kloster Fürstenfeld in München durch Herzog Ludwig verliehenen Freiheiten[3]). Schon die Tat-

[1]) Die Erklärung des Rates bei Dirr, Register am Anfang mußte naturgemäß auf genaue chronologische Unterscheidung verzichten. Die dann folgende Aufgliederung bringt in Einzelheiten Abweichendes von dem hier Vorgetragenen.

[2]) Dirr, Denkmäler S. 38.

[3]) Nicht vor dem letzten Drittel des 13. Jhdts. und nicht nach der ersten Hälfte des 14. Jhdts. ist das Aufkommen des Rates in den wittelsbachischen Städten allgemein zu beobachten, verbunden meist mit der Verleihung umfassender Autonomie. In Kelheim wird der Rat seit 1292 vermutet, seit 1327 tritt er urkundlich auf, mit einer Mitgliederzahl von 6 Geschworenen. Cham hat seit 1293 einen Zwölferrat. Landau an der Isar wahrscheinlich nicht vor 1304. Für Weilheim ist das erste Auftreten unsicher. Die Verweisung auf das Münchner Recht dürfte aber sein Erscheinen um 1300 wahrscheinlich machen. Burghausen nennt den Rat erstmals 1290, Neu-Ötting zuerst im Stadtrecht von 1321 mit 8 Mitgliedern, Braunau seit der Verleihung des Burghauser Rechts 1335 mit 12 Räten. Ingolstadt seit 1309. Für Dingolfing ist der Rat im Stadtrecht von 1274 mit 6 Räten bezeichnet. Neustadt, Kitzbühel, Schärding, Moosburg und Furth am Walde folgen wesentlich später, aber nicht nach 1350 (siehe Rothenfelder a. a. O. S. 10, 30, 38, 40, 49, 53, 58, 62, 71, 79, 82, 86). Für Landshut ist das Stadtrecht von 1279 das erste Dokument, das uns ausführlich über die städtische Verfassung berichtet. Die Polizeiordnung von 1256, die früheste ihrer Art, zeigt nur Umrisse (Qu. u. E. V S. 154, 314; Kalcher, S. 13 ff. bringt den Bestätigungsbrief von 1321 in deutsch; über Bestätigungen Kalcher S. 9, 13, 23, 26, 29, 44, 61, 63, 71, 95, 98, 127. Später im Kopialbuch, HStA. Ger. Landshut I, 51, 57). Das Stadtrecht von 1279 beruft sich auf altes Herkommen. Trotzdem legen Inhalt und Fassung, insbesondere die Spuren verfrühter Rezeption römisch-italienischen Rechts, nahe, daß es sich um neuerteiltes Recht handelt. Die als rectores im Stadtrecht bezeichneten Räte treten selbst in einer Urkunde von 1272 noch nicht auf, was uns berechtigt, die Entstehung des Rats in Landshut zwischen 1272 und 1279 zu setzen. Auffallend ist die ungefähre Gleichzeitigkeit der Entstehung des Rates mit München, sodaß man versucht ist, auf gemeinsamen gesetzgeberischen Akt oder gemeinsame Einflüsse zu schließen. Der Rat hat nach dem Stadtrecht von 1279 Autonomie; doch greift auch der Richter noch in die Verwaltung ein. Im Falle der Rechtsweigerung des Richters hat der Rat rechtsprechende Funktion. Grundsätzlich ist die Rechtspflege von der städtischen Verwaltung nicht getrennt. Der vom Herzog eingesetzte Richter steht der Verwaltung und Rechtsprechung vor. In der Polizeiordnung von 1256 erscheinen provisores civitatis, besonders qualifizierte Bürger und Gerichtsbeisitzer. Zwischen diesen provisores und den rectores kann ein gewisser Zusammenhang nicht bestritten werden. Es wird sich um eine ratsähnliche, wenn auch unständige Einrichtung, besonders um die Beisitzer des Gerichts, gehandelt haben. (Rosenthal, Landshut S. 11 f.: aus der Dorfverfassung sei die Rats-

sache dieser späten Nennung eines Ratskollegiums gebietet Vorsicht, insbesondere in der rechtsvergleichenden Schlußfolgerung hinsichtlich einer Ratsorganisation in der Zeit Heinrichs des Löwen, der gelegentlich als der Schöpfer des freien Rates bezeichnet worden ist[4]). Leider sagt uns die Urkunde von 1289 nicht die Namen der Ratsmitglieder. Wenn dort der Rat noch in Verbindung mit der Gemeinde genannt wird, so zeigt die Sprechweise des Rudolfinums von 1294 schon eine ausgeprägte Organisation des Rates. Hier taucht in Art. 5[5]) auch zum ersten Mal für München die Bezeichnung „die Zwölf" auf, der Zahl nach sehr erinnernd an Schöffenkolleg oder Gerichtsbeisitzer überhaupt[6]). Aber auch das Rudolfinum sagt uns nichts über die Art der Bestellung des Rates, insbes. über die Mitwirkung des Stadtherrn. Den Bürgern wird im Rudolfinum nur ein Konsensrecht für die Richterbestellung zugebilligt. Schlüsse sind auch aus dem übrigen Inhalt des Rudolfinums auf die Ratsbestellung nicht zu ziehen. Die Fassung einzelner Sätze deutet an, daß es sich in vielen im Rudolfinum ausgesprochenen Sätzen durchaus nicht um altes Herkommen handelt, sondern um jüngste Konzessionen, durch die politische Lage des Stadtherrn veranlaßt. Wenn noch in Art. 8 ausdrücklich auf den Heiratszwang Verzicht geleistet wird, so wird die letzte Ausübung dieses Rechts nicht allzuweit zurückgelegen haben. Der Einwand, daß es sich um abgeschriebene Sätze gehandelt haben kann, ist durch den Hinweis auf andere Sätze, wie etwa Art. 14, der auf altes Herkommen ausdrücklich Bezug nimmt, leicht zu entkräften. Doch mögen diese Hinweise alle nur dazu dienen, die Vorsicht zu rechtfertigen, mit der Konstruk-

---

verfassung nicht abzuleiten, da eine Dorfsiedlung hier nicht bestand). In Straubing gelangte der Stadtrat wahrscheinlich erst gegen Ende des 13. Jhdts. zur Entstehung. Das Gerichtsprivileg von 1307 von Herzog Stefan für die Stadt spricht von den Geschworenen der Stadt, „die dann der Stadt geschworen haben" (Grünes Buch S. 20; Solleder, UB. S. 149). 1368 werden consules genannt (Mon. Carm. Straub., Rothenfelder a. a. O. S. 32 Anm. 80). Die Geschworenen sollen nach dem Privileg von 1307 vier aus ihrer Mitte wählen als Beisitzer für das Vitztumsgericht. 1314 urkundet der Rat selbst (JB. d. Hist. Ver. f. Straubing 1903 S. 113). 1330 tritt die Bezeichnung als Rat auf (Kopialbuch d. Freih. d. Stadt Straubing, HStA. I, 91, 53, fol. 16).

[4]) Rietschel, Hist. Z. 102 S. 263. [5]) Dirr, Denkmäler, S. 42.

[6]) Über Schöffen siehe oben S. —

tionen über eine für die Geschichte des Rats bedeutsame Gründergilde m. E. behandelt werden müssen.

Die ersten Ratsnamen kennen wir erst aus dem Jahre 1295 (VIII. 24)[7]). Aber immerhin gewinnen wir damit einen Ausgangspunkt für die vorausgehende Zeit und zwar an Hand von Zeugennennungen, insbesondere im Zusammenhang mit Todgeschäften, Auflassungen und öffentlichrechtlichen Handlungen.

Ganz allgemein festzustellen ist, daß von der Geschichte der Institution des Rates und seiner vorbereitenden Erscheinungen die Geschichte der Bezeichnung consilium, consules usw. zu trennen ist, wenn auch vom Auftreten dieser Bezeichnungen Schlüsse auf die Konsolidierung, juristische Prägung und Selbständigkeit der Einrichtung zulässig sind.

Um 1279 spricht ein Chunradus dictus de Fronhofen civis Monacensis von „concives mei" und einem sigillum eorundem concivium[8]). Aus der Kontinuität gewisser Bürgernamen in Zeugenlisten usw. gewinnen wir noch mehr Anhaltspunkte für die Verfolgung des Rates nach rückwärts. Fehlt auch die Bezeichnung als Rat, so handelt es sich doch um die Vorboten desselben und um seine ursprüngliche Gestalt, mögen auch größere Selbständigkeit und straffere Organisation, wie dann zur Zeit des Rudolfinums vorhanden, noch mangeln. Immerhin aber, ein kommunales Selbstverwaltungsorgan mit gewissen, ständig wachsenden Rechten neben dem Richter des Stadtherrn und anderen Organen desselben, ist vorhanden[9]). Mit den concives von 1279 braucht nicht schon ein fertiger Rat gemeint zu sein; das sigillum concivium setzt aber eine Ausgliederung bestimmter Bürger oder Geschlechter aus der Gesamtbevölkerung als ratsähnlicher Schicht zur Vertretung der Stadt voraus. Sicherlich dürfen wir in den Namen der Zeugenreihe der gleichen Urkunde Glieder

[7]) Dirr, Denkmäler S. 50.
[8]) Arch. d. Hist. Ver. f. Oberbayern 5485. Chunradus ist Schwiegersohn des in der gleichen Urkunde genannten Pilungus; ein solcher auch schon 1164.
[9]) Das Bedürfnis schafft die Differenzierung und die Institution: Hch. Mitteis, Lehenrecht und Staatsgewalt, Einleitung.

dieser ratsähnlichen Organisation erblicken[10]); dabei bleibt zu beachten, daß der Judex noch an der Spitze der Räte als der eigentliche Träger der Stadtverwaltung und des Gerichts genannt wird.

Leider sind die Quellen außerordentlich dünn. Jedoch auch aus diesen können wir erkennen, daß es wenige Geschlechter sind, die immer wieder auftreten: Witschit, Schrenk, Fosso, Sendlinger, Freimanner u. a. Gegenüber der ersten vorhandenen Aufzeichnung von Münchener Bürgernamen in der Schäftlarner Tradition um 1164/70[11]) ist kennzeichnend, daß die dort erscheinenden Namen aus welfischen Gebieten, wie Mammingare, Schongoware u. a. im 13. Jhdt. nicht mehr auftreten; dagegen erscheinen die Sendlinger, nicht mehr der Etzenhausener, und ungewöhnlich häufig die Freimanner. Im Übrigen hängen viele Namen mit Handwerken zusammen, wie Drechsel, Schrenk, Pütreich, Pötschner, meist erst nach 1279 belegt. Es liegt gar nicht fern, daraus auf eine gewisse Umschichtung nicht nur der herrschenden Bürgergruppe zu schließen, sondern auch auf ein allmähliches Ausscheiden der welfischen Elemente aus der Stadt. Was an Landschaftsnamen noch vorhanden, stammt durchweg aus der näheren Umgebung Münchens; es sind Leute, deren Geschlechter als alte Grundherren in der Gegend anzusehen nicht ungewöhnlich wäre[12]). Lediglich einen Zähringer und den miles de Kugelingen treffen wir noch 1239[13]).

Endlich von 1266 an haben wir in Privaturkunden näheren Anhalt über die Namen der Glieder einer ratsähnlichen Schicht[14]). Eine vollständigere Zusammenstellung der mutmaßlichen Räte findet sich erst acht Jahre später. 1266 tauchen wiederum die weit zurück zu verfolgenden Fosso, Pecel und ein Pillung auf, wogegen die Namen von 1274 nur noch im Sendlinger einen Zusammenhang mit

[10]) Die Namen sind aus dem Verzeichnis der Räte im Anhang zu ersehen. [11]) MB VIII S. 410.

[12]) Heinrich d. L. wird wohl Leute seines Hausbesitzes mit angesiedelt haben, neben alten Grundherrn. Es bleibt auch noch der immer wiederkehrende Ainwicus. Die Erklärung dieses Namens mit Obereigentümer ist nicht so sehr abwegig.

[13]) Dirr, Denkmäler S. 11.

[14]) S. die Ratslisten im Anhang: zu 1266 und 1274.

früher zeigen. Die Sendlinger erscheinen von nun an regelmäßig, meist sogar an erster Stelle. Im Zusammenhang mit den späteren vollständigen Ratslisten ergeben sich aus den Namen Rückschlüsse für die frühere ratsähnliche Organisation.

Wehners[15]) Ansicht, daß erst Ludwig der Strenge um 1260 der Stadt eine freiere Verfassung gegeben, insbesondere den Rat eingesetzt habe, hat viel für sich. Eine Schicht regierender Männer aus alten Geschlechtern hat sich jedoch zweifellos früher schon herausgelöst und zu einem ratsähnlichen Gebilde zusammengeschlossen, wahrscheinlich wohl schon im Zusammenhang mit der Loslösung aus der Freisingischen Stadtherrschaft oder schon während der Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof von Freising und den Herzögen bis um 1240. Mit der Entscheidung zugunsten der Wittelsbacher, was die Stadt München anlangt, dürfte ein gewisser Rückschlag gegen die freiheitlichen Rechte der Stadt eingetreten sein. Die Tatsache allein, daß der Rat erstmals 1289 unter Ludwig dem Strengen urkundlich genannt wird, ist zu wenig Anhalt für die Annahme, daß er, wie Wehner meint, um 1265 gerade unter diesem Herrscher entstanden sei. Einmal wird mit Recht ein gewisser Wahrscheinlichkeitsbeweis für die festere Organisation einer Stadtvertretung seit der ersten Hälfte des 13. Jhdts. von Dirr[16]) darin erblickt, daß das amtliche Schriftgut der Stadt München in dieser Zeit beginnt. Andererseits kann die Gruppierung eines Rates als geschlossener, der Gesamtgemeinde selbständig gegenüberstehender Körperschaft nicht sehr weit hinter die erste Erwähnung von 1289 zurückgreifen, da noch 1266[17]) von „iudex (Meinhart) et universitas civium" gesprochen wird, dort also eine Gegensätzlichkeit von Bürgergesamtheit und Rat noch nicht bekannt ist. Es liegt nahe, den eigentlichen Schöpfungs- und Bestätigungsakt für den Rat als juristische Körperschaft in der Zeit zwischen 1266 und 1289 zu suchen, also unter Ludwig dem

---

[15]) Ger. Verf. d. Stadt München S. 7. S. auch Muffat, Chr. d. dt. Stdte. Bd. XV, Einleitung.

[16]) Einltg. S. 29. [17]) MB III S. 262.

Strengen; vorausgegangen dürfte dem eine losere aus der allgemeinen Gerichts- und Verwaltungsorganisation herausgewachsene Ordnung sein.

Die Rückstände der umfassenden Gewalt des Richters, wie sie sich noch im Rudolfinum Art. 3 u. 4 zeigen, lassen darauf schließen, daß diese ratsähnliche Gemeinschaft, deren rechtliche Gestalt nicht so sehr einer Genossenschaft, Gilde oder Zeche geglichen haben wird, als vielmehr durch die Bedürfnisse der städtischen Gemeinschaft bestimmt war, mit dem Richter zusammen fungierte, wahrscheinlich zunächst im Gericht als Umstand, dann übergreifend auf selbständige Behandlung von Verwaltungsgeschäften, ähnlich der Entwicklung, wie sie gelegentlich in Städten mit sog. Schöffenverfassung beschrieben wird. In Art. 4 des Rudolfinums stehen sich beispielsweise Richter und Rat schon selbständiger gegenüber, Selbstverwaltungsorgan und herrschaftlicher Beamter, im Falle der Rechtsweigerung des Richters. Auch im Rudolfinum wird aber der Richter noch nicht vom Rat, sondern vom Stadtherrn bestellt; der Rat hat dazu „rat und bede". Es ist somit das von Rietschel[18]) Heinrich den Löwen im Gegensatz zu den Zähringern zugesprochene Reservat der Richterbestellung durch den Stadtherrn auch in München erhalten geblieben, wenn auch mindestens seit 1294 mit der von selbst aus der wachsenden Macht des Rates folgenden Einschränkung, das dieser präsentieren durfte, ein zu dieser Zeit in fast allen wittelsbachischen Städten verbreiteter Modus[19]).

Aus der folgenden, aus den vorhandenen Quellen nach Möglichkeit erschöpfend dargestellten Ratsgenealogie ergeben sich für uns folgende Schlüsse:

1. Bis zur ersten Nennung des Rates können wir aus Zeugenreihen und Namenlisten, die auf Ratsnamen schließen lassen, den Eindruck gewinnen, daß schon vor 1289, schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts eine ratsähnliche Gemeinschaft, rechtlich noch nicht völlig gesondert von

[18]) Hist. Z. 102, S. 262.
[19]) Siehe Abschnitt Richter.

der Allgemeinheit der Bürger, bestanden haben muß. Die Kontinuität gewisser Geschlechternamen betont den patrizischen Charakter dieser Gemeinschaft. Vorherrschend sind mit Ortsnamen der näheren Umgebung Münchens zusammenhängende Personennamen, die bis ins Ende des 14. Jahrhunderts weiter im Rat erscheinen. Die Grundlage dieser Gemeinschaft ist die Gerichts-Beisitzerschaft, der „Umstand", der den Übergang aus der landgerichtlichen Tradition darstellt und die Kontinuität der Verfassungsentwicklung zwischen Land und Stadt herstellt. Über diese Frage wird allgemein, wenn auch nicht mit der Absicht der Aufstellung eines für die gesamte deutsche Stadtverfassungs-Entwicklung geltenden Prinzips, — das ich überhaupt nicht für beweisbar halte — in meiner gesondert erscheinenden Abhandlung über die „Stadtgründungen Heinrich des Löwen" noch zu sprechen sein.

2. Zwischen 1266 und 1289 scheint die rechtliche Abschließung dieser Gemeinschaft und ihre Ausbildung zum Rat im technischen Sinne erfolgt zu sein.

3. Aus der Wiederkehr bestimmter Rats-Namen können für die Zeit nach 1289 hinsichtlich Art der Bestellung der Räte und Dauer des Amtes Schlüsse gezogen werden. Bemerkenswert ist, daß der Modus der Bestellung nicht immer der gleiche blieb, sondern ein mehrfacher, allerdings teilweise nur zu vermutender, Wechsel stattgefunden haben muß.

4. Aus der Reihenfolge der Namensnennungen schließlich gewinnen wir, insbesondere für den Anfang des 14. Jahrhunderts bis zur ersten wörtlichen Nennung eines Bürgermeisters (1365) Anhaltspunkte für das Amt einer Art Ratsmeister, das sich auch wieder, wie die Quellen deutlich erkennen lassen, aus dem Bedürfnis heraus, bei wachsender Stadt und steigendem Aufgabenkreis, insbesondere mit der Ausbildung des äußeren und großen Rates, entwickelt. Von diesem Ausgangspunkt erklärt sich auch das Verhältnis des Amtes des „Redners" zu dem des Bürgermeisters.

Ich gebe zunächst einen kurzen, den Quellen entnommenen Überblick der Ratsgenealogie bis 1300. Die hierauf bezüglichen Quellen sind im Anhang teils abgedruckt, teils mit ihren Fundstellen benannt.

Witscit: 1239, kehrt wieder 1268 II. 7, 1279. (Bedeutung: vielleicht mit witsch, witschen = eilig, flugs, zusammenhängend).

Sendlinger: 1164, 1239, 1268 II. 7, 1271 I. 20 (Drei Sendlinger) 1274, 1279, 1295, 1296, 1297, 1299. Der Sighart Sendlinger durchgehend 1239, 1268, 1271, 1274, 1279 an der Spitze des Rates, 1295 einer gleichen Namens als Fünfter, 1296 als Sechster, 1297 als Elfter, 1299 als Zweiter. 1300 überhaupt kein Sendlinger.

Pillung: (Zusammenhang des Geschlechtes mit Braunschweigischen Pillung, ehemals Grafen im Bardengau und im Gau der Holsten und Stormarn[20]) natürlich völlig ausgeschlossen). 1164; 1266 ein servus Pillungi; 1279 (muß nicht unbedingt zum Rat gehören; Schwiegersohn ist der Chunradus dictus de Fronhoven); bis 1300 dann keine Nennung mehr.

Nach dem Zinsbuch der Stadt kauft die Stadt um 1390 von den Pillung ein Haus am Markt, das der Kürschnerzunft zur Verfügung gestellt wird und außerdem als Stadtkeller dient.

Pecel: 1239, 1253 IV. 11 und VI. 27; 1266 V. 9 als Zweiter, dann nicht mehr.

Ainwicus: 1253 IV. 11, 1267 ohne weiteren Namenszusatz; 1296 III. 27,: Ainweich Sluder, nachdem vorher 1271 I. 20 ein Ulricus dictus Sluder; 1315 (StA. St. Peter, XXXXI, 1 AG I E.L.52) der Ainweich Gollier, Ritter von München. (Zweifelhaft, ob aus der Bedeutung der Namen Sluder und Gollier auf Identität des Geschlechtes geschlossen werden kann). 1302, VII. 6: Ainweich Freimanner.

Fosso: 1253 IV. 11: Conrad Fosso (oder Fosco) und junior Fosso. 1253 VI. 27 wieder Conrad Fosso. 1266

[20]) Siehe dazu Woltereck, Zur Gründung von Goslar und Braunschweig, Hist. Vjschr. 25, 204 ff.

V. 9: Dominus Chunradus Vosso an der Spitze des Rates. 1271 I. 20 Chunradus et Ortlieb Fosso und ein Hainricus, notarius Fossonis. (Zweifelhaft ist, ob die Erklärung des Namens Fosso die Vermutung eines ursprünglichen Grundbesitzes zuläßt oder ob Fosso = fossor = Landmann oder Fosse = Faulenzer ist. Schmeller a. a. O. I, 768. Es ist nicht zu entscheiden. Siehe auch Fischer, Schwäb. WB. II, 1691).

Freimanner: zuerst 1253 VI. 27. Dann erst 1295 als Zweiter im Rat. 1296 Chunrad und Hainrich an der Spitze des Rates, 1297 an zweiter und dritter Stelle, 1299 an dritter und vierter Stelle. 1300 Ainweich Freimanner an vierter Stelle.

Sander: zuerst 1253 IV. 11. 1295 an achter Stelle, 1296 an vierter, 1297 an neunter, 1299 an achter Stelle, 1300 überhaupt nicht.

Sluder: (vielleicht von schluderer = Schwätzer; siehe Schmeller, Bayer. Wörterb. II, 538) 1271 I. 20: Ulricus dictus Sluder. 1295 VIII. 24 Ainwicus Sluder an sechster Stelle, 1296 an fünfter Stelle, 1297 an sechster, 1299 an fünfter Stelle, 1300 überhaupt nicht.

Schon 1266 erscheinen zwar einzelne Namen von 1253 wieder, so der Pecel, der Fosso, ein Sohn des Gerhard, der Moringer, so daß eine gewisse Kontinuität festgestellt ist. Allgemeine Beobachtungen lassen sich aber wohl erst seit 1268 II. 7 machen. Von diesem Jahr an treten andere Namen in den Vordergrund. Die Angehörigen des alten Geschlechts der Sendlinger, unter ihnen besonders Sieghart, stehen zwar noch an der Spitze, der genannte Sieghart bis 1299. Auch in Fosso und Witscit sind 1268 und 1271 noch im Rat, 1279 nur noch ein Fosso. Seit 1295 sind diese alten Namen verschwunden. 1295—1299 erscheint Marquard Draechsel an der Spitze des Rates, unmittelbar nach ihm Cunrad und Hainrich Freimanner. 1299 ist Sieghart Sendlinger unmittelbar hinter Draechsel getreten. Die Aufzählung von 1296 muß in gewisser Weise ausscheiden, da sie nur 10 Namen von Räten nennt. 1297

ist der Hainrich Altmann von 1295 ausgeschieden, dafür ein Ulrich Haederer eingetreten. 1299 sind nur 11 Räte genannt; Dietel Guldein und Hainrich Chuechel fehlen, davon mag einer lediglich bei der Unterzeichnung abwesend gewesen sein, bezw. bei der Sitzung. Einer muß aber wohl ausgeschieden sein, denn es ist 1299 der neue Name Ainweich Ueniger verzeichnet.

Es besteht eine gewisse Vermutung dafür, daß jährlich ein Ratsmitglied wechselte. Hinweise auf Wahl durch die Gemeinde sind nicht vorhanden, so daß das wahrscheinlichere die Kooptation ist. Auch daß vor 1300 die Gemeinde nach Ablauf einer gewissen Periode, etwa von 12 Jahren wegen der Zahl der Ratsmitglieder, die Wahl des Rates durchführte, ist nicht glaubhaft, schon deshalb nicht, weil sichtlich die 3 an der Spitze stehenden Personen dem jährlichen Ausscheiden nicht unterliegen. Sie sind die führenden Räte und bestimmen wohl auch mehr oder weniger Ausscheiden und Neuwahl. Es ist wohl nicht zu viel vermutet, in diesem jeweils erstgenannten Rat wie 1295—99 Marquard Draechsel, oder dem Cunradus Fosso von 1266 und dem Sieghart Sendlinger von 1268, 1271 und 1274 eine Art Ratsmeister, Führer oder Bürgermeister des Rates zu erblicken, der die Führerstellung des Richters im Kreise gewisser städtischer Verwaltungssachen ablöste. Daraus läßt sich auch erkennen, daß zu dieser Zeit die Räte die Natur von Beiräten, von Ratgeben des Führers der Gemeinde hatten, nicht eigentlich von unmittelbaren Volksvertretern, Abgesandten der Gemeinde. Es ist dies der zweite Akt der Verselbständigung in der Organisation der Stadt. Während sich zwischen 1266 und 1289 die aus dem Stadtvolk kommenden Gerichts- und Verwaltungsbeisitzer mit selbständigen Kompetenzen vom stadtherrlichen Richter und Verwaltungsführer als eigenes Organ lösen, schaffen sie nun aus sich einen Führer ihrer neuen Organisation im Ratsmeister, lange bevor er mit Namen Bürgermeister urkundlich auftaucht, was erst 1363 der Fall ist.

Die völlig veränderte Zusammensetzung des Rates im Jahre 1300, die eine Kontinuität zu 1299 nicht mehr er-

kennen läßt, wird eher auf eine revolutionäre Umwälzung, denn auf eine bürgerliche Wahl zurückzuführen sein. Vielleicht sind es dieselben Elemente eines bisher kleingehaltenen Standes, die auch 1295 sich an der herzoglichen Münze vergangen haben: Vorboten einer revolutionären Bewegung, die zunächst im äußeren Rat ihre Organisation findet. Eine weitere Schicht, die der unteren Handwerke, ist es, die zur Bildung des großen Rates führt.

Trotz dieser abrupten Veränderung der Zusammensetzung des Rates handeln als Zeugen in öffentlichen Angelegenheiten mit dem Stadtrichter Wernhard von Northoven zusammen doch wieder die alten Personen: Cunrad und Ainweich die Freimanner, Sieghart Sendlinger, Hainrich Sander, Marquard Schied, was unsere Meinung bestärkt, daß der Rat von 1300 ein Revolutionsrat ist. Schon 1302 I. 5 hat denn auch der Rat wieder fast das alte Gesicht; nur einige Namen von 1300 und einige ganz neue treten mit auf. Sieghart Sendlinger steht wieder als Ratsmeister an der Spitze. Der Rat von 1302 scheint ein Kompromißrat zu sein. Die Reihen von 1302—15 lassen eine beständige Veränderung des Rates erkennen. 1315 III. 12 haben wir endlich wieder eine Aufzählung, die wir als Verzeichnis der Räte betrachten können. Dietleip Guldin steht an der Spitze; Sieghart Sendlinger und die Freimanner sind verschwunden, viele Namen völlig neu. 1317 schließlich erfahren wir von einer grundlegenden Wandlung im Rat. Neben den Inneren Rat der Zwölf ist der Äußere Rat, der schon früher, insbesondere in den Satzungsbüchern belegt ist, mit 24 Mitgliedern, und außerdem eine weitere Vertretung der Gemeinde, später Großer Rat genannt, mit 36 Mitgliedern, getreten. 1318 sind uns die Namen genannt: 12 vom Inneren, 24 vom Äußeren Rat, 36 Namen ohne Amtsbezeichnung, unter welchen sich auch Dietlaip Guldin befindet. Im Inneren Rat ist an seine Stelle der auch sonst schon im Inneren Rat genannte Ludwig Chuechil an die Spitze getreten.

Zweifellos liegt zwischen 1299 und 1317 eine Zeit heftigster Ratskämpfe. Ziemlich gleichzeitig drängt eine

zweite und dritte Schicht zu politischer Geltung. Wann es zur Bildung des Äußeren Rates gekommen ist, ist unbestimmt. Sicher nicht vor 1299, aber bis spätestens 1317. Die herzoglichen Urkunden von 1304, 1313, 1314, 1315 und 1316[21]) reden immer nur von rat und gemain. Doch besagt dies nichts. Auch 1317 heißt es noch: der Rat und die Gemeinde. Bemerkenswert dagegen ist, daß die wahrscheinlich zwischen 1295 und 1310, vor der mutmaßlichen Entstehungszeit von Satzungsbuch A und Artikel 83 ff. von Satzungsbuch B, anzusetzenden Artikel 1—52 von Satzungsbuch B[22]) die Bezeichnung „Geschworene" nicht kennen; dort ist nur von „rat" oder „ratgeb" die Rede[23]). Die Bezeichnung „Zwölfer" tritt nur in Satzungsbuch A auf[24]). Bei der Übertragung der Sätze von A in B um 1312[25]) hat der Schreiber Martin Frey das Wort „zwelf" teils durch „gesworne" teils durch „ratgeben" ersetzt[26]). Doch dürfte damit nichts über getrennte Kompetenzen gesagt sein; der Inhalt der betroffenen Sätze läßt darüber nichts vermuten. Die Verbindung „rat und gesworene" ist immer Zusatz, sowohl in einem Fall um 1313[27]) wie auch sonst um 1316—1319[28]), niemals aber urschriftlich. Die Verbindung „zwelf und gesworn" steht ein Mal in der Urschrift des Satzungsbuchs A[29]) und ein Mal in einem Zusatz von nach 1319[30]); um gleiche Zeit tritt erstmals der Ausdruck „die gesworn von dem rat" auf[31]), der dann erst wieder im Liber Rufus[32]) erscheint[33]).

Auffallend ist in Sonderheit nur, daß um 1312 der Schreiber Martin Frey von sich aus die Bezeichnung

---

[21]) Dirr, Denkmäler 59, 67, 69, 70, 84, 85, 87.
[22]) a. a. O. 87*; ebenda 249 Zeile 1 ist Zusatz.
[23]) a. a. O. 238 Zeile 6, 241 Zeilen 9, 21; 247 Zeile 4.
[24]) a. a. O. Register unter „Zwölfer" u. „ratgeben".
[25]) Dirr, Denkmäler 87*. Ratsbuch A und Art. 53 ff. von Ratsbuch B werden zwischen 1310—1312 datiert; Art. 53 ff. von B sind Abschrift aus A. — Mit Schöffen hat die Bezeichnung Geschworene hier nichts zu tun.
[26]) Dirr a. a. O. Register unter „Zwölfer".
[27]) a. a. O. 184 Zeile 6; 221 Zeile 19 f.
[28]) a. a. O. 286 Zeilen 6 u. 13; 288 Zeile 20.
[29]) a. a. O. 221 Zeile 19. [30]) a. a. O. 217 Zeile 8.
[31]) a. a. O. 228 Zeile 10 u. 20.
[32]) a. a. O. 377 Zeile 6 (spätestens 1365, a. a. O. 303).
[33]) Über Vorkommen des inneren, äußeren und beider Räte siehe Register zu Dirr, Denkmäler, unter Rat.

„Zwölfer" mit „gesworn" als neuem Ausdruck oder „ratgeben" als alten Ausdruck in den ersten Sätzen von B 1—52 ersetzt. Möglich, daß er damit die „ratgeben" (= zwölfer) den „gesworn" (= neuer, also äußerer Rat oder auch gesamter, nämlich innerer und äußerer Rat) gegenüberstellen wollte; jedenfells aber muß die Zeit um 1312 für die Entstehung des äußeren Rates als entscheidend angesehen werden.

1313 ist neben Ludwig Chuechel der Ulrich Orlos, der 1318 im äußeren Rat genannt wird, Zeuge. Ein Heinrich Fosso, vielleicht aus dem alten Geschlecht, 1318 bei den Vertretern der Gemeinde, zeugt 1311 bereits neben den Freimannern und Dietlaip Guldin, Witscit und anderen. Aber ganz allgemein treten schon seit 1302 in Zeugenlisten Namen auf, die wir aus dem Rat von 1300 und 1302 nicht kennen, die 1316 aber teilweise im äußeren Rat oder in der Gemeindevertretung sitzen. Es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß es nach 1300 bei der Auseinandersetzung mit dem Revolutionsrat dieses Jahres zur Bildung einer Art gemeindlichen Beirats zum Rat gekommen ist, wogegen die Bildung der direkten Gemeindevertretung (Großer Rat) näher an 1317 liegen dürfte. Die allmähliche Entstehung des äußeren Rates liegt also wohl zwischen 1302 und 1317[34]). Der große Rat ist in der Folge von häufig wechselnder Zusammensetzung: 36, 100, 30, 300 usw. Die Einung von 1377 beseitigt ihn völlig. In dem

[34]) Auch in Landshut, Straubing, Ingolstadt, Kelheim und Wasserburg tritt der äußere Rat im Verlauf des 14./15. Jhdts. auf. Er stellt überall einen Gemeindeausschuß an Stelle der schwer beweglichen Gemeindeversammlung dar. Aber ihm folgt doch wieder eine direktere Teilnahme der Gemeinde, in München z. B. im Großen Rat. (Siehe auch Rosenthal a. a. O. S. 168.) Für Straubing s. Rosenthal, Landshut und Straubing S. 303 f. Das Stadtbuch begründet die Notwendigkeit des äußeren Rates damit: „das man nit albeg ein gemain bedörf vordern". Er wird in Straubing von den 8 inneren Räten aus der Gemeinde gewählt und zählt 12 Mitglieder. Bei Steuer und Zoll wirkt er mit. In Landshut tritt Ende des 14. Jahrhunderts zu den 12 rectores ein weiterer Ausschuß der Gemeinde. Schon 1361 bei Erlaß des Verbots über Messertragen erscheinen neben den Bürgern vom Rat 12, die von der Gemeinde abgeordnet sind. 1465 ist nach einer Eintragung ins Stadtbuch der äußere Rat ausgebildet (fol. 87v). Aber schon 1424 spricht das Stadtbuch von „beide rät und von der gemain der pesten wol bei hundert mannen". Desgleichen 1431. In Landshut ist das allmähliche Heranwachsen des äußeren Rates aus einer unständigen Vertretung des Stadtvolkes zu einem ständigen Kollegium zwischen 1363 und 1394 genau zu verfolgen.

Verfassungsgesetz von 1403 ist er jedoch wieder mit einer Mitgliederzahl von 36 geduldet[35]).

Erst aus dem Jahre 1326 ist wieder eine Ratsliste vorhanden: 11 im inneren Rat und 12, die sich als „wir . . . die gemain" bezeichnen. Der Streit um die Kommunalorgane neben dem inneren Rat war also noch nicht zu Ende. Die Stadt verpflichtet sich 1326 gegenüber Regensburg, eine Schuld bis St. Georientag 1327 zu bezahlen, oder aber drei Bürger, „die dann des rats sind" und „drei aus der gemain" zum Einlager nach Regensburg zu senden. Danach möchte scheinen, daß zu dieser Zeit der Rat jährlich freier bestimmt wurde als bisher, was wegen des ständigen Wechsels in den Namen der Zeugenlisten seit 1302 schon von diesem Jahr an eine gewisse Wahrscheinlichkeit hat. Immerhin tauchen 1329, 1332 mit Ausnahme des Heinrich Rudolf noch die Namen des Rates von 1326 in den Zeugenlisten auf. 1335 sind viele von der „gemain" (äußerer Rat) von 1326 in den inneren Rat aufgerückt, so Ludwig Chuechil, Eberhard Poetschner, Friedrich Glogkner. 1336 ist wieder ein neuer Name in dem inneren Rat: Niclaus Sander. Ob ein Rat dafür ausgeschieden ist, wissen wir nicht. Im gleichen Jahr steht Marquard Draechsel an der Spitze, Niclaus Schrenk und Eberhard Poetschner sind geblieben. 1340 steht zwar Marquard Draechsel noch an der Spitze, auch Hans Schiet ist noch da; jedoch sind neu: Hans Freimanner, Hainrich junger Rudolf und Niclaus Sander. Seit 1343 steht Ludweig Puettreich an der Spitze. Im übrigen ständige Veränderung. Das genaue System läßt sich nicht erkennen. 1346 ist Hainrich Tuelbeck, der 1318 im äußeren Rat sitzt, an der Spitze des inneren Rates. 1348 ist es wieder Ludweig Puettreich, Hainrich Tuelbeck ist verschwunden, erscheint aber 1349 wieder. 1360 ist Jacob Freimanner an der Spitze, im übrigen veränderte Namen.

Erst mit dem Beginn des Ratsbuch III, 1362, können wir Genaueres über die Ratsbestellung aussagen und gewinnen

[35]) Dirr, Denkmäler S. 92, 582, 595, 586, 604. v. Winterfeld, hält die denominati (Regensburg, Wien), pares (Rouen), u. ähnliche Einrichtungen für beschworene Friedenseinungen, vergleichbar der conjuratio von Freiburg oder Köln (Z. f. Lüb. Gesch. 1929 S. 432, 448).

folgendes Ergebnis: jährlich[36]) werden vier Mitglieder des äußeren Rats in den inneren Rat geholt, wie es scheint nur unter Mitwirkung des inneren und äußeren Rats. Bestimmt werden diese vier durch „electores". Von einer allgemeinen Wahl des inneren Rats ist niemals die Rede, immer nur vom Schwur. Umgekehrt gehen einige innere Räte an den äußeren Rat, manche scheiden ganz aus. Im äußeren Rat erscheinen neben den aus dem inneren Rat kommenden auch völlig neue Namen. 3, 4 oder 5 Wahlmänner, meist einer aus dem inneren, zwei aus dem äußeren Rat und zwei aus der Gemeinde, vollziehen jährlich die Zuwahl zum äußeren Rat. Ob die Wahlmänner auch die zwischen innerem und äußerem Rat Übertretenden bestimmen, ist zweifelhaft.

Das Ganze stellt einen höchst eigentümlichen Bestellungsmodus dar, der auch mit dem System der dienenden, ungedienten und verdienten Amtleute in Köln nicht zu vergleichen ist, wie auch nicht mit der Ratswahlorganisation nach lübischem Recht, die Obst aus den Hamburgischen Quellen in ihrer ganzen Kompliziertheit dargestellt hat[37]).

---

[36]) Amtsdauer des Rates: s. dazu Eberle a. a. O. S. 78. Straßburg, Braunschweig, Bonn, Frankfurt, Augsburg haben, wenigstens zeitweise, einjährige Amtsdauer.

[37]) Ursprung u. Antw. der Hamburg. Ratsverfassung, siehe unten. — Rosenthal S. 171 hält für ganz Bayern die Wahl des Rates durch Wahlmänner als erwiesen. Für Landshut stammt die erste Nachricht aus der Zeit nach 1410. Der Herzog hat über sie alleiniges Bestimmungsrecht. Erstes Ratsverzeichnis von 1430: „Ratgeben, die unser Herzog Heinrich gesetzt hat". Nach der Ordnung von 1551 legt der Bürgermeister jährlich eine Vorschlagsliste vor. Die dort genannten Räte hat der Bürgermeister zusammen mit einigen alten Ratsmitgliedern vorher auszuwählen. 1504 IV. 20 ordnete die Pfalzgräfin Elisabeth die Selbstwahl an, welches Recht 1506 wieder verloren ging. Im inneren Ratskolleg entstandene Lücken werden meist aus dem äußeren Rat aufgefüllt. 3 Vertrauensmänner, je einer vom inneren aus dem äußeren und aus der Gemeinde und einer vom äußeren aus dem inneren Rat bestellt, prüfen bei geschlossener Tür die Namen der amtierenden inneren Räte und stellen die Vorschlagsliste mit 12 Personen auf. Nach ihrer Bestätigung wählen diese 12 den äußeren Rat. Das Patriziat beseitigt diese Wahlordnung schon 1553 wieder. Zur Wahlfähigkeit war Voraussetzung freies Eigen in der Stadt und 10 Jahre Wacht und Steuer. — In Straubing werden 7 Wahlmänner, 2 aus dem äußeren Rat, 2 aus der Gemeinde und 3 Handwerker von dem abgehenden wieder wählbaren Rat bestellt. Diese 7 wählen, nachdem sie dem Stadtschreiber geschworen haben, 8 innere Räte, die ihrerseits die 12 äußeren Räte aus den Bürgern wählen. Hierauf folgt die Wahl des Kämmerers. Dem

Das erste Verfassungsgesetz, das die Wahl des Rates in München ordnet, ist die Einung von 1377[38]). Je einer aus dem inneren und äußeren Rat und zwei aus der Gemeinde sollen nach alter Gewohnheit 16[39]) an den inneren Rat wählen. Wenn diese 16 bestätigt werden (wohl vom Herzog), so sollen sie 32 an den äußeren Rat wählen nach alter Gewohnheit. Der große Rat soll beseitigt werden, sofern nicht äußerer und innerer Rat mit der Gemeinde etwas anderes vereinbaren. Es scheint, daß die Einrichtung der Wahl des vollständigen inneren und äußeren Ratskollegs neu ist. Die Ratslisten vor dieser Zeit ergeben lediglich für den äußeren Rat Zuwahl neuer Männer, wogegen zwischen innerem und äußerem Rat der oben ausgeführte Austausch stattfindet.

Auf der Einung von 1377 baut schließlich auch das Verfassungsgesetz von 1403 VIII. 21[40]) auf. 12 innere, 24

Stadtschreiber kommt bei der Wahl eine ungewöhnliche Bedeutung zu. Er führt auch während der Vakanz die Geschäfte des Bürgermeisters. Trotzdem wird er nicht von der Gemeinde, sondern durch den inneren Rat auf Grund Dienstvertrages angestellt (Rosenthal a. a. O. S. 255 ff., 311). In Reichenhall sind die Siedeherren erbliche Räte, an ihrer Spitze der herzogliche Pfleger. Seit 1521 ernennt der Herzog 8 Bürger zum Rat. Nur den Redner wählt die Gemeinde selbst. In Friedberg werden 4 Räte von der Gemeinde aus den Bürgern und 2 vom Herzog oder seinem Pfleger bestellt (Stadtrecht von 1404). — In Konstanz wechselt der zehngliedrige Rat, zu dem noch die stadtherrlichen Beamten hinzutreten, vierteljährlich ab. Bei wichtigen Angelegenheiten wird der verflossene Rat beigezogen. Ähnlichkeit mit Köln. In Schaffhausen und Zürich wechselt der Rat jährlich dreimal. Ähnliche Beiziehung des verflossenen Rates wie in Konstanz. (Beyerle, Konstanzer Ratslisten S. 12 ff.) —. Eine Quellenzusammenstellung über die Arten der Ratsbestellung findet sich bei Eberle a. a. O. S. 50 ff. Sie kann allerdings nicht als erschöpfend bezeichnet werden. — Von besonderem Interesse ist die Ratsbestellung nach lübischem Recht, von Obst (Urspr. u. Entw. der Ham. Ratsverf. bis zum Stadtrecht v. 1292, Berliner phil. Diss. 1890, S. 58 f.) für Hamburg eingehend dargestellt. Der gesamte Rat, bestehend aus meist 16 electi, 4 assumpti und 10 extramanentes, wählt 16 Ratmannen, von denen 2 noch nicht im Rat gesessen haben dürfen. Diese 16 sind die neuen electi. Sie bestimmen 4 aus ihren Wählern zu sich hinzu, sodaß der sitzende Rat 20 beträgt. 10 bilden den alten Rat, der nur wichtigen Geschäften beigezogen wird. Meist wiederholt sich der Kreislauf durch diese 3 Gruppen innerhalb desselben Personenkreises.

[38]) Dirr, Denkmäler S. 594.

[39]) Über Mitgliederzahlen der Münchner Räte siehe Register bei Dirr unter Rat: 12, 16, 24, 36, 140, 72, 100, 300. — Nach Eberle ist die Zahl 12 die am häufigsten wiederkehrende, so Speyer, Hamm, Straßburg, Braunschweig, Bonn. Zweimal zwölf, 24, haben z. B. Freiburg, Wien, Mainz. Osnabrück hat 16, Straubing 8, Worms 15, Köln verschiedene Zahlen, so 13, 15, 45. In Braunschweig kommen auch 36, in der Neustadt 18 vor. (Eberle a. a. O. S. 86 ff.).

[40]) Dirr S. 604 ff.

äußere Räte und 36 aus der Gemeinde haben gemeinsam Rats- und Satzungsgewalt. Der äußere Rat nimmt einen Wahlmann aus dem inneren und der innere Rat einen aus dem äußeren und einen aus der Gemeinde. Diese 3 wählen einen inneren Rat von 12 Leuten aus aller Stadt. Die 12 schwören vor dem Erbherrn (Herzog). Der Geschworene innere Rat soll in Gegenwart der Gemeinde die 24 des äußeren Rats wählen. Diese Wahlordnungen tragen das typische Merkmal an sich, durch Wahl selbst des inneren Rates „aus der ganzen Gemeinde" die Macht des Patriziats zu brechen.

Wahlfähig ist, wer Haus und Hof zu München hat oder ein halb Pfund Münchener Pfennige steuert. Nur Bürger sollen gewählt werden[41]). Der äußere Rat schwört vor der Gemeinde, diese schwört ihm. Der innere Rat schwört, sowohl dem Stadtherrn als der Gemeinde zu dienen, wie das auch schon im Ratsbuch III bestimmt ist[42]). Die Wahlhandlung soll jährlich vor dem Oebristen (hl. Dreikönige) stattfinden. Die Autonomie des Rates ist durch die Gemeinde eingeschränkt; bei Anlegung der Steuer, bei Leibgeding und Ewiggeld, Darlehen an den Stadtherrn, Offenlegung der Stadtrechnung, Rechtfertigung der Stadtschulden und bei Darlehen aus der Stadt über 10 Pfund Pfennige. Die Gemeinde soll zugegen sein, wenn der äußere Rat schwört.

Die Bezeichnungen der Räte sind verschieden: die 12, die Geschworenen, der innere Rat, die weisen Leute u. a.[43]); consules ist seltener und erscheint relativ spät. Das im Satzungsbuch A Artikel 15[44]) beigeschriebene „nota consilium" stammt erst aus dem 15. Jahrhundert. Die auch in andern bayrischen Städten auftretende Bezeichnung „weise Leut" will nichts anderes besagen als optimi, meliores urbi viri prudentes u. ä.[45]).

---

[41]) Über Wahlfähigkeit s. Eberle a. a. O. S. 67. Es sei überall die patrizische Abschließung zu beobachten.

[42]) Dirr, Denkmäler S. 576; 605, Art. 2; 532 Art. 245.

[43]) Siehe Dirr, a. a. O., Register unter Rat der Stadt München I.

[44]) a. a. O. S. 184 Zeile 27. Auch Art. 94 S. 257 ist Nachtrag, aber vielleicht schon aus 1316—1319.

[45]) Dirr S. 165 Zeile 16, 167 Zeile 13, 170 Zeile 11, 173 Zeile 20, ähnlich 598 Zeile 16 u. a. Zu viri prudentes: Dirr, Register unter „weise

Das gelehrte Element zog in den Münchner Rat erst sehr spät ein. Und nur im inneren Rat findet es überhaupt Einlaß[46]). Zu einem reinen Gelehrtenkollegium ist der Rat nie geworden. Lediglich das Stadtschreiberamt befindet sich seit etwa 1459 in gelehrten Händen. In diesem Jahr fertigt ein „decretorum licenciat" Josef Kirchmer, das älteste Ratsprotokoll. Bis 1529 sind die Stadtschreiber Licenciaten, von da an Doctores beider Rechte[47]).

1790 wird der Stadtrat vom Kurfürsten suspendiert. Jedoch bestätigt die reformierte Ratswahl von 1795 in vielen Punkten die alten Rechte wieder[48]).

1365 werden erstmals 2 Bürgermeister, je einer vom inneren und äußeren Rat genannt[49]). Im Eintrag des Ratsbuch III zum gleichen Jahr stehen deren Namen zwar an der Spitze des Rates, sind aber keineswegs als Bürgermeister bezeichnet. Aber schon 1363 spricht das Ratsbuch von rectores, die Bürgermeister bezeichnend. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß seit den ersten Nennungen des Rates der jeweils an der Spitze des Ratskollegiums genannte Rat als der Ratsmeister gelten muß. Art. 230 der Kaiserbildhandschrift[50]) erwähnt ebenfalls einen Bürgermeister. Dieser Artikel wird, wie die ganze Hand-

---

Leut". Der Ausdruck weise Leut auch in: Landshut 1341 I. 6 (Kalcher, Fürstenurkunden, in: Verh. d. hist. Ver. f. NB XXI S. 44.). Desgl. 1343 IX. 24 (a. a. O. S. 51), 1345 I. 24, 1346 VII. 8, 1349 II. 5, IX. 22. Dazwischen gelegentlich wieder „Rat und Bürger". Auffallend ist, daß die Bezeichnung weise Leut erst mit Ludwig dem Bayern auftaucht und mit Ludwig dem Brandenburger wieder verschwindet. Der Ausdruck entspricht wohl den Wittigsten in Hamburg, Lübeck, Bremen, Stade, Goslar, Höxter und Rostock (Obst a. a. O. S. 71 Anm. 1—6). Über örtliche Deutungen in Hamburg, Bremen und Lübeck s. Obst, a. a. O. Dieser will 2 Arten unterscheiden: erstens als Behörde der Altstadt vor der Vereinigung und zweitens als Vertreter der Bürgerschaft vom späteren Rat beigezogene Bürger. Interessant ist, daß der Titel Wittigste bald in die Bezeichnung Rat übergeht. Die Langenbeck'sche Glosse von 1497 zeige schon diese völlige Verwirrung. Für Lübeck siehe Lüb. Urk. B. Nr. 278, 286—288a; Urk. B. d. Bistums Lübeck Nr. 262, 275, 481).

[46]) Wehner a. a. O. S. 46 f. Über Bezeichnung consules für den Münchner Rat siehe Dirr, Denkmäler S. 56, 57, im Jahr 1301 durch Herzog Rudolf.

[47]) Ratsprotokolle 1515; erstes Blatt.

[48]) Wehner a. a. O. S. 97 f.; oben S. 36.

[49]) Dirr, Denkmäler S. 580 f. [50]) a. a. O. S. 530.

schrift, von Dirr auf 1369 datiert[51]). Art. 256 derselben Handschrift enthält jedoch einen Entstehungsvermerk von 1357. Es wäre also denkbar, daß auch Art. 230 um diese Zeit oder sogar vorher entstanden ist. Damit würde die erste Nennung eines Bürgermeisters um einiges hinaufgeschoben, was allerdings grundsätzlich an der hier dargelegten Meinung nichts ändern würde[52])[53]).

Daneben ist das Amt des Redners im Rat problematisch. Noch nach 1365 tritt es auf. Selbst 1377[54]) erscheint der Redner neben dem Bürgermeister. Das Verfassungsgesetz von 1403 schafft dieses Amt ab. Wer Bürgermeister im äußeren Rat ist, soll auch Redner der Gemeinde auf dem Haus sein. Was die Gemeinde einträchtig mit dem äußeren Rat zu Rat wird, das soll er dann vorbringen und reden. Bei der „Frag, die der Redner" gemäß der Ratssitzungsordnung von 1377[55]) „tut', kann es sich um nichts anderes handeln, als um Handlungen zur Eröffnung der Sitzung, die den Vergleich mit den alten Hegungsfragen im Gericht nahelegen. Daneben bringt allerdings die

---

[51]) a. a. O. Einltg. S. 41*.

[52]) Siehe auch MB XXXV, 2 Nr. 175 S. 223 f.

[53]) Für die Meinung, daß in München jeder der 12 inneren Räte in einem Monat das Bürgermeisteramt geführt habe und seit 1580 die Zahl der Bürgermeister auf 4 beschränkt wurde, von denen jeder ein Quartal amtierte, findet sich m. E. in den Quellen kein Anhalt (Rockinger, In Bavaria I., S. 669, Rosenthal a. a. O. S. 170). In Landshut steht an der Spitze des Rates erst der Kammerer, später Bürgermeister genannt. In den Ratsverzeichnissen ist er unter 12 inneren Räten nicht besonders hervorgehoben, steht nur an erster Stelle. Seit 1516 meist 2 Mitglieder des inneren Rates Bürgermeister mit je ein halb Jahr Amtsdauer. Seit 1577 sind es vier, je für ein Quartal. In Straubing trägt erstmals 1509 der Inhaber des erst Anfang des 15. Jhdts. in die Hände des Rates gekommenen Kämmereramts den Titel Bürgermeister. Er wird jährlich nach der Ratswahl aus den 8 inneren Räten bestellt unter endgültiger Bestimmung der Gemeinde (Rosenthal, Landshut und Straubing, S. 17, 229, 317, 329).

[53]a) Nach den allgemeinen Beobachtungen von v. Below (Stadtgemeinde S. 109; dazu Gothein a. a. O. S. 332 ff., W. Schröder, Verfassungsgeschichte der Stadt Minden S. 31) ist das Bürgermeisteramt ganz allgemein eine spätere Bildung als der Rat. Anderes läßt Konstanz vermuten, wo der Bürgermeister seit 1308 den stadtherrlichen Amann verdrängt. (Beyerle, Ratslisten S. 20 ff.). In Lübeck treten 2 Bürgermeister in den Urkunden auf, jedoch nicht vor der 2. Hälfte des 13. Jhdts. Wie von Rosenthal Gerichtsverfassung S. 170 allgemein behauptet, ist auch in Lübeck der Bürgermeister nur primus inter pares und hat wenig hervorragende Bedeutung (Frensdorff, Lübeck S. 110). Für Hamburg s. Obst a. a. O. S. 62 ff.

[54]) Dirr, Denkmäler S. 585. [55]) a. a. O. S. 585 Z. 6 ff.

Pflicht der beiden Redner, bei der Rechnungslegung der Kämmerer zugegen zu sein[56]), auf die Vermutung, daß Redner und Bürgermeister identisch sind. Dem widerspricht, daß Ratssatzung Art. 86[57]), wie auch Art. 9 des Satzungsbuch A[58]) von einem eigenen Redeamt, das anscheinend jährlich innerhalb der Ratsmitglieder wechselt, berichten. Hiezu kommt, daß die Ratssatzungen noch einen „Redner von der gemain" kennen. M. E. entspricht der Redner im Satzungsbuch A von wahrscheinlich um 1300[59]) und im Satzungsbuch B[60]) dem von 1377[61]). Beide Male handelt es sich um das Organ der Sitzungspolizei. Anders in Art. 129 des Satzungsbuches A[62]) und Art. 308 von Satzungsbuch B[63]) und im Verfassungsgesetz von 1403 Art. 10[64]); hier handelt es sich um den Redner von der Gemeinde, der 1403 durch den Bürgermeister des äußeren Rates ersetzt wird[65]).

Der Redner der Gemeinde trägt die Wünsche der Gemeinde vor; er ist ein Mittelsmann zwischen Rat und Gemeinde. Seine Schaffung dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach der kritischen Zeit zwischen 1300 und 1317 angehören. Was dagegen das Amt des Redners im innern Rat anlangt, so dürfte es nicht mit dem Amt des Bürgermeisters personengleich gewesen sein. Im Satzungsbuch A Art. 86 wird bestimmt, daß das Amt jährlich innerhalb der Mitglieder des inneren Rates wechseln soll. Dagegen lassen die Ratslisten erkennen, daß oft viele Jahre die gleiche Person als Bürgermeister an der Spitze des Rates steht. Diese Behauptung ist auch aufrecht zu erhalten trotz der Beispiele von Bezeichnungen: „Redner" für das Amt des späteren Bürgermeisters in anderen bayrischen Städten, etwa Burghausen und Ingolstadt.

---

[56]) a. a. O. S. 600. [57]) a. a. O. S. 256. [58]) a. a. O. S. 183.
[59]) a. a. O. Art. 9. [60]) a. a. O. S. 288 Art. 86. [61]) a. a. O. S. 585.
[62]) a. a. O. S. 206. [63]) a. a. O. S. 288. [64]) a. a. O. S. 607.
[65]) In Landshut (Rosenthal, Straubing und Landshut S. 100 f.) heißen die in den Sitzungen des Stadtrats zu Parteivorträgen, oder von den Fürsprechen zum Dienst vor der Schranne verwendeten Personen „Redner". Der Mangel an Rednern im Rat führt 1465 in Landshut dazu, daß die Fürsprechen zu Rednern im Rat zugelassen werden. — In Burghausen steht 1401 an der Spitze des Rates dessen ältester Redner, 1418 Anwalt und 1483 Bürgermeister genannt. (Huber, Gesch. d. Stadt Burghausen 1862, S. 148). Die Redner von 1402 in Ingolstadt

An andere Organe des Verfassungsrechts knüpfen sich auf den ersten Blick weitgehende Vermutungen: gemeint sind die „Genannten" des Münchner Rechts. Sie können jedoch nicht mit den Wiener Genannten[66]) in Vergleich gesetzt werden. Lediglich um Eideshelfer, die der Angeklagte aus der Zahl von 21 ehrbaren Leuten auswählen darf, handelt es sich[67]).

Die ordentlichen Sitzungen des Rates fanden regelmäßig Dienstag und Freitag statt; außerordentliche wurden durch Läuten der Ratsglocke einberufen[68]). Ausführliche Ordnungsvorschriften regeln die Sitzungspolizei, insbesondere das Nichterscheinen oder das Zuspätkommen der Räte oder Geladenen[69]). Die Räte sind zu besonderer Amtsverschwiegenheit verpflichtet[70]). Bei Übertretung von Stadtsatzungen insbesondere über moralisches Verhalten, Trinken, Luxusverbote usw. unterliegen die Räte erhöhten Bußen[71]). Hinsichtlich der öffentlichen Lasten kommt den Räten keine Vergünstigung zu[72]). Dagegen sind sie vom allgemeinen Waffenverbot ausgenommen[73]). Über der Autorität des Rates stand in Lebensmittelpolizeisachen noch das echte ungebotene Ding des Stadtvolkes[74]).

Das Verhältnis des Rates zum Herzog wurde schon gelegentlich berührt. Der innere Rat schwört dem Herzog, ihm zu raten und seine Interessen zu vertreten[75]). Anders

---

sind „Redner der gemain". Nach Mederer sind aus ihnen die Bürgermeister hervorgegangen (Mederer, Ingolstadt, S. 94). — Der vocator vicinorum in Köln ist Gemeindebote (Beyerle, ZRG (2) 51 (1931) S. 344 ff., bes. Schreinskarte Laur. I, 4, 2).

[66]) Wahle, Die Wiener Genannten, MIÖG Bd. 34 S. 636 ff.

[67]) Dirr, Denkmäler S. 387 Art. 248, S. 524 Art. 94.

[68]) a. a. O. S. 182 Zeile 13. Zur Sitzungspolizei s. weitere Angaben noch bei Dirr, Register, unter Rat der Stadt II.

[69]) a. a. O. S. 182 Art. 8; geändert hinsichtlich der Bußen 1377. a. a. O. S. 585 Art. 5, 185 Art. 19, 184 Art. 15, 238 Art. 1, 412 Art. 332.

[70]) a. a. O. S. 181 Art. 1, 532 Art. 245 576 Art. 1, 605 Zeilen 13 ff.

[71]) a. a. O. S. 247 Art. 23, 586 Art. 4, 183 Art. 11, 521 Art. 56, 537 Art. 309 535 Art. 265, 181 Art. 2, 256 Art. 84 (Vetterle Wirtschaft!).

[72]) a. a. O. S. 532 Art. 244, 597 Art. 13 (Bestrafung bei Steuerhinterziehung usw.).

[73]) a. a. O. S. 185 Art. 19, 238 Art. 1.

[74]) a. a. O. S. 195 Art. 70, 206 Art. 127, 244 Art. 15, 246 Art. 19, 250 Art. 37a, 252 Art. 63, 413 Art. 337, 431 Art. 396. Über weitere Zuständigkeiten siehe Dirr a. a. O. Register unter: Rat der Stadt I: Autonomie, Autorität, sowie: unter den einzelnen Gewerben.

[75]) a. a. O. S. 93 Zeile 27, 181 Zeile 17, 182 Zeile 9, 404 Zeile 14, 605 Zeile 11 ff., 532 Art. 245, 576 Art. 1, 605 Art. 2, 594 Zeile 14,

der äußere Rat, der der Gemeinde schwört[76]); die Gemeinde aber schwört wieder dem Stadtherrn[77]). Noch die Einung von 1377 redet von der Bestätigung des Rates, worunter wohl nur die durch den Herzog verstanden werden kann[78]). Die Art und Weise, wie diese Voraussetzung der Ratsbestellung abgetan wird, läßt schließen, daß sie zur reinen Formalität geworden ist. Im Verfassungsgesetz von 1403 ist von dieser Bestätigung keine Rede mehr, obgleich das Gesetz in erster Linie auf die Herzöge zurückzuführen ist. Lediglich schwört noch der innere Rat vor dem Herzog[79]). Möglich ist allerdings, daß mit dem „bestätten" dieses Gesetzes auch wieder die herzogliche Bestätigung gemeint ist. In die Gerichtsbarkeit konnte der Herzog nur noch eingreifen, wenn der Rat das Recht weigerte[80]). Bei Streitigkeiten der Räte untereinander war er ebenfalls zuständig[81]). Mehrfach verpflichtet sich der Herzog, die Verhältnisse der Stadt unberührt durch Freiheitsbriefe für einzelne Bürger, insbesondere hinsichtlich Zoll und Steuer, zu lassen, wie er auch den Bürgern garantiert, daß sie um Herzogschuld nicht gepfändet werden können[82]).

Ausdruck der städtischen Autonomie sind schon die Satzungsbücher, deren früheste Sätze, nämlich Art. 1—52 von Satzungsbuch B, auf die Zeit zwischen 1295—1310 zurückgehen[83]). Ganz am Anfang stehen Sätze der Räte, damals noch der 12 allein, über sich selbst, über ihre Pflichten und Rechte, Sitzungen usw. Auch Freiheitsrechte der Personen und des Eigentums stehen an der Spitze. Sodann sind es die Gewerbe, die eine immer mehr Raum beanspruchende Ordnung finden. Die Gewerbeaufsicht, die Gewerbepolizei, wie auch die Lebensmittelpolizei, die

---

595 Zeile 23. Siehe auch Dirr, Register unter Rat der Stadt I: Verh. z. Herzog.

[76]) a .a. O. S. 605 Zeile 29.

[77]) a. a. O. S. 288 Zeile 11 ff., 289 Art. 314.

[78]) a. a. O. S. 594 Zeile 14 und 595 Zeile 23.

[79]) a. a. O. S. 605 Art. 5.

[80]) a. a. O. S. 42 Art. 4, 183 Art. 10, 220 Art. 199.

[81]) a. a. O. S. 183 Art. 10, 594.

[82]) Freiheitenbücher der Stadt: siehe Dirr a. a. O. Register unter „puch".

[83]) Dirr, a. a. O. S. 238 ff., Einleitung S. 87* ff.

Marktpolizei[84]), Maßordnung[85]), überhaupt alle rein polizeilichen Aufgaben waren seit den Satzungsbüchern Sache des Rates[86]). Selbst schon im Rudolfinum, insbesondere in Art. 11[87]), kommt die Autonomie der Stadt und des Rates zum Ausdruck. Das Stadtrecht Ludwigs des Bayern nimmt sich nach dem Vorausgehen dieser Satzungsbücher durchaus als autonome, städtische Schöpfung, durch den Kaiser bestätigt, aus[88]). Die vielfache Ähnlichkeit zwischen den Sätzen der Satzungsbücher und des Stadtrechts ist allein schon überaus beweiskräftig.

Die Ratssatzungen selbst standen unter besonderem Schutz: es war verboten, an ihnen Kritik zu üben[89]), Verfälschungen wurden streng bestraft[90]). Der Richter war, wie schon erwähnt, an die Ratsschlüsse gebunden[91]); Satzungsänderungen waren ihm anzuzeigen. Ein über der Stadt Sätze hinausgehendes Urteil war nicht bindend[92]). Alle Einungen der Bürger untereinander waren als der Ratsautorität feindlich streng verboten und unterlagen hohen Bußen[93]). Satzungsbuch B und das Verfassungsgesetz von 1403 lassen erkennen, daß die Ratsschlüsse nach

---

[84]) a. a. O. Register unter „Markt".

[85]) a. a. O. Register unter „Maßordnung"; s. dort auch „Bauvorschriften".

[86]) Außer den Satzungsbüchern und dem Stadtrecht siehe zur Gewerbepolizei auch Dirr a. a. O. S. 38: 1289 I. 26 Anerkennung der Steuerfreiheit für Kloster Fürstenfeld durch den Rat. Dirr 39: 1290 V. 29 macht der Herzog noch Vorschrift über den Lederausschnitt und Verkauf auf dem Markt. 1330 (a. a. O. 133) wird dem Rat alle Gewerbepolizei bestätigt. Noch 1346 XII. 9 (MB XIX, 391) gibt Kaiser Ludwig der Bayer ohne Befragen des Rates ein Bauprivileg an Jacob den Freymanner. Dieser gehört allerdings dem ältesten Ratsgeschlecht an. 1347 VI. 14 (a. a. O. 392) wird dagegen der Rat wieder angewiesen, dem Freymanner unerlaubten Bau zu verweisen.

Siehe jetzt die Arbeit von Werner Schultheiß, Die Entwicklung der mittelalterl. Gewerbeverfassung in München, München 1935 und im Register zu Dirr die einzelnen Gewerbe in der ungemein gründlichen Bearbeitung von Archivrat Dr. Hornschuch.

[87]) Dirr a. a. O. S. 43.

[88]) Riedner Otto, Das Stadtrecht Ludwigs des Bayern, Dt.-rechtl. Beiträge VI.

[89]) Dirr, a. a. O. S. 182 Art. 5.

[90]) a. a. O. S. 181 Art. 4, 521 Art. 53, 537 Art. 308.

[91]) a. a. O. S. 42 Art. 2, 181 Art. 3, 256 Art. 85.

[92]) Dirr, a. a. O. S. 42 Art. 2, S. 181 Art. 1, 256 Art. 83, 535 Art. 265/6, 382 Art. 230.

[93]) a. a. O. S. 185 Art. 18, 257 Art. 100, 420 Art. 366.

dem Majoritätsprinzip gefaßt wurden[94]). Ob schon vorher, ist nicht zu sagen[95]).

Der Rat erhebt durch einen besonderen Ausschuß die Steuer, er ist oberster Pfleger des Spitals. Er setzt auch die Beamten ein und verpflichtet sie[96]). Die Baupolizei untersteht ihm[97]). Der Bau des um 1300 begonnenen zweiten Mauerrings lag schon seit 1301 fast völlig in den Händen der Stadt, nachdem der Herzog sein Ungeld am oberen und unteren Tor zum Zweck des Mauerbaus an die Stadt abgetreten hatte[98]).

Was die rechtsprechende Tätigkeit anlangt, so waren es in erster Linie Streitigkeiten um Ewiggeld, die der Rat von früh an erledigte, desgleichen Streitigkeiten aus Urkunden mit der Stadt Siegel[99]) und Prozesse zwischen Aszendenten und Descendenten[100]). Die Friedewirkung des Richters bedurfte der Mitwirkung des Rates[101]), desgleichen die Achterklärung[102]). Neben eigenen Bußen, insbesondere hinsichtlich der Ratssitzungspolizei kamen dem Rat Anteile an den richterlichen Bußen zu[103]). Auch in Streitigkeiten der Handwerke untereinander richtet der Rat, so jedenfalls hinsichtlich der Schuster und Lederer[104]). Der Vorladung bei dem Rat war bei Strafe Folge zu leisten[105]).

---

[94]) a. a. O. S. 256 Art. 86, 606 Zeile 1.

[95]) In Landshut muß der Gerichtsschreiber das gefundene Urteil aufschreiben und bei abweichenden Meinungen die Meinung des „merer und des minner Teils" aufzeichnen. Das Urteil selbst folgte der Majorität (Rosenthal, Landshut S. 93 f.). Das Majoritätsprinzip tritt z. B. auch auf in Freiburg 1248 (Fr. UB. I, 55), Köln in den Eidbüchern d. 14. Jahrh. (Stein I, S. 27 f., II, 1) (Eberle a. a. O. S. 91 ff.) Worms, Oppenheimer Schied (WUB I S. 122), Speyer 1330 XII. 28 1333 XII. 29 (SpUB. S. 323, 375). Heilbronn 1371 (Heilbr. UB. I. Nr. 287) (nach Eberle a. a. O. S. 101). Mitteis, Lehenrecht und Staatsgewalt S. 380 Anm. 407/9 erklärt das Majoritätsprinzip aus dem „quorum" der Ziffer für die Beschlußfähigkeit. Vom Verfahren trotz Abwesenheit sei nur ein kleiner Schritt zur Majorität. M. E. dürfte auch der Stellvertretungsgedanke maßgebende Ursache gewesen sein (s. auch Mitteis S. 384 ff.).

[96]) Dirr, a. a. O. S. 577 Art. 3, 5—580 Art. 21.

[97]) a. a. O. S. 599 Art. 21, 157, 418, 588 ff., 419, 507. Über geistliche Gewalt der Stadt im Spital s. auch städt. Salbuch von 1444 im StA.

[98]) a. a. O. S. 56; Bestätigung 1319, a. a. O. S. 98.

[99]) a. a. O. S. 563 Art. 10, 598 Art. 16; 602, 603 Art. 38, 382 Art. 232.

[100]) a. a. O. S. 347 Art. 124; Streit um Nachbarrechte: 417 Art. 394.

[101]) s. Abschnitt Richter. [102]) Dirr a .a. O. S. 55 Urk. 55.

[103]) Dirr, Register: Busse. [104]) a. a. O. S. 134 Z. 6. (1330).

[105]) Dirr, a. a. O. S. 182 Art. 7, 256 Art. 89, 537 Art. 305.

Eine hauptsächlichste Befugnis des Rates war eine Art Sühneverhandlung in streitigen Sachen[106]).

Bei Rechtsweigerung oder -beugung durch den Richter war der Rat Berufungsinstanz, erst durch ihn konnte die Sache an den Herzog gebracht werden. Das Privilegium de non appelando der Stadt schloß den Herzog weitgehend von der Gerichtsbarkeit der Stadt aus[107]). Auslegungsstreitigkeiten über Stadtsatzungen entschied allein der Rat[108]). Auch über Angriffe auf den Richter und seine Knechte urteilte der Rat.

Für die Auflassung ist eine selbständige Handhabung durch den Rat nicht ersichtlich. Die Auflassung erfolgt „mit gerichtz handt als umb erb und aigen und der stat zu Münichen recht ist". Dazu kommen die Eintragungen in das Gerichtsbuch[109]). Auch das Stadtrecht Kaiser Ludwigs Art. 31, 32 läßt das Eigen „bestäten in der statt gericht"[110]). Über die dinglichen Geschäfte wird vom Richter, allerdings wohl nicht regelmäßig, eine Urkunde ausgestellt[111]). Rechte Gewere wuchs nach Jahr und Tag an. Innerhalb dieser Frist war Währschaft durch Eigen oder Bürgen zu stellen; später genügte die gesiegelte Urkunde

---

[106]) a. a. O. S. 42 Art. 5, 183 Art. 11, 184 Art. 16, 386 Art. 247, 406 Art. 317, 526 Art. 161.

[107]) a. a. O. S. 42 Art. 4, 183 Art. 10, 220 Art. 199. (Hier der Herzog überhaupt nicht mehr Appellationsinstanz).

[108]) a. a. O. S. 182 Art. 6, 404 Art. 308, 423, 521 Art. 54, 198 Art. 77.

[109]) Dazu: Rehme, Das Münchner Grundbuch Grundbuchgesetze sind von 1572; 1628. Dirr a. a. O. S. 393 Art. 267 usw.

[110]) Auflassung vor Gericht in dem dinchaus nach der stat recht. Gerichtszwang (1293 V. 12, StA. Gew. I, Kasten L 48). Hier keine Zeugen, anders bei Seelgerät und Jahrzeitstiftungen 1266. 1274 zwar Bürger als Zeugen, aber der Richter fehlt. 1279 Richter und Bürger. — Beispiel für Form der Auflassung: „. . . aufgeben zwischen den vier wennden, bestätigt und gevertigt mit gerichtzhandt als umb erb und aigen und der stat zu Münichen recht ist und haben uns des vertzigen zü ewigen verzicht (exfestucatio!) aus unser gewalt in ir gewalt und sy des eingesetzt aws unser nütz und gewer in irer nutz und gewer und übergeben (infestucatio!) und in geritzpuch schreiben lassen . . ." Folgt Gewährschaftsversprechen bis rechte Gewere angewachsen. (Stadtarchiv Petersplatz 1, Immobil. Eigentum AG I KC L 21).

[111]) HStA. Ger. München, StadtUrk. fasc. 3: der Richter stellt eine Urkunde über Pfandsatzung aus, außerdem erfolgt die Eintragung in das Gerichtsbuch. Also das von Konrad Beyerle ZRG (2) 51 (1931) S. 318 ff. für Köln und Metz vermutete Verfahren der Beurkundung und gleichzeitigen Registrierung in Schreinbüchern ist für München in Einzelfällen vorgekommen.

der Stadt[112]). Merkwürdig ist das Vorkommen einer Stätigungsfrist von 10 Jahr und Tag, die wohl nur im Zusammenhang mit auch in Regensburg beobachteten römisch-rechtlichen Einflüssen erklärlich ist.

Wie in anderen Städten, so wuchsen auch in München dem Rat in jüngerer Zeit weitere Kompetenzen an, so etwa in Baustreitigkeiten[113]) in weiteren Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit[114]), im Verlassenschaftswesen[115]) und in Vormundschaftssachen[116]); über die Entwicklung seit dem Ende des Mittelalters gibt wieder Wehner weitere Auskunft[117]).

Es ist zweifellos, daß anderen leoninischen Gründungen der Rat wesentlich früher als München zu eigen wird. Schon 1201 erwähnt eine bischöfliche Urkunde für Lübeck 16 consules; 1222 werden sie wiederum genannt[118]). Zwar ist das Barbarossa-Privileg von 1188 durch Bloch[119]) einwandfrei als Fälschung erwiesen, desgleichen ein auf den Rat bezüglicher Passus des Privilegs von 1225. Jedoch die Nennung von 1201 bleibt bestehen. Für Schwerin sind die

---

[112]) Über Währschaft siehe die Urkunden: 1301 VII. 25, StadtA. AG I Budel A Fach 3 Hlgstsp. 544; 1327 VIII. 10, StadtA. G. I Budel B Fach 2 Siechhaus Gasteig N. 82; 1328 III. 16, 1330 V. 1. 1338 III. 24 (Währschaft auf 10 Jahr und Tag mit Eigen und Bürgen, darunter der Richter zu Dachau; diese Frist nicht einmal in dem sonst stark romanisierenden Stadtrecht Straubings von 1279. Vgl. die 10 jährige Ersitzungsfrist im Regensburger Fridericianum von 1221) (StadtA. HlgstSp. N. 502). Die Frist von 10 Jahr und Tag schon 1268 II. 7: iuxta consuetudinem vel ius predii decem annis et uno die (HstA. Ger. München fasc. 2 N. 30). Weitere Urkunden zur Währschaft: 1340 II. 5, StadtA. HlgstSp. N. 520; 1347 IV. 3, 1350 IV. 17 StadtA. E. L. 51. — Im übrigen verweise ich zu den sachen-rechtlichen Problemen auf die Arbeit von Günther Reinecke, Münchner Privatrecht im Mittelalter, München 1936.

[113]) Auer, Münchner Stadtrecht, 151 Anhang I S. 196, Anh. II Art. 45. Für Landshut und Straubing siehe Rosenthal a. a. O. S. 143 ff., 244.

[114]) Später wurden in München Kauf- und Ewiggeldbriefe vor dem Stadtschreiber und Unterrichter errichtet (Grundbuchordnung von 1572, Auer a. a O. Anh. II, a. 1). Siehe auch Rosenthal, a. a. O. S. 258.

[115]) Auer, a. a. O. Art. 401; Rosenthal Gerichtsverfassung S. 67 258.

[116]) Über weitere Verhältnisse zum Richter s. Dirr, a. a. O. Reg. unter „Rat der Stadt München".

[117]) Die Gerichtsverfassung der Stadt München, München 1876 bes. S. 97 ff.

[118]) Rörig, Lübeck u. der Ursprung der Ratsverfassung, Z. d. Ver. f. Lübeck Gesch. Bd. 17, 1915 S. 28 f. — Zu den ganzen folgenden Ausführungen muß ich auf meine noch erscheinende Arbeit über die „Städtegründungen Heinrichs d. L." verweisen.

[119]) Z. f. Lüb. Gesch. 1914, XVI.

consules durch das 1226 an Güstrow verliehene Stadtrecht nachgewiesen. Braunschweig hat sie in seinem Hagen-Recht dessen Niederschrift auf 1227 zu setzen ist: „burgenses suos consules[120]) habeant". Das von Lübeck 1218 nach Rostock gewidmete Stadtrecht kennt sie ebenfalls. Die Behauptungen Rörigs allerdings, daß der Rat in den leoninischen Gründungsstädten viel früher als in den oberrheinischen Bischofsstädten auftrete, entspricht nicht den urkundlichen Tatsachen[121]). Bloch hat das gerade Gegenteil erwiesen. Speyer hat den Rat schon 1198[122]). Der Folgerung Rörigs[123]) ist nicht zuzustimmen. Es ist reichlich problematisch, aus den vorhandenen Quellen ein Gründerkonsortium behaupten und weiter glaubhaft machen zu wollen, daß aus diesem durch Auseinandersetzung über den Marktgrundbesitz um 1200 (in Lübeck) der Rat hervorgegangen sei. Schon das Fundament dieser Theorie, daß nämlich der Wille des Stadtherrn den Rat in der Form eines Gründerkonsortiums ins Leben gerufen habe, baut nicht auf historisch erweisbaren Tatsachen auf, ist aber auch entwicklungsgeschichtlich nicht das nächstliegende. Eher noch ruft das negative Element des Fehlens einer starken stadtherrlichen Gewalt den Rat notwendigerweise als Selbstverwaltungsinstanz neben dem stadtherrlichen Richter hervor — nicht anders als in den alten Städten. Das Bedürfnis geordneter Verwaltung, der Mangel anderer Organe und der geringe Widerstand des Stadtherrn schaffen den Rat auch in den Kolonistenstädten; erst in formloser Weise, ohne juristische Struktur, schließlich als ausgebildete Körperschaft. Das beweist auch der Sprachgebrauch der Lübecker Quellen, die cives und consules noch lange Zeit nicht als Gegensatz gebrauchen und die sicherlich cives vor der Nennung von consules als Bezeichnung einer gehobenen ratsähnlichen Schicht verstehen. Bis weit herauf reichen die cives Lupicensis in Zeugenreihen, als schon längst consules gemeint sind[124]). Davon ausgehend

[120]) Über ital. Einflüsse hinsichtlich d. Names consules s. v. Below III S. 101 f.

[121]) Das Consilium von Basel 1185—90 ist wahrscheinlich bischöflich. S. auch Rörig a. a. O. S. 25 und Anm. 84 auf S. 37.

[122]) a. a. O. [123]) Rörig a. a. O. S. 20.

[124]) Siehe auch Rörig a. a. O. S. 29, 59 f.

schließt Rörig nicht mit Unrecht, daß die Ausdrücke cives und civitas nicht ausschließen, daß doch schon consules vorhanden waren; nur, darf hinzugefügt werden, waren es nicht consules im späteren Sinne des 13. und 14. Jhdts., sondern Glieder einer ratsähnlichen Schicht, die von Anfang an dem Gericht beisaß und Urteil fand. Ganz ähnlich, wie wir im Rudolfinum 1294 für München beobachten, daß bereits auf längst bestehende Ratssatzungen Bezug genommen wird, die also Ratssatzungsgewalt faktisch voraussetzten, so setzt auch das Lübecker Privileg von 1225 die Satzungsgewalt des lübischen Rates voraus. Diese Satzungen sind aber eher Weistümern vergleichbar, auch ihrem Ursprung aus der ratsähnlichen Gerichtsbeisitzer-Organisation nach.

Jedoch auch dieser angenommene Vorläufer des Rats gibt weder für München noch für Lübeck Veranlassung, ein Gründerkonsortium zu unterstellen. Es ist also nicht nur angebracht, mit dem Parallelen für Rörigs These vom Gründerkonsortium in anderen Städten, etwa München, vorsichtig zu sein[125]) sondern auch nötig, die Ergebnisse Rörigs für Lübeck mit Skepsis zu betrachten. Rörig selbst spricht an einer Stelle lediglich von einer Wahrscheinlichkeit eines Gründerkonsortiums, das im Auftrag des Stadtherrn die Gründung unternommen habe[126]). Die Gründungsverhältnisse Lübecks und Münchens ähneln einander außerordentlich, von Anfang an schon in der Ungeklärtheit der Grundbesitzverhältnisse und der Gerichtsgewalt. In beiden Städten kann ein Recht des Herzogs über den Stadtgrund als unmittelbares Herzogsland, nicht aber als Eigentum angenommen werden. Im Übrigen aber ist durch den Vergleich etwa der durchweg späterer Zeit entstammenden Stadtrechte ein ein-

[125]) Dirr, Einltg. S. 42* nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein.

[126]) Rörig, Z. d. Ver. f. Lüb. Gesch. Bd. 17 (1915) S. 40. An anderen Stellen ist er allerdings wieder seiner Sache völlig sicher. Nach dem Bericht Helmolds müßte übrigens ein solches Konsortium schon vorhanden gewesen sein, als die städtische Bevölkerung Bardoviks nach der neuen welfischen Gründung zog; somit ist nochmals zweifelhaft, ob Heinrich der Löwe es hervorgerufen hat. — Die angebliche Großflächigkeit des Grundbesitzes gewisser lübischer Familien am Markt, die übrigens nicht überzeugend dargelegt ist, kann wohl auch noch aus der Zeit vor dem Brand Bardoviks stammen und bei der Rückwanderung wieder aufgelebt sein.

heitliches Bild über die Gründungsverhältnisse nicht zu gewinnen. Eine Einheitlichkeit in der Gründung wird auch gar nicht vorauszusetzen sein, da doch selbstverständlich die andere Lage, andere territoriale Zugehörigkeit, anderer Zweck der Gründung, andere Formen erheischen. Die in meiner später erscheinenden Abhandlung über die „Städtegründungen Heinrichs des Löwen" unternommene Gegenüberstellung der einzelnen Stadtrechte läßt die volle grundsätzliche Abweichung in der inneren Organisation, den Mangel einer einheitlichen Linie erkennen. Man muß damit aber auch Verzicht leisten auf den Versuch einer Rekonstruktion des leoninischen Rechtes für München auf rechtsvergleichender Basis; die zugänglichen Quellen liegen alle viel zu lange nach der Zeit Heinrichs des Löwen.

Neben anderem werden wir vor allem die Gewißheit aus der Darstellung der leoninischen Stadtrechte gewinnen, daß sich nämlich ein stichhaltiger Anhaltspunkt für die Behauptung Rietschels, daß Heinrich der Löwe der Schöpfer des Rates, der consules, gewesen sei, nicht finden läßt[127]). Sieht man von der Bezeichnung als Rat, consules ab, stellt man auf gewisse Vorstufen des Rates ab, so können schon die coniuratores von Freiburg i. Br. 1120, die fideles loci in Hagenau, selbst die Amtleute der Kölner Parochien beigezogen werden. Wollte man auf den Rat im typischen Sinne der städtischen Verfassungsgeschichte abstellen, so haben eher Speyer und andere oberrheinische Städte den zeitlichen Vorrang.

Die allgemeine Frage nach dem Ursprung des Rates hat die vielfältigsten generalisierenden Beantwortungen gefunden. Meist ist es die Stellungnahme zur Frage der Entstehung des Marktes und der Städte überhaupt, die ausschlaggebend ist für die Beantwortung der Frage nach dem Ursprung des Rates. Im einen wie im anderen Fragenkomplex sind Generalisierungen aus einem näher untersuchten örtlich begrenzten Forschungsgebiet schnell getan. Es wird kaum möglich sein, auf so allgemeine Fragen, wie die nach Entstehung von Markt, Stadt und Rat all-

[127]) Hist. Z. 102, S. 263.

gemein gültige Antworten zu geben. Was den Rat anlangt, so ist territorial, selbst örtlich, das verursachende Moment zur Bildung eines Selbstverwaltungskörpers ganz verschieden; aber auch die Struktur der Gebilde, aus denen dieser herauswächst, durchaus nicht einheitlich. Die verschiedensten Anknüpfungspunkte werden benützt. Sicher scheint nur: Das Bedürfnis nach selbständiger Verwaltung der Stadtgeschäfte, das Verlangen der Bürger nach eigener Geltung, Schwäche der Stadtherren, Zunahme der Stadt an Geschäftigkeit, Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung, Uninteressiertheit des Stadtherrn an Verwaltungsgeschäften, die materiellen Nutzen nicht abzuwerfen versprachen, neue Notwendigkeiten aus Handel und Verkehr, denen die stadtherrliche bürokratische Organisation nicht gewachsen war, alles das wirkt zusammen, um aus vorhandenen der allgemeinen Gerichtsorganisation gemäßen Ansätzen der bürgerlichen Mitwirkung in der Gerichts- und Verwaltungsorganisation (Umstand, Beisitzer) eigene Selbstverwaltungs-Zuständigkeiten der Bürger und damit entsprechende Organe zu entwickeln.

9. Der Stadtherr.

Über die Person des Stadtherrn sehen wir nur für die Zeit von 1158 bis 1180 und dann wieder seit ungefähr 1270/80 klar, in der Zeit dazwischen sind wir auf Vermutungen angewiesen. Die hier vertretene, oben ausführlich belegte These ist die, daß nach dem Sturz des Welfen der Bischof von Freising die stadtherrlichen Rechte ausübte[1]) und der wittelsbachische Herzog lediglich als Herzog und vielleicht als Vogt von Freising in der Stadt zu gebieten hatte, soweit nicht die Entvogtungsbemühungen Freisings von Erfolg waren.

[1]) Dirr a. a. O. S. 113* hat nunmehr auch die Meinung vertreten, der Bischof habe nach 1180 das Marktrecht in München ausgeübt. Wenn er die „Regalien in München ausübte" dann war er natürlich Stadtherr.

1231[2]) in einem Mandat Gregors IX. gegen Ludwig I., der die Rechte Freisings in München, und wie bekannt nicht nur da, beeinträchtigte, wird gesagt: „ius quoque, quod in civitas Monacensi habet Frisingensis ecclesia, pro sue arbitrio voluntatis usurpat, possessionibus, terris, redditibus et rebus aliis ad communes ipsorum prebendas spectantibus adeo devastatis, quod ipsi fere non habent, unde valeant sustentari". Ad communes ipsorum bezieht sich auf die clerici. Wir haben hier ein Zeichen der Auseinandersetzung zwischen Herzog und Bischof von Freising. Was mit dem, ius quoque, quod in civitate Monacensis habet Frisingensis ecclesia gemeint sein mag, ist zunächst zweifelhaft. Aber um rein geistliche Rechte, oder bloßen Grundbesitz der Kirche handelt es sich nicht; sonst könnte nicht die Urkunde von 1239 V, 28[3]) von „ius auctoritas" sprechen, zu dem nicht der Bischof schlechthin über den Münchner Zoll verfügen, nicht etwa nur über den ihm bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts in eigener Regie erhalten gebliebenen Brückenzoll[4]). Gerade bei dieser Zollfreiung von 1237/39 stehen sich interessanterweise lediglich der Bischof einerseits und „iudex universique in Monaco cives" andererseits gegenüber. Vom Herzog ist keine Rede. Der Bischof spricht außerdem schlechthin von „nostris telonearii"[5]). Das Zollrecht scheint er in München noch in vollem Umfange zu besitzen, wogegen die Stadt in erster bürgerlicher Regung zusammen mit dem iudex von nostra civitas spricht. Es liegt auch nicht fern, in dieser Anerkennung von 1239[6]) durch iudex und Bürger von München einen Oppositionsakt, vom Herzog gegen Freising veranlaßt, zu erblicken. Anders liegen die Verhältnisse 1244[7]), wo der Erzbischof von Salzburg gewisse Freiheiten verleiht: nicht den Bürgern von München oder der Gemeinde, sondern dem Herzog für „suis civibus", auch nicht an den Freisinger Bischof richtet sich diese Urkunde. Der Herzog also läßt sich als Stadtherr für seine Bürger die Rechte

---

[2]) Dirr a. a. O. S. 9. [3]) a. a. O. S. 11 Z. 9 u. a. a. O. 10 Urk. v. 1237.
[4]) Hiezu siehe Baumann Arch. Z. XIV, 224 ff.
[5]) Dirr, S. 10. [6]) a. a. O. S. 11. [7]) Dirr, S. 12.

verleihen. Die in dem Streit zwischen Herzog und Bischof angemaßte größere Selbständigkeit ist sicherlich von den Herzogen wieder eingedämmt worden, gleichzeitig ist aber auch deren stadtherrliche Stellung von 1244 ab erwiesen. Noch in einer Urkunde von 1251 IV, 21[8]) wendet sich der Papst gegen Otto II., der die Rechte der Geistlichkeit störe, und den Dekan Chunradus abgesetzt habe. Er spricht von den terrae suae, in quibus advocatie ius obtinet (nämlich der Herzog).

Diese Urkunde zeigt uns den herrschaftlichen Zustand in München, das zu diesen terrae gezählt wird, wie er vor und während der Auseinandersetzung um 1240 zwischen Bischof und Herzog bestand. Die herzogliche Stadtherrschaft und die volle Zollgewalt voraussetzend, bestätigt auch der zweite päpstliche Schutzbrief von 1262 III, 30[9]) dem Heiliggeist-Spital „redditum cotidianum quem habetis in theloneo castri Monacensis ex concessione quondam Ottonis Bavarie". Der erste Schutzbrief ist denn auch von 1250[10]), einem Zeitpunkt nach der Auseinandersetzung. Es mag sehr wohl sein, daß, obwohl der erste Schutzbrief von 1250 diesen Zollanteil nicht enthält, der Stadtherr der Zeit vor 1240 zu Gunsten des Heiliggeistspitals verfügt hatte. Die Wiedereinschränkung der Freiheiten der Stadt zeigt sich darin, daß nur von einer herzoglichen Zollverleihung, nicht von einer solchen der Stadt, oder auch nur von einer städtischen Anerkennung die Rede ist. Folgerichtig bezeichnet auch der Herzog 1265 den Richter in München als officialis noster[11]), ebenso wie den hier zum ersten Mal genannten Kastner. Die Münchener Bürger nennt er, wie 1244 schon der Erzbischof von Salzburg, „cives nostri in Monaco". Die wieder gewachsene Stadtgewalt zeigt sich auch in der Ausdrucksweise der Erneuerungsurkunde für die Münchner Vorrechte in Salzburg von 1274[12]). Der Erzbischof von Salzburg erteilt

---

[8]) Meichelbeck II, 1, S. 36 f.; Qu. u. E. V., S. 106 f.
[9]) Dirr, S. 18. [10]) Dirr, S. 13. [11]) Dirr, S. 21.
[12]) Dirr, S. 31. Ich bin geneigt, gerade auf Grund dieser Urkunde im Zusammenhalt mit dem doch wahrscheinlich kurz nach 1270 aufgezeichneten zweiten herzoglichen Urbar die Entstehung des Rates in die Zeit zwischen 1270 und 1274 zu setzen.

diese Bestätigungen, „ad instantiam universitatis dilectorum nobis civium monacensium". Seit 1288[13]) ist offenbar, daß die unmittelbaren Rechte Freisings in München nur noch im Brückenzoll bestehen, der allerdings ebenfalls mit Anfang des 14. Jhd. von der Stadt zunächst lehenweise gegen jährliche Rente abgelöst wird[14]).

Die im freisingischen Salbuch von 1305 aufgezählten Einnahmen aus München liefern schließlich den überzeugendsten Beweis für die ehemalige stadtherrliche Gewalt des Bischofs von Freising in München. Die Notiz[15]) lautet: de moneta singulis annis 30 lb. Mon.

. . . . . .

. . . . . .

de minori theloneo (-thel. fori et libra) 10 lb. annuatim.

de theloneo pontis annuatim 50 lb. Mon.

de iudicio Mon. quolibet quattuor temporum dantur domino episcopo 10 lb. que faciunt annuatim 40 lb. Mon.

Dieses iudicium ist unerklärlich, wenn es nicht auf die Gerichtsbarkeit des Bischofs in München zurückgeführt wird, mag man auch dazwischenschalten, daß es sich nur um den Anteil des Immunitätsherrn an den Gerichtsgebühren gehandelt hat. Das wird sogar anzunehmen sein. Die Abgabe selbst ist noch 1803 als Abgabe des Richters an Freising belegt[16]).

---

[13]) Dirr, S. 35.

[14]) Erster Nachweis 1305; Jahresfixum der Stadt: 50 lb., das bis 1803 an das Bistum Freising bezahlt wird und dann an den Bayerischen Staat als Rechtsnachfolger. Mit Art. 28 des Ablösungsgesetzes vom 4. 6. 1848 und Entschließung vom 30. 10. 1851 dann am 15. 12. 1852 mit dem 18 fachen Betrag endgültig abgelöst (siehe Dirr, a. a. O. Register unter „Brückenzoll".

[15]) Dirr a. a. O. S. 61.

[16]) a. a. O. S. 37 u. Register: S. 960 Stadtrichter I 3c.

10. Der Stadtrichter und seine Organe.

A. Richter.

In einer Schäftlarner Tradition von wahrscheinlich 1164/70[1]), die auch die ersten Bürgernamen von München teilweise verzeichnet, wird ein Hainrich, iudex de Munechen genannt; er erscheint unter den Zeugen. Über seine Stellung innerhalb der Stadt erfahren wir hier sonst nichts. Ein Pertoldus, filius judicis de Munichen tritt 1183 auf[2]). 1239[3]), in der Urkunde, mit der von der Stadt die Zollfreiung des Klosters Rott anerkannt wird, handeln „Jordanus iudex universique in Monaco cives"[4]). Wenn es aber weiter von diesen heißt „notum facimus quod dominus Heinricus venerabilis in Roth abbas coram nobis in iudicio ... probavit ...", so deutet das nicht nur an, wie oben schon ausgesprochen, daß ein Selbstverwaltungsorgan sich bereits gebildet hatte, das mit dem Richter zusammen die Geschäfte führt, sondern weiter auch, daß der Richter der Führer dieses ratsähnlichen Gebildes war,

---

[1]) MB VIII, S. 415.
[2]) MB VIII, S. 444; s. Wehner, Gerichtsverfassung S. 6.
[3]) Dirr, S. 11.
[4]) Münchner Richter: Hainricus ca. 1164/70 (MB VIII 415)
Jordanus 1239 (Dirr S. 11)
Hainricus 1253 (MB I, 387)
Bertholdus quondam iudex 1253 (MB III 149 f., I. 387)
Meinhardus 1266 (HstA. G. Mü. Fasz. 2 Nr. 29)
Uendigerius, iudex in Monaco 1291 (Obb. Arch. 26, 282)
Sludro iudex monacensis 1291/93 (Obb. Arch. 26, 292, 301, 309)
Tiufelhardus quondam iudex 1292 (Obb. Arch. 26, 284 f.)
Berthold 1300 (Meichelbeck II, 106)
Chunrat der Diener 1317 (HstA. Urk. G. Nassenfels fasz. 1 Nr. 8; Obb. A. XXII S. 45 1309—1341; Dirr Reg. S. 650)
Albertus Muracher 1298
Chunradus Paulstorffer 1315
Seyfridus Puechberger 1321
Hermanus Rohrbach 1328
Lucas Weitting 1333
Wolfgangus Wembding 1352
Johannes von Chammerbach 1355 (HStASt. U. fasc. 3)
Georgius Hochholtinger 1370
Perchtold der Außenhover 1375 (MB 352, 135)
Udalricus Cramerauer 1392
Georgius Oettlinger 1401
(Praetores Metropolis Monacensis, in: Akt. B III b des Stadtarchivs München.)
Conradus de Eglofstein 1416 (1430 II. 21 StA. Proz. N. 1.)

und daß es sich in dem, was er mit dem Rat zusammen und vielleicht auch ohne ihn behandelte, nicht allein um richterliche Geschäfte handelte: zum Dritten aber, daß, da es heißt: „in iudicio", dieses ratsähnliche Gebilde, wie oben schon behauptet, der Gerichtsumstand, die rechtsprechende Dinggemeinde ist, während der Richter im „ring", in der „schrannen", wie allgemein, nur sitzungspolizeiliche Aufgaben hatte[5]). In der Zeugenreihe haben wir mutmaßlich die Namen dieser frühesten „Räte" vor uns, die der Richter „der urteil fragt" und „der urteil hört"[6]). Ob der genannte camerarius und der preco nach München gehören, müssen wir unentschieden lassen.

Auch 1253 VI, 27[7]) handelt wiederum der Richter zusammen mit der Gesamtheit der Bürger. Eine schärfere juristische Prägung hat diese Bürgergemeinde schon 1266 V, 9[8]) nach der Bezeichnung „universitas civium" gefunden. So drückt sich auch der Bischof von Freising 1271 XI, 24 aus[9]). In einer anderen Urkunde vom gleichen Datum finden wir allerdings wieder cives Monacenses[10]). Doch gleich in der ersten Nennung des Rates fehlt der Richter; 1289 handeln nurmehr „der Rat und die gemain der Stadt"[11]). Das legt nahe: erst mit der völligen Abspaltung des Gerichtsumstandes von der leitenden Gewalt des Richters taucht auch der Name Rat als Bezeichnung dieser neuen, aus dem Gerichtsumstand gebildeten Institution auf; also erst mit Beginn der Gegensätze zwischen Richter und Gerichtsgemeinde.

Über Bezeichnung und Bedeutung „ring" u. „schrannen" siehe Dirr, Reg. unter diesen Stichworten.

[5]) Dazu Lit. über Altdeutsches Gerichtsverfahren: Planck, Schröder, v. Künßberg, Rosenthal u. a. Zur rechtweisenden Tätigkeit des bayrischen iudex s. v. Schwerin, Der Judex i. d. bayer. Volksrechten.

[6]) Dirr a. a. O. S. 253 Z. 2 ff.; 405 Z. 4; 76 Z. 25; 389 Z. 8.

[7]) MB. I, Hainricus Monacensis cum eiusdem civibus civitatis omnibus. S. a. MB III. 149 ff. Der in der Zeugenreihe genannte Bertholdis ist vermutlich der Vorgänger des Hainricus im Münchner Richteramt.

[8]) HStA. Ger. Mü. Urk. fasc. 2, Nr. 29: Mainhardus iudex ac universitas civium. Im Ratsbuch III (fol 2b) [um 1365] ist universitas = Gemeindevertretung im Gegensatz zum Rat.

[9]) Dirr, S. 23/24.

[10]) Dirr, S. 25; universitas wieder 1274 (a. a. O. S. 31 Z. 21; 32 Z. 21), 1301 (a. a. O. S. 56 Z. 7) usw.; s. Dirr Reg. unter universitas.

[11]) Dirr, S. 38.

Das Rudolfinum schließlich stellt schon in der Einleitung den Rat ganz selbständig neben den Richter; so auch durch die Bestimmung des Konsensrechtes des Rates hinsichtlich der Richterbestellung[12]), und der Verpflichtung des Richters, die Ratssatzungen zu achten und nach ihnen zu richten[13]). Gleicherweise setzt die Urkunde von 1295 II, 13[14]) den Rat als mit dem Richter nicht mehr unbedingt in engstem Zusammenhang stehende Selbstverwaltungsinstitution voraus. 1295 VIII, 24[15]) handelt der Rat und die gemain; desgleichen 1297 XII, 16[16]), 1300 VI, 15[17]), 1301 II, 3[18]), 1304 I, 20[19]), 1313 VII, 4[20]), 1314 V, 17[21]), 1315 V, 4[22]), VIII, 20[23]) usw. 1315 IX, 25[24]) wird „unser Richter" dem „Rat und der gemain der purger" gewissermaßen als eigener selbständiger Vertretungskörper vom Herzog gegenübergestellt. Wenn 1317[25]) Richter, Rat und Gemeinde zusammen handeln, so deshalb, weil ein Hochgerichtsfall vorliegt, wobei nur zu verwundern ist, daß die Stadt als solche überhaupt schon mitwirken kann; es bedarf denn dazu auch noch der Bestätigung des Herzogs[26]). 1321 II, 20[27]) sollen lediglich Richter und Rat von einer Anordnung des Herzogs unterrichtet werden. Die Redeweise: „Ich . . . richter und wir der rat und die burger gemainlichen der Stadt zu München" im Jahre 1323 VII, 26[28]) läßt mehr auf eine Nachahmung der Eingangsformel der gleichzeitigen Austauschurkunde von Nürnberg schließen[29]).

Dagegen treten Richter, „rat und gemain der stet München, Ingolstadt, Wasserburg, Weilheim, Landsberg" usw., wieder zusammen auf in der Einung des Adels und der Städte als Garanten für die Einigung zwischen Ludwig d. B. und Rudolf[30]) von 1315 VII, 11. Möglicherweise erklärt sich das aus der großen Bedeutung für die Stadt

[12]) Art. 1, Dirr, S. 31. [13]) Art. 11, a. a. O.
[14]) Dirr, S. 48. [15]) Dirr, S. 50. [16]) Dirr, S. 52.
[17]) Dirr S. 54. [18]) Consules et universitas: Dirr, S. 56.
[19]) Dirr, S. 59. [20]) Dirr, S. 67. [21]) Dirr, S. 69 ff.
[22]) Dirr, S. 73. [23]) Dirr, S. 84.
[24]) Dirr, S. 85.
[25]) Dirr, S. 88/90. [26]) a. a. O. [27]) Dirr, S. 103.
[28]) Dirr, S. 109. [29]) a. a. O.
[30]) Muffat, Das Bündnis des Adels etc. (Abh. d. B. Ak. d. Wiss. Bd. 7, 2. Abh. 1854, S. 284—88).

und der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Vertretung.

Wenn auch erst 1265[31]) Richter und Kastner vom Herzog „officiales nostri" genannt werden, so ist doch nicht anders anzunehmen, als daß der Richter von Anfang an herzoglich war; rein herzoglich mindestens seit ungefähr 1240. In der Zeit, in der die Wittelsbacher wenn überhaupt dann nur als Vögte von Freising über München herrschten, kann hier Zweifel bestehen. Es ist anzunehmen, daß der Niederrichter — und um diesen handelt es sich zunächst im iudex von München — vom Bischof selbst bestellt wurde; für das Hochgericht ist das Gelingen der Entvogtungsbemühungen Freisings völlig unwahrscheinlich. Die stadtrechtliche Verwaltungsbefugnis, die der Richter zugleich als Führer des Rates vor 1240 innehatte, läßt schließen, daß er vom damaligen Stadtherrn bestellt wurde. Auch noch in den ersten Dezennien der unmittelbaren wittelsbachischen Stadtherrschaft wird diese Form der Verwaltung mit dem Richter als Führer an der Spitze bestanden haben, bis sie der wachsenden Selbstverwaltung, der Ausbildung einer körperschaftlichen Organisation des Rates, wich. Den Rat aber schufen nicht nur die Gegensätze zum Herzog, sondern in erster Linie auch die in der Urkunde über die Errichtung der Marienpfarrei bestätigte schnelle Ausdehnung der Stadt seit 1255 (1271)[32]) und die wachsende wirtschaftliche Bedeutung.

Der Richter ist auch noch im Rudolfinum herzoglicher Richter, und nicht städtisch bestellt. Die Stadt hat nur ein Vorschlagsrecht. 1377[33]) heißt es immer noch: „Swenn ez darczu kümpt, daz wir unser herrschaft umb ainen richter piten söllen oder wöllen . . ." Allerdings schlägt jetzt die Stadt bereits von sich aus den Richter vor: aus den

---

[31]) Dirr, S. 21. Um den Hofrichter handelt es sich keineswegs. Vergleiche dazu MB 35, 2 Nr. 12, S. 14 (1294).

[32]) Dirr, S. 34. Es ist somit schon etwas Richtiges an der Meinung Wehners (a. a. O. S. 6 ff.), daß über ein Jahrhundert der Richter die Leitung der Stadt betrieben habe, bis Ludwig der Strenge den Rat einsetzte. Nur hat nicht der Richter allein, schon von Anfang an, die Geschäfte geführt; überall ist es die Bürgerschaft, die zusammen mit ihm handelt.

[33]) Dirr, S. 601/602 Art. 32.

beiden Räten und der Gemeinde wählt man je einen oder mehrere, die zum Plebiszit gestellt werden. Wer die Mehrheit auf sich vereinigt „umb denselben süllen wir biten". Aber im Verfassungsgesetz von 1403[34]) hören wir von einem Recht des Herzogs bei Bestellung des Richters nichts mehr. Art. 9 legt vielmehr die unbegrenzte Ratsautonomie fest: die Bluts- oder Hochgerichtsbarkeit konnte damit allerdings keineswegs erfaßt werden.

Das Recht der Mitwirkung bei der Richterbestellung finden wir in den wittelsbachischen Städten und nicht nur in denen, die mit Münchner Recht in Berührung kamen[35]), sondern auch in den niederbayrischen, allgemein verbreitet: In Landshut und Straubing finden wir es vor. In der Polizeiordnung von 1256 für Landshut[36]) erscheint bereits der iudex neben der civitas als Empfänger eines Teiles der Gerichtsgefälle. Die Bestätigungsurkunde von 1335 bezeichnet die „Beschränkung des Herzogs, den Stadtrichter nur nach „Rat und bet" der Stadt zu bestellen, als altes Herkommen[37]). 1408 beschwert sich Herzog Heinrich, daß die Bürger von Landshut seit dem Tode seines Vaters noch keinen Richter ihm zur Bestellung vorgeschlagen hätten[38]). Die Niederschlagung der Revolution von 1410 hat zur Folge, daß der Herzog das Recht der Richter-, Kämmerer- und Ratsbestellung ausschließlich für sich in Anspruch nimmt, wobei es jedoch nicht lange bleibt. Seit Anfang des 15. Jahrhunderts tritt ein Unterrichter als Stellvertreter des Richters auf[39]). Durch Maximilian I. bekommt die Stadt auf Widerruf im Jahre 1599 die Gerichtsbarkeit zu eigenem Recht, soweit sie bisher durch den Oberrichter ausgeübt wurde[40]). Ein Entscheid von 1559, wonach der

[34]) Dirr, S. 604 ff.

[35]) Münchner Stadtrecht bekamen: Wasserburg 1294, Ingolstadt 1314, Landsberg 1310, Kitzbühel 1331, Kufstein 1339, Aichach 1347, Pfaffenhofen 1364, Rattenberg 1393, Weilheim 1382, Wolfratshausen 1456, Tölz 1507.

[36]) Qu. u. E. V. S. 154 ff., Art. 1, 2, 4, 10, 15, 18.

[37]) Kalcher a. a. O. S. 31. Bestätigung durch Ludwig den Bayern 6. I. 1341. Kalcher, S. 45.

[38]) Staudenraus I, S. 115 Note 12.

[39]) Der Stadtrichter hat seit etwa 1485 teil am herzoglichen Hofgericht als Urteilfinder.

[40]) Staudenraus II, S. 43 f. HstA. Landsh. Ger. I, 51.

Oberrichter „zu jeder quatember 3 Tage das Unzuchtrecht“ besitzen muß, hatte die fortgeschrittene Ratskompetenz empfindlich beschnitten. Die Verleihung der Rechte von 1599 wird noch um ein erhebliches ausgedehnt im Jahre 1601. Die Stadt bestellt jetzt den Richter selbst, der Herzog hat nur noch ein formelles Bestätigungsrecht. Dafür zahlt die Stadt dem Herzog jährlich 500 fl. So bleibt der Zustand bis gegen 1802[41]).

Trotz der doppelten Herrschaft über Straubing und insbesondere der weitgehenden Gerichtshoheit des Augsburger Domkapitels, konnte sich doch das Amt des Stadtrichters hier so weit zu einem freiheitlichen gestalten, daß um 1307 der Stadt das Recht der Präsentation zustand[42]). Das Amt des Stadtrichters selbst ist erstmals 1242 erwähnt. Sein Verhältnis als herzoglicher Beamter zu den Organen des Domkapitels ist reichlich ungeklärt. Gewählt wurde er jährlich einen Monat vor St. Thomas durch die versammelte Gemeinde, innerhalb deren wohl der Rat den Ausschlag gegeben hat. Den Eid leistet er, jedenfalls in späterer Zeit, der Stadt. Erst im 16. Jahrhundert wieder, mit dem wachsenden Absolutismus des Landesherrn, wird auch der Richter wieder stadtherrlicher Beamter und vom Herzog lebenslänglich bestellt. Dem Richter ist ein Unterrichter als Vertreter in Angelegenheiten der niederen Gerichtsbarkeit beigegeben. Dieser wurde vom Rat unter Mitwirkung des Oberrichters durch Majoritätsbeschluß bestellt. Die Blutgerichtsbarkeit hat, wie 1497 ausdrücklich festgestellt wird, nicht der städtische Oberrichter, sondern der Vitztum. In dieser Urkunde von 1497 sind die Kompetenzen genau geschieden: für niedere Delikte Kämmerer und Rat; für Malefizhändel der Oberrichter, und für die 3 Fälle der Vitztum. Herzog Maximilian I. räumt der Stadt wie in Landshut gegen jährlich 500 fl. das Oberrichteramt vollständig ein[43]). Damit vereinigt die Stadt die gesamte niedere und hohe Zivil- und Kriminalgerichts-

---

[41]) Rosenthal, Landshut usw. S. 79. Kreisarchiv Mü. Rentamt Landshut fasc. 99, Rentmeisterliche Umritte.

[42]) Grünes Buch fol. 20. Solleder S. 149.

[43]) Kopialb. fol. 318.

barkeit in ihrer Hand[44]). Als Besonderheit glaubt Rosenthal hervorheben zu müssen, daß in der Strafrechtspflege der Richter nicht den Vorsitz des Gerichts allein hat, sondern zusammen mit den Räten der Stadt, die die Beisitzer bilden, das Urteil berät[45]). Anders als im oberbayrischen Rechtsgebiet, wo der Richter nach des Buches Sage zu richten hat, findet in Niederbayern der Gerichtsumstand das Urteil. In der Stadt setzt sich derselbe nicht allein aus dem Kämmerer und dem Rat zusammen, sondern auch aus anderen Bürgern, wenn auch dem Rat dabei die größere Bedeutung zugekommen sein mag.

Das Stadtrecht für Kelheim von 1335 von Heinrich XIV. gibt der Stadt so weitgehende Autonomie, daß die Richterwahl mit Bestätigung des Herzogs zu den autonomen Rechten der Stadt gezählt werden darf. Die Rechte werden wohl nicht durchweg auf den Gründer zurückgeführt werden können[46]). Auch in Cham steht den Bürgern das Vorschlagsrecht zu[47]), mindestens seit dem ältesten Stadtrecht Ottos III. von 1293. Der Stadt Weilheim werden 1382 die Rechte Münchens bestätigt. Spätestens seit diesem Zeitpunkt muß ihr das Richtervorschlagsrecht zugestanden haben. Burghausen hat zweifelsfrei seit 1339 dieses Recht[48]). Aber auch für die nach Burghausener Recht lebenden Städte Neuötting und Braunau werden wir bei der ihnen gewährten weitgehenden Autonomie das Richtervorschlagsrecht unterstellen können. Den Bürgern von Ingolstadt wird das Recht 1312 im ältesten Stadtrecht bestätigt[49]). Kitzbühel werden bei Gründung 1271 die Rechte der Stadt München verliehen. Ob das Richtervorschlagsrecht inbegriffen war, bleibt dahingestellt[50]). Jedenfalls

---

[44]) Rosenthal a. a. O. S. 265. Das auch sonst in Bayern verbreitete Rügegericht findet sich auch in Straubing; durch den Landfrieden von 1300 beschränkt auf todeswürdige Sachen. 1355 durch Herzog Albrecht (Grünes Buch fol. 38) und nochmals 1365 für das ganze Herzogtum beseitigt. (Lerchenfeld, Freiheitsbriefe, S. 25). In Oberbayern schon durch Kaiser Ludwigs Landrecht aufgehoben (Art. 66).

[45]) Rosenthal a. a. O. S. 268. [46]) Gegen Rothenfelder a. a. O. S. 13.

[47]) Die Formel „mit ir rat und bet", die in vielen Städten wiederkehrt, besagt im Grunde auch nichts anderes als das Vorschlagsrecht. Gegen Rothenfelder a. a. O. S. 36.

[48]) Rothenfelder a. a. O. S. 50. [49]) Qu. u. E. VI, S. 204 ff.

[50]) Siehe dazu Kogler, Stadtrechtsquellen von Kitzbühel, Z. d. Ferdinandeums 52, 73.

hat die Stadt dieses Recht seit der Wiederbeleihung mit Münchner Recht im Jahre 1338. Allein Moosburg scheint noch am Anfang des 14. Jahrhunderts das Richterwahlrecht nicht besessen zu haben[51]). Doch kann auch dieses Recht nicht mehr lange ausgestanden haben, dessen Fehlen sich mit einer so weitgehenden Autonomie wie der 1374 erlangten nicht vertragen würde. Früh wissen wir Dingolfing im Besitz dieses Rechts. Schon das Stadtrecht von 1274 verleiht es[52]). Der Stadt Furth a. W. bestätigt Ludwig der Bayer 1341 das Richtervorschlagsrecht[53]).

Das Recht zur Mitwirkung der Städte an der Bestellung des Richters für ihren Gerichtsbezirk ist in Bayern allgemein verbreitet. Es ist kaum näher aufzuklären, seit wann es auftritt. Auch für München haben wir ältere Nachweise als das Rudolfinum nicht. Im Übrigen ist Dingolfing der älteste Nachweis, 1274. Das stützt erneut unsere Anschauung von dem Heranwachsen der städtischen Autonomie in Bayern, abgesehen von Regensburg, in der Zeit zwischen 1270/80.

Die Stadtoberrichterinstruktionen des 16. Jahrhunderts für München[54]), das Stadtrecht Kaiser Ludwigs, aber auch schon die Satzungsbücher und das Rudolfinum binden den Richter an die Satzungen des Rats, stellen somit diesen über jenen[55]). Verstößt der Richter gegen die Satzungen des Rates, weicht sein Urteil von ihnen ab, so büßt er dem Herzog[56]). Satzungsänderungen hatte der Rat dem Richter unverzüglich anzuzeigen[57]). Ganz allgemein bindet schon das Rudolfinum den Richter an das Gesetz (Rechts-

---

[51]) Gantershofer, Gesch. d. Stadt Moosburg 1827, Urk. Anh. Nr. 3.

[52]) Häutle Nr. II.

[53]) Müller Adelbert, Beiträge z. Gesch. von Furth a. W. Verhandl. d. Hist. Ver. d. Oberpf. X. 1. 1846, Urk. Anh. 167.

[54]) S. StA. Dazu Wehner a. a. O. S. 9. Älteste Stadtrichterinstruktionen: 1560, 1579, 1586, 1597 usw.; 1601 neue Zusammenfassung bestehend aus 3 Teilen: Amtsverwaltung, Einnahmen u. Ausgaben.

[55]) Dirr, S. 41 Art. 2, 181 Art. 1, 256 Art. 83. Im Satzungsbuch A steht dieser Satz an der Spitze; er gehört zu den ältesten Sätzen! Dirr, S. 535 Art. 265, 266; 382 Art. 230.

[56]) So schon im Rudolfinum. Dirr S. 41 Art. 2; desgleichen in den Satzungsbüchern und im Stadtrechtsbuch: Dirr, S. 181 Art. 1; 256.

[57]) Dirr, S. 181 Art. 1; 256 Art. 85.

staatsprinzip)[58]). Art. 6[59]) des Satzungsbuches A um 1300 ließ bei Zweifelsfragen über das Recht den Rat entscheiden. Der Rat hat das Auslegungsrecht[60]). Für städtische Urkunden ist der Richter überhaupt nicht zuständig[61]). Wie weitgehend auch in Verwaltungssachen die Rechte des Richters als herzoglichen Organs waren, zeigt seine Befugnis zur Bestellung des Schergen und Hirten im Einverständnis mit dem Rat sowie zur Bestellung anderer Ämter im Rudolfinum Art. 2.

An Ratssitzungen konnte der Richter zur Zeit der Satzungsbücher nur teilnehmen, wenn er besonders vom Rat geladen war[62]). Friedewirkung stand dem Richter nicht allein zu; der Rat mußte mitwirken[63]). Dagegen hat auch im verwaltungsmäßigen Gebiet der Brandplatzpolizei der Richter noch Mitwirkungsrecht[64]). Seine erhöhte Stellung deutet die verdoppelte Buße für Straftat in seiner Gegenwart an[65]). Schon nach dem Rudolfinum aber ist der Rat als Beschwerdeinstanz mehr disziplinären Charakters über ihn gesetzt. Beugt der Richter das Recht oder weigert er es, kann der Rat angerufen werden; erst dieser kann seinerseits den Herzog anrufen[66]).

Die völlige Trennung der niederen von der hohen Gerichtsbarkeit und die unbeeinträchtigte Überlassung der ersteren an die Stadt, ersehen wir aus der Urkunde von 1347[67]). Vorläufer ist in dieser Hinsicht schon das Rudolfinum. 1347 setzt aber noch der Herzog den Richter

---

[58]) Dirr, S. 43 Art. 11; 170 Art. 110; 305 Zeile 19 ff; 382 Art. 230; 384 Art. 237; 606 Zeile 30.

[59]) Dirr, S. 182; entspricht Art. 308 Stadtrechtsbuch.

[60]) Dirr, S. 182 Art. 6; 256 Art. 88, 404 Art. 308; 521 Art. 55; 423 Art. 371.

[61]) Dirr, S. 382 Art. 232 (Stadtrechtsbuch Neue Folge); 532 Art. 240.

[62]) Schon Rudolfinum Art. 2; Dirr, S. 42. Grundsatz: Swer och Stadtrichter ist, der hat niht ze schaffen bi den burgaern da si sitzent bi der stat geschaeft und ob ir saetzen, ez si danne, daz si in zu in biten oder laden.

[63]) Dirr, S. 42 Art. 3, 5; 184 Art. 16; 185 Art. 17, 404 Art. 309, 406 Art. 317; 526 Art. 151.

[64]) Dirr, S. 419 Art. 360, 507 Art. 1, 528 Art. 176.

[65]) Dirr, S. 412 Art. 332.

[66]) Dirr, S. 42 Art. 4, 183, Art. 10 (Satzungsbuch A); 220 Art. 199 (Satzungsbuch B, hier der Herzog als Instanz nicht mehr benannt).

[67]) Dirr, S. 110.

in München. In den Amtseiden von 1364—80[68]) schwört der Richter sowohl dem Herzog als der Stadt. Das Siegelrecht üben der Richter und die Zwölf nach dem Satzungsbuch gemeinsam aus; die so gesiegelten Urkunden erbringen absoluten Beweis.

Noch die Stadtrichterinstruktion von 1560 verlangt „dem alten Herkommen gemäß" lediglich einen „redlichen, tapferen, verständigen Mann vom Adel", den man als Richter nehmen soll. Auch 1455 hat der Stadtoberrichter noch keine lateinischen Kenntnisse[69]). Früher dringt das gelehrte Element beim Stadtunterrichter ein, einem Amt, das um 1391 aus dem Gerichtsschreiberamt hervorgegangen[70]). Der erste juristisch gebildete Unterrichter ist Andreas Perneder 1526[71]). So wird verständlich, wenn die Stadtrichterinstruktion von 1560 zwar gestattet, daß der für die geringfügigeren Sachen eingesetzte Unterrichter in Vertretung des Oberrichters Recht spricht, daß aber umgekehrt der Oberrichter nicht allein ohne den Unterrichter zu Gericht sitzen darf.[72]).

---

[68]) Dirr, S. 576. Über Eid und Revers s. auch Bestallungsbuch von 1625 fol. 14. Nach der Instr. v. 1560 und 1601 muß der Richter bei der Amtseinsetzung im Beisein von 2 Inneren Räten auf beide Bücher schwören, und den Bann, über das Blut zu richten (den er um diese Zeit, seit dem Albert. Rez. wieder hat) vom Landesherrn empfangen. Darauf schwört er noch vor dem Rat.

[69]) MB 20, 455—474. Gerichtsbrief.

[70]) 1407 Hanns Güsser zu den Zeiten Gerichtsschreiber zu München (MB XX, 110, 114); 1410: Hans Güzzer, Unterrichter zu München (MB XX, 129). Auch das Schiedbuch von München setzt in der Eidesformel den Gerichtsschreiber neben den Unterrichter und den Kämmerer. (Eidbuch aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts, fol. 12). Dort heißt es auch: „und swenn er zu Gericht sitzt, daß er denn getrewlich richten wolle nach der püecher sage . . ." Ursprünglich: Gehilfe des Richters, kein städtischer Beamter, der im Verhinderungsfalle richten dürfte. Er war vom Oberrichter bestellt und zu bezahlen (daher auch 12 Pfd. dn. Kostgeld vom Oberrichter jährlich dem Unterrichter zu geben nach denselben Instruktionen; siehe auch LR. v. 1346. I. 3). Bestellung aber mit Zustimmung des Rates, der ihn auch in Eid nahm. LR. I. 3 macht Anwesenheit des Gerichtsschreibers zur vollen Besetzung des Gerichts notwendig (Wehner a. a. O. S. 15). In München und auch in Ingolstadt ist der Stadtunterrichter zugleich Gastrichter. (Rosenthal a. a. O. S. 162 f.). Zum Gerichtsschreiber in München siehe Dirr, Register: Gerichtsschreiber; Unterrichter. Er hat die Pflicht, die Rechtssätze der Stadt auf Begehren vorzulesen (siehe auch Gerichtsbücher in den Jahren 1368—1374).

[71]) Stobbe II, 173, 105; I, 303 über ihn.

[72]) Kollegialgericht: siehe Stadtgerichtsordnung vom 21. 11. 1586 und Stadtoberrichterordnung vom 28. 11. 1601 I § 3.

B. Richterliche Organe.

Die Stellung der „vorsprechen" „fürsprechen" vor Gericht ist eine zwiefältige. Sie sind einerseits Vertreter einer Partei, der sie „vorsprechen" müssen[73]), wenn sie auf Ansuchen der Partei vom Richter dazu aufgefordert werden. Der Fürsprech hat dann die Partei und zwar nur diese[74]) im Gericht zu vertreten, ihr gegebenenfalls einen von ihr zu schwörenden Eid vorzusprechen[75]). Auch bei Verpfändung soll ein Fürsprech mitwirken[76]); für Klagen um Leib und Gut besteht Fürsprechenzwang[77]). Das Amt scheint lange Zeit rein ehrenamtlich ausgeübt worden zu sein[78]). Schiedsurteile der Fürsprechen, als Beeinträchtigung der hoheitlichen Gerichtsbarkeit haben keine Gültigkeit[79]), ebenso wie die der gleich zu besprechenden Schergen[80]); wogegen allerdings ein beschränktes Schiedsverfahren vor „schidleut" für zulässig erklärt wird[81]). Neben dieser Rolle als Parteivertreter wirken die Vorsprechen jedoch auch in der Urteilsfindung mit. Wenn sie ihre Sache vorgetragen haben, soll der Richter zunächst „zwen vragen, die in witzich tunchent und darnach die vorsprechen"[82]). Wie weit dieser Zusatz zum Satzungsbuch B von der Hand des Schreibers Martin Frey (1295—1313) auf alte Übung zurückgeht, muß dahingestellt bleiben.

Was die Übertretungen der gewerblichen Vorschriften anlangt, so obliegt es den Pflegern der Gewerbe, sie zu „rügen"[83]) und damit zur richterlichen Aburteilung zu bringen. Die Pfleger sind in erster Linie zur Überwachung der Gewerbe aufgestellt und nehmen eine Stellung ähnlich den Rügegeschworenen des fränkischen Rechts in beschränktem Rahmen der Gewerbepolizei ein.

---

[73]) Dirr, a. a. O. S. 252 Art. 67; 307 Art. 5.
[74]) a. a. O. S. 326 Art. 63.
[75]) a. a. O. S. 308 Art. 7; siehe auch 318 Art. 37.
[76]) a. a. O. S. 374 Art. 205.
[77]) a. a. O. S. 392 Art. 264; 524 Art. 98.
[78]) a. a. O. S. 394 Art. 273; 526 Art. 125.
[79]) a. a. O. S. 395 Art. 274; 481 Art. 611; 526 Art. 147; 254 Art. 78.
[80]) a. a. O. S. 254 Art. 78; 395 Art. 274.
[81]) a. a. O. S. 313 Art. 21, 22; 397 Art. 279; 524 Art. 100.
[82]) a. a. O. S. 253 Art. 68.
[83]) Siehe dieses Stichwort im Register bei Dirr, a. a. O.

Die Zuständigkeitsgrenze zweier sehr wichtiger Organe des Richters, nämlich des Fronboten und des Schergen[84]), läßt sich kaum klar ziehen. Im Allgemeinen dürfte die Erklärung des Fronboten als Gerichtsbote und des Schergen als Gerichtsdiener das Richtige treffen. Bei Pfändung beispielsweise wirken beide mit: der Fronbote vor Vorliegen eines Urteils, indem er im Auftrag des Gläubigers beim Schuldner Pfand nimmt, sofern dieser nicht widerspricht[85]); dagegen läßt Art. 3 des Stadtrechtsbuches und ein Zusatz im Liber Rufus aus dem 15. Jahrhundert[86]) vermuten, daß für die Pfändung aus einem Urteil auch der Scherge zugezogen werden konnte. Eine Identität beider Ämter ist zwar in gewissem Grade aus diesen und anderen Stellen wahrscheinlich gemacht, aber doch nicht hinreichend zu erweisen. Zweifelshaft bleibt auch, wie der Frondiener des Satzungsbuches B (Art.97) in diese Ämter einzureihen ist. Für den Schergen hat gleicherweise wie für den Richter die Stadt das Vorschlagsrecht schon nach dem Rudolfinum[87]). Wie sehr die Stadt das Schergenamt als städtisches Amt in Anspruch nimmt, als welches es auch das Rudolfinum schon bezeichnet, zeigt wieder Artikel 244 des Liber Rufus[88]): der Scherge soll von seinen Gebühren dem Richter nichts abgeben, im übrigen aber dem Richter „mit allen diensten die zu dem gericht gehörent“ untertänig sein. An den richterlichen Bußen hat er Anteil. Selbst bei der gerichtlichen Auflassung wirkt der Scherge mit[89]). Von dem für die Aufnahme in das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren erhält der Scherge auch Anteil[90]). Im Gericht obliegt ihm der Aufruf der „Genannten“ (Eidhelfer), aus denen der Beklagte sich seine Reinigungszeugen wählen kann[91]); er fordert auf zur Leistung des Eides vor Gericht[92]).

---

[84]) Siehe diese Stichworte ebenda.

[85]) a. a. O. S. 316 Art. 30. [86]) a. a. O. S. 306 Art. 3; 428 Art. 394.

[87]) a. a. O. S. 41 Art. 2. [88]) a. a. O. S. 385.

[89]) Anteil an Stätigungsgebühren: a. a. O. S. 393 Art. 267; 527 Art. 162.

[90]) a. a. O. S. 584 Nr. 3.

[91]) a. a. O. S. 46 Art. 19; 283 Zeile 4 ff.; 387 Z. 27.

[92]) a. a. O. S. 308 Art. 6. Weitere Befugnisse 385 Z. 5. Eid des Schergen 577 Art. 7.

Dem Fronboten obliegt in erster Linie die gerichtliche Ladung der Parteien, Zeugen usw[93]). Er übt namens des Richters eine gewisse Sitzungspolizei im Gericht aus[94]). Bei der Pfändung wirkt er, wie schon gesagt, mit. Die gerichtliche Pfändung findet — von geringen Ausnahmen für den Schergen abgesehen — mit Hilfe des Fronboten auf Zuweisung durch den Richter statt[95]); desgleichen die Vollziehung von dinglichem und persönlichem Arrest und von Beschlagnahme[96]). Auch das öffentliche Ausbieten von Liegenschaften[97]), sowie eine, allerdings singuläre, Gewerbeaufsicht über die Krämer[98]) und der Vollzug der Mieträumung[99]) obliegt ihm. In nähere Beziehung zum Rat bringt ihn seine Pflicht zur Beitreibung der Versäumnis-Strafgelder der Ratsmitglieder[100]). Endlich obliegt ihm die Beaufsichtigung städtischer Befestigungsanlagen[101]). Das Zeichen seines Amtes ist der Stab[102]). Als Träger dieses Amtes genießt er den Rechtsschutz vielfacher Buße[103]).

Über seine Bestellung ist aus der früheren Zeit nichts bekannt, sofern wir nicht sein Amt mit dem des Schergen identifizieren.

Gleichfalls dem Vollzuge richterlicher Urteile dient der Nachrichter[104]). Inhaftnahme und Verwahrung verganteter Schuldner obliegt ihm[105]); für das Todesurteil bestimmt er die Art der Vollziehung, allgemeiner spätmittelalterlicher Übung entsprechend[106]).

---

[93]) a. a. O. S. 240 Z. 21; 307 Z. 5; 316 Z. 4; 326 Z. 2 f. u. a.
[94]) a. a. O. S. 515 Z. 10.
[95]) a. a. O. S. 275 Z. 18; 287 Z. 23; 316 Z. 12; 322 Z. 5; 324 Z. 12; 339 Art. 100; 391 Z. 10; 400 Z. 4; 448 Z. 20.
[96]) a. a. O. S. 311 Art. 14; 317 Z. 25; 320 Z. 9; 321 Z. 24; 322 Z. 2; 325 Z. 11; 327 Z. 11; 348 Z. 22; 416 Z. 18; 460 Z. 19.
[97]) a. a. O. S. 393 Z. 17 ff. [98]) a. a. O. S. 458 Art. 528.
[99]) a. a. O. S. 355 Art. 152. [100]) a. a. O. S. 585 Z. 14 ff.
[101]) a. a. O. S. 513 Art. 22. [102]) a. a. O. S. 458 Z. 8; 585 Z. 17.
[103]) a. a. O. S. 257 Art. 97; 405 Art. 311; 316 Z. 17; über Gebühren usw. siehe auch 361 Art. 168; 458 Z. 6; 481 Z. 2; 524 Art. 66; 585 Z. 9. Verlust seines Rechtsschutzes: 458 Z. 7; 585 Z. 16 ff.
[104]) a. a. O. S. 577 Art. 6; 316 Z. 3 ff.; 322 Z. 20; auch „freyman" genannt: a. a. O. S. 331 Z. 6, 14, 23; 332 Z. 2.
[105]) a. a. O. S. 316 Z. 3, 5. [106]) a. a. O. S. 331 Art. 75—78.

11. Sonstige stadtherrliche und städtische Organe und Ämter.

Von den herzoglichen Organen in der Stadt sind es, neben dem schon ausführlich besprochenen Richter und seinen Gehilfen, dem Viztum, den als Amtleute (officiales) schlechthin genannten Beamten des Herzogs, die wohl überwiegend im Hofdienst standen, dem Kastner, als Verwalter des herzoglichen Kammerguts[1]), den herzoglichen Hofbediensteten, voran der Kanzler[2]) — neben diesen sind es insbesondere die Münzmeister, die für die Stadt von Bedeutung waren. Im Abschnitt „Städtische Gerichtsbarkeit“[3]) wurde auf die gerichtliche Exemtion des Münzmeisters und seiner Knechte hingewiesen. Mindestens seit 1400 genießt der Münzmeister besondere Freiheiten hinsichtlich der landesherrlichen Steuern und Abgaben und im Kriegsdienst[4]). Seine Tätigkeit wird durch Ausschaltung konkurrierender Münzmeister gesichert[5]); nur der Aufsicht der herzoglichen „versuecher“ (Münzprüfer) ist er, jedenfalls seit 1400, unterstellt[6]), und das trotz der 1307[7]) erfolgten Überlassung der herzoglichen Münze zu München, wie auch zu Ingolstadt, an die Landstände. Beaufsichtigung, Anstellung und Entlohnung seiner Münzknechte, Aufbringung des Materials und der Werkzeuge obliegt dem Münzmeister in eigener Regie[8]). Die Stadt selbst für sich allein hat kein Recht auf die Münze[9]).

Unter den städtischen Organen stehen, von den im Abschnitt „Rat“ oben schon behandelten Bürgermeistern und Rednern[10]) abgesehen, die Kämmerer und Steuerer als die

[1]) Siehe Dirr a. a. O. Register unter „Kastner“.
[2]) Siehe im Register zu Dirr. [3]) Oben S. 123, 133.
[4]) Dirr a. a. O. S. 575 Art. 15. [5]) a. a. O. S. 572 Art. 5.
[6]) a. a. O. S. 573 Art. 9. Weitere Abhängigkeit vom Herzog: a. a. O. 572 Art. 2—4.
[7]) a. a. O. S. 61 Urk. 35.
[8]) a. a. O. S. 572 Art. 2. Siehe im übrigen Register bei Dirr unter Münze, Münzmeister. Über Münzgeschichte selbst siehe gleichfalls Register bei Dirr unter: Münze, Ausbringungsverhältnis, aufzal, Feingehalt des Münchner Pfennigs, slagschatz, Stabilisierung, Silber, Silbergewicht u. a. Die Währung war natürlich Silberwährung.
[9]) Über den herzoglichen Zöllner siehe unten bei Abschnitt Zoll. Zum herzoglichen Bräuamt siehe das Register zu Dirr.
[10]) Oben S. 165.

Wahrer der finanziellen Interessen der Stadt im Vordergrund. Jährlich werden seit der Einung von 1377 drei Kämmerer, je einer aus dem inneren Rat, dem äußeren Rat und der Gemeinde, bestellt, und zwar in der Weise, daß der innere Rat einen aus dem äußeren Rat, dieser einen aus dem inneren Rat und beide Räte wiederum einen aus der Gemeinde bestimmen[11]). Das Verfassungsgrundgesetz von 1403 bestimmt in Art. 8 ihre Kassenvollmacht und regelt erneut in Art. 7 die Art ihrer Rechnungslegung[12]), wie schon in der Einung von 1377 geschehen[13]). Ihnen steht insbesondere Überwachung und Abrechnung mit den Zöllnern, soweit diese städtisch sind, zu[14]). An städtischem Zoll und an den Bürgerrechtsgebühren haben sie Anteil[15]).

Die Steuerer werden nach dem Ratsbuch III schon um 1363 teils aus dem inneren, teils aus dem äußeren Rat und aus der Gemeinde bestellt[16]) und zwar ebenfalls jährlich; Näheres ist nicht bekannt. Die Einung von 1377 spricht von drei Steuerern „zu iegleicher stewer“[17]), wobei Art. 11 derselben Einung bestimmt, daß bei Erhöhung der Zahl der Steuerer aus dem Rat auch die aus der Gemeinde vermehrt werden sollen[18]). Ihre Rechnungslegung soll der der Kämmerer entsprechen[19]). Die Steuerveranlagung erfolgt im Wege der eidlichen Selbstveranlagung der Steuerpflichtigen[20]).

Für das Ungeld ist ein besonderer Ungelter[21]) zur Einhebung bestellt. Wahrscheinlich wurde er als städtischer Beamter vom Rat angestellt. Die Verhältnisse der Zöllner sind im Abschnitt Zoll noch zu behandeln.

Hinsichtlich der Zollbrücke über die Isar waren die Aufgaben zwischen Richter, Rat, Brückenwart (pruckhay)

---

[11]) Dirr a. a. O. S. 600 Art. 25. — Über Pflichten, Aufgaben usw. siehe Register zu Dirr unter Kämmerer.
[12]) Dirr a. a. O. 607, 606 Z. 24. [13]) a. a. O. S. 600 Art. 26.
[14]) a. a. O. S. 579 Z. 1; 533 Art. 249; 579 Z. 2; siehe unten Abschnitt Zoll.
[15]) Einen eigenen Siegelbewahrer (wahrscheinlich aus den Räten des inneren Rates) kennt schon das Satzungsbuch A: Art. 201, Dirr a. a. O. S. 221; dazu a. a. O. 273 Art. 232; 531 Art. 241; auch Ratsbuch III (im Stadtarchiv). Eid desselben: Dirr a. a. O. 578 Art. 10.
[16]) Fol. 2b und folgende. [17]) Dirr a. a. O. S. 600 Art. 27.
[18]) a. a. O. S. 597. [19]) a. a. O. [20]) a. a. O. S. 596 ff.
[21]) a. a. O. 532 Art. 244 (136 Z. 22). Siehe unten Abschnitt Ungeld.

und Zöllner[22]) geteilt. Richter und Rat führen eine gemeinsame Aufsicht.

Obgleich neben Fronboten und Scherge ein eigener Pfänder der Stadt keine Berechtigung mehr zu haben scheint, hat doch München schon nach dem Rudolfinum ein althergebrachtes Recht auf einen solchen[23]). Das Verfahren seiner Pfändung ist ausdrücklich geregelt schon im Rudolfinum und dann in den Satzungsbüchern und im Stadtrechtsbuch[24]). Sein Pfändungsrecht, im Auftrag der Bürger, wird 1345 auf das ganze Viztumamt München ausgedehnt[25]). Dem Pfänder stehen Pfänderknechte zur Seite[26]).

Das Amt des Hirten wird nach dem Rudolfinum vom Richter auf Vorschlag des Rates besetzt[27]). Seine Aufgabe ist die Betreuung des Stadtviehs. Schaden, den unbeaufsichtigtes Vieh anrichtet, hat der Eigentümer doppelt zu büßen; außerdem zahlt er ein Gefälle an den Richter[28]). Dem Richter steht noch 1782 das Recht auf herrenlose Tiere zu[29]), was auf die weitgehenden Rechte des Richters als Organ des Herzogs von Anfang der Stadt an einen gewissen Rückschluß zuläßt.

Als weitere städtische Organe, außer den gleich zu streifenden, der Aufsicht von Handel und Gewerbe dienenden, wären zu nennen: Ratsbote[30]), Stadtbote[31]), Schulmeister[32]), dessen Bote[33]), der Hauptmann eines Stadtviertels[34]), Mangmeister[35]) u. a.

---

[22]) a. a. O. 353 Art. 148; 237 Art. 266; und unten im Abschnitt Zoll.
[23]) a. a. O. 44 Art. 14.
[24]) a. a. O. 44 Art. 14; 183 Art. 13; 256 Art. 93.
[25]) a. a. O. 159 Urk. 103.
[26]) a. a. O. 257 Art. 94; 44 Art. 14; 578 Art. 9.
[27]) a. a. O. 42 Art. 2.
[28]) a. a. O. 253 Art. 69; 510 Z. 27 ff.
[29]) a. a. O. Register unter Hirte. Stadt-Oberrichters-Amts-Rechte 1782. Der Hirte muß dem Richter wegen der mit seinem Amte verbundenen Schmälerung dieses Rechtes eine Abgabe von 2 lb. Pfennige jährlich zahlen; a. a. O.
[30]) a. a. O. 182 Z. 11; 256 Z. 16.
[31]) a. a. O. 72 Z. 2, 21; 145 Z. 17; 228 Z. 16; 442 Z. 3; 473 Z. 29.
[32]) a. a. O. 12 Z. 3, 4; 221 Art. 203; 273 Art. 234.
[33]) a. a. O. 273 Z. 17. [34]) a. a. O. 507 Z. 13; 513 Art. 22.
[35]) a. a. O. 578 Art. 12. Siehe auch diese sämtlichen Stichwörter bei Dirr, Register.

Von ganz großer Bedeutung waren die Organe zur Beaufsichtigung der Gewerbe: die Pfleger. „Darumbe haben wir gesworne pfleger über diu gesetzde genomen, daz si dem rihter und dem rat melden und rügen alle, die di saetze übervarent oder prechent, daz man die pezzaer und püzze"; so das Satzungsbuch B Art. 141[36]). Zu ihnen zählen: der Omer (Weinmesser), Angießer, Anwäger, Kornmesser, Fronmesser, Fronwäger, Unterkäufel, Schauer, die Pfleger der Bäcker, Metzger, Fragner, Käufel, Hutmacher, Tuchmacher, Flößer, Obstler, Schenken, Melber, Maurer, insbesondere aber der Salzsender, usw.[37]). Seit Ludwig dem Bayern gewinnt der Rat steigenden Einfluß auf die Gewerbe, ihre Ordnung und ihre Organe.

Auf sie alle einzugehen, ist hier nicht der Ort, da in dieser auf die Verfassungsgeschichte sich beschränkenden Arbeit die Gestaltung der inneren Verwaltung außer Betracht bleiben muß. Es erübrigt sich jedoch auch, da das Register zu Dirr, Denkmäler unter den einzelnen Schlagworten, insbesondere aber unter den Schlagworten der einzelnen Gewerbe, eine mit ganz einzigartiger Sorgfalt und großer Übersichtlichkeit erarbeitete Darstellung dieser Fragen bietet. Aber auch auf die einschlägigen Kapitel der Arbeit von Werner Schultheiß ist nunmehr zu verweisen.

[36]) a. a. O. 261.
[37]) Werner Schultheiß, Die Entwicklung der mittelalterl. Gewerbeverfassung in München, München 1935, bes. S. 50 ff. Die einschlägigen Schlagworte des Registers zu Dirr, Denkmäler, sind von Stadtarchivrat Dr. Friedrich Hornschuch bearbeitet.

12. Der Zoll.

Die Zollverhältnisse gewähren im allgemeinen besonderen Einblick in die Marktherrschaftsverhältnisse. Für München zeigt uns das herzogliche Urbar von 1315[1]) die ganze Kompliziertheit der Zollerhebung, die in späteren Jahren noch wächst. Es werden vier Arten von Zöllen

[1]) MB 35, 2 S. 558, 572. Dirr, Denkmäler S. 638.

unterschieden, denen als fünfte noch der Brückenzoll hinzuzufügen ist: . . . telonium magnum V milia lb., theloneum Ezol CCC lb., theloneum syccum (siccum) C lb. et XX lb. und theloneum fori et libra XII lib. Die zuletzt genannte Verbindung von theloneum fori et libra wird immer wieder gebraucht, so auch bei der Verleihung an die Stadt 1353, II. 10.[2]). Der ebengenannten Aufstellung steht entgegen die Notiz im Salbuch des Hochstifts Freising[3]), wonach der Bischof von Freising noch 1305 erhält: de minori theloneo similiter in festo Martini 10 lb. annuatim, de theloneo pontis Monacensis annuatim 50 lb. Mon. Was er empfängt, sind Pauschalsummen, also Abfindungen, die aber glaubhaft machen, daß der Bischof früher diese Zölle selbst handhabte. Die Urkunde über die Verleihung der Fronwage und des Marktszolls[4]), beide wieder in einem Atem genannt, an die Stadt, ermöglicht, aus der Höhe der davon an Freising zu zahlenden Abgabe von 10 lb. zu schließen, daß theloneum fori et libra identisch mit theloneum minus. Die erste Erwähnung eines Zolls in München überhaupt datiert aus dem Augsburger Spruch Babarossas von 1158[5]), der ersten zur Münchner Gründungsgeschichte erhaltenen Urkunde, im Zusammenhang mit der Aufteilung der Einkünfte aus München unter die streitenden Parteien, Heinrich den Löwen und den Freisinger Bischof: Verteilung der Einkünfte de theloneo fori sui (des Herzogs) apud Munichen, sive in tributo salis sive aliarum rerum magnarum vel minutarium seu venientium seu inde redeuntium. Man wird dieser Aneinanderreihung nicht die Bedeutung einer strengen Scheidung der Arten bestehender Zölle beilegen können; immerhin ergibt sie im Zusammenhang mit der Aufstellung im herzoglichen Urbar von 1315 eine ungefähre Erklärung der Zollarten. Ausgangspunkt für den Zoll ist der

---

[2]) Dirr 549 „Fronwag und Marktzoll". Diese Verleihung scheint mir Solleder, München im MA. S. 141 ff. nicht hinreichend zu würdigen, wenn er meint, daß sich die Entstehung einer städt. Zollhoheit nur neben, nicht aus der stadtherrlichen vollzogen habe. — Über Einzelheiten zu den Zöllen siehe ebenda; zu „Wasserzoll und Isarflößerei" a. a. O. S. 148 ff.

[3]) HStA. Lit. d. Hochst. Freising A 7, Bl. 13 ff., jetzt auch bei Dirr, S. 61. [4]) Dirr, S. 549. [5]) Dirr, S. 3.

Markt von 1158 und die Salzstraße. Auf Grund des herzoglichen Marktrechts erwächst das Recht, theloneum für alle auf und über den Markt gehenden Waren zu erheben. Neben dem Straßenzoll gibt es ursprünglich nur das theloneum fori, das aber, wie schon die Urbare von 1280 und 1315, ganz deutlich aber die Verleihungsurkunde Ludwigs des Brandenburgers von 1353 II, 10[6]), zeigen, nicht einem Gründerkonsortium, sondern dem Stadtherrn, ursprünglich also Heinrich dem Löwen, dann vermutlich bis um 1240 dem Bischof von Freising und schließlich dem Wittelsbacher Herzog zustand[7]). Da der Zoll nach Gewicht und Maß festgestellt wird, ist mit dem Marktzoll in Verbindung die Wage, die Fronwage und das Amt des Marktmessers. Neben diesem Marktzoll steht der Straßenzoll, von dem sich allmählich abspaltet: der Großzoll für die durchgeführten Großgüter des Fernhandelsverkehrs einschließlich dem Hauptverkehrsgut Salz, „nach dem Saum", wie es 1353 heißt, verzollt, theloneum magnum oder auch theloneum carrorum, plaustrorum seu sagmariorum[8]). Daneben behält der Marktzoll lediglich die Bedeutung einer Abgabe für die Benützung des Marktes im Gegensatz zur Benützung der Straße für den Durchgangsverkehr. Also

[6]) Dirr, S. 549.

[7]) Über die Schlußfolgerung aus dieser Verfügungswelt über den Marktzoll auf die Frage der Stadtherrschaft und das angebliche Gründerkonsortium s. oben Kap. 4. Wenn der Marktzoll noch bis 1353 dem Stadtherrn zusteht, kann von der Überlassung des Marktes an ein Gründerkonsortium keine Rede sein. Es wäre unverständlich, daß Marktzoll und Wage nicht an das Gründerkonsortium als hauptsächliche Komponenten der kaufmännischen Selbstverwaltung gekommen wären. Auch nach Ansicht Rörigs müßte das Gründerkonsortium freie Verfügungsgewalt über den Markt, Maß- und Gewichtspolizei gehabt haben im gesamten Orte der Siedlung. Wenn so wesentliche Rechte fehlen, wenn noch 1353 die Wage als herzogliche Fronwage und der Marktzoll als herzoglich bezeichnet werden, und der Herzog, seitdem seine stadtherrliche Stellung in München belegt ist, (1270—80 im 2. Urbar) die Einkünfte daraus bezieht, vor dem Wittelsbacher Herzog aber, wie die Pauschalabgabe von 10 lb. bis in die Neuzeit herein bezeugt, der Freisinger Bischof das Recht auf Marktzoll und Fronwage hatte, dann ist wirklich nicht mehr an freie Gründersiedlung zu denken. Dann kann es sich nur um eine herrschaftliche Gründung gehandelt haben, mit der Besonderheit, daß sie auf unmittelbarem Herzogsland, nicht auf Hausbesitz entstand. Fronwage und Marktzoll waren vom Herzog vor 1353 ständig verpachtet, daher „verirret" und deshalb der Hinweis auch „gewöhnlich gült und dienst". Über Verpfändungen des Zolles s. noch Dirr, S. 102 (1321, II. 19).

[8]) Dirr, S. 36.

für den Markt selbst und seine Einrichtungen, insbesondere die eigens genannte Fronwage, den Marktmesser, dann den Korn- und den Salzmesser, Weinkoster, Unterkäufel usw. wird dieser Zoll entrichtet, der demnach nicht eigentlich ein Zoll[9]) im Sinne einer Warenbesteuerung ist, sondern eine Abgabe dafür, daß vom Herzog der Markt und seine Einrichtungen für den Handel zur Verfügung gestellt werden[10]). Aber auch nicht um einen Arealzins handelt es sich, wie allein schon aus der Bezeichnung Zoll und der Verbindung mit der Wage deutlich genug hervorgeht. Die Abgabe für den Aufenthalt auf dem Markt, das Handeltreiben dortselbst kann man nicht gut als Arealzins bezeichnen. Dieser Marktzoll ist im Gegensatz zu einem Arealzins öffentlich-rechtlicher Natur. Das Bild, das wir uns von den Entstehungsverhältnissen der Stadt gemacht haben, schließt sich sehr gut diesem Ergebnis an. Wenn der Grund und Boden nicht welfischer oder wittelsbachischer Hausbesitz war, stand dem Stadtherrn die Erhebung eines Arealzinses, Leihezinses nicht zu. Dagegen war ihm die Möglichkeit gegeben, aus dem Marktbann und Marktschutz, der Zur-Verfügungsstellung des Marktes und seiner Einrichtungen, eine Abgabe herzuleiten. Es erklärt sich hier in gewisser Weise auch die relative Geringfügigkeit dieser Last von insgesamt 22 lb. (nämlich 12 an den Herzog und 10 an den Bischof von Freising)[11]). Da der Hauptverkehr im Durchgangsverkehr der großen Fernhandelsgüter bestand, während stehender Marktverkehr bei der damals noch geringeren Ausdehnung der Stadt nicht von großer Bedeutung gewesen sein wird.

Wir haben hier also eine juristische Form einer öffentlichen Abgabe vor uns, die einen weiteren Beweis gegen die Theorie von der Gründerleihe darstellt; der Stadtherr, nicht Grundherr, ist es, der diese Abgaben bezieht. Darauf kommt es an, wer Herr des Marktes ist, was wir

[9]) Über Bedeutung des Wortes Zoll siehe Schmeller, Bayer. Wörterbuch.

[10]) Zum „Zoll" s. allgemein Frensdorff in: Hans. Gesch. bl. 1897 S. 125, 130, über Wesen des Zolls. Auch in Braunschweig wird der Marktzoll vom Durchgangszoll ausdrücklich unterschieden.

[11]) Diese 22 lb. wurden bis 1922 von der Stadt München an den Bayerischen Staat bezahlt. Dirr, Register: Fronwag(e).

auch daraus ersehen, daß, wie aus dem Rudiment von 10 lb. zu erkennen, der Bischof von Freising einst die Abgabe bezogen hat. Die Verleihungsurkunde von 1353[12]) spricht von „gewohnlichen gült und dinst, die davon (von Marktzoll und Fronwage) gehörend". Damit ist hinreichend gekennzeichnet, daß es sich nicht um eine in der Höhe stark wechselnde Warenumsatzbesteuerung handeln kann. Wechselnd scheint überhaupt lediglich die Gebühr für die Benützung der Fronwage gewesen zu sein, die die Stadt seit 1353 von aller „kaufmannnschaft und chromerey" bezieht, „die obern und niedern ze unsern thörn ze München ein und auz geht, ane gewand ainlayn"[13]) „daz sol man nach dem säum verzollen als von alter herchomen ist[14]). Was den Marktzoll anlangt, so kann es sich nach Analogie der Fronwage nur um Entgelt für die sonstigen Einrichtungen des Marktes gehandelt haben, etwa öffentliche Stände, Unterstellplätze und dergleichen, vor allem aber Maß- und Gewichtsabgaben usw. oder überhaupt lediglich um den Marktbann. Keinesfalls werden Marktbuden, für die Leihe zu zahlen gewesen wäre, darunter gefallen sein. Die Festsetzung des Entgeltes an den Herzog auf 12 lb. ist das Entgelt für die Verlehnung dieser Einnahmen und der damit zusammenhängenden Ämter (Wäger, Messer). Um diese bislang üblichen Lehnsätze, an denen auch der Bischof von Freising teilhatte, werden die Rechte nunmehr an die Stadt überlassen. Das Salbuch der Stadt von 1444, zu welcher Zeit der Marktzoll, theloneum fori et libra, bereits in Händen der Stadt ist, beschreibt Inhalt und Satz des Marktzolls wie folgt:

Margkmesser.

(1) Es ist zewissen: als gemayner stat hie zü Münichen der margkt, armen und reichen, geben und gefreyt ist zü ainem freyen platz, darauf zu verkauffen und zü kauffen, zü handeln und zü wandeln, gesten und burgern, in wochenmerckten und sünst. Also stet hernach geschriben, waz die stat hat von dem marckt.

(2) Item die stat hat ayn margktmesser, der myßt allen getrayd, der auf den marckt kümpt und den man auf

[12]) Dirr, S. 549. [13]) Dirr, Register: ain(e). [14]) Dirr, S. 549.

dem platz vayl hat; den sol er messen aynem yeden umb seinen lön. So hat er auch inn alle maß klayn und grözz von der stat wegen, die sind der stat. Und die leicht er gesten und burgern ze messen auf dem margkt und sünst und wer der begert, die zü meszen habent, welicherlay getrayb zü marckt kümpt.

(3) Und darzü so ist der marcktmesser schuldig alles daz, das zü marckt kümpt und zü offem platz auf wegen kerren und sünst, es sey getrayb, getrayd, obs, wein oder welicherlay daz ist und daz übernechtig und bey der nacht auf dem platz bestet zü hüeten und zü versorgen pis zü rechter tag zeyt, aynem yeden umb seinen lön, nach alter gewonhait.

(4) Und daz alles müess ayn marcktmesser der stat verdienen mit aynem jahrlichen zyns von aym sand Jorgen tag auf den andern.

(5) Item und der margktmesser nympt von dem messen seinen lön zü gleicher weis als ander korenmesser und von den massen, wan er die ausleicht, da nympt er zu lön von aim maß 2 dn; hat aber ainer wenig zu messen, so nympt er von im nach genaden.

Das Zinsbuch[15]) berichtet:

(1) Burkell, marcktmesser 1438; der geit vom marktzoll 10 lb. ze zins vom markt und der hat die mazz: Item 1 metzen und 43 viertail gantz und ½viertail und 16 gantz vierdling und 26 gantz vierdling und 15 dreyssig kerlen. Und die hat er also von der stat innen; die sol er der stat antwurten, wann er abstet. Und was er korenschäffel hat, die sind sein und nit der stat.

(2) Item ein marktmesser geit von der messtat und von dem markt alle jar 6 lb dn. auf Michaelis und Jeorii und geyt 4 lb. auf Jeorii und Michaelis von obs zoll und von den maesslein, virtayln und virdlungen, damit man das obs myst und die klain (darüber Eintragung, die radiert: 10 lb. 2 sol dn 5½ gulden); payrischen ruben sol man an dem margt vayl haben und anderswo nyndert.

Daraus ergibt sich unzweifelhaft der Inhalt des Marktzolls: in erster Linie handelt es sich um Abgabe für Messen und Wiegen, womit aber wahrscheinlich verbunden die Aufsicht über den Markt überhaupt, auch Obstverkauf z. B.; im übrigen über alles, was von den Gästen zum Verkauf in die Stadt gebracht wird.

---

[15]) StA. München fol. 15 ff, 39 ff.

Vor der Verleihung an die Stadt 1353, befindet sich somit auch die Aufsicht über Maß und Gewicht wahrscheinlich nicht grundsätzlich und ständig in Händen der Stadt, sondern beim Stadtherrn. Erst seit 1353 wird gemäß dem Bericht im Zinsbuch und im Salbuch Maß und Gewicht von der Stadt ausgegeben und von ihr überwacht. Seitdem erscheinen naturgemäß — z. B. Salbuch fol. 19 — Vorschriften über Eichen der Gewichte usw. Diese Entwicklung der Maß- und Gewichtsaufsicht steht in gewissem Widerspruch zu der allgemeinen Meinung z. B. v. Belows[16]), wonach Maß und Gewicht zu den frühesten Aufgaben der Kommunalorgane gehören; hinsichtlich Maß und Gewicht auf dem Markt mindestens hatte der Herzog ursprünglich das einbringliche Regal in Händen.

Es bleiben noch der Ezoll und das theloneum siccum zu erklären. Der Ezoll ist eine völlig singuläre Erscheinung. Aus der Worterklärung allein läßt sich kein Ergebnis erzwingen. Immerhin ist hieraus schon soviel zu schließen, daß Ezoll ganz allgemein bezeichnen will: den mit Recht erhobenen Warenzoll. Ezoll soll weiter nur die Bedeutung von „eigentlichem Zoll" haben, in gewisser Unterscheidung von dem abgespaltenen Großzoll und dem Minderzoll. Mit unserer Erklärung stimmt im übrigen auch die ausführliche Behandlung der Zölle im Salbuch der Stadt München von 1444 überein. Um das Wort „Ezoll" tiefere Konstruktionen wegen der Silbe „E", Ehe (altes Herkommen oder auf Recht beruhend) zu machen, führt nicht zu einer konkreten Deutung[17]).

---

[16]) Entst. (1889), S. 58 ff und dort zitierte Nachweise. Danach entspringt diese Befugnis aus der Landgemeindegewalt (S. 82). Für die Gewerbeaufsicht trifft die Meinung v. Belows allerdings auch für München zu, und wahrscheinlich auch für die Maß- und Gewichtspolizei innerhalb der städtischen Gewerbe (s. auch v. Below, Urspr. S. 61 Anm. 2, 58; 65 Anm. 2; Stadtgemeinde S. 64 f.). Wie v. Below auch Gengler, Stadtr. Altert. S. 171, Keutgen a. a. O. S. 210; wogegen die Vertreter der Marktrechtstheorie auch Maß- und Gewichtspolizei als Bestandteil der öffentlichen Gewalt, der Gerichtsbarkeit ansehen: Sohm, a. a. O. S. 99 Anm. 149, ferner Schmoller, E. Mayer, Uhlirz, Küntzel u. a. (Lit. bei Schröder v. Künßberg § 51). Wo finanzielle Vorteile zu erwarten waren, hatte der Stadtherr auch gelegentlich eingegriffen (v. Below, Urspr. S. 66). Rietschel, Markt und Stadt, rechnet Maß und Gewicht zur Kompetenz der sächs. Bauernschaft (Ssp. II 13 § 3).

[17]) Eines mag richtig sein: daß man diesen seit alters erhobenen Straßenzoll (denn ein solcher war es, da es sich um die auf der Ost-

Die Regelung des Ezolls im Salbuch der Stadt von 1444 ergibt ganz eindeutig, daß es sich in diesem Zoll um den alten Salz-Straßenzoll handelt, der seit Gründung der Stadt erhoben wird. Von dem unterscheidet sich jetzt der Großzoll für die Großtransporte von Salz, wie Saumfahrten der Bürger, die 2 Pf. von einer Scheibe zahlen, und der Gäste, die 3 Pf. von einer Scheibe zahlen. Der Ezoll ist der gewöhnliche ursprüngliche Tor- und Straßenzoll, wie allgemein seit der Zeit der Entstehung erhoben.

Theloneum magnum und siccum umfassen demgegenüber den allgemeinen Großzoll. Auch das Salbuch scheidet Zoll von „trucken gut" eigens aus.

Wer hat über den Zoll verfügt? Vom Marktzoll und der Fronwage wissen wir bereits, daß sie 1353 II, 10[18]) durch Verleihung an die Stadt kamen, bis dahin also dem Herzog zu eigenem Recht zustanden, vorher aber zwischen 1180 und 1240 dem Bischof von Freising als Stadtherrn. Aber auch die übrigen Zölle standen dem Herzog als Stadtherrn zu. 1312 stellt der Herzog den Anteil des Bischofs von Freising zu 30 lb. an „seinen Zöllen" in München sicher[19]). 1321, II, 19.[20]) wird der Großzoll vom Herzog verpfändet. Noch 1340 X, 24[21]) freit Kaiser Ludwig die Mainzer Bürger vom Münchner Zoll, gleicherweise wie die Nürnberger 1323 VII, 23[22]). In diesem Falle bestätigt die Stadt nach einem Nürnberger Vorbild diese Verleihung und macht die jährliche Abgabe an den Zöllner zur Auflage, von dem jedoch hier nicht zu erkennen ist, ob er städtisch ist. Aber noch wesentlich weiter herauf ist uns überliefert, daß der Herzog den Großzoll in seiner Hand hielt. So wird 1353 XI, 21 einem Gläubiger des Herzogs, Heinrich dem Àltmann, ein Teil überwiesen[23]); 1356 VII, 7 versetzt er die Hälfte des Großzolls an Johanns den alten Ligsaltz,

West-Straße beförderten Güter handelt) als Ezoll bezeichnet, im Gegensatz insbesondere zu einem von Seiten der Stadt etwa schon hinzugekommenen Ungeld, weil man dieses anfangs als etwas Ungehöriges, dem alten Ezoll gegenüber völlig ungerechtfertigtes betrachtete (daher auch die Bezeichnung indebitum im Gegensatz zu debitum). S. a. Zeumer, Deutsche Städtesteuern S. 91 ff.

[18]) Dirr 549. [19]) a. a. O. 66. [20]) a. a. O. 102. [21]) a. a. O. 152.
[22]) a. a. O. 107. [23]) HStA. Chorstift Fasc. I.

Bürger von München[24]). Bis über das Ende des 14. Jahrhunderts hinaus liegen Nachweise vor, daß der Herzog den Großzoll innehatte[25]). Ludwig der Brandenburger gestattet zwar schon 1361 den Münchner Bürgern zunächst auf 5 Jahre am Isartor ein Pfund oder zwei Haller von jeder Scheibe Salz zu erheben, die in die Stadt eingeführt wird[26]) was von Markgraf Mainhard von Tirol 1362 X, 1. auf 10 Jahre verlängert[27]), von Herzog Stefan dem Ä. auf weitere 8 Jahre gestattet wird[28]); wegen großer herzoglicher Schulden wird 1373 II, 26 der Stadt ein weiterer Pfennig, also 2 Pfennig pro Scheibe bewilligt[29]); was von den Herzögen Stefan, Friedrich und Johann d. Ä. 1373, VI, 16, Herzog Ludwig 1399, VI, 10 und Herzog Ernst und Wilhelm 1399, VI, 9 auf Lebenszeit bestätigt wird[30]). Seitdem wird es altes Herkommen gewesen sein. Dazu ist schließlich noch zu erwähnen das Recht der Stadt, seit 1394 VIII, 4[31]) für die neue Pflasterung der Straßen und Plätze von allen Fahrzeugen, was sie auch fahren, einen Münchner Pfennig zu verlangen, ausgenommen Salzfuhren, für die an sich schon 2 Pfennig erhoben wurden. Das Recht, das zeitlich beschränkt war, wird von den Herzögen Ernst und Wilhelm der Stadt auf ewig bestätigt[32]). Andererseits verpflichtet sich schon Ludwig der Bayer, von den Münchner Bürgern keine neuen Zölle mehr zu fordern, auch die neuen allgemeinen Landeszölle nicht[33]). Im Salbuch der Stadt München von 1444 ist der Übergang des Zollrechts auf die Stadt bereits vollendet. Die Zöllner sind städtisch; von den erhobenen Zöllen führen sie in verschiedene Büchsen die Anteile an den Herzog und den Bischof von Freising ab. Zollherr ist jetzt die Stadt.

Soweit der Zoll herzoglich blieb, war es auch der Zöllner. Die Augsburger Barbarossa-Urkunde von 1158[34])

---

[24]) MB 35, 2, S. 101 und HStA. Gericht München, Stadturkunden Fasc. 3.
[25]) 1391, VII, 4. MB 35, 2 S. 165; X, 23 Wittmann S. 476. Dann mehrfach bis 1397 VII, 2. Wittmann 667 und weiteres, was nicht mehr verfolgt wurde.
[26]) MB 35, 2 S. 104. [27]) MB 35, 2 S. 110. [28]) 1370, IV, 7.
[29]) MB 35, 2 S. 131. [30]) MB 35 2. [31]) Dirr 570 ff. Urk. 14.
[32]) Überschrift im Freiheitenbuch 3 fol. 132 R. S. Dirr, S. 571.
[33]) Dirr, S. 98. [34]) Dirr, S. 3.

kennt selbstverständlich nur den herzoglichen und bischöflichen Zöllner, die entweder nebeneinander bestehen oder gemeinsam vom Herzog und Bischof bestellt werden sollen. Die Freiungsurkunde von 1237 X, 18[35]) des Bischofs von Freising für Kloster Rott läßt nur auf einen bischöflichen Zöllner schließen. Interessant ist, daß diese Freiung von Richter und Bürger der Stadt München anerkannt wird, wobei von „omnes thelonearii civitatis nostre" die Rede ist. Von einem Selbstverwaltungskörper der Stadt als juristische Körperschaft kann in dieser Zeit noch nicht die Rede sein; zudem handeln „judex universique cives in Monaco". Daraus ergibt sich die Erklärung, daß in der streitbaren Zeit kurz vor 1240 Rott seiner Sache nur sicher war, wenn auch der Richter (zwar bischöflich, aber vielleicht selbst als Niederrichter durch den Wittelsbacher Vogt betreut) und die Gemeinde zustimmen und garantieren. Aus der Übergangszeit ist diese Situation zu erklären. Von städtischen Zöllnern kann in dieser Zeit noch nicht die Rede sein. Aber auch später nicht. 1312 XII, 19 bei der Sicherstellung des bischöflichen Münzgefälls durch den Herzog mit dem Großzoll ist nur von dem herzoglichen Zöllner die Rede. 1286 spricht der Bischof zwar wieder von thelonearius noster[36]). Gemeint ist jedoch lediglich der noch von ihm bestellte Brückenzöllner[37])). Wenn der Zöllner 1265 II, 22 unter den officialis nostri des Herzogs nicht erscheint, so ist das kein Beweis, daß der Herzog ihn nicht bestellt habe; gehörte ihm doch damals wahrscheinlich schon der Zoll, ausgenommen der Brückenzoll. Dagegen redet 1331 der Herzog von „unser zollner ze Münichen"[38]). Erst 1364—1380 im Ratsbuch III erfahren wir von einem städtischen Zöllner, verständlich aus der Tatsache, daß seit 1361 die Stadt einen eigenen Salzzoll erhob, und außerdem Marktzoll und Wage seit 1353 innehatte[39]). Das Salbuch der Stadt von 1444 berichtet endlich von den geschworenen städtischen Zöllnern unter den 4 Toren der Stadt.

[35]) Dirr, S. 10. [36]) Dirr, S. 34. [37]) a. a. O.
[38]) MB IX, 159 f. bringt diesen Satz nicht, wohl aber das Original dazu. Ebenso Ludwig der Brandenburger 1348, IX. 30. Dirr, S. 171.
[39]) Dirr, S. 549.

Der Brückenzöllner wird noch 1286 vom Bischof von Freising bestellt[40]). Zu dieser Zeit ist der Brückenzoll noch in Freisings Händen, da Freising das Kloster Rott vom Zoll freit. Aber schon im Salbuch von 1305 wird nur eine jährliche Pauschalsumme von 50 lb. geführt, die noch 1509 und später als Abfindung an den Bischof bezahlt werden[41]). Es scheint demnach, daß erst zwischen 1286 und 1305 die Verwaltung des Brückenzolls Freising verloren ging, jedoch nicht an den Herzog, sondern wahrscheinlich zunächst als Lehen an die Stadt kam, die diese jährlichen Pauschalsummen nach Freising bezahlt[42]). Der Herzog war also nie Inhaber des Brückenzolls. Dafür ist ein gewichtiges Zeugnis das herzogliche Urbar des Viztumsamtes München aus dem 14. Jahrhundert[43]), in welchem unter den Einnahmen aus München (theloneum magnum, Ezol, sicco, fori et libra) der Brückenzoll fehlt, während das Freisingische Urbar von 1305 unter den Einnahmen aus München den Brückenzoll ausdrücklich nennt[44]). Es ist auch die Stadt, die die durch Unwetter 1330 eingerissene Brücke wieder aufrichtet, die Notfähre unterhält und die Regensburger Bürger von der Abgabe hierfür befreit[45]). Noch das Salbuch aber bezeichnet die Brücke als dem Bischof gehörig[46]). Die Stadt hat sie nur „inn und muß sie jarlichen verdien mit funfzigk lb. dn."

Dafür, daß die Stadt die Brücke innehatte und die Schuldnerin der Abfindungsrente an Freising war, sprechen auch weitere Urkundennachweise[47]).

---

[40]) Meichelbeck, Hist. Fris. II, 2, S. 125. Dirr, S. 34 f.

[41]) Dirr, Register: Brückenzoll.

[42]) Dirr a. a. O. S. 232 ff. und 290 ff. Allerdings dürften diese Sätze erst in der Zeit nach 1319 geschrieben, aber Abschrift älterer Vorlage sein. — Über spätere Entwicklung s. Solleder, München im MA. S. 123 ff.

[43]) MB XXXVI, 2, S. 558.

[44]) Siehe auch Riezler, Studien, S. 333, der den Brückenzoll jedoch auch dem Herzog zuschreibt.

[45]) Dirr a. a. O. S. 134; das Satzungsbuch befreit die Bürger vom Brückenzoll (Dirr, S. 232); das ist um 1310.

[46]) Stadtarchiv, Art. 37.

[47]) Stadtarchiv, ohne Signatur. Die Stadt schuldet 25 Pfund Pfennige vom Brückenzoll an den Bischof, die niedergeschlagen werden.

13. Stadtsteuer.

Ohne auf die Grundlage und das Herkommen der städtischen Steuern hier näher einzugehen, muß das Eine festgehalten werden, daß die durch den Stadtherrn auferlegte Stadtsteuer keinesfalls Verwandtschaft hat mit einem Grundzins; es kann also von der Steuer, die meist erst lange nach der Gründung auftaucht, nicht auf frühere Verfassungs- und Gründungsverhältnisse geschlossen werden. Die Beispiele für die scharfe Unterscheidung von Grundzins und Stadtsteuer[1]) sind zahlreich. Daneben ist allerdings die Möglichkeit nicht abzuleugnen, wie insbesondere die Abstellung der Steuerpflicht auf vendentes et ementes schon in der Urkunde Ludwig des Strengen für München von 1265[2]) beweist, daß das Steuerrecht eine seiner Grundlagen im Zollrecht bezw. wieder in den diesem zugrunde liegenden Gedanken des Entgelts für den der Kaufmannschaft und dem Gewerbe gewidmeten Schutz hatte, solange die Idee der allgemeinen Untertanenschaft, vergessen seit dem Aufkommen des Lehenswesens, sich noch nicht wieder praktisch in den Territorien durchgesetzt hatte[3]).

Für München wenigstens ist ein „Bann" — Charakter der Steuer, nach Art einer „Bannakzise" im Sinne Franz Beyerles nicht wahrscheinlich. Hofrechtlicher Ursprung

---

[1]) Ursprung: keinesfalls im Grundzins; überzeugende Gründe bei Zeumer, a. a. O. S. 39. Selbst im Habsburger Urbar geschieden, was jede Gemeinde „ze zinse" und was sie „ze stiure" gibt. Ebenso Augsburg: „census de curtilibus (Burgrechtszins) (Augsburger Stadtbuch, hrsg. v. Meyer, S. 28; Gaupp II, 203 § 9) und jährlich vom Rat ausgeschrieben auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Jeden umgelegte und von den Steuermeistern erhobene Steuer (Stadtbuch, S. 757). Zwei verschiedene Dinge. (Anders Meyer in: Stadtbuch). Ähnlich Rottweil 1285: census loci und stiura Rotwilensis. In Hannover 1241: „census arearum (später wortzins und wortpenninge) und Bede (petitia) des Herzogs (Hann. Urbar, S. 11). Dazu siehe Eichhorn, St. u. R. Gesch. II § 306, S. 455: der annimmt, daß die sämtlichen Abgaben, Zins wie Bede aus der Entschädigung des Landesherrn für Reichsdienst und Landesverteidigung herrühren. Zeumer faßt die Steuer als Zubehör zur Gerichtsbarkeit auf. In Köln stützt 1258 der Erzbischof den Anspruch, daß der Rat der Stadt keine Steuer ohne seine Einwilligung auflegen dürfte, darauf, daß er der höchste Richter und Herr der Stadt sei. (Zeumer a. a. O. 48).

[2]) Dirr, S. 21.

[3]) Dazu ganz allgemein Mitteis, Lehenswesen und Staatsgewalt, besonders Einleitung und Schlußwort.

der Stadtsteuer ist nach Aussage der Quellen in München völlig ausgeschlossen[4]). Viel wahrscheinlicher ist, daß die Bevorrechtung, die in der Zollfreiheit der Bürger lag, durch die städtische — ursprünglich rein stadtherrlich umgelegte — Steuer wieder wettgemacht wurde. Daher ist es auch verständlich, wenn die „ementes et vendentes", also die, die von der Zollbefreiung den eigentlichen Nutzen hatten, die Besteuerten sind.

Das Gedankengut des Lehenswesens spielte sicherlich vom 11. bis 14. Jahrhundert auch in den schon erstarkenden Landeshoheiten zunächst noch in alle Lebens- und Rechtsverhältnisse hinein. In dieser Richtung bewegt sich schließlich auch die Begründung für eine außerordentliche Steuer im bayerischen Herzogtum: sie wird erhoben als Entschädigung dafür, daß der Herzog den Reichsdienst und selbst die Landesverteidigung vorzüglich mit seiner Dienstmannschaft leistete[5]). Bei Zoll und Steuer liegt der Gedanke des Entgelts für die Leihe des herrschaftlichen Schutzes zugrunde. Daraus ergibt sich vielleicht auch eine Erklärung für das Aufkommen der Steuerpflicht in München, im Zusammenhang mit der Urkunde von 1265[6]), die die Steuerpflicht sichtlich, mehr noch als das Rudolfinum von 1294[7]) auf die Kaufmannschaft am Markt abstellt, für deren Schutz am Ort der Niederlassung die Steuer zu zahlen war; ähnlich wie der Zoll sein Herkommen aus dem Schutz der Kaufleute auf den Straßen ableitet[8]). Bürger (burgêre, bûrgensis) ist für den Pfaffen Lamprecht im Alexanderlied (um 1130) der „ansässige Händler[9]). Allerdings hat man es mit Entartungserscheinungen des Lehensrechts im 13. Jahrhundert zu tun, wenn der

---

[4]) Marktfreiheit und Herrschaftsrechte in oberrheinischen Stadtrechtsurkunden, in: Speiser-Festschrift S. 65 ff.; dazu G. v. Below, Eine Erneuerung der hofrechtlichen Theorie, in Vjschr. f. Soz. u. Wgesch. XX, S. 119.

[5]) Rockinger, Landständische Freibriefe CXXII; Ob. Arch. XXVI, 272 f., 273. Solleder, Münchner Stadtsteuern S. 3. Anfänglich keine jährliche Wiederkehr; erstes Beispiel Duisburg 1213, Bonn 1221.

[6]) Dirr, S. 21.

[7]) Dirr, S. 41. Im Rudolfinum ist allerdings schon die dingliche Voraussetzung des Grundbesitzes endgültig.

[8]) Riezler, Studien S. 306 ff.

[9]) Fr. Beyerle, Typenfragen 38.

Gedanke der Leihe des Schutzes gegen entsprechendes Entgelt hereingezogen wird zur Begründung der Steuererhebung. Deshalb sind es wohl auch die Vögte vor den Immunitätsherren, die auf Grund ihres vogteiligen Schutzes sich das Recht der Besteuerung anmaßen für den von ihnen ausgehenden Gerichts- und allgemeinen Marktschutz[10]). Die Steuer stellt bald eines der hauptsächlichsten Vogteirechte dar[11]). Die Grafen versuchen für ihren Gerichtsschutz schon in karolingischer Zeit Steuern zu erheben, ohne Erfolg; immerhin treffen wir in Flandern dann die Grafensteuer, den Grafenschatz 1127 in Saint Omer[12]), der von der ganzen Grafschaft als Gesamtsteuer, ausgenommen von den großen Städten bezahlt wird. In den deutschen Territorien hat irgendein zufälliges dringendes Geldbedürfnis, das neue Erträgnisse finden mußte, zuerst die Steuer geschaffen; juristische Grundlage dafür dürfte in nichts anderem als eben in dem vielleicht lehensrechtlichen Gedanken der Belehnung mit dem herrschaftlichen Schutz und Geleit und dem entsprechenden Entgelt in Form einer Abgabe zu sehen sein. Aufgebaut war die Besteuerung auf dem Gerichts-, Markt- oder Straßenschutz, somit also getrennt von obrigkeitlicher Untertanenherrschaft und nur insofern mit dem Grundbesitz zusammenhängend, als die Voraussetzung für die Gerichtsgenossenschaft Grundbesitz von alters her war. Am deutlichsten können wir dieses (lehensrechtliche) Schutzmoment noch beobachten beim Judenzins, wo offen zutage liegt, daß er als Entgelt für den gewährten Schutz geleistet wurde[13]).

Diesem Gedanken der Schutzleihe steht auch nicht entgegen, daß die städtische Steuerpflicht in den meisten Städten, so Regensburg[14]) oder Augsburg, wo die Eintragung in den Steuerbrief die Aufnahme in die Bürger-

[10]) So in Urkunde des Erzbischofs von Trier 1121; einmal im Jahr mit Bewilligung des Abtes von Schaffhausen. Zeumer, Deutsche Städtesteuern, S. 7. Fickler, Qu. u. Forsch. z. Gesch. Schwabens und der Ostschweiz, S. 41. Doch kommt auch die Vogtbede schon als Gesamtsteuer der Gemeinde „universaliter fixiert" vor. S. auch Weistum von 1226 bei Lacomblet, Niederrh. Urk. b. II, 133, S. 70.

[11]) Mühlhäuser Urkundenbuch Nr. 322, S. 132.

[12]) Zeumer, a. a. O. S. 10. Siehe auch unten Anm. 21.

[13]) Schröder — v. Künßberg S. 507, 589 dort weitere Literatur.

[14]) Zeumer, a. a. O. S. 71.

schaft bedeutete[15]), mit dem Bürgerrecht zusammenfiel. Auch das Rudolfinum von 1294 für München läßt zunächst vermuten[16]), daß ein Zusammenhang mit dem Grundbesitz wie in Duisburg[17]), Bonn und Gelnhausen bestand[18]); es bleibt jedoch zu beachten, daß Zugehörigkeit zur Gerichtsgenossenschaft von alters her, so schon in der Lex Bajuvariorum, Grundbesitz zur Voraussetzung hat, damit aber entsprechend auch das Bürgerrecht in den Anfängen und die Steuerpflicht, die auf den Gerichtsbann abgestellt sind. Der erste, der wie in vielen Dingen so auch hinsichtlich der Besteuerung mit den althergekommenen (lehensrechtlichen) Momenten brach und rein von Obrigkeits wegen auf alle Untertanen die Steuer „auferlegte", war Friedrich II.; aber auch er nur in seinem völlig nach obrigkeitlichen Motiven organisierten sizilischen Staat, wo er 1223 mit der Erhebung einer „direkten Steuer" (Collekte) begann. Zunächst nach Bedarf alle zwei oder drei Jahre, schließlich regelmäßig[19]). Eine allgemeine Landessteuer ist allerdings erst nach dem Umschwenken des öffentlichen Rechts vom Lehens- in den allgemeinen Untertanenstaat der erstarkenden Landeshoheit denkbar. Für den (lehensrechtlichen) Schutzleihe-Charakter der Steuer spricht zweifellos auch die Tatsache, daß selbst in Kommunen die Steuer anfänglich durch den Gerichtsherrn vom einzelnen Gerichts- bezw. Marktgenossen erhoben wurde und daß es als besonderes Privileg gelten mußte, wenn späterhin der Gemeinde gestattet wurde, eine Pauschalsumme für die jährliche Ablösung des Besteuerungsrechts zu bezahlen, wofür die Kommune selbst nunmehr das Steuerrecht übernahm, zusammengehend mit dem meist aus frühester Zeit der beginnenden Selbstverwaltung ausgeübten Ungeldrecht, das sich anfänglich als nichts anderes denn als umgelegter Betrag für die gemeinsamen Ortsbedürfnisse darstellte.

---

[16]) Dirr, Denkmäler S. 41 ff. [15]) Meyer, Stadtbuch S. 61.

[17]) „. . . quilibet tenens predia vel feodo sive alia quaecumque bona in burgo D." Kleine, Diplom. Duisb. 11; für Bonn: Lacomblet, Nrh. Urk. Buch II, 799, S. 741; f. Gelnhausen: Lünig, 13, 785.

[18]) Dirr, S. 41.

[19]) Und zwar in Form der Gesamtbesteuerung. Der Kaiser setzte die Gesamtsumme fest, allenfalls noch die Verteilung auf die einzelnen Provinzen; die weitere Umlage aber bestimmten dann die Provinzial-

Was die Frage der Gesamtbesteuerung, der Pauschalsteuer, anlangt, so weist schon Zeumer darauf hin, daß sie noch im 13. Jahrhundert nicht in allen Städten zur Geltung gekommen ist, obwohl wir Nachweise über sie in Landgemeinden schon aus dem 12. Jahrhundert haben[20]). „Exactiones speciales und communes" stehen nebeneinander. Aus den Landgemeinden kennen wir schon von 1121 durch die oben zitierte Urkunde des Erzbischofs von Trier für Schaffhausen die Gesamtbesteuerung[21]). Noch aus späterer Zeit liegen urkundliche Verzichte der Stadtherren auf die Einzelbesteuerung vor, so Holz-München 1245[22]), Goslar[23]), Hagenau 1257[24]), Frankfurt 1298, (wo nur bestätigt)[25]). In Regensburg stehen noch 1205 neben den allgemeinen Steuern Einzelsteuern[26]). Es ist zweifellos richtig, daß

statthalter, die Justiziare, die sie zusammen mit Steuereinnehmern eintrieben. Von den von Friedrich II. in Lucera angesiedelten Muslims wurde eine Kopfsteuer für die Duldung des Glaubens und ein Terragium oder canon für den Nießbrauch am zugewiesenen Boden erhoben (Kantorowicz Friedrich II., Bd. I, S. 122).

[20]) Zeumer S. 20.

[21]) Zeumer S. 12 ff.: Gesamtbesteuerung: schon für die Schaffhäuser Vogtbede 1121 (Zeumer, S. 7, Fickler, Qu. u. Forsch. z. Gesch. Schwabens u. Ostschweiz S. 41). Verordnung über die Besteuerung der flandrischen Landgemeinden von 1178 legt die Besteuerung in die Hände eines von den Schöffen erwählten Gemeindeausschusses und behält dem gräflichen Bailiff nur die nachträgliche Kontrolle der schriftlichen Abrechnung vor (Warnkönig, Flandr. St. u. R. G. I, Urkb. S. 37, Zeumer a. a. O. S. 13); oder einer „von den verschiedensten Interressierten gewählten, zusammengesetzten Kommission" (Zeumer a. a. O. S. 7, 13; z. B. Diepach und Mannenbach), die universitas villarum. Steuersatz wahrscheinlich 1/72 des Kapitalwertes oder 1½%). In Dörfern und Flecken des Bischofs von Würzburg schon 1216 fixierte Gesamtsteuern. (Württemberg. Urkundenbuch III, 596 S. 54 f.; Zeumer a. a. O. S. 13). Für Hessen: Umlage der Bede durch die Gemeinde oder deren „majores" (Urbar von 1279 — Baur, Hess. Urk. I, Nr. 161, S. 115). Im Habsburger Urbar durchgängig für Städte und Dörfer die Gesamtsteuer das Gewöhnliche; erscheint oft als hergebracht; aber keine festen Steuersätze; der Herrschaft oder ihren Beamten überlassen, mehr oder weniger zu fordern; deshalb nur Festsetzung von Maximal- und Minimalsätzen. Feste Einzelbeden (für jeden Bürger einzelner fester Satz!): Rationarium Austrie (Rauch, Scriptores II, 87 ff.). Trierer Erzstift (Mittelrh. Urk. B. II, S. 391 ff., S. 405). Markgräfl. brandenburg. Bede 1281.

[22]) Gengler, a. a. O. S. 206 § 2.: nullam specialem exactionem a nemine ruquiremus.

[23]) Göschen, Goslarer Statuten 116.

[24]) Gaupp a. a. O. 1, 104. Verzich., etwas nomine singularis exactionis zu erheben.

[25]) Frankfurter Urkundenbuch I, S. 304 § 5.

[26]) Zeumer a. a. O. S. 21. Anderer Meinung Gfrörer, Verfassungsgesch. von Regensburg, Berliner Diss. 1882, S. 59.

das Privileg der Gesamtbesteuerung entwicklungsgeschichtlich mit der Vollendung der städtischen Selbstverwaltung zusammenhängt. Ich möchte das jedoch nicht in der Schärfe, wie Zeumer und Nietsch, herausstellen, die meinen, daß erst mit dem Aufhören der Einzelbesteuerung der Zusammenschluß der Stadt zu einer Steuergemeinde, zu einer Gemeinde überhaupt, sich vollende[27]). Ein Ungeld, periodische oder unperiodische Leistungen zu Mauerbau und dergleichen sind in jeder Stadt schon früher vorhanden[28]). Zudem erwachsen frühzeitig genug Aufgaben, die die Selbstverwaltung von sich aus allmählich heranbilden. Keinesfalls aber läßt sich der Satz in der Weise umkehren, daß mit dem Beweis der Gesamtbesteuerung erst von Selbstverwaltungskörpern gesprochen werden kann. Deshalb kann es uns auch nicht befremden, wenn wir für München eine zeitliche Verschiedenheit im Entstehen der Selbstverwaltung und der Gesamtbesteuerung feststellen. Allerdings dürfte das Eine zutreffen, daß die Institution des Rates als selbständige Körperschaft ungefähr zu gleicher Zeit erstmals urkundlich auftritt, wie vermutlich die Gesamtbesteuerung.

In München hören wir zum ersten Male 1265 II, 22 in einer Urkunde Ludwigs des Strengen von der Steuer[29]); der Herzog verpflichtet sich, keinen Bürger von der Steuer zu befreien, außer seinen Kastner und Richter: „. . . quod de cetero nullum de eisdem civibus, exceptis . . ., ab exactione et stiura, quam nobis annis singulis sunt daturi,

---

[27]) Zeumer a. a. O. 21; Nietsch, Ministerialität und Bürgertum 385. Die Bevorzugung in der Steuerveranlagung und damit verbundene Verminderung der Steuer wird häufig als „städtische Freiheit" schlechthin bezeichnet. V. Below, Ursprung S. 22; Ders., Hist. Z. 59 S. 237.

[28]) Zeumer, S. 91 ff. Ich glaube allerdings, insbesondere aus dem Beispiel von Köln (Beyerle u. a.), daß die Erhebung dieser städtischen Umlagen meist so alt ist wie die Stadt selbst, da sie ihren Bedürfnissen von Anfang an diente. Als Aufschlag auf den königlichen oder bischöflichen Zoll erscheint diese Abgabe nur in gewissen späteren Fällen, so auch z. B. in München als Zuschlag zum Salzzoll seit 1361 vom Herzog gestattet. Dem stehen aber ältere „dienst" an die Stadt gegenüber, häufig auch nur Naturaldienste, so 1302 I. 5 für München, StA. Heiliggeistspital N. 19. In Köln z. B. Back- und Braupfennig von Otto IV. den Bürgern bewilligt. In Augsburg: 1270 V. 30 gestattet Bischof Hermann den Bürgern neuerdings ein indepitum neben dem bischöflichen Zoll, usw. S. Zeumer, a. a. O. S. 92.

[29]) Dirr S. 21.

ac aliis servitiis, que ab ipsis requirimus, excludere volumus . . . ut omnes vendentes et ementes dictorum nostrorum civium servitiis equaliter includantur". Es sind wohl mit Vorbedacht die Ausdrücke excludere und includere gebraucht; ersteres darf nicht mit „befreien von etwas" übersetzt werden; die Worte haben die Bedeutung von ausschließen aus den Diensten bezw. einbeziehen in die Dienste. Ausgeschlossen vom Dienst war nur der Richter und Kastner, nicht aber wie etwa 1294 im Rudolfinum[30]) das Haus des herzoglichen Rates in München. Damit ist zunächst zum Ausdruck gebracht, daß Grundlage der Besteuerung 1265 die Person der in München ansässigen „mendentes et ementes" ist, von Bürgerrecht oder Bürgerpflicht, von Grundbesitz selbst, also vor Verdinglichung der Steuerpflicht, ist noch keine Rede im Gegensatz zu 1294[31]); doch läßt das keineswegs auf völlige Unabhängigkeit der Steuerpflicht vom Grundbesitz innerhalb des städtischen Gerichtsbezirks schließen; die Verbindung mit dem Grundbesitz bestand vielmehr über seine Voraussetzung für die Gerichtsstandschaft des Besteuerten. Damit ist aber gleichzeitig darauf hingewiesen, daß der Steuer noch der oben angedeutete (lehenrechtlich) Schutzleihecharakter für die im Marktbann Stehenden zugrunde lag, daß der Herzog dem einzelnen geschützten Bürger gegenüber um das Entgelt der Steuer den Schutz lieh; daraus wiederum ist zu schließen, daß Gesamtbesteuerung des städtischen Gemeinwesens noch nicht existierte. Dem entgegengesetzt verfügt 1289 in derselben

---

[30]) Dirr S. 41 Art. 1.

[31]) Verdinglichung der Steuerpflicht: nach Zeumer (S. 85) erst, als die Notwendigkeit forderte, dem gefahrdrohenden Umsichgreifen der Exemtionsansprüche in den städtischen Steuergebieten entgegenzutreten; ursprünglich aber Steuer und Bede als rein persönliche Last. Erst die rechtliche Stellung des Besitzers entschied über die Besteuerung oder Freiheit des Besitzes. Wir haben oben auf die andere Ursache für die Verdinglichung, nämlich die Konzentration auf die Bürger durch die Gesamtbesteuerung hingewiesen. Besteuerung meist nach Grundbesitz; fast überall tritt aber auch „Vermögensbesteuerung" hervor („proportionaliter; pro pone; iuxta bonorum facultatem") [bei Zeumer 85 Beispiele und Nachweise]. Seit Mitte des 13. Jahrhunderts häufiger Besteuerung beweglicher Güter (Zeumer S. 87); Frühes Beispiel: 1182 Urk. über die Wormser Reichssteuer (MGLL. II, 165). Besteuerung von Geld und Geldeswert erst 1259 in Neuß (Lacomblet II, 470, S. 263 f.).

Urkunde, in der auch zum erstenmal der Rat genannt ist, dieser Rat über Steuerbefreiung und zwar für Kloster Fürstenfeld[32]). Der Bernhardshof des Klosters Fürstenfeld soll steuerfrei sein, sofern darauf keine Kaufmannsgeschäfte getrieben werden; ein Anklang noch an das Herkommen der Steuer, aber in der Urkunde im übrigen Grundbesitz als Grundlage der Steuerpflicht überhaupt, nicht nur für deren Bemessung, vorausgesetzt, wie ganz deutlich im Rudolfinum 1294 ausgesprochen: Jeder, der in oder in der Umgebung der Stadt haus und hof, aigen oder lehen, es sei garten, baumgarten, hofstatt oder wie es genannt sei, hat, soll steuern und alle Rechte dulden, die die Bürger nach ihrem Bürgerrecht dulden müssen. Die Bemessung der Steuer richtet sich auch hier im Grunde noch nach der Kaufmannschaft: „der aber von sinen wegen in sinem haus ist, hat er fünf Pfund oder ir wert und wil damit chauffen oder verchauffen durch gewinnes willen, so sol er gewin und hauptgut verstiwren. Wil er aber weder chauffen oder verchauffen, so sol er hinder fünf pfunden, die er hat, nicht stiwren. Hat er hinüber iht, daz sol er verstiwren". (Art. 1 Rudolfinum). Diese Steuer ist eine Verbindung von Vermögens- und Einkommensteuer. Sie charakterisiert herkömmlich die Steuer als eine Gegenleistung für Schutz des ansässigen Kaufmannes innerhalb des Marktes. Daß dabei ursprünglich lehensrechtliche Momente hereingespielt haben mögen, ist oben angedeutet. Erst mit der Überlassung der direkten Besteuerung an die Stadt durch das Privileg der Pauschalsteuer wird der Grundbesitz nunmehr zum ausschließlich maßgebenden Faktor, weil auch das Bürgerrecht und andere Berechtigungen in der Stadt hiervon abhängig sind. Wie der Zoll Entgelt für den Schutz auf der Straße, so die Steuer Entgelt für den Schutz am Ort der Niederlassung. Dabei spielt allerdings auf dem Wege über Gerichtszugehörigkeit und Bürgerrecht der Grundbesitz als deren Voraussetzung herein. Recht und Pflicht des Kaufmannes verdinglichen sich gewissermaßen in seinem Grundbesitz.

[32]) Dirr, S. 38.

Das Rudolfinum bestätigt ausdrücklich noch einmal den Verzicht der Herzoge auf Einzelbesteuerung, wenn es sagt, daß der Herzog „hie ze Munichen weder man noch wip beschatzzen sul mit sunderlicher beschatzzung . . .“[33]). 1295 VIII, 24 trifft[34]) der Rat ganz selbständig Vereinbarungen über die Steuer des Klosters Scheyern auf seiner Hofstatt in München, während es sich 1289 noch um eine Bestätigung der von Herzog Ludwig dem Strengen gewährten Befreiung handelt. Nun beobachten wir weiter, daß im zweiten herzoglichen Urbar von 1270/80 noch keine Steuer aus München bezogen wird[35]). Es kann also angenommen werden, daß eine Pauschalsteuer damals noch nicht erhoben wurde, vielmehr das Steuereinkommen von den Münchner Bürgern unter die allgemeine Steuereinnahme eingerechnet wurde, ohne besonders ausgeschieden zu sein. Dagegen zeigt das Rechnungsbuch des oberen Vitzthumamtes[36]) seit 1291 einen Pauschalbetrag an Steuereinkommen aus München[37]) und zwar mit der Bezeichnung: civitas Monacensis dedit (1291: 400 lb. den. Radisp.; 1293 400 lb. den. Monac.; später 1200 lb. den. Monac.[38]).

Die Ausdrucksweise der Urkunde von 1265, die Nichterwähnung eines Steuereinkommens im herzoglichen Urbar von 1270/80, die Verfügung über die Steuer durch den Rat 1289 und 1295, die Bestätigung des Verzichts auf die Einzelbesteuerung im Rudolfinum Art. 9, die Pauschalsummen für die Steuer „de civitate Monacensi“ im Rechnungsbuch des oberen Vitztumsamtes seit 1291 — alles das legt den Schluß nahe, daß erst zwischen 1270/80 und 1289, also kurz gesagt, um 1280, der Stadt das Privileg der Gesamtbesteuerung, gleicherweise wie auch die Institution des Rates anwuchs.

---

[33]) Dirr, S. 43 Art. 9.
[34]) Dirr, S. 38. [35]) Dirr, S. 634. [36]) Dirr, S. 635.
[37]) 1302 I, 5 erläßt ebenfalls der Rat die Steuer für eine Seelgerätsstiftung; s. StA. Heiliggst. Sp. N. 19. 1315 freit Ludwig der Bayer das Angerkloster „von aller stiur, bete oder helff . . ., die die bürger ze München angehen, es seye von Unsertwegen oder von der statt wegen, von Paue oder von swelhery sachen das sey . . .
[38]) MB 18, 77. Dirr, S. 637. Es kann daraus jedoch nicht auf direkte Steuergewalt des Herzogs geschlossen werden; s. auch MB 18, 35, 89, 93, 102, 109, 111. Böhmer 811. RB. III, 323. Selbst 1385 IV, 1. (Dirr, S. 561) wird das Heiligg.Sp. noch vom Herzog gefreit.

Die Steuerbefugnis erfaßt im Rudolfinum auch schon die Pfahlbürger[39]). Das Bürgerrecht ist zwar die primäre Grundlage des Steuerrechts; aber es soll nunmehr Grundbesitz irgendwelcher Art ausreichender Anlaß sein. Die Ansässigkeit auch zu „Lehen" (städtischer Leihe) genügt, selbst in der Umgebung der Stadt, also außerhalb der Mauer, womit dem Übelstand des Pfahlbürgertums begegnet wird[40]). Auch die Freiungsurkunde von 1289 für Fürstenfeldbruck und 1295 für Scheyern geben Anhalt, daß es eine durch Grundbesitz gebundene Zugehörigkeit zur Marktgemeinde derer, die „chauffen oder verchauffen durch gewinnes willen"[40]), ist, die die Steuerpflicht ursprünglich begründet.

Bemessen wird die Steuer danach, ob jemand von „sinen wegen in sinem haus ist, fünff pfund oder ir wert" hat und damit „chauffen und verchauffen wil um gewines willen; dann soll er Gewinn und Kapital versteuern. Treibt er keine Kaufmannschaft, so soll er nur steuern, wenn er über fünf Pfund Pfennige Vermögen hat[42]). Ähnliche Verhältnisse treffen wir übrigens in Duisburg, Bonn und Gelnhausen[43]).

Durchbrechungen der Steuerpflicht, Privilegierungen, insbesondere zugunsten des geistlichen Standes, wie in den Urkunden von 1289, 1295 und später sind keine Einzelerscheinungen. Ein Gesetz Friedrich I. von 1182[44]) untersagt die „unerlaubte Besteuerung" der Kirchen. Auch Kirchengut und sogar gelegentlich alles künftig zu erwerbende ist frei[45]). Das Gesetz Friedrich I. von 1182 scheint Vorbild gewesen zu sein für viele städtische Freiheiten, so auch für die Münchner von 1289 und 1295; danach soll

---

[39]) Dirr, S. 41 Art. 1, S. 54. Ob damit die Steuergewalt über den städtischen Gerichtsbezirk hinausreichte, ist nicht zu entscheiden. Im allgemeinen muß jedoch die gerichtliche Banngrenze auch als Steuergrenze angenommen werden. Zeumer, a. a. O. S. 48.

[40]) a. a. O. [41]) Dirr, S. 38.

[42]) Zeumer a. a. O. S. 71: Das Bürgerrecht ist ursprünglich allgemeine Grundlage der Steuerpflicht. Einwohnersteuer finden wir in Ravensburg, Kaufbeuren. Lünig 14, 210, 13, 1250. Siehe K. O. Müller, Die schwäbischen Reichsstädte.

[43]) Kleine, Dipl. Duis. 11; Lacomblet II Nr. 799. S. 471 f. Lünig, 13, 785.

[44]) MG LL II, 112. [45]) Zeumer a. a. O. S. 73.

jedoch nur soweit sie nicht Handel treiben, für die Kirchen, Klöster usw. Steuerfreiheit[46]) bestehen. Es scheint, daß im Gesetz Friedrichs I. noch stark der oben ausgeführte Gedanke der lehensrechtlichen Schutzleihe zugunsten der ansäßigen Kaufmannschaft hereinspielt. Aber auch sonst sind Sonderstellungen in der Steuer nicht selten; so z. B. in der sog. „genadsteuer", einer ermäßigten Steuer für junge Eheleute[47]). Grundsätzlich aber versucht die Stadt alle Einwohner samt Pfahlbürgern zu erfassen[48]).

Der Pauschalbetrag, uns zuerst mit 400 lb. den. ratisp. bekannt, wechselte; 1294 waren es 1200 lb. Mon.[49]). 1307 IV, 12[50]) zahlt die Stadt einen Betrag von 1000 lb. als ganzen Pauschalbetrag auf die Maul- und Klauensteuer ab. 1302 I, 2[51]) geloben die Herzöge Rudolf und Ludwig den Grafen, Freien, Dienstleuten und Edlen in den Vitztumsämtern diesseits der Donau, daß sie fortan zum Dank für die geleistete Viehsteuer aller gemeinen Steuern ledig sein sollen und erkennen deren Einungsrecht an. 1304 wird der Stadt München die Steuer auf sechs Jahre erlassen[52]). 1350 IX, 11, verspricht Ludwig der Brandenburger, die von der Stadt München jährlich als Steuer zu leistenden 600 lb. Mon. niemandem zu verschaffen (verpfänden)[53]). Über Steuertermine erfahren wir erst aus den Steuerbüchern ab 1367 Näheres, desgleichen über die Höhe

---

[46]) König Phillipp 1208 für Regensburg: eine umfassende Steuerpflicht für Geistliche und Laienvolk, die 1230 im Stadtrecht schon wieder durchbrochen wird. Ähnlich Verdun, Augsburg (Steuerpflicht der Handeltreibenden! Vergleich zwischen der Stadt und dem Bischof Hartman 1251), Bamberg (1275 Vertrag zwischen Bischof und Bürgerschaft), Nordhausen 1290, Frankfurt 1291, Ulm 1240 (s. dazu Zeumer S. 74 ff.). Steuer für geschäftlichen Verkehr: 1294 in Amberg und München: (weiteres s. Zeumer a. a. O. S. 29).

[47]) Siehe Dirr a. a. O., Register unter „Genadstewer".

[48]) Dirr a. a. O. S. 531 Zeilen 9 ff.; 596 Zeilen 18 ff.

[49]) Für den Umrechnungsfuß von Ratisp. zu Mon. — 3 : 2, Obb. Arch. XXVI, 276 Anm. 1.

[50]) Dirr, S. 61 ff.

[51]) Stadtarch., Freiheitenbuch I, fol. 16r und v.

[52]) Dirr a. a. O. S. 59 Urk. 33.

[53]) MB 35, 2, S. 93. — Steuerfixierung: sehr früh in den kleineren Städten des Kölner Erzstiftes: Rechlinghausen 1235 gegen jährlich 20 Mark von aller Steuer und Bede frei; 1236 Andernach: 60 Mark kölnisch „nomine collecte" (Lacomblet II. 204, S. 106 f.; Mittelrh. UB. III 573, S. 441), Bonn 1243 (Lacomblet II. 284, S. 148). Weiteres s. bei Zeumer a. a. O. S. 24.

der Steuer des einzelnen Bürgers an die Stadt[54]). Der Satz von 600 lb. scheint seit 1315 unverändert zu bestehen[55]).

Über das Amt des Steuerers wissen wir Näheres erst seit 1361 aus dem frühesten erhaltenen Ratsbuch. Wir haben darüber an anderer Stelle im Zusammenhang mit dem Rat gehandelt[56]). Aus diesem Ratsbuch ersehen wir, daß die Steuerer vom Rat aufgestellt werden. Genaueres erfahren wir erst aus der Einung von 1377[57]).

Der Steuersatz mag häufig gewechselt haben. 1377 wird er mit 2 Münchner Pfennigen angegeben[58]). Für die Kapitalisierung von Ewiggeld[59]), Hauszins, Darlehen aus Landgütern und Leibgedingen sind eigene Umrechnungssätze aufgestellt[60]). Die Steuer ist jetzt reine Vermögenssteuer, was im Gegensatz zum Rudolfinum ausdrücklich dargelegt wird; sie erfaßt alles Vermögen jeder Art[61]). Die Veranlagung erfolgt durch eidliche Selbstveranlagung, bezw. bei Weigerung durch Schätzung[62]). Über die Steuereinziehung, die durch die städtischen Steuerer vorzunehmen war, ist nichts Sonderliches bekannt[63]).

---

[54]) Im StA. München. — Steuertermine: nicht überall gleich: Jahresanfang, Weihnachtsfest in Hannover (Hann. UB I., S. 11) Frankfurt (Frankf. UB I., S. 179) noch bis 1301. Ostern in Zürich. Am verbreitetsten: die Leistung im Herbst; auf dem Lande Regel. In Augsburg an Johannis (24. VI.), später St. Georg (24. IV.) (Hugo, Mediatisierung d. Reichsst. S. 208 f. u. 212; Augsb. UB I 52, S. 39) Manchmal in zwei gleichen Raten (s. Zeumer a. a. O. S. 29).

[55]) Dirr, S. 83 Urk. 51; 176 Z. 15 ff. [56]) s. oben S. 195.

[57]) Dirr, S. 600. Auch schon 1364/80. Dirr, S. 579.

[58]) Dirr, S. 596 Art. 9.

[59]) Über Steuer vom Ewiggeld schon 1344 VII, 17 nach der Bürger Gesetz. StA. G I, Budel A Fach 5, Hlggstsp. 797a; KEL 51.

[60]) Dirr, S. 601 Art. 29. [61]) Dirr, S. 596 Art. 9.

[62]) Dirr, S. 591 Art. 8 und S. 599 Art. 23, 31; 594 ff.

[63]) Siehe oben S. 195. Allg. hiezu: Zeumer a. a. O. S. 59. Einhebung: in Regensburg noch im Anfang des 13. Jahrhunderts durch Ministeriale; auch Verwaltung der Steuer durch sie. 1205 noch in den Händen der Ministerialen; 1219 schon in den Händen der Bürger. (MB 29a, 232 f, 30a, 86 f.); Gaupp I, 171 § 22: 1230 im Stadtrecht Steuerverwaltungsrecht der Bürger anerkannt, „jura civitatis in dandis collectis". Hiezu auch die Kassierung des Ediktes von Ravenna speziell für Regensburg 1245 MGLL II, 285 f., Gaupp I, 159). Diese Urkunde von 1245 sichert den Bürgern die selbständige Einsetzung einer Ratsbehörde und die Wahl ihrer Vorsteher und Amtsleute erneut zu. — Umlage der Steuer sei eines der ersten Geschäfte, das der Selbstverwaltung anheim fällt. — Zürich bestimmt, daß von den Sitzungen über die Steuer die Richter und die von der Steuer Eximierten ausgeschlossen sein sollen. Siehe Zeumer S. 62. — Augsburg: am besten unterrichtend über Steuervorgang (Augsb. Ratdekret wahrscheinlich von 1291, so Meyer, Augsb.

14. Ungeld.

Wir haben schon angedeutet, daß das vom Herzog im Wege der Gesamtbesteuerung mittelbar übertragene Besteuerungsrecht in der Stadt nicht das einzige öffentliche Abgabenrecht der Stadt war[1]). Wenn eine Urkunde von 1302 I, 5[2]) erläßt: „steuern, laihen, mauren, graben, zimmern, pauen, wachten," so ist damit ungefähr eine Definition der kommunalen Lasten, die mutmaßlich bis in die früheste Gründungszeit hinaufreichen, gegeben[3]). Auch die Freiung des Angerklosters von 1315[4]) zählt auf „stiur, bet oder helf, swie di genannt sei, di di burger ze München angen, ez sei von Unserwegen oder von der stat wegen, von pawe, oder von swelherley sachen daz sei". Das Rudolfinum spricht schon davon, daß das Haus des herzoglichen Rates „ungeldhaft" sei[5]). 1301 II, 3[6]) überweist Herzog Rudolf den Bürgern sein Ungeld am oberen und unteren Tor zu München, um dadurch den begonnenen Mauerbau der Stadt zu fördern, sie gleichzeitig haftbar machend für den Fortgang des Baues. Dieses Recht wird

---

Stadtb. S. 313 ff, 75 f): die Ratgeben setzen zunächst die Steuer fest (s. auch Neuß: Lacomblet II Nr. 470, S. 263; Zeumer, S. 65); dann Wahl des Steuerausschusses; jährlich 8 Tage vor Michaelis 3 Steuermeister „mit brievelinen und chuegelinen" (in Kapseln verschlossenen Wahlzetteln) von den Ratgeben aus ihrer Mitte gewählt. Desgleichen Zürich, Schaffhausen, Konstanz. — Eidliche Selbsteinschätzung der Pflichtigen in Augsburg, auch in Neuß 1259. In Augsburg hat die Steuerbehörde das Recht, das versteuerte Gut zu dem vom Besitzer geschätzten Wertbetrag für die Stadt aufzukaufen; desgleichen in Stendal u. a. O. Eigentliche Kontrolle lag aber im Eid. (Zeumer, S. 69).

[1]) Oben S. 213.

[2]) StadtArchiv, Heiliggeistspital N. 19.

[3]) Dazu auch Dirr a. a. O. S. 99 Z. 6—10; 188 Z. 1—2. Älteste Kölner Steuer ist auf die Grundstücke umgelegte Steuer der Parochialgemeinden. Im 13. Jhdt. geht das Besteuerungsrecht auf den Rat der Gesamtgemeinde über. Beyerle ZRG (2) 51, 369. Keussen, Westdte. Zeitschr. XXVIII S. 500 zu. Anm. 175. vorher Lau, Köln S. 229 Anm. 7, 332 f., 335 Anm. 1, 343. H. v. Lösch, Kölner Kaufmannsgilde S. 29 f., 30 f. Verteilung der Burgbaupflicht wie in Worms (Mauerbauordnung aus dem 10. Jhdt.), aus Italien kommend. Den einzelnen Parochien in Köln werden bestimmte Sektoren des Mauergürtels übertragen. (S. Keussen, Westdte. Z. XXVIII, 498 ff. Beyerle 369 f.). Zu Wehrpflicht und Mauerbau s. auch Fr. Beyerle in: Festschr. f. Ernst Mayer, 1932. Älteste Wehrpflicht bestand in Unterhaltung und Bewachung von Mauer und Tor, Wall und Graben.

[4]) MB 18, 77. Dirr 637. [5]) Dirr, S. 41 Art. 1. [6]) Dirr, S. 56 Urk. 29.

1314 V. 17 und 1319 X, 5[7]) den Bürgern erneut bestätigt und 1390 der Stadt auf ewig verliehen; das Ungeld selbst macht in den Händen der Stadt eine verzweigte Entwicklung durch[8]). Die Herzöge hatten sichtlich die festen Tore am östlichen und westlichen Ausgang der Stadt für die Zwecke ihres Zolls errichtet, und zwar außerhalb des alten Mauerrings. Die wachsende Stadt lehnte ihre Mauer, um diese Zeit begonnen, an diese beiden Tore an: es lag also nichts näher, als die Überweisung dieser Torungelder, einer vermutlich von den Passanten erhobenen Abgabe[9]), an die Bürger gegen die Verpflichtung, den Mauerbau zu fördern, an dem auch der Herzog ein begreifliches Interesse hatte. Jedoch ist dieses Ungeld nicht zu verwechseln mit dem schon 1294 im Rudolfinum genannten. Art. 1 des Rudolfinums setzt voraus, daß dieses Ungeld von den Bürgern, den mit Grundbesitz in München Ansässigen, erhoben wird. Somit haben wir in diesem Ungeld eine andere öffentliche Abgabe zu erblicken, als die 1301 der Stadt überwiesene. Die Namensgleichheit rührt daher, daß beide Abgaben dem öffentlichen Zweck der Befestigung dienten. Das alte Ungeld hat aber seinem Herkommen nach, wie wir es auch aus anderen Städten kennen, weiteren öffentlichen Bedürfnissen gedient, soweit nicht Natural- und Dienstleistungen in Frage kamen. Es ist wahrscheinlich, daß das Ungeld am oberen und niederen Tor ganz wie der später der Stadt zugestandene Pflasterzoll[10]) als Torzoll erhoben wurde, dagegen dürfte das alte Ungeld eine Leistung unmittelbar aus der Bürgerschaft an das Gemeinwesen gewesen sein. Hinzu kommt noch eine dritte Art von Ungeld, nämlich die Form einer Verbrauchs- oder indirekten Steuer. Der Herzog erhebt seit 1396 II, 28[11]), vielleicht auch schon 1385, ein Ungeld auf Getränke, weitere Ungelder des Herzogs werden 1399 VI, 1[12]) erwähnt. Seit 1403[13]) erheben Stadt und Herzog

[7]) Dirr 98 Urk. 61 u. 68 Urk. 40.
[8]) Dazu siehe jetzt: Solleder, München im Mittelalter, 1938, S. 143 ff.
[9]) Siehe Zeumer a. a. O. 91 ff. Der Name Ungeld drückt aus, daß diese Abgabe als ungerechtfertigter Aufschlag zum Zoll erschien.
[10]) Dirr S. 570, i. J. 1394. [11]) MB 35, 2 S. 145, 195.
[12]) Urkundenregesten z. Gesch. d. Stadt München, von Wittmann, 700.
[13]) MB 35, 2.

ein Ungeld auf Salz und Wein, in das sie sich „bei gemeinsamer Rechnungsführung teilen“[14]). Auch Satzungsbuch A, dessen Entstehung Dirr auf 1310—12[15]) festgelegt hat, bestimmte über das Ungeld. Es soll niemand das Ungeld einnehmen oder auch nur verlangen, da das Ungeld „ist aufgesetzet durch gemeinen frum der stat“[16]). Um das Torungeld kann es sich nicht handeln; allein das althergebrachte kommunale Selbstbesteuerungsrecht zu Zwecken der gemeindlichen Bedürfnisse kann damit gemeint sein.

Ob es sich in einem dieser Ungelder um eine „Bannakzise“ im Sinne Franz Beyerles[17]) gehandelt hat, ist mit Hilfe der vorhandenen Quellen nicht zu entscheiden, jedoch unwahrscheinlich, gerade auf Grund der Artikel des Satzungsbuches A.

Das Weinungeld ist von dauernder selbständiger Bedeutung geworden. Nach Auskunft des Registers bei Dirr, Denkmäler, unter „ungelt“ erhält die Stadt seit 1749 für dieses Ungeld eine jährliche Abfindung, die bis zur Inflation vom Bayerischen Staat an die Stadt geleistet und erst durch einen Vergleich vom 3. August 1934 beseitigt wurde.

---

[14]) Dirr a. a. O. Reg. unter Ungeld.

[15]) Dirr, Einleitung S. 87*.

[16]) Dirr 188 Z. 1—2; Art. 33; 269 Art. 191.

[17]) ZRG (2) 50 S. 9 f.; Speiser, Festschrift S. 67. Dazu v. Below in Vjschr. f. Soz. u. W. Gesch. XX, 119 f. Jetzt auch Werner Schultheiß. Die Entwicklung der Gewerbeverfassung in München, 1935, S. 22 ff. Die dort genannten „Bannpfennige“ gewisser Gewerbe an den Herzog sind anderer Natur als das oben behandelte Ungeld.

C. Schlußwort.

I.

Die Urgeschichte Münchens war bislang eines der umstrittensten Probleme der Münchener und bayerischen Geschichte; sie wird es auch bleiben. Ich lebe nicht der Überzeugung, durch die angewandte indirekte Methode der Umschreibung der Grafschaft- und Allodialverhältnisse der Umgebung Münchens aus den spärlichen Quellen den Mangel positiver urkundlicher Nachrichten unangreifbar ersetzt zu haben. Bis zum Beweise anderer historischer Tatsächlichkeit oder bis zur Anwendung geeigneterer Methode darf aber wohl meine hier vertretene Auffassung von der

1. rein hoheitsrechtlichen Gründung Münchens den Anspruch größter Wahrscheinlichkeit erheben. Bestechen muß, daß auch in anderen leoninischen Gründungen die Rechtsform der rein hoheitsrechtlichen Gründung, abseits vom Gedanken der Grundherrschaft, Anhalt in den Quellen findet, weshalb der Schluß nicht unberechtigt sein dürfte, daß Heinrich der Löwe mit Hilfe des öffentlichen Rechts, des herzoglichen Hoheitsrechtes, geschöpft aus der zentralen Gewalt der herzoglichen Landeshoheit, seine Gründungen ins Leben rief; die Gründung an günstigen Verkehrslagen, ertragsreichen Zollstellen kennzeichnet die auf Beherrschung des Territoriums und finanziellen Erfolg gerichteten Bestrebungen des Herzogs. Das alles lag ihm in Bayern ebenso am Herzen wie in seinem nördlichen Herzogtum[1]). Öffentliche Straßen, deren stellenweise Ausweitung zum Markt, ihr Zoll, auf den der Herzog

[1]) Gegen Ruth Hildebrand, Die Monarchie Heinrichs des Löwen S. 53 ff. und Herbert Meyer, Bürgerfreiheit und Herrschergewalt, Hist. Z. 147 (1933) S. 304 u. a. Ich bin hier völlig mit Dirr, Denkmäler, Gesch. Vorbem. 36§ ff. einig.

in dieser Eigenschaft Anspruch erhebt, sind der Mittelpunkt der leoninischen Gründungen. Der Straße als Achse der Landesherrschaft, ihrem Handel und Verkehr als wirtschaftlicher Macht und ihrem Zoll als einträglichem Regal gilt das zentrale Interesse des Gründers, nicht der Markt-Siedlung und damit auch nicht den Siedlungs-[2]) und Grundeigentumsverhältnissen und dem Grundzins der Siedler. Soweit die Verwaltung der Einnahmen und die Beherrschung der Straße, des Handels und ihres Verkehrs die Aufrechterhaltung stadtherrlicher Gewalt erforderte, dringen die Freiheitsrechte der Stadt nicht vor. Daher auch kaum ein Nachweis über ursprüngliche Bewidmung mit Freiheitsrechten öffentlicher Natur, über kommunale Selbstverwaltungsrechte in früher Zeit, die über das zeitgemäße Maß städtischer Freiheiten hinausgegangen wären, ja dieses auch nur erreicht hätten. Diesen Eindruck drängt in erster Linie das Studium der Verfassungsentwicklung Münchens auf. Zur Aufteilung des den Markt umgebenden Grund und Bodens (Marktbuden- und Bank-Eigentum) und zur Nutzung der Marktfläche wird in der besonderen Arbeit über „Städtegründungen Heinrichs des Löwen" im Zusammenhang mit den anderen leoninischen Städten mehr zu sagen sein.

2. Was die Verfassungsgeschichte Münchens im besonderen weiter anlangt, so halten wir als gesichertes Ergebnis für die wiederum strittige Zeit nach 1180, nach

---

[2]) Auch Hamm Ernst, Die deutsche Stadt im Mittelalter, 1935 S. 22 f. (ebenso wie: Derselbe: Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen 1933) ist für München dieser Meinung: „Außerdem gibt es Städte, denen vom Stadtgründer nur eine Hauptplanung in großen Umrissen gegeben wurde, der Ausbau im Einzelnen, die Anlage der Aufteilungsstraßen aber der Zukunft überlassen wurden (München!)". Ebenda S. 68: „Der Marktplatz ist der geometrische Ort für den Grundrißaufbau". Für die Zähringer Gründungen im besonderen sagt er S. 46: „es wurde eine Hauptachse des Straßennetzes als Markt benutzt. Der Stadtgründer hat also nicht einen Marktplatz, sondern eine Marktgasse angelegt, eine Form der Marktanlage, die von allen späteren Zähringer Gründungen übernommen wurde". Dazu sei bemerkt: ob Marktgasse oder -platz, dafür wird in erster Linie wieder das wirtschaftliche Bedürfnis maßgebend sein, das aus bloßem Orts- oder aus Fernmarkt erwächst. Freiburg i. Br. aber selbst soll auch nach Hamm nicht an Fernverkehrsstraße, mit großen täglichen Verkehrsmassen, die auch zu stapeln waren, gelegen haben. Anders München — und deshalb die Ausbuchtung der Straße zum Markt.

der Absetzung Heinrichs des Löwen, fest, daß die Befugnisse der Bischöfe von Freising keineswegs sich im Bezuge eines Anteils an Zoll und Münze und in der Innhabung des Brückenzolls erschöpften. Die Quellen bieten sicheren Anhalt dafür, daß die Bischöfe von Freising, nicht die Wittelsbacher, wie Solleder neuerdings wieder will[3]), in der strittigen Zeit bis etwa 1240 die Rechte eines Stadtherrn in Anspruch nahmen und ausübten. Die an sich dazwischen tretenden Funktionen ihres wittelsbachischen Vogtes werden besonders für die Hochgerichtsbarkeit, durch das Bemühen der Bischöfe, sich vogtfrei zu machen, nicht ausgeschaltet[4]). Für unmittelbare Regalausübung des Königs, trotz der Regalbelehnung Freisings, ist kein Beweis vorhanden; auch von einer zwischen König und Bischöfen von Freising aufgeteilten Regalienverwaltung kann keine Rede sein[5]).

[3]) München im MA., 1938, S. 7 f. Das Totenbuch des Franziskanerklosters sagt nicht, daß Otto I. die civitas errichtet habe.

[4]) Ich kann Dirr, Grundlagen der Münchner Stadtgeschichte, München 1937 S. 131—136, nicht folgen. Alle Regalien gehen vom König zu Lehen — sofern nicht eine selbständig regalfähige Instanz, als welche ein Bayern-Herzog des 12. Jhdts., nicht aber die Bischöfe von Freising angesehen werden darf, zwischengeschaltet ist. Was der Herzog Heinrich kraft Herzogsamtes konnte, dazu bedurfte der Bischof von Freising der besonderen Belehnung. Die Urkunde von 1180 spricht also auch, im Gegensatz zu der von 1158, ausdrücklich von einer Bestätigung des Marktrechts für den Freisinger Bischof. Traf nun der Wittelsbacher Herzog bei seiner Belehnung mit dem Herzogtum am 16. 9. 1180 die durch die Bestätigung der Freisingischen örtlich auf München belassenen Marktrechte geschaffene Lage an, so war er natürlich nicht befugt, darüber hinwegzugehen. Aber eine lehensrechtliche Einmaligkeit der durch das Privilegium minus geschaffenen Situation vergleichbar, kann ich darin nicht sehen. Die Markt- und Stadtrechts-Regalien über München sind natürlich aus der bayer. Herzogsgewalt herausgelöst. Das ist derselbe Zustand, wie bei jeder dem Territorialherrn nicht zugehörigen Stadtherrschaft. Daß für München der wirtschaftliche Erfolg ein bedeutenderer war, als in vielen anderen Fällen, vermag an der rechtlichen Lage nichts zu ändern. — Es mag dahingestellt bleiben, ob Herzog Ludwig von Wittelsbach 1190 (MB. X, S. 423) in München als Vogt von Freising oder von St. Maria von Scheyern der Tradition beiwohnte (Dirr a. a. O. 133 A. 3).

[5]) Gegen Dirr, Grundlagen S. 104 ff., 128 f., 131 ff. Wenn er S. 104 die Urkunde von 1158 dahin auslegt, daß je ein herzoglicher und bischöflicher „Beamter" die Verwaltung der Stadt erledigt hätten, so widerspricht das dem Wortlaut der Urkunde, der nur den thelonearius in diesem Verhältnis nennt. Das ist aber immerhin von Bedeutung. Neben dem thelonearius standen der iudex, der Mauer- und Bauaufseher, der Münzaufseher u. a. Zu den Äußerungen Dirr's über die Städte- und Territorialpolitik Barbarossas und des Löwen werde ich in der schon mehrfach genannten Arbeit über die Städtepolitik Heinrichs des Löwen Stellung nehmen.

Erst im Verlaufe der Auseinandersetzungen zwischen den Wittelsbachern als Landesherren mit den Bischöfen kam die Stadtherrschaft Münchens an die Herzöge, was der Stadt besonders seit der Verlegung der oberbayerischen Residenz nach München nach der Teilung von 1255 und endgültig 1294 sehr zugute kam.

3. Die städtische Gerichts- und Verwaltungsorganisation zeigt von Anfang an ein ganz anderes Bild, als bei der in letzter Zeit üblich gewordenen Annahme, daß die Stadtgründungen des 12. Jahrhunderts und insbesondere die der Zähringer und Heinrichs des Löwen, einem Konsortium unternehmender Kaufleute überlassen gewesen seien, zu erwarten. Ganz im Gegensatz zu dieser These, von Rörig für Lübeck mit besonderem Eifer vertreten, aber auch für andere Gründungsstädte des 13. Jahrhunderts wie Freiburg i. Br. samt Tochterstädten, Freiberg i. S., Braunschweig, Wien u. a. vorgetragen, muß am Münchner Material immer wieder die Beobachtung einer in erster Linie herrschaftlichen Organisation gemacht werden. Von einem Gründerkonsortium und öffentlichen Rechten desselben, von einer Gilde, schweigen die Quellen vollständig. Eine Auslegung der Quellen, die solche Genossenschaftsformen unterstellen würde, geht m. E. über die zulässige historische Methode weit hinaus. Das für die Topographie der Stadt einwandfrei verwertbare Material fängt allerdings erst im 14. Jahrhundert an. Die Steuerbücher beginnen 1367. Aber auch ohne dies ist der Eindruck der Quellen der: die Stadt München ist eine herrschaftliche, eine Führer-Gründung. Es ist nicht sicher, welchen Organes als seines Stellvertreters sich der Herzog bei der Gründung bediente, insbesondere ob neben dem Judex noch ein diesem untergeordneter mit reinen Verwaltungsaufgaben betrauter herzoglicher Beamter stand. Von öffentlichrechtlichen Befugnissen, überhaupt nur von der Existenz, eines genossenschaftlichen Verbandes aus Gründungsunternehmern, ist nichts zu erkennen; womit aber durchaus verträglich ist, daß der „Markt Munichen ursprünglich eine Niederlassung von Handelsleuten und Frachtführern war, die den Fernhandel

mit dem wichtigsten bayerischen Landesprodukte (dem Salz) betrieben"[6]) und daß dieses bürgerliche Element maßgeblichen Anteil an der Siedlung hatte.

4. Angeschlossene Untersuchungen über die Entwicklung der Gerichtsbarkeit und des Richters und Rates ließen schließlich auch die Anfangsgründe der städtischen Selbstverwaltung erkennen. Im bürgerlichen Beisitzerkolleg des stadtherrlichen Gerichts- und Verwaltungs-Führers (iudex) liegen die Vorläufer des späteren Stadtrates; dieses Kolleg sondert sich allmählich zu einem rechtlich selbständigen Organ ab, indem es mehr und mehr Geschäfte der inneren Verwaltung, des Liegenschaftsverkehrs und der freiwilligen Gerichtsbarkeit — wie wir es heute nennen würden — für sich in Anspruch nimmt, und, erst mit dem iudex zusammen, dann unabhängig von ihm, bearbeitet. Über dieses Beisitzerkolleg geht — glaube ich — auch der Anschluß an die herkömmliche Landgerichtsverfassung; er ist das Mittelglied in der kontinuierlichen Entwicklung von der Landgerichts-Verfassung zur städtischen Autonomie. Damit wäre denn auch der Meinung von der überragend fortschrittlichen (freiheitsrechtlichen) Ausstattung der Gründungsstädte des 12. Jahrhunderts (insbesondere der Zähringer und der leoninischen), die einen Bruch in die allgemeine Verfassungsentwicklung hineingetragen habe, ein gut Teil seiner Gründe genommen. Die Mitwirkung der Gerichtsgenossen in Verwaltung und Gericht, denen beiden in herkömmlicher Weise der herrschaftliche Richter vorstand, ging auch im München zur Gründungszeit den Grundformen nach nicht über die zeitgemäße landgericht-

[6]) Dirr, Denkmäler, Einleitung S. 44*. Eine Mitwirkung kaufmännischer und bürgerlicher Kräfte an der Entstehung der Siedlung München wird nicht bestritten werden können. Von „dunkler Bedeutungslosigkeit" Münchens vor Ludwig dem Bayern kann allerdings nur bei völliger Unkenntnis der Ausmaße des Münchner Salzhandels (hiezu Hermann Vietzen, Münchner Salzhandel im Mittelalter und Dirr, Einleitung S. 44* Anmerkung 1) gesprochen werden. Hierin gebe ich Dirr voll und ganz recht. (Dirr a. a. O. S. 52*). Auch schon vor der Erhebung zur oberbayerischen Residenz 1255 erfreute sich München einer ansehnlichen wirtschaftlichen Blüte. Der Vergleich Aubin's (Lübeck und München) geht hier zweifellos hinsichtlich München von falschen Voraussetzungen aus.

liche Verfassung hinaus[7]), keineswegs aber über das, was sich schon seit dem 10./11. Jahrhundert in den alten Städten als das „gemeine Recht der Kaufleute" herausgebildet hatte[8]), in kontinuierlicher Entwicklung aus der Landgerichts-Verfassung. Die landeshoheitlichen Absichten der Herzöge und die Notwendigkeiten straffer, zentralistischer Organisation für das Gelingen der Stadtgründung drücken auch hier entscheidend ihren Stempel auf.

5. In den Abschnitten Zoll, Steuer und Ungeld versuchte ich — nicht ohne Zusammenhang mit der vertretenen These, daß die Straße und ihr Verkehr die Achse der landes- und stadtherrlichen Politik ist — aus den spärlichen Quellen der frühen Zeit für München zu erweisen, daß Zoll und Steuer den Charakter eines lehnrechtsähnlichen Entgelts für die vom Herzog versprochene Wahrung und Sicherung von Straße und Markt zu Lasten derer, die sie nützen, der ementes et vendentes, tragen; das Ungeld aber weist den Zusammenhang mit den frühesten Bürgerpflichten — Mauerbau und -unterhaltung — auf.

II.

Die Ergebnisse der Forschung über München boten Anlaß, einen Blick auf die anderen leoninischen Städte zu werfen und, wie es der Art dieser Arbeit entspricht, in erster Linie die „verfassungsrechtlichen" Verhältnisse zu betrachten. Diese Untersuchungen bildeten ursprünglich den zweiten Teil dieser Arbeit. Aus Gründen der Drucklegung werden dieselben nunmehr demnächst gesondert erscheinen unter dem Titel „Die Stadtgründungen Heinrichs des Löwen". Ich halte es jedoch für angebracht, an dieser Stelle des Zusammenhangs mit München wegen über die Ergebnisse dieser Untersuchungen kurz zu berichten.

Aus Literatur und Quellen glaube ich erkennen zu müssen, daß 1. auch in den anderen leoninischen Grün-

---

[7]) Zur Mitwirkung der Gerichtsgenossen im Agrarverband des Mittelalters siehe beispielsweise Oppikofer, Das Unternehmensrecht, 1927 S. 97.

[8]) Siehe dazu jetzt auch Ernst Hamm, Die dte. Stadt im MA., 13, 181 ff., 191 ff.

dungen der rechte schlüssige Beweis für Gründerkonsortien mit Befugnissen, die weitgehend über die der zeitgemäßen bürgerlichen Organe hinausgingen oder gar, wie Rörig meint[9]), die Stellung des bischöflichen Stadtherrn in den Gründungsstädten eingenommen hätten, fehlt. Was vor allem mangelt, sind die Belege oder auch nur eine innere Wahrscheinlichkeit für über das herkömmliche Maß markt- und stadt- oder gerichtsvölkischer Selbstverwaltung hinausgehende öffentlichrechtliche Befugnisse von Unternehmerverbänden, für deren Nichtvorhandensein auch die Markteigentumsverhältnisse (Buden- und Bankbesitz) und die öffentlichen Rechte aus dem Marktplatz selbst einen wichtigen Beweis bieten. Unter diesen Umständen sind wir m.E. darauf angewiesen, 2. das ideelle und faktische Fortbestehen der herkömmlichen Organisationsformen von Gericht und Verwaltung im Stadtrechtskreis vorauszusetzen. Diese Kontiunität der Entwicklung stadtrechtlicher Organisation, in ihren Grundformen zurückgehend auf die landrechtliche Verfassung, versuchte ich gegen die Gründergildetheorie zur Geltung zu bringen. Hiezu paßt schließlich 3. das Ergebnis, das ein Vergleich der „leoninischen" Stadtrechte, durchweg nur in Aufzeichnungen des 13. Jahrhunderts erhalten, ergibt. Von einer Gleichförmigkeit der den leoninischen Städten zukommenden Freiheitsrechte auch in der vermutbar frühesten Form, von einem „typischen Stadtrecht Heinrichs des Löwen", wie man es auch genannt hat, kann nicht die Rede sein, abgesehen von einigen längst vor Heinrich dem Löwen Allgemeingut der Stadtrechte gewordenen Sätzen, wie „Stadtluft macht frei" u. a. Eine Neuschöpfung von Freiheitsrechten durch Heinrich den Löwen darf weder auf dem Gebiet des Privatrechts noch des Verfassungsrechts unterstellt werden. Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, die auf dem Wege über die Beherrschung der Straße und ihres Verkehrs die Landeshoheit in die Hand zu bekommen versuchte, fügte sich, was die Freiheitsrechte angeht, eher konservativ dem zeitgemäßen Stand der Stadtrechtsentwicklung ein. Das gilt noch zuletzt

[9]) Hansische Beiträge 128, 130. Gegen seine Theorie jetzt auch Ernst Hamm, Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen, 1932; gegen seine Methode: H. Spangenberg, in Hist. Z. 149, S. 339.

auch vom Stadtrat. Die Interessen seiner Landeshoheits-Politik forderten eine starke zentralistische Verwaltung und ließen keinen Raum für zersplitternde Tendenzen übermäßiger Stadtrechtsautonomie.

Es würde weitausholender Untersuchungen bedürfen, nicht mehr im Rahmen meiner Arbeit liegend, um, beispielsweise schon durch Zurückverfolgung von Ratsnamen, Beachtung der Ratsgenealogie, wie von Timme für Braunschweig (allerdings mit anderen Zielen) und von mir für München versucht[10]), zu der Frage allgemeingültig Stellung nehmen zu können, ob der Stadtrat allüberall aus den Gerichts- und Verwaltungsbeisitzern, dem bürgerlichen Urteilerkolleg, hervorgegangen ist. Seine Kompetenz ist kaum jemals das streitige Urteil allein; vielmehr sind alle für das Gemeinwesen wichtigen Dinge seiner Beratung unter dem Vorsitz des „iudex, rector usw." anvertraut, entsprechend dem das ganze Mittelalter durchziehenden Dualismus von obrigkeitlicher Leitung und völkischer Entscheidung. Man hat früher schon, besonders im sächsischen Rechtskreis, das Schöffenkolleg als Vorläufer des Rates angesprochen. Auch anderorts mag der dem Schöffenkolleg entsprechende Gerichtsumstand der Ansatzpunkt zum Rat gewesen sein. Aber die Entwicklung im Einzelnen ist natürlich vielfältige Wege gegangen.

Anklänge an diese Gedanken über die Entstehung des Rates finden sich schon bei Sohm und Heusler, besonders aber in Monographien zur Geschichte bayerischer und schwäbischer Städte (z. B. Passau, Salzburg, die oberschwäbischen Reichsstädte usw.). Auch in ausländischer Literatur fanden sich schon Stimmen hierfür, so etwa Maitland[11]) für England, oder Heinemann[12]) für Italien. Neuere Werke über englische und flandrische Verhältnisse

---

[10]) Auch Reinecke W., Geschichte der Stadt Lüneburg 1933 Bd. I, 73 sieht in den cives und burgenses von 1200 und 1231 die ältesten Spuren des Lübecker Rats.

[11]) The English Historical Review XI, p. 19.

[12]) v. Heinemann, Zur Entstehung der Stadtverfassung in Italien, Leipzig 1896. Über die „boni Homines", von Heinemann ursprünglich als Gerichtsumstand erklärt, siehe jetzt: Camillo Giardina, I „boni homines" in Italia, Rivista di Storia del diritto italiano, V, fasc. 1—2. Silberschmidt, ZRG (2) 51, S. 149.

stellen in erster Linie auf die schöpferische Kraft des Kommune-Gedankens ab, zu sehr m. E. unter Außerachtlassung der Frage nach der Kontinuität; so Tait, Stephenson und Pirenne[13]). Frölich[14]) hat zuletzt hiezu neue Erkenntnisse geboten; seine Zurückhaltung, seine kritische Stellung zu beiden Extremen ist durchaus zu teilen. Bestechend ist zunächst wohl die Vorstellung von der entwicklungsgeschichtlichen Befruchtung von Land zu Land, des Wanderns einer geschaffenen Idee; besonders nachdem dies nunmehr für die Freiheitsgarantien von Person und Eigentum im allgemeinen durch die Arbeit von Robert von Keller[15]) deutlich herausgestellt ist. Gerade dort aber ist auch wieder nicht übersehen: eine gewisse Gleichzeitigkeit der Erscheinungen, also Wachsen der Gestaltungen aus den soziologischen Notwendigkeiten, und ferner der bleibende Zusammenhang mit dem Herkömmlichen. Letzterer aber verdient bei allem Blick für das aufdrängende Neue in der Stadtrechtsgeschichte stärker beachtet zu werden. Noch fehlt die umfassende Würdigung und Untersuchung der „Kommunebewegung des 11./13. Jahrhunderts. Um den Anteil des Gildegedankens an der Stadtrechtsentwicklung voll ermessen zu können — dazu bedarf es noch einer gründlichen Bearbeitung stadtrechtlichen Materials nach der Frage hin, welche Zusammenhänge zwischen vorhandenen Gerichtsorganisationen und neuen Marktansiedlungen bestanden haben, wozu wertvolle Schlüsse zweifellos die Zeugenreihen in öffentlichen und privaten Urkunden gestatten. Nicht zuletzt aus der vergleichenden Erforschung ausländischen, dem deutschen Rechtskreis nahestehenden Materials werden sichere Ergebnisse zu gewinnen sein, zur Aufhellung des Dunkels, das noch über der Frage des Anfangs der deutschen Stadtrechtsentwicklung liegt.

---

[13]) Stephenson C., The American Historical Review, 32 (1926) p. 10 ss., The Engl. Hist. Rev. 45 (1930) p. 177 ss.; Tait, The Engl. Hist. Rev. 44 (1929) p. 177 ss.; 399; 45 (1930) p. 529 ss.; 46 (1931) p. 1 ss. Besprechung von Karl Frölich, ZRG (2) 51 S. 618 ff. 52 S. 445 ff. und Alfred Schultze — Festschrift 1934 S. 86 ff. 119.

[14]) Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im MA., Alfred Schultze — Festschrift 1934 S. 86 ff., bes. S. 119 ff.

[15]) Freiheitsgarantien der Person und des Eigentums im Mittelalter; Deutschrechtliche Beiträge XIV.

Anhang.

Nachweise zu Münchner Ratslisten.

1164/70: Schäftlarner Urkunde: MB VIII. 410:

Berchtoldus de Ezenhusen
Wernherus der Mammingare
Wernherus der Gouman et filius eius Wernherus
Heinrich der Schongoware
Oudalscalchus de München (Adel-schalk) et filius eius Fridericus
Ortolf de Sentelingen
Wernhart Monetarius
Heriman filius Pilungi
Wernherus Thelonearius
Ortolf qui preest muro
Gotescalch (vielleicht: Gottesknecht, Hintersasse eines Klosters oder dergl.)
Gerunch Zivel
Friderich Pellifex

1239 V. 28. Dirr 11.

Jordanus iudex universique in Monaco cives.

In der Zeugenreihe folgen dann diese „cives", d. h. hier der Gerichtsumstand:

. . . . , Jordanus iudex, Perhtoldus filius Wicpurgis, Hermanus Putrich, Purchardus Russcaer, Ulricus Aureus, filius suus Waltherus, Pezelo, filius suus Chunradus, Heinricus Forstaer, Chunradus iuxta Portam Superioram, filius suus Pertholdus, Ulricus camerarius, Rudigerius, pabularius, Hainricus Stercil, Hainricus Kegelarius, Chunradus filius Gerhardi, Ulricus Witscit, frater suus Heinricus, Sigebardus Sentlingaer, Chunradus Chufringaer, Hainricus pelebanus de Eiblingen, Fridericus

scolasticus in Roth, Hainricus miles de Kugelingen, filius eius Hainricus, Fridericus Zaeringaer, Harturicus de Ehmearingen, Rudolfus preco, Rudigerus cellerarius et alii quamplures.

1249. I. 18: HStA Ger. München Fasz. 2 Nr. 25:
Wernherus dictus miles de Vergen. Hainricus de Swaebing.

1253 IV. 11: HStA. Ger. Mü. Fasz. 2 Nr. 26:
Heinrich judex (Münchner Stadtrichter)
Bertholdus judex (Vorgänger des obigen) MB III 149/150.
Chunrat Gerhart
Cunrat comes (wahrscheinlich „de Wasserburg“ (1241, Dirr 633, 19)
Conrat Torer
Wenhardus Vohgtor
Conrat Hergeltsperger
Conrat Pecel
Ainwaig
Unger Sander, Conrad Fosco, Tumor Fosco (Münchner Bürger)

1253 VI. 27: HStA Ger. München, Urb. Fasz. 2 Nr. 26; unvollständig in MB I 387.
Conradus Comes (wahrscheinlich de Wazzerburch, wie 1241 bei Dirr 633, 19)
Purchardus Hoseler, kein Münchner Bürger.
Bertholdus iudex, wahrscheinlich ein früherer Richter Münchens
Conradus Gerhart
Conradus Moringer
Ainvicus
Conradus Pecel
Conradus Freimanner } bestimmt Münchner Bürger
Conradus Fosco
Rudolf comes (?)

1266 V. 9: HStA Ger. Mü. Fasz. 2 Nr. 29
Dominus Chunradus Vosso (?)
Chunradus Pecelinus

Heinricus Gauzo
Chunradus filius Gerharti (dieser 1253 oben)
Chunradus Moringer
Ulricus Chaufwench
Hainricus Cervus
Hainricus et Chunradus filii Megewordi
Chunradus filius Leupoldi
Hermanus servus Pilungi

1268 II. 7: HStA Ger. Mü. Fasz. 2 Nr. 30
Sighart de Sentlingen, Bürger zu München
Chunradus Witscit
Chunradus Ehinger
Chunradus Sentlinger
Nicolaus Sentlinger
Chunradus Putricus
Hainrich Witscheit

1271 I. 20; HStA Tegernsee Nr. 56
Sighart der Sentlinger
Chunradus Sentlinger
Niclaus Sentlinger
Chunradus et Ortlieb Fosso
Chunradus et Hainricus Srencones (Schrenck)
Hainricus notarius Fossonis (oben 1266 schon dominus Fosso genannt, sicher der alte Fosco
Ulricus dictus Sluder

1274 I. 30: StadtA. Wohltätigkeits St., Nr, 17:
Sigehardus de Sentelingen
Rovere (?)
Fridericus sutor
Ditelinus filius Guldini
Tressele
Engilbert Biszere
Cunradus Borst
Conradus Fulisen
Wernherus gener Willeberti
Ditmarus irbere (?)

Cunradus
Cunradus et alli duo Henrici et
Wargardus gener Roveri
Nicholaus Sentlinger

Diese haben, mit Ausnahme der beiden Sentlinger, mit dem Rat nichts zu tun; es sind vielmehr Vertreter der kleinen Gewerbe, die hier auftreten.

1279 (?) AHVO 5485:

Chunradus dictus de Fronhoven (Schwiegersohn des Cunradus Pillungus)
Chunradus Pillungus
Hainricus doctor scolarium
Chunradus Schoeto
Chunradus Schrencho
Chunradus et Hainricus dicti Withschidi
Martinus Tiupstuz
Martinus et Hainrich frater suus dicti Sluder
Hainricus et Ludovicus frater suus dicti Kuechel
Hainricus dictus Haentel
Rudolfus liber vel Haederaer
Nennoverius Saftenerius et alii quamplures

1279 (?) Stadt Arch., Wohltätigkeits St. II. Budel A II Nr. 17.

Sighart der Sentlinger
Chunrat sein Bruder
Chunrat Schrench
Hainrich Schrench
Ortlieb Fosso
Ruediger de Rover (?)
Hainrich der Giesinger
Otto der pharrer
Der Landshuter
bruder Heinzze
Eberhart der Hergeltsberger
Hainrich Chuchel
Liebhart sein bruder

Im folgenden vermerke ich nur Datum und Fundstelle aus Gründen der Raumersparnis. Die vollständigen Ratslisten

werden demnächst vom Stadtarchiv München gesondert herausgegeben.

1295 VIII. 24 (Dirr, Denkmäler 51). Vielen der dort genannten Ratsmitglieder ist der Herzog stark verschuldet: Obb. Arch. XXVI, 282, 294, 296 usw. Es muß sich also um begüterte Patrizierfamilien gehandelt haben.

1296 III. 27 (Stadtarch. Ger. I, 48)

1297 XII. 16 (Dirr a. a. O. 52)

1299 III. 6 (Arch. d. Hist. Ver. f. Oberbayern 5486)

1300 VI. 5 (Dirr a. a. O. 54)

1301 VII. 25 (Stadtarch. Hlgg. 544)

1302 I. 5 (ebenda Hlgg.Sp. Nr. 19)

1302 VII. 6 (ebenda Nr. 20)

1302 IX. 1 (ebenda Nr. 21)

1304 XII. 6 (HStA Mü. Ger. Urb. Fasc. 157 Nr. 2937)

1306 XII. 5 (ebenda)

1307 VI. 1 (ebenda Nr. 2939)

1308 IV. 20 (Stadtarch. Wohltätigkeits St. Nr. 554 und Nr. 553, und IV, 22)

1309 VII. 29 (HStA. Ger. Mü. Urb. Fasc. 157)

1310 XII. 6 (Stadtarch. Hlgg. Sp. Nr. 24)

1310 III. 31 (ebenda)

1311 X. 12 (ebenda)

1311 V. 27 (ebenda)

1315 III. 12 (Stadtarch. St. Peter XLI 1 A G I, KE. L. 52)

1316 III. 27 (Stadtarch. Hlgg.Sp. Nr. 29)

1316 VI. 13 (HStA Mü, Chorherrenstift fasc. 1)

1317 vor IX. 8 (Dirr a. a. O. 89) Anscheinend jährliche Ratswahl, bis man zu dem Austauschmodus zwischen innerem und äußerem Rat mittels Wahlmännern kam.

1318 II. 10 (Dirr, a. a. O. 91) Der Rat, der „auzzer rat", „wir" (36 genannte Personen) und „dazu deu gemain überal der stat".

1322 VII. 25 (Stadtarch. Hlgg.Sp. Nr. 31)

1326 VI. 29 (Bergmann a. a. O. 80 f; Auszug in MB V, 3 S. 279)

Danach: 1) wahrscheinlich Wahltag des Rates zwischen 29. VI. und 24. IV.

2) Wahlperiode wahrscheinlich ein Jahr

3) Die Mitglieder des äußern Rats werden schlechthin die gemain genannt.

1329 V. 5 (AHVO Nr. 2154)

1332 II. 1 (Stadtarch. Hlgg.Sp. Nr. 674)

1332 IX. 12 (HStA, Chorstift fasc. 1)

1335 III. 4 (Stadtarch. Hlgg.Sp. 36)

1335 IV. 7 (HStA Chorstift fasc. 1)

1336 IV. 17 (ebenda)

1340 XI. 6 (ebenda)

1343 XII. 8 (ebenda)

1344 II. 29 (Cu M 15 f. 59)

1344 VIII. 17 (Stadtarch. Hlgg.Sp. 797a)

1345 II. 1 (ebenda Nr. 683 und 684)

1346 VIII. 12 (Stadtarch., Peters Pfarrer Riedler-Berghofer Beneficium XXXIV, 1).

1347 IV. 3 (ebenda)

1348 II. 4 (ebenda)

1348 VI. 24 (Stadtarch. Hlgg.Sp. Nr. 41)

1348 VII. 26 (ebenda) Nr. 671)

1349 II. 6 (ebenda)

1350 I. 14 (AHVO) Nr. 718)

1350 III. 14 (Stadtarch. Hlgg.Sp. 671).

1353 I. 8 (AHVO 5491 und 5491).

1356 II. 17 (HStA Ger. Mü. Stadturb. fasc. 3)

1358 XI. 4 (ebenda fasc. 7)

1359 VII. 25 (HStA Chorstift fasc. 2)

1360 V. 16 (MB 19, 495)
1360 VI. 16 (Stadtarch. Borgschaftsbriefe Nr. 1)
1361 VIII. 12 (HStA Ger. Mü. Chorstift fasc. 2)
1363 VIII. 17 (HStA Ger. ad. Impler Benef. fasc. 1)
1364 XI. 13 (Wittmann, Urk. Regesten 383): Zeugen
1365 IV. 20 (ebenda 384)
1366 IX. 4 (ebenda 397)
1367 III. 27 (ebenda 400)
1367 XII. 6 (ebenda 402)
1368 II. 14 (ebenda 404)
1368 IX. 14 (ebenda 409)
1370 II. 22 (Obbayr. Arch. XXIV, 101)
1370 VII. 20 (Wittmann 429)
1371 II. 6 (ebenda 433)
1371 II. 15 (ebenda 434)
1371 VIII. 18 (ebenda 439)
1374 II. 28 (ebenda 459)
1376 II. 22 (ebenda 465)
1382 IV. 11 (ebenda 488)
1386 IX. 20 (ebenda 520)
1393 X. 3 (ebenda 600 und MB XXXV, 2 S. 177 f., 223)
1398 XII. 3 (Wittmann 691)
1397 III. 30 (ebenda 661)

In Ratsbuch III sind die Räte verzeichnet für die Jahre:

1361 (wahrscheinlich), 1362, (innerer und äußerer Rat, und 5 Wähler des Rats, wovon einer aus dem inneren, zwei aus dem äußeren Rat und wahrscheinlich zwei aus der Gemeinde); 1362 (16 innere Räte, wovon 5 1362 im äußeren Rat; ein Name ist ganz neu; 36 äußere Räte; 3 Steuerer, je einer aus innerem und äußerem Rat und ein unbekannter Name; zwei Bürgermeister erstmals, je einer aus innerem und äußerem Rat); 1364 (16 innere Räte, davon 6 im äußeren Rat von 1363; 35 äußere Räte, davon 6 aus dem inneren Rat des Jahres 1363; wieder 3 Wahlmänner des Rates, je einer aus innerem und

äußerem Rat und ein sonst nicht genannter; Wahl von 3 Steuerern, 2 Kämmerern, 3 Siegelführer, verteilt auf inneren und äußeren Rat, sowie Gemeinde jeweils); 1365 (wieder 16 innere Räte und 32 äußere) [s. a. Dirr a. a. O. 580 f.: zwei Bürgermeister und großer Rat); 1366 ebenfalls 16 innere und 32 äußere Räte, 3 Wahlmänner; 1367 (12 innere und 23 äußere Räte, 3 Wahlmänner); 1368 (12 innere und 24 äußere Räte), 3 Wahlmänner; 1369 (12 innere und 25 äußere Räte); 1370 (wie vor); 1371 (12 innere und 24 äußere Räte); 1372 (11 innere und 24 äußere Räte); 1373 (12 innere und 24 äußere Räte, und wieder 3 Wahlmänner); 1374 (12 innere und 26 äußere Räte, 3 Wahlmänner); 1375 (12 innere und 24 äußere Räte, 3 Wahlmänner); 1376 (12 innere und 24 äußere Räte); 1377 (16 innere und 32 äußere Räte, 4 Wahlmänner); nochmals 1377 (diesmal 12 innere und 24 äußere Räte, 3 Wahlmänner; dazu 300, nach Bezirken aufgeteilt, gewählt); 1378 (12 innere und 23 äußere Räte); 1379 (12 innere und 24 äußere Räte, 2 Wahlmänner; dazu werden zu „aelichem Ding" 9 Bürger bestimmt; es scheint, daß der Rat über den von ihm nunmehr getrennten Gerichtsbezirk bestimmte); 1380 (12 innere und 24 äußere Räte) 1381 (12 innere und 24 äußere Räte); 1382 (wie vor und 3 Wahlmänner); 1381 und 1383 wird eine große Anzahl von Namen als consilium maiore gewählt aufgeführt; 1383 (12 innere und 24 äußere Räte, ca 70 consules maiores und 3 Wahlmänner); 1384 (12 innere und 24 äußere Räte und 3 Wahlmänner); 1385 (12 innere Räte und 24 äußere Räte, und etwa 300 weitere Personen; hier erstmals an Stelle consilium secundarium äußerer Rat).

Ca 1383 (dem Eintrag nach) in Ratsbuch I S. 97 v: provisores duodecim civitatis monacensis; vielleicht eine Art Güterichter, nach Stadtbezirken zugeteilt, oder Abgeordnete dieses Bezirks für den großen Rat.

1384: je 4 Leute sind gesetzt: über „die pauren, die nicht purchrecht haben", „umb ein Lehn anzelegen", „umb die zins", „ewigen guelt", „ze der Gazzen" (Straßenreinigung) und „ze der Schergenstuben".

Sachweiser.

Agilolfinger 57
Albertinischer Rezeß 130
Altheim 83 ff., 91 ff.
Andechs, Grafen von 81
Appellation 141
Auflassung 132, 172
Autonomie, städt. 169 f.

Bräuer 139
Brückenzoll 121, 195 f., 206
Bürger im Gericht 124 f.
Bürgermeister 165 ff.
  Gerichtsbarkeit 132
Bürgerrecht 134 ff.

Dachau, Grafen von 37, 56

Ebersberg-Sempt, Grafen von 38
Echtes Ding 126 f.
Ewiggeld 131, 171
Exemtion 125 f.
Ezoll 202 f.

Firmatio 58 ff.
Freising, Bischöfe von, Streit mit den bayer. Herzögen 113 ff.
Freising, Hochstift 40, 45 ff., 112
Fremde 124 ff.
Fronbote 192 f.
Fronwage 198 f.
Fürsprech 191

Gäste 142 ff.
Gaue, alte 44 f.
Gerichtsstand 133 f.
Gesamtbesteuerung 212 ff.
Grundbesitzverhältnisse in München 110 ff.
Gründerkonsortium (s. a. Unternehmergilde) 175

Hacken 91 f.
Heiliggeistspital 140
Herzog von Bayern als Stadtherr 177 ff.
  Streit mit Bischof von Freising 113
Herzogsgewalt 60 ff.
Herzogsland, unmittelbares 65, 120 ff.
Hirte 196
Hochgerichtsbarkeit 127 ff., 130
Hofstättenzins 111

Ingolstadt 109
Iro-Schotten 87 f.
Juden 145 ff.

Kämmerer 194
Kaltschmiede 139
Kelheim 187
Konsens zu Traditionen 61 ff.

Lübeck 173 f.
Landshut 185

Marktgründung 104 f.
  grundherrliche 109 f.
  herrschaftliche 100 f.
  wittelsbachische 105 ff.
Marktmesser 200
Marktrecht 118 ff.
Markt-Topographie 97 f.
Marktzoll 198 ff.
Müller 139
München-Orte 69 f., 87 f.
München, Ritter von 82 f.
Münzer 139
Münzmeister 194

Nachrichter 193

Patrozinien 86 f.
Pfänder 133, 196
Pfleger der Gewerbe 191 f., 197
Prämonstratenser 69

Rat 148 ff.
  Bestellung 157 ff.
  Entstehung 173 ff.
  Ratsgeschlechter 150 ff., 155 ff.
  Ratsähnliche Schicht 151 ff.
Ratsgerichtsbarkeit 130 ff., 171 f
Ratssatzungen 170
Ratssitzungen 168
Rechtsweigerung 132
Redner 166 ff.
Richter, geistlicher 141
  herzoglicher 184 ff.
  stadtherrlicher 123 ff.
  Gewalt des 153
  und Bürger 181 ff.
Richterbestellung 184 ff.

Salzzoll 199 f.
Schädliche Leute 128 f.
Schäftlarn, Kloster 43, 66 ff.
Scherge 192
Scheyern, Grafen von 55 f.
Schwerin 173 f.
Schutzleihe-Gedanke 210
Sondersieche auf dem Gasteig 140
Stadt-Besitz am Markt 99 ff.
Stadtherr (s. a. Freising, Bischof von) 177
Stadtherrschaft 117 ff., Freisinger 119 ff.
Stadtrecht, leoninisches 176 f.
Steuer 208 ff.
Steuerbefreiung 213 f., 217
Steuerpflicht 137, 214 f.
Steuersatz 217
Steuerer 195, 219
Straubing 105 f., 186

Tegernsee, Kloster 42, 76
Theloneum siccum 203 f.

Ungeld 195, 220 f.
Unternehmergilde 93 f., 103 f., 175

Viereckschanzen 90 ff.
Vitztume 128 ff.

Weilheim 108 ff.
Welfen 81, 110
Wernherus Gouman 94 ff.
Wittelsbach 39, 49 ff., 110 ff.
Wittelsbachische Städte 148
Wolfratshausen, Grafen von 53 ff.

Zoll 197 ff.
Zollherr 204 f.
Zöllner 205 f.